



• sed ad huiusmodi dicens in viiiij & xijis p[ro]posito g[ra]matis  
ofenst[ad]t & hyst[er]ius ab h[ab]itu b[ea]tissimo factissimo R[es]p[on]s. n[um] 1583.  
p[ro]posito n[um] 1543. p[ro]p[ri]etate regis s[ecundu]m.  
Hoc sicut hyndita scripsi in uno tempore apud eam Stephanus & fuit dictum.

M.B.

M.S. Christus dicitur & omnia in hoc de cunctis d[omi]ni  
scriptis est p[ro]p[ri]etate. Et p[ro]p[ri]etate. iiii. fol.

legitimis distinctionibus sive scriptis sive carmine dividitur ap. iiii. ad 133,  
legitimis R[es]p[on]sibus. Regis. scilicet omnia in scriptis omnibus R[es]p[on]sibus  
a p[ro]posito 151 in 154. legitimi habentur ap. 154 ad 138.

M. S. Marchi et quo prius dicitur de rebus suis quod gressus  
diximus in scriptis. Et quod ut dicitur ibidem in scriptis  
155. de habentur dicitur in scriptis non de eius habentur scriptis  
ap. R[es]p[on]sibus. Et h[ab]et Marchi. Ut r[es]ponsi de hoc  
potest et p[ro]positus et modus de ista in ap. 158.

6633

# Lands Handvest/

# Der Döblichsen

Herkogthums Crain / darinnen  
Kaiserliche / Königliche / vnd Lands Fürstliche Frey-  
haiten / Statuta / Landsgebrauch / vnd Ander  
Satz: vnd Ordnung nach Lengs  
begriffen.

Auf sondern Beuelch vnd Verordnung / einer Ersa-  
men Löblichen Landschafft Obwolermeltes Herkog-  
thums Crain / Aus den Alten gesertigten Originaln  
vleissig abgeschriben / vnd Ordenlich Collationiert /  
Vulgundts von Neuem getruckt / &c.

Innhalt diser ganzen Landshandvest / am Volsunden  
plat / Articlikeis / verzeichnet zu sehen.



Anno /

M. D. XC VIII.

by Jeschi Thedes Mayr für die Augsburger Buchdruckerey  
A. 1687. per pag. fipres sae medias 220.



(:) 2 Regi-

# Register der Haubtschriften

so in diser Landshandvest be-  
griffen / &c.

## K Hanßer S Fridrichen/

Einer Ersamen Landschafft in Crain/ gegebne/  
vnd mit der Gulden Bull/ Becrestigte Landts-  
Freyhauſt. Daff. 25. Jähr. 1460. 1.

Graf Albrecht zu Görz/ &c. Denen in der  
Windischen March/ vnd Möttling/ gegebne  
Freyhauſten. Daff. 2. Boſtag auf 23. Febr. 1365. 6.

Also auch Hochmeistes Graf Albrecht zu  
Görz/ &c. Denen in Öſterreich/ vnd Carſt/  
gegebne Freyhauſten. Daff. 2. Boſtag auf 23. Febr. 8. R. 1365.

Ob eingefürter Landts Freyhauſten / Confir-  
mationen/ von Khayſer Fridrichen an: biß  
auf die jetzt Regierende Fürſtl: Durchl: Erz-  
herzogen Ferdinand zu Öſterreich/ &c. 10.  
Daff. am Mittwoch vor demiſſe - der fiftz R. 1444.

Landes Fürſtliche / vnd Einer Ersamen Landt-  
ſchafft in Crain / Erbhuldigungs Ayds  
Pflicht. R. 1597. 27.

# Register.

**Q**ugsburgisch Libell die Fünf Nider Öster-  
reichische Erblande zu gleich betreffend. 28.  
*daff. 10 April 1510.*

*Ach. Mafin. Lin  
I. Raym  
15. Artbil.*

**Q**ugsburgisch Libell am Ersame Landschaffe  
in Crain Allein betreffent. 37.  
*daff. 10 April 1510.*

*Sub Cod  
13. Artbil.*

**T**ysprukhisch Libell / algemaine Defensions  
Ordnung der Römisck: Ray: May: ic. vnd  
aller derselben Nider: vnd Ober Österreicheische  
Erblande / betreffent. *daff. 24 Maij A. 1518.* 44.

*Sub cod  
24. §.*

**T**ysprukhisch Libell / Irer Röm: Ray: May: ic.  
Hoffhaltungs Ordnung / betreffent. 54.  
*daff. 24 Maij A. 1518.*

*Sub Cod  
Reformation  
22. §.*

**T**ysprukhisch Libell Particular grauamina, aller Ni-  
dern vnd Ober Österreicheischen Erblande zu  
gleich betreffent. *daff. 24 Maij A. 1518.* 61.

*Sub Cod  
Reformation  
18. §.*

**R** König Maximiliani Brief / die gegen Elagen  
betreffent. *daff. den festtag auf St. Blasii Jahr 65. A. 1503.*

**R** hayers Maximiliani Gabbrief / der Sechs  
hundert Gulden halben / auf den Aufschlag /  
zu vnderhaltung der Beysitzer / des Landts  
Rechtens. *daff. 7 April A. 1510.* 66.

**Q** In Beuelch vom König Ferdinando / ic.  
Betreffent / Schub / Comission / vnd Neü  
Freyhait. *daff. 16 Junij A. 1523.* 67.

*Ain*

Registrier.

**O**n Beuelch vom Khönig Ferdinando / das Niemandt des andern Leüth / in Schermb / vnd Vogten Nembe. daff. 18. Maij A. 1526. 68.

**R**hönig Ferdinandi Beuelch / an die Mautner zu Görz / wegen Freypassierung / der Landleüth / Wein / Traidt / vnd andere Notturft. daff. 4. Nov. A. 1526. 69.

**R**hönig Ferdinandi Beuelch / das Niemandt ausser recht gepfendt / oder aufgehalten soll werden. daff. 21. gbl. A. 1523. 70.

**R**hönig Ferdinandi erklärung / wie es mit den von Laybach / vnd der Herm vnd Landleüth in Crain / dienern / gehalte werden soll. daff. 23. July. A. 1550. 71.

**O**n entschid vom Khönig Ferdinando ic. das fheimer über die erschinen gewöhr / den andern zu Schermen schuldig. daff. 17. Okt. A. 1545. 74.

**R**om: Ray: May: Ferdinandi ic. erleütterung vnd Milderung / über die aufgangne Po- licei. daff. 9. Maij A. 1553. 75.

**M**on Irer Für: Durchl: Erzherzogen Carln zu Österreich ic. Verwiligung / fhein Expectans zugeben. daff. 1. Maij A. 1567. 79.

**F**ürstl: Dur: Erzherzogen Carln zu Österreich ic. Schadlos verschreibung / per Erlaßung / der Personlichen erscheinung / in verleichung der Lehen. daff. 1. April A. 1568. 81.

Der

Register.

DER Landschafft in Crain / Lebens Tar/  
befreyung. off. 25. M. A. 1571. 81.

Der Fürstl: Durchl: genedigiste Ratificati-  
on / über der dreyer Lande / Steyr / Khärnd-  
ten / vnd Crain / beschlossen vergleich / wegen  
der gerichtlichen Execution. off. 10 April A. 1590. 82.

KHANser Ferdinandi Limitation der Land  
Gerichts Ordnung. off. 7 Sept. A. 1563. 84.

QIn General / vom Khönig Ferdinando / c.  
auszgehünd / wegen verthauffung der Geist-  
lichen gestifften Güetter. off. 14 Octobr. A. 1524. 85.

Khan-

Des Herzogthums Crain Landshandvest. 1

**H**enfer Fridrichen / Al-  
ner Ersamen Landschafft in Crain / ges-  
gebne / vnd mit der gulden Bull bekräftigte  
Landts Freyhait.



**F**X Fridrich von

Gottes genaden / Römischer  
Khanser zu allen zeitten / mehier des  
Reichs / zu Hungern / Dalmatien /  
Croatien / &c. Khanig / Herzog zu  
Osterreich / zu Steye / zu Kharndten / vnd Crain / Herr auf  
der Windischen March vnd zu Portenau / Graff zu Tyroll /  
zu Pfierdt / vnd zu Khyburg / Marchgraf zu Burgaw /  
vnd Landgraf in Elsäÿ / &c. Bekennen vnd thuen khund  
offendlich / mit dem brief / allen den die in schen oder hören  
lesen / Wiewol wier auß Khanserlicher mildigkeit / vnd  
angeborner güetigkeit / genaigt sein / Aller vnserer Unter-  
thonen vñ getreuē / nuh vñ bestes zubestehlen / Jedoch so sein  
wir denen / die von langen zeitten her / durch Ir fordern vnd  
Sy selbs / vnsfern fordern loblicher gedächtnus / mit ganzer  
vndertheneigkeit / gehorsamb vnd willigklich gewondt ge-  
wesen / vnd vns noch sein / mehr Pflichtig vnd von natürliche-  
r zuenaigung bewegt / Sy souil mit grössern gnaden vnuud  
fürderungen / auf khunstig zeit fürzunemen / Als vil Sy  
vnd Ir Nachkhomēn vns vnd vnsfern Stam / vnd vnsfern  
Erben vnd nachkhommen / hinfür auf ewigkeit / mit alzner  
nattürlicher willigkeit / dienst vnd stätten treuen zuegefuegt  
sein. Wan nun vns vnsrer lieben getreuen / vnsrer dienstleüch /  
Herren / Ritter vnd Knecht / vnuud die ganze Landschafft vns-  
fers Fürstenthums Crain / icbt fürbringen haben lassen /  
wie Sy weilend vnsrer fordern vnuud nemlich Herzog  
Albrecht von Osterreich / &c. vnsrer Vhrechen / loblicher ge-

A decht-

Fridrich hzij  
Nominijs  
Capar V.  
G Austriae  
111.  
ab. 2.

Kayrob Frideric. I han: in Erain gezebun sorgfältig.

Fridolin

## Des Herzogthums Crain/

f. 1460

Dechtnus / mit etlichen freyheiten / gnaden / vñ gerechtigkeitheit /  
begnadet / die in hernach der hochgeborene Fürst / Herzog  
Ernst / Erzherzog vnd Herr der vorgeschrifnen Land / unser  
lieber Vatter / dem Gott genedig seyn / gnediglich bestatt / dar-  
umb Sie derselben unser vordern brief gehabt hetten / die in  
aber entfrembt weren worden / derselben brief Sy doch be-  
werte Vidimus für uns bracht / die wir dan gesehen / vnd ge-  
hört haben / vnd von wort zu wort also lautten.

Endet am  
22. Aug. 1500  
v. Johann. Larg

f. 1700

W<sup>r</sup> Ernst von Gottes genaden / Erzherzog  
zu Österreich / zu Steyr / zu Khārudten / vñ zu Crain /  
Herr auf der Windischen March / vnd zu Portenaw / Graf  
zu Hapsburg / zu Throl / zu Pfierde vñ zu Knyburg / March-  
graf zu Burgaw / vnd Landgraf in Elsäss / ic. Bekennen  
das für uns thömen / unser liebe getreuen / unser Landherren /  
Ritter vnd Knecht / unsers Fürstenthums Crain / vnd  
batten uns fleissiglich / das wir innen geruechten zubestät-  
ten den brief / so innen weillend der Hochgeborene Fürst / Her-  
zog Albrecht / Herzog zu Österreich / ic. unser lieber Herr vñ  
chen / loblicher gedechtnus / über Sy gnad / Recht / Freyheit /  
vnd guet gewonheit / geben hatt / vnd der von wort laut / als  
hernach geschrifnen stehet:

Unter Friesen  
Aperis

W<sup>r</sup> Albrecht von Gottes gnaden / Herzog  
zu Österreich / zu Steyr / vnd zu Khārndten / Herr zu  
Crain / auf der March / vnd zu Portenaw / Graf zu Habs-  
purg vnd zu Knyburg / Landgraf in Elsässen / vnd Graf zu  
Pfierde / veriehen vñ thuen khund öffentlich / mit dem briefe /  
allen den die sekund leben / vnd hernach khunftig werden /  
das für uns thömen unser getreuen lieben / unser Landher-  
ren / Ritter vnd Knecht / von unserm Land zu Crain / vnd  
batten uns fleissig / das wir Sy von sondern gnaden / bei  
etlichen alten gewonheiten / die Sy von alter herbracht hic-  
ken / liessen bleiben / das wir in dankue von Neuen dingem et-  
lich

Jas a. M.  
v. 1395.

A. Ernest  
Fridolin  
W. Albrecht

Fridolin. A. III. alias V.

# ffir. ist die großkraft mir gräß  
Johanna gräß von ffir.

*Kay und Frieder & Coe: in Erain gegeben vngiftis.*

## Landschandvest.

2

A. 1460  
lich recht geben. Nun haben wir angesehen ernstliche bette/  
wan es auch vns / vnserm Land vnd vnsern Leüthen zu  
Erain/ nutz vnd nochturff ist/ vnd haben in jre recht  
gegeben/in solcher weisz als hernach  
geschriben stehet/uc.



1. **D**Es Ersten / Wer bey quettent gericht vnd Die Lands  
mit stiller gewehr ain aigen herbracht hat/ Dreyssig gewehr / vñ  
Jar vnd ain tag / Ein lehen Zwelf Jar vnd ain tag/ selben.  
Burghrech Jar vnd tag / mag er das fürbringen / So  
hat Er fürbass recht darzue.

2. **M**Er auch/ das ainer ainen gewalt clagt/den sol Er be- Wie ein  
wehren selb drit/ thuet er das/ so müss ainer den ge- gewalt zu  
gewalt bessern selb andern/ Ist aber das der dreyer ainer ab- clagen.  
gethet/ so ist ainer des gewalts ledig.

3. **M**er wollen auch/ was ain Mann in vnsrmi Land zu Niemandts  
Erain/ in nutz vnd berueblicher gewehr herbracht auffrechte  
hat/das in des niemandts entwer/ noch dauon treibe/ dann zuentwerē.  
mit dem rechten allein.

4. **I**st auch/ das jemand den andern anspricht vmb Lehen/ Wo die Le-  
der sol die ver antworten vor dem Herrn/ da Er Sy von hen zuer-  
zu Lehen hat / wolt es aber der Lehensherr verzichen / so antworten  
müssen wier es selb gerichten.

5. **M**er sollen auch selbs/oder der /dem wier es empfelchen/ Wan man  
an vnsr statt richten / vmb Lehen vnd vmb aigen/ zu die Hofsta-  
vier tägen je über Sechs wochen. ding tēsē soll.

A 2

Man

*Woyz Lify vid. vol. seq. n. ii. fol. 7. K. 7.  
d-pa fol. 81. woy. 1. A 2.*

Aug<sup>4</sup> 1460. Tridenti der Lea: in Eain geboren foyßtly.

## Des Herzogthums Crain

Niemand

In d Schränen sol auch in der Schrammen niemand heissen sullen  
niemand still stehn zu heissen / der in dem Land wel gesessen ist / vmb Lehens/  
sen / so im vnd vmb aigen / Er bring in dan mit fürbott / vnd mit clag/  
Land ange- für das gericht.  
fessen.

Das der <sup>6. O. p. 1460. 7. iij.</sup> Vch wöllen wier ob ein Paar nicht thuet / damit er den  
paar mal- Halsz verwocht hat vmb welcherlay sachen das senet/  
lefische fäall / dem das des sein Herr nicht entgelt / wer der sen / an seinem eigen  
grundherren oder an seinem guet / der Richter sol seines leibs fahren / mit  
ohne scha- dem Rechten / vnd dem Herrn sein guet gemach lassen.  
schaden.

Todeschla- <sup>8. O. p. 1460.</sup> T Huet aber ainer / ainen Todtschlag vñ khompt er dations/  
ger. der ist dem obriisten gericht verfallen Dreyssig Marchl/  
vnd dem nidern gericht Sechssig pfening / vnd huet sich vor  
seinen Feinden / vnd vor dem geschrey / wicrdt Er aber begrif-  
fen / so ist Halsz wider Halsz / oder Er löst sich wie Er statt an  
dem Landherrn findet: vñ sol das sein Hauffraw / vnd seine  
Khinder nicht entgeleten an dem guet.

Gäetter in <sup>9. O. p. 1460.</sup> W Er aber jemand der zu Crain guet heitt gelegen / vnd in  
Crain auch dem Land nicht gesessen wer / der sol das verantworten  
daselbst zu zu Crain / da das guet gelegen ist / vor dem Gericht da man  
verantwor- vmb ander guet verhöret.

Ein Guest <sup>10. O. p. 1460.</sup> Ist aber / das ain gast khompt gehn Crain / in das Land/  
soll hinwid vnd vordert ain recht an ainen Landmann / der sol dem-  
recht geben. selben recht hinwider thuen / da er recht von Nemen wil / an  
derselben statt / vmb so gethan sachen darumb Er es billich  
thuen soll.

Wer vmb <sup>11. O. p. 1460.</sup> Vch wöllen wir vmb aigen / vñ Lehens die von vns sein/  
aigen vnd das darumb niemand gerichten noch verhören müig/  
Lehen zu richte habe. dan wir selbs / oder unsrer Haubtman / oder wem wier es be-  
uelhen.

Vnd. Aug<sup>4</sup> 1460. N. 4 & 5. fol. 9. n. 7. Was  
fuer pug: 81. & pug. leg.

Reyngardt Friedrich der Lea: in Eren gegeben by H. L.

- ff. 146o. 12. **L**andshandwest. 3 Das ein  
**W**as auch vnser Haubtman empflicht zu richten / vmb man einen  
gült vnd vmb new auflauf / der mag des wol verhö-  
ren vnd gerichten.
13. **G**S sollen auch die Grafen / die in dem Land zu Crain  
gesessen sind / recht vor vnser oder vor vnserm Haubt-  
man thuen / vmb wie man hinzte im zu sprechen hat.
14. **S**O sollen die Richter so Sy das Gericht empfahen  
schweren / das Sy recht richten / dem armen als dem  
reichen / vnd nicht durch Lieb / Sy sollen auch niemand vmb  
khain pueß pfendten / er verfal se dan che vor gericht / vnd sol  
der richter dieselb pueß in Bierzehen tagen nemen.
15. **G**S sollen auch alle leüth in vnserm Land zu Crain zu  
gmainen tagen gehen / drey stund in dem Jahr / in allen  
vnsern Land gerichten / vnd sagen bey dem Ayde / den Sy da  
schweren müessen / ob ichts schedliches oder ungerichtetes sey  
in dem Land / vnd ob icht seye das dem gericht zu bessern ist /  
wer auch dahin nicht khommen möcht / vor chaffter nott / der  
mag sich der wol bereden / khombe Er aber nicht in se dan  
chaffte nott / so sol Er pueß wertig sein / vnd sollen auch die  
dween Pfening die du pueß weilend geben findet / abscha.
16. **U**ch sollen / der Landrichter pot niemand fürbieten /  
dan da man gesessen ist / zu hauß vnd zu hoff / vnd an-  
derstwo nicht.
17. **M**An sol auch die leüth vor Gericht verclagen / che man  
Sy verpiette.
18. **P**fendet auch der Richter auf ain quet / das eines andern  
Manns ist / vnd mag derselb Mann das bestatten / das  
es sein seye / dem sol der richter das wider geben / an der statt.
- Lädschaube  
verwalter:  
vnd andere  
Commissarios  
an seiner  
statt zu rich-  
ten / ordnen  
müge.  
Die Graue  
sollen auch  
im Lande  
rechte geben  
vnd nennen.  
Die Richter  
sollen schwe-  
ren / auch  
niemand  
vmb khain  
Pueßpfen-  
den / er ver-  
fall sie den  
vor gericht.  
In allen  
Landgerich-  
ten Jährlich  
erfundigüg  
zuhalte / ob  
Icht schöd-  
lich im Läd.  
Wo mann  
fürbieten  
soll.  
Ahe zu cla-  
gen dan zu  
Pfenden.  
Unrechte ge-  
pfende quet  
wider zuge-  
ben.

Seayndt Frideric & Lau: iheri gruber frifiln.

ff. 146o.

## Des Herzogthums Crain

Das die

Landleuth

**A**uch haben vnser dienstherren zu Crain / die recht / das zu Dien leizt. **S**y die recht thuen mügen / vber Jr biderb diener / vmb then / außer gült vnd vnb gelübde / vnd auch vnb schäden / Es sol auch halb malle-  
sis / vmb al- jederman hinkt seinen gepaurn das recht thuen / vmb die le sachen zu sachen / die auf seinem gret beschehen / ohn allein vmb die richten ha- sachen / die an den tott gehen / Es wer dan das das recht von ben. **D**es gepaurn Herrn wurd verhigen / So mag vnser richter darüber richtey.

Die Land-

leute so stock-

vnd galgen

mü-

le malefig-

sachen rich-

ten.

Straff des

notzwangs

sch

ten.

Straff der

strafrauber

Kau-

ber.

Straff der

Mörder.

Mörder.

Straff der

Gesscher.

Dipp.

Straff der

Diepp.

Dipp.

**W**as auch dienstherren ist / die stock vnd galgen haben / vnd begriffen Sy da einen in Irem gericht / der dem haben / mü- Land schädlich ist / das mügen Sy wol verhören vnd auch gen auch als richten.

**W**o auch ain notzug geschicht in vnserm Land zu Crain / mag man der war gemacht / mit zweden / es notzwangs sch Weib oder Mann / sein entgelt einer an dem hals / vnd sol man demselben den Hals abstossen / mit einer dillen.

**W**erdet aber ein Strafrauber begriffen mit der hand- schafft / dem mag man mit zweden den hals anbeha- ben / Begreiffst man ju aber an die handschafft / so muß man ju mit Siben oversagen / vnd demselben Strafrauber / sol man den Hals abschlagen.

**M**an oversagt auch wol einen Mörder mit zweden / vnd Mörder. **R**ichtet vnd bessert hinkt im mit dem Rad.

**D**enn felscher / der mit der handschafft begriffen wier- det / den sol man oversagen / mit zweden vnd sol ju dar- nach setzen auf ain Rost.

**A**ber einen Diepp / der nicht begriffen ist mit der hand- schafft / den sol man oversagen mit Siben / vnd sol ju dan hennigen an einen Galgen.

Auch

19.

112

20.

21.

0.

Offene

22.

0.

0.

0.

23.

0.

24.

0.

25.

*Raymondus Fridericus Graecus in Ebori regibus burgensis.*

*f. 146v.*

*26.*

## Landshandvest.

*4*

**O**ch wöllen wir das all herren dienstleith vnd andere Edleuth zu Crain/in allen andern sachen/die hie nicht verschriben sindt/richten nach den rechten/als vnser Herren vnd Edleuth in vnserm Land zu Steyr;

**V**nd das dise recht alle/ als sy von wort zu wort/in diesem brief geschriben sind/stät vnd vnzerbrochen bleiben/Darüber so geben wir disen brief versigelten mit vnserm Insignil/der gegeben ist zu Grätz am Mittwochen/nach des heyligen Kreuzes tag/ als es erhaben ward/ Da man zehlt von Christi geburd/Tausend Dreyhundert Jar/ darnach in dem Acht vnd Neunzigsten Jar. Haben wir gnediglich angesehen/vn betracht/die getreuen vnd willigen dienst/die S<sup>n</sup> vnsern che genanten Ehenen/vnd andern vnsern fordern sceligen/vnd auch vnsz/in vergangnen zeiten gethan/vnd erzeigt haben/vnd vnsz künftiglich wol thuen mügen/vnd sollen/ als wir desz ein gaet getrauen zu Znen haben/vnd haben in dardurch von sondern gnaden/denselben brief/mitt allen puncten vnd articolz/So darin sind begriffen/von fürstlicher macht/gnediglich bestätte verneuet vnd becrefftet/bestätten/becrefftigen/vnd verneuen/auch/den wissendlich in Graff des briefs/ was wir zu rechte daran bestätten sollen oder mügen/vnd meinen vnd wöllen gar ernstlich/das derselb brief hinsür gar vnd ganzlich/bey seinen schrefftten/vnd auch gemainlich als vnser Landherren/Ritter vnd Knecht in Crain/bey den gnaden rechten/freyheiten/vnnd guetten gewonheiten/bleiben vnd der geniesseen sollen/nach inhaltung des obgenanden briefs/ dawon gebieten wir vnsern lieben getreuen/Utrichen den Schenckhen von Osterbitz/vnserm Haubtman in Crain/oder wer jhe zu den zeitten vnser Haubtman daselbst ist/vn jren verwesern/das er vnser chegenant Landherm/Ritter vnd Knecht in Crain/bey jren Gnaden/Rechten/Freyheiten/vnnd guetten gewonheiten/So der obgenant brief inhalt/vnnd auch bey diser vnser bestätzung/von vnsern wegen vestiglich halte vnd scherme/

*A 4*

*vnd*

*Albertus-Dniſſ Etty  
daff Graff  
am Mittwoch  
mit Inſignio  
f. 1398.*

*Heilige  
Sieg  
und Leben  
Fridericuſ Casper.*

Kay pro Fridrixi. Prae: i Eri iugbar Symby.

A. 1460.

## Des Herzogtums Crain

vnd nicht gestatten / das in daran jemandts eingriff thue /  
in kheimerley weiss / Das meineu wir mit erkund des  
briefs. Geben zu Lanbach / am Pfingstag vor Sanct  
Oswaldts tag / nach Christi geburd Bierehenhundre  
Jar / \* Vnd haben vns darauf demütiglich lassen bitten /  
das wir in dieselben unsers Ehren vnd Vatter Freyheit /  
gnad vnd gerechtigkeit / Inmassen vnd die obbegriessen /  
findt / zuerneuen vnd zu bestätten / In auch sonderlich et-  
lich artiel vnd stück der Freyheiten / so unsrer dienstleuth /  
Herren / Ritter vnd Khnecht unsers Fürstenthums Steyr  
von unsren fordern seligen / vnd vns haben / zu sambt densel-  
ben Freyheiten / zugeben / vnd zu bestätten / vnd in disen brief  
zuschen / vnd zu schreiben lassen / gnediglich geruechten /  
Haben wir angesehen vnd betrachtet / das unsren fordern /  
Ihr fordern vnd Sy / mit stättten vesten vnd vnuerruechten  
treuen vnd willigen diensten / allezeit gehorsamb vnd berath  
sein gewesen / vnd Sy noch täglich thuen / vnd fürbass wol  
thuen mitgen vnd sollen / Als wir desz ein vnzweiuenslich  
getrauen zu in haben.

Vnd haben von Romischer Kaiserlicher macht / vnd  
als Herz vnd Landsfürst daselbß in Crain / dardurch  
nach solcher irer fleissigen vnd demütigen bette / vnd billicher  
erkhandnus unsrer gnaden / damit wir in genaigt sein / vnd  
allen jren Erben / Ire recht / gnad / freyheit / vnd guet ge-  
wonheiten / nach inhalst des chegenanten unsers lieben Vat-  
ter bestattung / vnd auch die nachgeschribnen stück / vnd ar-  
tikel / die wir in ausz unsrer Landleuth zu Steyr / Handvest /  
vnd briesen / haben ziechen vnd hierin begreissen lassen / Ver-  
neut / bestätt / gegeben / beuesten vnd geben in die auch / wissent-  
lich mit dem brief / vnd wöllen ernstlich / das Sy nun vnd  
hinnach in khünftigen zeitten / von vns / unsren Erben vnd  
nachkommen / daran unghindert bleiben / vnd dabej gänz-  
lich gehalten werden sollen / von meniglich vnbeschwert vnd  
ungeengt / on alle geuehrde: vnd sind das die artiel aus  
unsrer Landleuth zu Steyr Handvesten gedogen als vor  
ist gemeldet.

Doch Kay bes  
in ff. 1460  
vor J. Oswald.

+ Albrecht II. d. K.  
heiebi Andi  
dmit Hf. 1460  
+ Ernst I. d. K.  
Ferd. Kh. d. K.  
Hf. 1460.

+ Ernst I.  
d. K. Ferd.  
Kh. d. K.  
Hf. 1460.

\*  
Tegit Friderici  
Cofari.

#Wifing

+ Ingelburfe

Bon

Raynold Fideliu & Co: in Crain geboren hys fity.

No. 1460.

### Landshandvest.

Abfied aus dem Landshandvest grzyg. 5

**D**ann Erst / ob einer unserer gefreuen von Was Frey-  
hain Heirat mit einer von Steyr / Kärndten oder hen al Erat  
von Österreich / oder ob einer von Österreich / Steyr oder er Heirat  
Kärndten / Heirat mit einer von Crain / der sol dasselb zu einer  
rechte haben / der gegen darin er wil bleiben / Wann man Steyerin /  
ein gemaine gewonheit / durch einer ainigen Person willen / oder herwi-  
st in eim Land nicht sol aufzunemmen.

**T**em / wir geben vnd bestatten in auch / die Freyheit / das Jeden ge-  
Sy förbaß immer freylich / Ire Sonn vnd Ire Töchter fallen Sün  
verheuraten / vnd bestatten sollen / wan oder wem Sy wöl- ter zuuer-  
len. heiratten.

**S**o sezen wir auch / welcher Crainer ohngehofft ver- So ain  
scrich / so sol sein geerb oder sein mag / von der nechsten Crainer  
Sippe sein Erbguet besizzen. ohn geschafft  
Vnde er pliwoe pog. legt stirbt / wem  
i sie in den d. Frubel d. Eibfalle.  
d. h. weg zu Frubel Eschloß

**M**er sezen auch ob ain Crainer den andern vmb sche Die anspra-  
anspricht / da sol er nicht vmb kempfen er sol es be- chen zube-  
wären mit Erbarn gezeugen / nach der sag sol man richten. weisen / vnd  
Die Elagen nicht darü-  
vnd vrtl sel- ben zu kem-  
man Ende pfen.  
vrd vor dem ge-  
sestzen rich-  
ter / mit der  
frag des re-  
chens vnd  
der metern  
wallfolgen.

**V**nd was Elag vmb vrbar wirdet / das sol man enden So die sün  
vor dem gesetzten richter / vnd sol darüber hören Erbar nit verhan-  
gezeugen / vnd sol es richten nach recht / mit frag / vnd mit den / mögen  
volge / alls recht ordnung ist. die Töchter  
irer Vatter

**M**er sezen auch / das die Töchter irer Vatter Erb- So die sün  
gut besizzen / ob Sy der Sün nicht enhaben.

**A**nd so schijf alle in Regl. so schryfft fikt. p. Wier gut Erb.  
schrijf so schijf vroly schryft so van ons niet  
so kin schijf so schijf vroly schryft so van ons niet  
wif i por kinder vroly vroly vroly vroly vroly  
so schryfft i p. so schijf vroly vroly vroly vroly vroly  
so schryfft i p. so schijf vroly vroly vroly vroly vroly

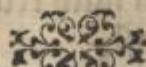
Kunigrod Frideric & Lau: in Crain großer Freyheit.

af. 1460.

## Des Herzogthums Crain/

Erlaubnus **M**er erlauben auch / ainem jeden Crainer / auf seinen  
Khirche zu / gründen / ob er wil / ein Kyrchen zu pauen / oder auf  
pauen vnd Gottsheuer widmen durch Gott seines guets.

**M**und darumb das alles das / obgeschrieben steht / von  
uns / vnd unsren Erben / vnd nachkommen / ewiglich  
vest / stett / vnd unzerbrochen bleib / so geben wir den benanten  
unsren Landeüthen / den gegenwärtigen brief / vnd wöllen  
das darwider nicht gehandelt noch gethan werde / Ob es  
aber beschach / welcher der dan ist / der solch unsrer gnad vnd  
bestattung / frauendlich über gries / der wiß sich in unsrer straf /  
vnd schwäre vngnad gefallen / vnd darzue ain Peen Hun-  
dert March Lottiges Goldes / Halbs in unsrer Fürstliche  
Lamer / vñ den andern halben theil / den geleidigten theil un-  
leßlich zubezallen. Mit urkund dits briefs / versigelt mit  
unsren Kaiserlichen Mayestatt anhangenden gulden  
Wull / Geben zu Wien / am Erichtag / Sanct Cathartna  
tag der heiligen Jungfrauen / nach Christi Geburds im  
Vierzehenhundert vnd Sechzigsten : unsres  
Kaisertumbs im Neündten : vnd unsrer  
Reich des Römischen im Altvnd-  
Zweitzigsten / vnd des Hun-  
gerischen in andern  
Jaren.



Et hanc hanc Graphica N° 3. **Graf** is van Crain / der Herzog  
Frideric & die Schrift ist almeistere vnglockig / vnd selbs mit  
der Schrift brüder züglich vnd selbs selb war, dassch die Schrift zu  
dem verholte schrein gezeigt wurde als Schmuck. **Graf**  
H. & W. Crain, die die Schrift selbs mit geschrieben wurde, war  
ob der grob oder milfob. Corvin fand selbs i' oben  
wie Erbina i' Janis A. 1718.

**Graf Albrecht zu Görz**  
**vnd Throl/et. denen in der Windischen**  
**March vnd Mottling gegebne**  
**Freyheiten.**

Non est e  
familia  
Affiaea

A. 1565.  
Den fristdag  
auf St. Georgy



**Jr Albrecht Graf**  
**zu Görz vnd zu Throl/Pfals-**  
**graff in Kärndten/ Vogt der Gotts-**

heüser zu Aglan zu Trivent vnd zu Brixen/et. Bekennen  
 offenbar/mit disem brief/ vnd thuen khund/ das wir betrach-  
 tet vnd vve augen gehabt haben/ die getreuen dienst/ die vn-  
 sern vordern/vnd auch vns/vnser Erben/ Ritter vñ Knecht/  
 auf der March/ vnd in der Mottlich/ die nun verschalden  
 sindt/vnd die noch lebend/ offe vnd dicht habend erzaigte/ die  
 yhe/ vnd yhe/mit treuen/mit ehren/mit frumbkheit/ vnd mit  
 ganzer vnderthenigkeit/an der herrschafft zu Görz vestig-  
 elich sindt gewesen/ vnnnd herkomen/darumb besonderlich/  
 das aller sache gedechnus/mit den tagen hingehet/vñ fleiss-  
 set/ der nicht mit briessen wierdt geewigt vnnnd bestättigt.

Haben wir in zu einer ewigen gedechnus/ der recht/ die  
 Sy bey vnsern vordern seligen vnd auch bey vns vnuerspro-  
 chenlich herbracht habend/an alle ijrung an dem gegenwür-  
 digen brief haissen verschreiben/damit Sy vnd Ire Erben/  
 nach vnserm abgehen/bey den rechten ewiglich beleiben/vnd  
 von vnsern Erben vnd nachkomen/ derselben rechten nicht  
 werden beraubt.

**D**Es Ersten habende Sie die recht herbracht/ wer hink  
 Din zusprechen oder zu klagen hat/ es sey vmb Erb vnd  
 Algen/vmb Gült/vmb Leben/oder vmb welcherlan sach das  
 ist/ die Läd  
 leidh vmb  
 alle sachen  
 nindert an-  
 ders dan im

goff Salboffy Z' Gorg d' Tyrolt war in der Grafschafft March / & Mottburg gegeben beyßlich  
f. 1365.

## Des Herzogthums Crain/

Lande recht ist/ oder ob jr ainer hinz den andern/ recht hat zusprechen/ der  
zugeben vñ zunemmen sol recht suechen/ in der Graffschafft auf der March / oder  
schuldig. in der Matlischafft vor vnser / oder unserm Haubtman / da  
sollen Sy zu recht stehn/ vnd verantworten/ vnd nicht an-  
derswo.

Kain Peen vonn Innen *Ober* <sup>2.</sup> **D**Ob Sy prieszuöllig werden/ so sollen wir Sy pessern  
zuneinen. nach gnaden / vnd nicht wandl von innen nemen / wir  
noch vnser Haubtman.

Das Sy außerhalb Malleffis/ gegen Jen pauren vmb alle sachen zurichten haben. **D**Artzue habend Sy wie recht/ wer hinz fremdeingan zu-  
sprechen oder zu clagen hat / das Sie selbs recht hinz in-  
thuen solle/ vmb alle sache/ außgenomlich den Tode/ Deupp:  
Mord/ Straßraub/ Notzogung/ Hauspruch/ habendt Sie  
nicht zurichten/ wan das vñs angehört/ zurichten/ oder wenn  
wir vnser Landgericht empfelchen.

Mas wie die schedlichen Perso- die Landri- chter erfor- dert vñ ge- antwort werden sol. **G**ruert vnser Landrichter eine schedliche menschē/ auf ire  
güettern/ oder ob jr leüth vmb schedliche sache/ beklage-  
werden/ den sol vnser Landrichter fordern an dem diener/  
nen durch auf das guet/ Er ist gesessen/ vnd derselb diener/ sol den sched-  
lichen/ den Richter antworten/ als im gürtl hat vmbfangen/  
oder sol ihm dem Richter vrlauben / an alles verziechen/  
damit sol der diener an dem guet/ das auf der Hueben ist/  
beleiben.

Todeschlag in gegewür- tigkeit des Landrich- ters. **H**eschicht ein todtschlag/ zwischen paurn/ ist vnser Land-  
richter gegenwärtig / vnd thomend des erschlagenen  
freunde/ für in mit clag vnd beschreyend den/ der den todtschlag  
gethan hat/ so sol Er in aufheben vnd recht hinz im  
thuen / Wer aber das er zu richtung thame vnd zu ableg-  
ung/ so sollen dem Erborn diener / fünf March agreber ge-  
fallen/ des man leibloß worden ist / nach Landes recht vnd  
gewonheit/ geen den freunden/ themb ab/ der den todtschlag  
thuet/ so Er nechst mag.

Thuet

Groff d'elbfff z' Gorgo Tyrol dny in d' Windiffy Mord v' Kothuy gegraben. 1365.

## Landshandvest.

6. **H**uet sr Paurn icht vnzucht / auf unsren Marchten /  
Vnd Kirchtagen / begreissen Sie / unsrer Richter da-  
selbs / che dan Sykhomend auf jres Herrn guet / so mag Er  
Sie wol pessern / khomend Sie aber hinz / auf jres Herrn  
guet / vnder dem Sh sind gesessen / so hat derselb diener  
recht zu pessern / als Sie beschuldet habendt.

Vnzucht v  
paurn / was  
der grunde  
herz vnd  
Landrichier  
zurichten  
hat.

7. **N**ob Lehenschafft / habend Sie / die recht herbracht / das  
wir in leüchen Sünen vnd Töchtern / vnd der Eltest in  
jedem geschlecht / sol Lehen empfachen / vnd tragen / vnd sollen  
wir jre Lehen leyhen / in der Graffschafft auf der March /  
oder in der Mötlich / ob sich das füegt / das wir im Land  
nicht wären / wie lang sich das verzug / demnach habende  
Sie jre Lehen nicht vermant / auf die zeit / das wir ins Land  
kommien / so sollen wir sinnen leyhen / vnd Sie von uns em-  
pfahlen / sr Lehen.

Empfa-  
hung der  
Lehen.

vnd. v Lff.  
Lff. fol. 21 n. 2  
2. & 11. fol. 40. 9.  
n. 7

8. **E**rschadet sr ainer an Erben / so sol desselben erbtheil / Erbfaall.  
Ves sey lehen / oder aigen / anerben dem nechsten gesippten  
freuinde / in dem geschlecht / vnd sollen wir Sie derselben Erb-  
schafft nicht entweren vncengolten / ob Sie die / mit einander  
habend getheilt.

Ober

9. **S**ie müssen auch sr Haussfrauen Morgengab vñ haim- Verweisung  
steür wol weisen / auf lehen vnd auf aigen / vñnd nach vmb haim-  
sren Töchtern geben / an unsrer handt / ob wir im Land nicht steür vñnd  
sein / wen uns Gott ins Land füegt / so sollen Sie uns / die morgengab  
weisung antragen / vñ wir sollen unsren willen darzu gebe.

D; der herz  
vnd Lands-  
fürst nach v  
Landleuth:  
widerumb  
nach seinen  
leüthen ohn  
recht nicht

10. **G**ist auch zwischen unsrer / vñ unsren Erbaren dienern /  
Rittern vnd Khnechten / sidlung abgenomen / das wir  
nach jren leüthen / vnd Sie nach den unsren ohn recht nicht vnd Sy hin  
sollen greissen.

Wen sollt greisse

Graff Albrecht d' Ors & Brod. v. 2. m. diff. M. v. 2. Modell. g. z. g. f. f. f.

v. 1365.

## Des Herzogthums Crain/

ij.

Dy die Läde-  
leuth ohne  
besoldung /  
außer Lädis  
hilff zuer-  
weisen nicht

Wen das Landt vnd die Herrschafft darin Sy sind ge-  
fessen / von Kriegs wegen nott angehet / so sollen Sy  
vns dienstlich sein / so Sie best miligen / wolten wir Sie aber  
auß der Herrschafft zu dienst nützen / so sollen wir in darumb  
schuldig. chuen / vnd geben / als andern erbarn diensern.

Der Landt-  
leuth unbe-  
scheidenheit  
hat niemād  
zu straffen /  
dan d'Läds-  
Fürst / oder  
sein Haube  
man.

Thuet ein Edl / oder ein erbarer auf vnsr Marchten /  
vnd Khürchteägen / ein vnbeseidenheit / oder anderstwo /  
den haben wir selb zu bessern / oder vnsr Haubteman / vnd  
nicht Landrichter / nach gnaden / es wäre dan die vnbeschaf-  
denheit so groß / das Er das leben verworcht hat / so mag in  
der Richter aufhaben /

Arüber zu einer ewigen gedechtnus / der vorgeschrib-  
nen rechten / vnd zu vrkhund / geben wir in disen brief /  
mit vnsr hangenden insigil : Geben zum Neumarcht /  
in der Möllich / am Erictag nach Sanct Georgen tag /  
nach vnsers Herrn geburd / Dreyzehenhundert  
Jar : darnach in dem Fünf und sechzig-  
sten Jar.

**Graf Albrecht zu Görz**  
vnd Tyrol/et. denen in Österreich  
gegebne Freyheiten.



**Gr. Albrecht Graf**  
zu Görz vnd zu Tyroll / Pfalzgräfe in Kärntten / Vogt der

Gottsheuer zu Agle / zu Trient vnd zu Brixen/et. Bekennen offenbar/mit disem brief/vnd thuen kund/das wir betrachtet vnd vor augen gehabt haben/die getreuen dienste/die unsren vordern/ vnd auch uns/ unsere Erbar/Ritter/vn Knecht/in Österreich die nun verschaiden sindt/ vnd die noch leben / offe vnd dick habend erzaigt / die yhe / vnd yhe/ mit treuen/mit ehren/mit frumbkheit / vn mit ganzer vnderthengigkeit/an der herrschafft zu Görz bestiglich sindt gewesen/ vn herkommen/vn darumben besonderlichen/ das aller fachen gedencknus/mit den eägen hingchet/vn scüsset/die mit briefen nit wierdt geewigt vnd bestättigt: Haben wir zu einer gedencknus/in die recht/so Sy ben unsren vorsordem seligen/ vn auch bey uns vnuersprochenlich herbracht haben/ an alle jrrung/ an disem gegenwürdigen brief haissen verschreiben/ damit Sy / vnd Ire Erben/ nach unsrem abgehen/ bey den rechten ewiglich beleiben / vnd von unsren Erben vnd nachkommen/ derselben rechten nicht werden beraubt.

**D**es Ersten/haben Sie die recht/herbracht/wer zu snen  
Sicht zusprechen hat/oder zu klagen hat/es sey vmb Erb/  
vmb Aigen/ vmb Gült / vmb Echen / oder vmb welcherлан  
sache das ist/ oder ob jr ainer öue dem andern sicht zusprechen

Das die  
Landleuth  
vmb alle sa-  
chen nindt  
anders/ dan  
im Läderehe  
zugeben vn  
zu nemmen  
schuldig.

Großherzogthum zu Graue Tyrol dyr den 13. Novembris gegebene Formulir.

ff. 136v  
Des Herzogthums Graue

hat/der sol zu recht succhen/ in der Graffschafft zu Usterreich/  
vor unser/oder vor unserm Haubtman/da sollen Sy in rech-  
ten siechen/vnd verantworten/ vnd nicht anderswo.

2.  
Kain peen von Inen zunemen. **D**as Sy pueßföllig werden / so sollen wir Sy bessern/  
nach gnaden/ vnd nicht wandl von jnem nemen/ wier  
noch unser Haubtman.

3.  
Das Cy außerhalb Malles, gegen Inen pauren vmb alle sachen/ auf gensemen/den Tott  
haben. **D**ie Leute haben Sy die recht/ wer zu jren leüthen icht zu-  
sprechhen/ oder zu klagen hat / das Sy selb recht/ zu jren  
leüthen thuen sollē/vmb alle sachen/ auf gensemen/den Tott  
Deut: Mord: Strafraub: Nothung: Hansbruch/ haben  
alle sachen Sy nicht zurichten/ wan das vns angehört zurichten/ oder  
zurichten wier das Landgericht empfelehen.

4.  
Mas/ wie Rüfert unser Landrichter / einen schedlichen Menschen  
die schödli- chen Perso- nen durch die Land- richter er- sol den schedlichen Mann/ dem richter antworten/ als in gürtl  
auf jren güetern/oder ob jr leüth vmb schedlich sach er-  
klagt werden / den sol unser Landrichter fordern/ an den die-  
ner/ auf das guet/ darauf er ist gesessen/ vnd der selbig diener/  
sol den schedlichen Mann/ dem richter antworten/ als in gürtl  
fordert vnd hat umfangen/ oder sol in dem Richter vhrlauben/ ohn alles  
geantwortet verzichen/ damit sol der diener auf dem guet / was auf der  
werden sol- huchen ist/ vnenntgolten vnd vnschadhaft bleiben.

5.  
Todtschlag in gegen wärtigkeit des Land- richters. **G**eschicht ein Totschlag zwischen paarn/ ist unser Land-  
richter gegenwehrtig/ vnd kkommen des erschlagenen  
freundt/ für jne/ mit clag/ vnd beschreyen den/ der den Tode-  
schlag hat gethan / so sol er jae aufhaben / vnd recht zu ihm  
thuen: Were aber/ das Er zu richtung keme/ vnd zu ableg-  
ung/ so sollen dem Erbarn diener / des man leiblos worden  
ist/ Fünf March gefallen / nach Landsrecht vnd gewonheit/  
gehen den freunden komb ab / der den Todtschlag thuet / so  
nechst er mag.

Thucnt/

6. **T**huent sr paurn/ scht vñzucht/ auf vñsern Marchten vnd Unzucht d  
Kirchtagen/begreift Sy/vñser Richter daselbs/ ehe Sy paurn was  
kommen auf jr herren guet/ so mag Er Sy wol bessern/ kommen her: vnd  
Sy aber hin auf jres herren grund/ vnder dem Sy sind ge- Landrich-  
fessen/ so hat derselb diener recht selber zubessern/ als Sy ver- ter zurich-  
schuldet haben.

7. **V**mb Lehenschaffe/ haben Sy die recht herbracht/ das Empfahug  
wir ihnen Leichen/ Söhn vnd Töchtern/ vnd der El- der Lehnen.  
tist/in dem Geschlecht/ sol die Lehnen empfahen vñ tragen! vid. fol. 2. n. 4.  
vñ sollen wir jre Lehnen leichen in der Grasschafft Usterreich! & s. & ii.  
ob sich das füegt/ das wir im Land nicht wehren/ wie lang & fol. 7. n. 7.  
sich das verfüge/ demnach haben sich jre Lehnen nicht ver- O.  
mant/ auf die Zeit/das wir ins Land kkommen/ so solten wir  
jane leichen/ vnd Sy von vns empfachen jre Lehnen.

8. **V**id. Lysa **B**erscheidet jr ainer ohne Erben/ so sol dessen Erbthail/ Erbfaall.  
jrg. 5. N° 3. **E**s seyn Lehnen/ oder atgen/ anerben dem nechst gesibten  
freundt/ in dem geschlecht/vnd sollen wir Sy/der Erbsthaft  
nicht entweren/vnentgolten/ ob Sy die mit einander haben  
getheilt.

N° 8. **S**ie haben auch jrer Haussfrauen Morgengab/ vñnd sunz vñb  
Haimbstreuer/wol zuweysen/ auf Lehnen vnd auf eigen/  
vnd nach jren Töchtern geben/ an vñser handt/ ob wier im haimbstreuer  
Land nicht sein/ wan vñ Gott in das Land fügt/ so sollen  
Sy vns die weysung antragen/vnd wir sollen vñsern willen vñ morgens  
darzue geben.

10. **G**es ist auch/ zwischen vñser/ vnd vñsern dienern Rittern leuth: vñ sy  
vnd Knechten/ sidlung abgenommen/ das wir nach jren bergegen  
Leitzen/ vñnd Sy nach den vñsern/ ohurecht/ nicht sollen nach seinen  
greissen.

B 5 Wann leuth: vñ sy  
sollē greisse.

Es sijn vñb klip gley. D' Vatter vñ Mitter iſt Ritter mi  
schl hoor, obwohl di vñne sydung der ob Bergkberg aufsch  
wur, wiher Vatter vñ Mitter iſt Bergkberg und kinz vñ  
der grübbly faylich iſt der ob Vitter. Sed zu keinem feind.

Jozefy Lubomfy d' Joz v Tyoll dny 3' Aprill gryber foyfiz.  
A. 1565.

## Des Herzogthums Crain/

ij.

Dz die Läd- **W**an das Landt vñ Herrschafft Usterreich / von Krlegs  
teuth ohne wegen not angehet: so sollen Sy vns dienstlich sein/  
besoldung / außer Läds so Sy best mügen/ wolten wir Sy/ auf der Herrschafft zu  
hilff zuer- dienst nützen / so sollen wir snen / darumb thuen vnd geben/  
weisen nicht als andern Erbaren dienern.  
schuldig.

Der Lande- **T**uet ein Edler oder Erbarer / auf vnsren Marchthen/  
teuth vnter Loder Kirchtagen/ ein vnbeseidenheit/ oder anderst wol  
scheidenheit den haben wir selbs zubessern / oder vnsrer Haubtman: vnd  
hat niemäd zu straffen/  
dan d'Läds- nicht der Landrichter/ nach gnaden/ Es were dan die vnb-  
scheidenheit so gross/ das Ec das Leben verirwkt hette / So  
Fürst/ oder mag in der Richter aufheben.  
sein Haubt  
man.

12.

**D**arüber zu einem Ewigen gedechnis/der vorgeschrif-  
ten rechten / Und zu vkhund / geben wir Ihnen di-  
sen brief/ mit vnsrem anhangendem Insigl Geben zum  
Neuen March/ in der Mötlich/ am Erichtag nach  
. Sanct Jörgen tag / Nach vnsers Herren  
Geburde. Dreyzehenhundert Jar / in  
dem Funfondsechzigsten Jar.

**Khönig**

# Hönig Friderichen

Confirmation/ deren von der Windischen  
March Freyheitten.

*Dab. Leyb*

f. 1444.

in Mithof  
vor dem mitten  
in der fely



## Friderich von

Gottes genaden / Römischer  
König zu allen Zeiten / mehrer des  
Reichs / Herzog zu Österreich / zu  
Steyr / zu Khärndten / zu Crain /  
Herr auff der Windischen March  
vnd zu Portenaw / Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt  
vnd zu Kyburg / Marggraf zu Burgau vnd Landtgrae in  
Elsäsz / c. Bekennen vnd thuen kundt öffentlich / mit diesem  
Brief / daß hic für uns kommen seind / die Erbarn unsre liebe  
getrewen / Ritter vnd Knecht / auf unsren Herrschafften aus  
der Mötlich / vnd der March / die von weiland Graf Al  
brechten von Görz / guter gedächtnuß / an unsre vorfordern /  
Herzogen vnd Landsfürsten in Österreich / c. vnd an uns  
sind gesallen / vnd brachten uns dazumal für / einen Brief  
von Herzog Leupolden / Herzogen zu Österreich / c. seliger  
gedächtnuß / lautend / darinn Er Sie hat bestät / vnd ver  
newert / alle Recht vnd Gnad / die Sie der vorgemeldt von  
Görz gegeben hat / vnd baten uns demütiglich / daß wir Sie /  
dieselben Gnad vnd Recht / auch gnediglich geruechten zuver  
newern / vnd zu bestatten / vnd laut derselb Brief von Wort  
zu Wort also / c.

NB haben wir angesehen solche grosse Treu vnd fleißig  
Dienst / die uns vñ denselben unsren vorfordern Lands  
fürsten in Österreich / c. die chegemeldten Ritter vnd Knechte

Fridrig III  
Leyb  
die 17. J.  
Dab. Leyb  
mehl. J.  
Leyb.

König Friedrich

A. 1444.

## Des Herzogthums Crain/

auf der Mōdelich/ vnd der March gethan vnd beweiset ha-  
bend/ vnd hinfür thun sollen vnd mügen/ vnd haben in dar-  
durch/ vnd durch ihrer fleissigen Bitt willen die obgenandten  
Brief in allen seinen puncten vnd Artickeln/ als die eben ge-  
schrieben stehend/ vernewert vnd bestätt: vernewren vnd be-  
stätten ihu die auch wissenlich/ in Kraft ditz Briefs/ was  
wir ihu daran bestätten vnd vernewen sollen/ vnd mögen/  
meynen vnd setzen/ daß Sie darwider von niemand sollen be-  
schwärzt oder bekummert werden/ in kein weg. Dauon ge-  
bieten wir unsren lieben getrewen/ allen unsren Hauptleuten  
in Crain gegenwärtigen vñ künfsteigen/ Herren Rittern vnd  
Knechten/ Burggrafen/ vñ auch allen unsren andern Ampt-  
leuten vnd Underthanen/ den der Brief gezeiget wirdt/ daß  
Sie die obgenandten Ritter vnd Knecht auff der March vnd  
in der Mōdelich/ bey diesen sren Rechten/ Gnaden vnd Frey-  
heiten/ rhuelich beleiben lassen/ vnd Sie darwider nicht be-  
schwären/ bekümmern/ oder hindern bey unsren Gnaden  
vnd hulden. Das maynen wir ernstlich. Mit vfkundt  
des Briefs/ versigelt mit unsrer Königlichen Majestat In-  
sigill. Geben zu Laybach/ am Mittichen vor dem Sontag  
als man singt Reminisce in der Fasten/ nach Christi  
geburt vierzehenhundert Jar/ vnd darnach in  
dem vier vnd vierzigsten Jahr/ vns-  
fers Reichs im vierdten  
Jahr.

Fridrich/ sc.

Commissio Dñi: Regis  
in Consilio.



König

# König Marimilian des Gr- sten Confirmation, Aliner Ersamen Landschafft in Crain Freyheiten.

Auff. Min.

A. 1494.

Am 14. Februar  
1494.  
In Crain

## W<sup>Y</sup>r Marimilian vonn

Gottes genaden Römischer König/  
zu allen scittē/mehrer des Reichs/zu Hungern/Dalmatiens/  
Croatien/ &c. Khönig/Erzherzog zu Österreich/Höherzog zu  
Burgundij/zu Vottish/zu Brabant/zu Steyr/zu Kärnd-  
ten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Luxemburg/ zu Geldern:  
Graue zu Flandern/zu Habspurg/zu Tyroll/zu Pfierdt/zu  
Khyburg/zu Arthoys/ vñ zu Burgundij/ Phallandesgraue  
zu Höningaw/zu Hollandt/zu Seelandt/zu Namur/ vñ zu  
Zutphen/ Marggrae des heiligen Römischen Reichs vnd  
zu Burgaw: Landgraue in Elsaß/Herr zu Fit:ßlandt/auf  
der Windischen March/zu Portenaw/zu Salins vnd zu  
Meheln/ &c. Bekhenen/öffentlich mit disem brieſe/vn thuen  
Khundt allermeniglich: Alls vnser lieben getreuen N: vnser  
dienstman/ Ritter / Knecht / vnd Landleuth unsers benan-  
ten Fürstenthums Crain/dem Wolgeborenen vnd vnserm  
lieben getreuen/ Johansen Grauen zu Werdenberg vñ zum  
Heiligenberg: Georgen vom Thurn/ vnd Sigmunden von  
Welzperg/ Pflegern zu Persen/vnsern Khätten/an vnsern  
statt/alls Irem angehenden Regierenden Herrn vñ Lands-  
fürsten/ gehuldet/ vñ geschworen haben: Sie vns ain glaub-  
würdig Vidimus, durch Yr Erbare podischafft fürbrache/  
sien von weilandt dem Allerdurchleuchtigistten großmech-  
tigisten Fürsten/ Herrn Fridrichen dem dritten Römischen  
Khanser/vnserm lieben Herrn vñ Batter/ Löblicher gedecht-  
nis bestätt/von wort zu worten also lauttend/ &c.

Erquid legat  
Rofin. l. f.  
Coprij

Vnd vns darauf demüetiglich angerueft vnd gebetten/  
Das wir folch brieſ/ in allen vnd jedlichen iren pünctens  
artikln/inhaltungen vñ begreiffungen/als Regirender Herr  
vñ Landſfürſt in Österreich/Steyr/Kärndten/vñ Crain/  
von

May 1494  
1. Coprij  
filius Frideric  
vñ 1494 III. Coprij  
alias V.F.

Tegnus frideric  
vñ 1494 III. Coprij  
alias V.F. vid.  
lym à jay.)

Königl. Maximilian

1494.

## Des Herzogthums Crain /

von seinem zu Confirmieren vnd zu bestatten / genediglich ge-  
ruchten / des haben wir angesehen / jr fleissig zimlich bette/  
auch die annemen getreuen vnd nützlichen dienste / So Sy  
vnsern vordern williglich vnd vnuertrossenlich gethan / vnd  
erzige haben / vnd vns zu thuend sich willigerbietten. Und  
haben darumb / vñ von sondern gnaden / den benannten Her-  
ren / Rittern / vñ Knechten / vnd der ganzen Landschafft vns-  
ers Fürstenthums Crain / solch obgeschriben brief / vñnd  
Handvest / genediglich Confirmirt / vñ bestatt / Confirmiren,  
vñ bestetten / Incu die auch / von Römischer Königlicher vnd  
Fürstlicher macht / wissentlich in crassit dits kriess / vñ meine/  
setzen vnd wöllen / das die in allen vñ sedlichen / sren puneten/  
stuckhen vnd artichn / darin begriffen / schreytig vñnd wichtig  
sein / stett beleiben / vnd von niemandes da wider gethan noch  
gehandelt werden soll. Dauon gebieten wir / den Edlen/  
vnsern lieben getreuen N: allen vnsern Haubtleuthen / Gra-  
uen / Freyen / Herren / Rittern / vnd Knechten / Vitz humben /  
Pflegern / Verwesern / Burgermaistern / Landrichtern / Rich-  
tern / Rhäten / Burgern / gemetinden / vnd allen andem vnsern  
ambtleuthē / vnderthonē / vñ gezeuuen / in wž würde / standts /  
oder w: s: ns die sein / ernstlich vñ vestiglich / das Sy die ge-  
nanten vnsr Landschafft vnsers Fürstenthums Crain /  
daben berüblichen an sezung beleiben / vñ Sy der gebrauchē  
vnd geniesen lassen / vnd da wider nicht / huuen / auch des yhe-  
mandes andern zu thuen gestatten / Bey vnsr schweren vns-  
gnad vñ straffe / vnd der peen / in sren Handvesten begriffen /  
zuuermeiden / Das mainen wir ernstlich. Mit vkhund  
dits briefs / besigelt mit vnsern Königlichen anhangenden  
Insigill. Geben in vnsrer Statt Wien / am Freitag nach  
Sanct Erhaits tag / Nach Christi geburde / Vierzehn hun-  
dert vñ im Vier vnd Neunzigsten: vnsrer Reiche des Römi-  
schen im Achtendē / vñ des Hungersche im Vierdtē Jaru.

Maximilian II.

Commissio Dñi: Regis in Consilio.

Lau: Stürzl de Buechen / Doctor II.

R: Leonhardus olhausen II.

Chay-

1494

# Khanyser Carllens des Fünff-

ten Confirmation vnd bestättung der  
Landts Freyheiten in Crain.

Carolus V.  
Caroē filij  
Ph. Lypia. I.  
Hess. Regis



## Ir. Arll der

Fünfft von Gottes genaden  
Erwölter Römischer Khanyser zu al-  
len zeiten/ mehrer des reichs/ ic. Kön-  
nig in Germanien/ zu Castillien/ zu  
Arragon/ zu Leon/ beider Sicillien/ zu Jerusalem/ zu Hun-  
gern/ zu Dalmation/ Croation/ zu Nauara/ zu Granaten/ zu  
Tolleten/ zu Bollentz/ zu Gallizien/ Majoricarum/ zu  
Hispalis/ Sardinen/ Cordubien/ Corsica/ Mureten/  
Giembs/ Algaran/ Allgecieren/ zu Giblartoren/ vnd der  
Insieeln Canarien/ auch der Inseln/ Indiarum vnd Terre  
firme des Meers oceanii ic. Erzhörzog zu Österreich/ Hör-  
zog zu Burgundi/ zu Lettland/ zu Brabant/ zu Steyr/  
zu Khärndten/ zu Crain/ Limburg/ Lütlburg/ Geldern/  
Calabrien/ Achenarum/ Neopotrie/ Würtemberg/ ic. Graf  
zu Flandern/ zu Habsburg/ zu Tyroll/ zu Görz/ Varsilani/  
zu Archois vnd Burgund/ Pfalzgarf zu Hönigaw/ zu  
Holland/ zu Seeland/ zu Pfierdt/ zu Kyburg/ zu Namur/  
zu Nassauion/ zu Lentomen/ vnd zu Zips: Landgraeue in  
Elsäß/ Marchgraf zu Burgaw/ zu Urestans zu Gotsain/  
vnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schbaben/ zu  
Lacheleintia Alsturen/ ic. Herr im Frieslandt/ auf der  
Windischen March/ vnd zu Portenaw/ zu Bischoia/ zu  
Melin/ zu Salins/ zu Tripoli vnd zu Mecheln/ ic. Beken-  
nen offendlich mit diesem brief/ für uns/ auch den Durch-  
leichtigen Fürsten/ Herrn Ferdinand Erzhörzogen zu  
Österreich/ Hörzogen zu Steyr/ Khärndten vnd Crain/ ic.  
Infanten zu Hispanien/ unsfern lieben Bruedern/ in Kraft  
seiner

Kayf. Lrl. 96 v.  
A. 1520.

## Des Herzogthums Crain/

f. 139v.  
seiner Lieb volkhommen gewalts / so wir haben. Als vns  
die Edlen vnd vnser lieb getreuen vnscere dienstleuth/Herren/  
Ritter / vnd Khnecht / vnd die ganze Landschafft unsers  
Fürstenthums Crain/ glaubwürdig fürbracht haben/ Ire  
Priuilegia, Freyheiten/ Recht/ Statuta/ Satzungen vnd  
gnaden / innen von weillandt vnsern vorfordern / Hörkog  
Albrechten von Österreich/ gegeben / von wort zu wort also  
lautend/ ic.

**D**as wier demnach güetlich angesehen vnd betracht/  
solch gemain vnser Landschafft Crain vnderhenig  
zhmblich bitte/darkue die getreuen/redlichen/nützlichen/vnd  
angenemmen dienste / so ire vordern vnd Sy von alter her vn-  
sern vorsahren / mit darstreckhen jrer leib / vnd güetter/ in  
manigfeltige weuge/ willigklich gethan/ vnd bewissen/ vns  
auch teglich thuen vnd in khunftig zeit wol thuen müssen vñ  
sollen/ vnd haben darumben/ auch auf besondern gnaden/  
für vns vnd vnsern leben Bruedern/ als Regierend Erz-  
hōrkogen zu Österreich/ vnd Herzogen zu Steyr/ Khārnd-  
ten/ vnd Crain/ mit wolbedachte inuet/zeitigem rathe/ vnd  
rechter wissen/ Gemainer vnserer Landschafft Crain/ Iren  
Erben vnd nachkhömen/ die vorgeschriften weilandt Hōr-  
kog Albrechts Priuslegien/ Freyheiten/ Recht/ Statuta/  
Satzungen/ vnd gnaden / sambt den obbestimmbten vnserer  
vorfordern Confirmationen vnd bestätigungen/darüber auß-  
gangen/sonderlich auch die obbegriffen artiel / vnd stuckh/  
durch weilandt Khayser Fridrichen auß vnserer Landschafft  
Steyr Freyheiten/ vnd Handvesten gezogen/ vnd vnserer  
Landschafft in Crain zu iren Freyheiten gegeben/ in allen  
vnd jedlichen iren artieeln / inhaltungen/ worten/ vnd main-  
ungen / auf Fürstlicher macht / Confirmiert, bestät/ vnd  
verneuert/ Confirmieren/ bestätten/ vnd verneuen/ Innen  
die auch also wissentlich in Crast dits briefs/ Mainen seken  
vñ wollen/das dieselben Ire Priuilegia/ Freyheiten/ Recht/  
Statuta/Satzungen/ Genaden/ Confirmationen/ vnd be-  
stätigungen/ mit allem Inhalt Confirmiert/ bestett vnd ver-  
neuert sein/ von meniglich khrefftig vñ würdig geacht/ gehal-  
ten/

Emper. Karl d. V. Confirmatio & Landschafftliche in Crain.

A. 1520.

## Landschafftliche

13

ten vnd volzogen/ vnd von uns vnd jemand andern nicht  
darwider fürgenommen/ gehandelt noch gethan werden soll/  
noch mag/ in keinen weg. Und gebieten darauff den Edlen  
vnd unsren lieben getreuen allen vnd sedlichen unsren Statt-  
haltern/ Regenten/ Räthen/ Haubteilüthen/ Landmarschal-  
chen/ Verwesern/ Bützthünen/ Pflegern/ Ambleilüthen/  
Landrichtern/ Burgermeistern/ Richtern/ vnd gemeiniglich  
allen andern/ unsren vnd unsrer Erblichen Lande vndertha-  
nen/ vnd getreuen/ in was würden/ standes/ oder wesens die  
sein/ ernstlich mit diesem Brief/ vnd wöllen/ das Sie gemaine  
Landschafft unsers Fürstenthums Crain/ Ihr Erben vnd  
nachkommen/ bey obgeschribnen Thren Privilegiien/ Freyhei-  
ten/ Rechten/ Statuten/ Gnaden/ Confirmation vnd Be-  
stättungen/ mit allem Innhalt/ auch diser unsrer Confirmation  
bestätt/ vnd erneuerung/ gänzlich beleiben/ Sie deren  
berüblich gebrauchen vnd geniesen lassen/ darwider nicht  
dringen/ sren noch beschweren/ vnd hicrauff nicht vngchor-  
sam erscheinen in keinem wege/ Bey vermeidung unsrer vnd  
unsrs lieben Bruders schweren vngnad vnd straf/ vnd dar-  
zu verlung einer Peen/ benändtlichen hundert Mark löt-  
iges Goldes/ die ein jeder/ so offter freuentlich hiewider thät-  
te/ uns halb in unsrer Für: Camern/ vnd den andern halben  
thall gematner Landschafft Crain/ unabköschlich zubezahlen  
verfallen sein soll. Mit vrkhund deses Briefs/ besigelt mit  
unsrem anhangenden Insigill/ vnd mit unsrem Handzei-  
chen beuestend. Geben in unsrer/ vnd dess heiligen Reichs  
Stuel vnd Statt Ach/ am Pfingstag nach Sanct Ursulen/  
den fünff vnd zwainzigsten tag des Monats Octobris/  
Nach Christi unsers lieben HErrn geburt/ fünftzehnhun-  
dert vnd im zwainzigsten; unsrer Reich des Römischen im  
Andern; vnd aller anderer im fünftten Jaren/ rc.

Carolus.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholiceæ  
Maiestatis proprium, &c.

J: Hannard/ rc.

C

Rhanser

Carolus V.  
Cesar filij  
Philippi I.  
Hippolytus  


Des Herzogthums Crain/  
**Khanser Carlens des Fünff-**  
ten Confirmation, dern von der Windischen  
March Freyheiten/et.

auff Nach  
des  
A. 1520  
25. 8. bis.

**Ir S. arl vonn**

Gottes Genaden / Erwehlter  
Römischer Khanser zu allen zeitten/  
Smichrer des Reichs/et. König in Ger-  
manten/zu Castilien/zu Aragon/zu  
Leon/ beyder Sicilien/zu Jerusalem/ zu Hungern/ zu Dal-  
matien/ zu Croatiens/ zu Nauarra/ zu Granaten/ zu Tolle-  
ten/ zu Bolenz/ zu Gallicien/ Majoricarum zu Hispalis/  
Sardinien/ Lordubien/ Corsican/ Murcie/ Biens/ Aragon/  
Algecire/ zu Gibraltaris/ vnd der Insulen Canarien/ auch  
der Insulen Indiarum/ vnd Terrefirme/ des Meers Ocea-  
ni/et. Erzherzogen zu Österreich/ Herzog zu Burgundi/ zu  
Lottrich/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kharndten/ Crain/  
Limburg/ Lichtenburg/ Geldern/ Calabrien/ Athenarum/  
Neopatrie/ Würtemberg/et. Graf zu Flandern/ zu Hab-  
spurg/ zu Throl/ zu Götz/ Parfisani/ zu Archois vnd Bur-  
gundi/ Pfalenzgraue zu Hönigau/ zu Holand/ zu Seeland/  
zu Pfier/ zu Rhyburg/ zu Namur/ zu Rassilion/ zu Lenta-  
nien/ zu Büpfen/ Landgraue in Elsäss/ Marggrae zu Bur-  
gaw/ zu Drestain/ zu Gozianin vnd Cathilonia/ Au-  
serien/et. Herr in Friesland/ auff der Windischen March/ zu  
Portenau/ zu Bissata/ zu Molin/ zu Salins/ zu Trippoli  
vnd zu Mecheln/et. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe/  
für uns/ auch den Durchleuchtigen Fürsten/ Herrn Ferdi-  
nanden/ Erzherzogen zu Österreich/ Herzogen zu Steyr/  
Kharndten vnd Crain/ et. Infanten zu Hispanien/ unsern  
lieben Brudern in Kraft seiner Lieb vollkommen Gewalts/  
so wir

Col. Aug. 26 v.

f. 1520.

## Landshandvest.

14

so wir haben / Als vns die Erbarn vnser lieben getrewen / Ritter vnd Knecht / aus vnsern Herrschafften Mötling / vnd March / glaubwürdig fürbrachte / Ihre Gnaden / Freyheiten vnd Recht / so Sie von weyland vnsern vorfordern / Graf Albrechten von Görk haben / von wort zu wort also lautend / ic.

**D**As wir demnach gütlich angesehen vnd betrache / solch vnserer Herrschafften Mötling vnd March vnderthe-  
nig zimlich Bitt : darzue die getrewen redlichen nütlichen  
vnd angenommen Dienst / so Ihre vorfordern vnd Sie / von  
alter her vnsern vorfordern / mit darstrecken / shrer Leib vnd  
Güte / in manigfeltig wege / williglich gethan vnd bewis-  
sen haben / vns auch noch täglich thuen / vnd in thünftig zeit  
wol thuen mügen vnd sollen .. Und haben darumb auch auf  
besondern gnaden / für vns vnd vnsern lieben Bruder / Erz-  
herzog Ferdinand / mit wolbedachtetem muethe / zeitigem  
Rhate / vnd rechter wissen / berürteten vnsern Herrschaffen  
Mötling vnd March / Ihren Erben vnd nachkommen / die  
vorgeschriven weiland / Graf Albrechts von Görk / Gnaden /  
Freyheiten / vnd Recht / sampt vnserer vorfordern / Herzogen  
Leopolds von Österreich / vnd vnserer lieben Anherrn Rhay-  
sers Maximilians Confirmation vñ Bestätigungen / in allen  
vnd jedlichen iren Arteln / Inhalten / Worten vnd mai-  
nungen / aus Fürstlicher Macht Confirmirt / bestät vnd er-  
newert / Confirmieren / bestätten vnd ernewren / Ihnen die  
auch also wissentlich in Krafft diß Briefs / Mainen / sezen /  
vnd wollen / das dieselben Ihr Gnaden / Freyheiten / vnd  
Recht / mit allem shrem Inhalt / Confirmiert / bestät vnd er-  
newert sein / von meniglich kreffsig / vnd würdig geacht / ge-  
halten vnd volzogen / vnd von vns / vnd iemand anderm /  
nicht darwider fürgenommen / gehandelt / noch gethan wer-  
den soll / noch mag / in keinen wege. Und gebieten darauff /  
den Edlen vnd vnsern lieben getrewen N. allen vnd jeglichen  
vnsern Statthaltern / Regenten / Rhäten / Hauptleüthen /  
Landts Marschalchen / Verwesern / Vizdomben / Pflegern /

L 2

Ambt.

*Siglos und des V.*

*1520.*

## Des Herzogthums Erain /

Ambteiüthen / Landrichtern / Burgermaistern / Richtern /  
vnd gemeiniglich / allen andern vnser / vnd vnserer Erblichen  
Land / vnderthanen / vnd getreuen / in was würden / standts /  
oder wescns die sein / ernstlich mit disem Briefe / vnd wöllen /  
das Sie gewaine vnscere Herrschaften / Mötting vnnnd  
March / Ihr Erben vnd nachkommen / bey obgeschriben Zhen  
Gnaden / Freyheiten / vnd Rechten / mit allem Innhalt / auch  
dieser vnser Confirmation bestätt: vnnnd ernewrung / gantzlich  
beleiben / Sie der berueblich gebrauchen vnd geniessen lassen /  
darwider nicht dringen / sren noch beschweren: vnd hierauß  
nicht ungehorsamb erscheinen in keinem wege / Bey vermei-  
dung vnserer vnd unsers lieben Bruders schweren Ungnad  
vnd Straf / vnnnd darzu verliclung einer Peen / benändtlich  
hundert Marek holtiges Goldes / die ein jeder / so oft er fre-  
uentlich hierwider thätte / vns halb in vnser Fürstlich Cam-  
mer / vnd den andern halbenthal gedachten unsern Vnder-  
thanen / vnableßlich zubezahlen versallen sein solle. Mit  
vrkhund dieses Briefs / für vns vnd unsrn lieben Brueder  
Erzherzogen Ferdinand besigelt / vnnnd mit vnserm aigen  
Handzeichen beuestend. Geben in vnser / vnnnd des heili-  
gen Reichs Stuel / vnnnd Statt Ach / am Pfintztag nach  
Sanct Ursula / den fünff vnnnd zwainzigsten tag des Mo-  
nats Octobris / Nach Christi Geburde / fünffzehenhundert  
vnd im zwainzigsten: vnserer Reich des Römischen im an-  
dern: vnd aller anderer im fünftten Jaren / cc.

Carolus.

Ad mandatum Cæsareæ & Cath:<sup>cc</sup>  
Maiestatis proprium, &c.

J: Hannard / cc.



Khanfer

Landshandvest.

is

Rhanyser Carlens des Fünff-  
ten Confirmation, deren in Österreich  
Freyheiten/et.

Cawlos V.  
Cesar filij  
Philippi I.  
Hoffan. Regij

Jah. - 9  
Diss. Oct. 1520  
25. Brief.



Ir C arl vonn

Gottes Genaden/ Erwehlter  
Römischer Rhanyser zu allen zeitten/  
Innehmer des Reichs/et. König in Ger-  
manien/zu Castilien/zu Aragon/zu  
Leon/ beyder Sicilien/zu Jerusalem/ zu Hungern/ zu Dale-  
matien/ zu Croatiaen/ zu Nauarra/ zu Granaten/ zu Tolle-  
ten/ zu Volentz/ zu Gallien/ Majoricarum zu Hispalis/  
Sardinien/ Cordubien/ Corsicien/ Murcien/ Gtemies/ Al-  
garan/ Algecieren/ zu Gibraltaren/ vnd der Insulen Cana-  
rien/ auch der Inseln Indiarum/ vnd Terrefirme/ des Meers  
Oceani/et. Erzherzog zu Österreich/ H:rh:zog zu Burgundi/  
zu Lottrick/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Khärndten/ zu  
Urain/ zu Luxenburg/ Geldern/ Calabrien/ Achenarum/  
Neopatrie/ Würtemberg/et. Grafe zu Flandern/ zu Habs-  
spurg/ zu Tyrol/ zu Görz/ Porsilant/ zu Archois vnd Bur-  
gundi/ Pfalenzgraf zu Hönigaw/ zu Holland/ zu Seeland/  
zu Pfierdt/ zu Rhyburg/ zu Namur/ zu Nassillon/ vñ Lento-  
nien/ vnd zu Züpfen/ Landtgraf in Elsaß/ Marchgraf zu  
Burgaw/ zu Orestain/ zu Goziani/ vnd des heiligen Rö-  
mischen Reichs Fürst zu Schwaben/ zu Cathilonia/ Au-  
sthurn/et. Herr in Friesland/ auff der Windischen March/ zu  
Portenaw/ zu Viscoia/ zu Molin/ zu Salins/ zu Trippolt  
vnd zu Mecheln/et. Bekennen öffentlich mit diesem Brief/  
für uns/ auch den Durchleuchtigen Fürsten/ Herrn Ferdi-  
nanden/ Erzherzogen zu Österreich/ Herzogen zu Steyr/  
Khärndten und Urain/ et. Infanten zu Hispanien/ unserm

*Leopold Grzgory*  
A. 1520.  
*Sophonis*  
vii. poy. 10.  
& 20.

## Des Herzogtums Grain/

sieben Brueder in Krafft seiner Leib/ volkommen Gewalts/  
so wir haben / Als uns unsrer lieb getrewen/ unsrer Ritter/  
Knecht/ vnd Landleuth / in Osterreich/ glaubwürdig für-  
bracht / Ihre Gnaden/ Freyheiten/ vnd Recht / so Sie von  
weyland unsern vorfordern / Graf Albrechten von Görz/ <sup>Aug. 8-</sup>  
vnd Herzog Leopolden von Osterreich haben/ die von wort  
zu wort also lautten/ ic.

**D**as wir demnach gütlich angesehen vnd betrachte / solch  
unsrerer Landleuth in Osterreich vnderthenig Bitte/dar-  
zue die getrewen/redlichen/nützlichen vnd angenemen Dien-  
stes/so Ihr vordera vnd Sie/von alter her unsern vorfordern/  
mit darstrecken/jhrer Leib vnd Güetter/in manigfelig weg/  
williglich gethan vnd bewisen haben/ uns auch noch täglich  
ehuen / vnd in khünftig zeit wol thuen müssen vnd sollen.  
Vnd haben darumb auch aus besondern Gnaden / für uns  
vnd unsren lieben Brudern / als Regierenden Erzherzogen  
zu Osterreich/ vnd Herzogen zu Steyr/ Khärndten/ Grain/  
vnd Grauen zu Görz mit wolbedachtetem muethe/ zettigem  
Rhat/vnd rechtem wissen/gemainen unsren Landleuthen in  
Osterreich/Ihren Erben vnd nachkommen/die vorgeschrieben  
weyland Graf Albrechten von Görz/ vnd Herzog Leopold  
von Osterreich Gnaden/Freyheiten/vn Recht/sampt unsers  
lieben Anherm Khanser Maximilians Confirmation vnd  
Bestättung/ in allen vnd jedlichen ihren Arteln/ Inhalten-  
gen/ Worten vnd mainungen/aus Fürstlicher Macht Con-  
firmirt/bestät vnd ernewert: Confirmieren/ bestätten vnd er-  
newren Ihnen die auch also wissentlich in Krafft disz Briefs/  
Mainen/ setzen vnd wollen/das dieselben Ihre Privilegia/  
Freyheiten/ Recht/ Statuta/ Satzungen/Gnaden/ Confir-  
mation vnd Bestättungen/ mit allem Innhalt Confirmiert/  
bestät vnd ernewert sein / von menigfelig krestig vnd wü-  
dig geacht/gehalten vnd volzogen/vnd von uns/vnd iemand  
anderen icht darwider fürgenommen/ gehandelt/noch gethan  
werden soll/noch mag/in keinen wege. Vnd gebieten darauff  
den Edlen vnd unsren lieben getreuen/allen vnd jedlichen uns-  
ren Statthaltern/ Regenten/vnd Rhaten/ Hauptleuthen/  
Landt,

Rey<sup>4</sup> v. Erb d. V. Confirmation & bestätigt zu Graz v. d.

Landshandbess.

16

A. 1580.

Landmarschallchen / Berwesern / Bisdomben / Pflegern / Ambteiüthen / Landrichtern / Burgermaistern / Richtern / vnd gemeinglich allen andern unsrern / vñ unsrer Erblichen Lande / vnderthanen / vnd getreuen / in was würden / standts / oder wesen die sein / ernstlich mit dissem Briefe / vnd wollen / das Sie gemaine Landleuth in Österreich / Ihre Erben / vnd nachkommen / bey obgeschribnen Ihren Privilegien / Freyheiten / Rechten / Statuten / Gnaden / Confirmation vnd Bestattungē / mit allem Inhalt / auch disser unsrer Confirmation / bestätt / vnd ernewrung / gänzlich bleiben / Sie der berüblisch gebrauchen vnd geniessen lassen / darwider nit dringen / sren noch beschweren / vnd hierauff nicht ungehorsamb erscheinen in kheinen weg / Bey vermeidung unsrer vnd unsres lieben Brueders schweren Ungnad / vnd Straf / vnd darzu verliefung einer Peen / benändtlich hundert Marchlötiges Goldes / die ein jeder / so offt er freuenlich hewider thäte / vns halb in unsrer Fürstlich Laimer / vnd den andern halben thail / gemainen unsrern Landleuthen in Österreich / unabköhllich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit vkhund disses Briefs / für uns / vnd unsrern lieben Bruedern Erzherzog Ferdinand besigelt vnd beuestnet / mit unsrem anhangenden Insigil / vnd Handzeichen. Geben in unsrer / vnd des heiligen Reichs Stuel vnd Statt Ach / am Pfintztag nach Sanct Ursula / den fünff vnd zwainzigsten tag des Monats Octobris / Nach Christi unsres lieben Herrn Geburde / Fünffzehn hundert vñ im zwainzigsten unsrer Reich des Römischen im andern / vnd aller anderer im fünfzen Jaren / ic.

Carolus.

Ad mandatum Cæsareae & Cath.<sup>ce</sup>

Maiestatis proprium, &c.

J. Hannard / ic.

C 4 KHO-

Registrator H. Hoffmann / ic.

Des Herzogthums Crain/

**Rhönig Ferdinandi Confir-**  
mation der Crainerischen Landis  
Frenheiten / ic.

Gaff. Nr. 408

H. 1522

16. Jh.

**M**r. Ferdinand von Gottes genaden/  
Prinz in Hispanien/Erzherzog zu Osterreich/  
Herzog zu Burgundt/zu Steyr/zu Kärndten/  
vnd zu Crain/Landgraf in Elsaß/Fürst zu  
Schwaben/Gefürster Graf zu Habspurg/zu Tyrol/zu Görts/  
zu Pfierdt/zu Rhyburg/Marckhgraf des heilige Römischen  
Reichs der Ens/vnd zu Burgaw/Herr auff der Windischen  
March/vnd zu Portenaw/ic. Bekennen für vns/vnd vnser  
Erben öffentlich/mit disem Brief/vnd thuen kund allerme-  
niglichen/daz vns die Edlen vnser lieben getrewen N; vnser  
Dienstman/Herren/Ritter/Knecht vnd Landleuth/vnser  
benanten Herzogthums Crain/den Haupt/vnd Bestätte  
brief/Ihre Frenheiten/Gnaden,vnd Handvest/von weiland  
Khanter Maximilian/ic. vnserm lieben Herrn vnd Anheren/  
derselben zeit Römischen König/hochloblicher Gedächtnuß/  
außgange/fürbrachten/der von wort zu wort lautet also/ce.

**N**o vns darauf dieselben vnser Dienstmann/Herren/  
Ritter/Knecht vnd Landleuth in Crain/demüertiglich  
angerueffen vnd gebetten/ das wir Ihnen denselben Brief/  
in allen vñ jeden Innhaltungen/Puncten/Articln/vnd Be-  
greiffungen/als Regierender Herr vñ Landfürst in Oster-  
reich/Steyr/Kärndten vnd Crain/ic. von neuem zu Con-  
firmirn vnd zubestätten/genediglichen geruechten/Haben  
wir angesehen/solch Ihr fleissig zimblich Gebette/ auch die  
angenemen/getrewen vnd nützlichen Dienst/ so Sie vnsern  
vordern/Herzogen vnd Erzherzogen zu Osterreich willig-  
clichen vnd vnuerdrossenlich gethan/vnd erhaigt haben/vnd  
hinsüran zuthuen sich willig erbitten/daz wir vns auch zu  
Ihnen/als vnsern gehorsamen vnd getrewen Dienstman-  
nen/Herren/Rittern/Knechten/Landleuthen vnd Vnder-  
thanen ungeweiselt verschen/vnd darumb/vnd außsondern  
Gnaden/

Gnaden/den benanten vnsern Dienstmannen/Herren/Rittern/Knechten vnd Landleutzen/vnd der ganzen Landtschafft mehr berürtes unsers Herzogthums Grain/folch obgeschriben Brief/vnd Handvest/gnediglich Confirmiert vnd bestatt/Confirmieren/vnd bestätten Ihnen die auch/auf Regierender Fürstlicher macht/wissentlich/in Krafft dieses Briefs/vnd mainen/sezen vnd wollen/das die in allen vnd jedlichen ihren Puncten/Stücken vnd Articeln/darinne begriffen/kräftig vnd mächtig sein/stäts beleiben/vnd von niemands darwider gethan/noch gehandelt werden soll/in kein weisz/vngesetzlich/Danon gebieten wir den Edlen vnsern lieben getrewen R:allen vnsern Hauptleuten/Grafen/Freyen/Herren/Rittern vnd Knechten/Vizthumben/Pflegern/Verwesern/Burgermeistern/Landrichtern/Richtern/Räthen/Burgern/Gemainden/vnd allen andern/vnsern Amtleuten/Unterthanen vnd getrewen/in was würden/standes/oder wesens die sein/ernstlich vnd vestiglich/dass Sie die genandt vnser Landtschafft/vnser s Fürstenthums Grain/darben berueblich/vnd ohn Irrung beleiben: vnd Sie der gebrauchen vnd geniesen lassen/vn darwider nicht thuen/noch das semands andern zuthun gestatten/bey vnserer schweren Ungnad vnd Straf/vnd der Peen/in Ihren Handvesten begriffen/zuermeiden/Das mainen wir ernstlich/Mit Brund dis Briefs/besigelt mit vnserm anhangenden Insigil.Geben in vnser Statt Neustatt/am sechzehende tag des Monats Nouembris/nach Christi unsers lieben HErrnen geburt Fünfzehenhundert vñ darnachim drey vñ zwanzigste Jar.  
Ferdinand/rc.

Commission Sereniss. Dni Principis in  
Archiducis in consilio,&c.

Zeit von Dietrichstein Statthalter/rc.

L. von Puechalm/rc.

H. von Lamberg/rc.

L. von Harrach/rc.

S. von Herberstein Ritter/rc.

M. B. von Leopoldstorf/Dac.

A. Kreutzaurwein/rc.

Registrator H. Hoffman/rc.

Ferdinandy /  
Cofan  
philip. Schijff /  
Herr. Regy /  
& Fratre soli V.  
Schijff. & Mysl  
Mysl. I. Schijff

Des Herzogtums Crain/  
**Rhönig Ferdinandi Bestät-**  
tung vnd Confirmation, der Freyheiten Win-  
disch March vnd Mödling/ &c.



*gaff. Nr. 1823  
14. Jhd.*

**S F**Er Ferdinand von

Gottes genaden / Prinz in Hi-  
spanien / Erzherzog zu Österreich / Her-  
zog zu Burgundt / Steyr / Khärndten / zu Crain / Lande-  
graeue in Elsaß / Fürst zu Schwaben / Gefürster Graf zu  
Habsburg / zu Throll / zu Görk / zu Pfierdt / zu Khyburg /  
Marggraf des heiligen Römischen Reichs der Eus / vnd zu  
Burgaw / Herr auff der Windischen March / vnd zu Por-  
tenaw/ &c. Bekennen für uns / vnd unsere Erben / öffentlich  
mit diesem Brief / daß uns die Erbarn unsrer lieben getrewen /  
unsrer Ritter vnd Knecht in unsren Herschaffen auff der  
Mödling vnd der March / fürbringen habēr lassen / einen Be-  
stättbrief / Ihrer Freyheiten / Gnaden vnd Rechten / von we-  
iland Kaiser Maximilian / derselben zeit Römischen Khö-  
nig / &c. unserm lieben Herrn vnd Anherrn / hochloblicher Ge-  
dächtniß / aufzgangen / von wort zu wort also lauttend / &c.

**V**Und liessen uns darauff / die vorgenandten unsrer Ritter  
vnd Knecht / in der Mödling / vnd der March / unterhä-  
niglichen / anlangen vnd bitten / daß wir Ihnen die obbeschri-  
ben Ihr Recht / Gnaden vnd Freyheiten zu Confirmirn vnd  
zu bestätten / gnediglich geruechten / Haben wir angesehen / Ihr  
getrew / gehorsamb vnd fleissig Dienst / die Sie uns vnd un-  
sern vorfordern Landtsfürsten in Österreich / gethan vnd be-  
wisen haben / vnd uns hinsüran thun sollen / vnd mügen / vnd  
Ihnen dardurch vnd aus sondern Gnaden / den obgemelten  
Brief / in allen seinen Puncten vnd Artikeln / als die oben ge-  
schrieben

scriben stehen / vernewt / Confirmiert vnd bestätt / Vernewen / Confirmieren / vnd bestätten Ichnen die auch wissentlich in Krafft dieses Briefs / was wir Ichnen daran bestatten / vnd vernewern / sollen / vnd mügen / mainen vnd schen / das Sie darwider / von niemands beschwärt / noch bekümmere werden sollen / in keinen weis / Dauon gebieten wir allen unsren Hauptleüthen in Grain / gegenwärtigen / vnd einen jeden fünfzigen Herrn / Rittern vnd Knechten / Burckhagräsen / vnd auch allen andern / unsren Amtleüthen / vnd Unterthanen / den der Brief fürkompt oder gezeigt wirdt / daß Sie die obgentandten unsrer Ritter vnd Knecht auff der March / vnd in der Möttling / bey solchen Ihren Rechten / Gnaden / vnd Freyheiten / beruhelich bleiben lassen / vnd Sie darwider nicht beschwören / hindern oder bekümmern / in kein weise / bey unsren Gnaden / vnd Hulden / Das ist unsre ernstliche mainung / Mit Brkhundt dieses Briefs / besigelt mit unsren anhangenden Insigil : Geben in unsrer Statt Neustadt / am vierzehenden tag des Monats Nouembris / nach Christi Geburt Fünfszechenhundert vnd im drey vnd zwanzigsten Jar / sc.

Commissio Sereniss. Dñi Principis  
Archiducis in consilio, &c.

Vest von Dietrichstein Statthalter / sc.

C. von Puechaim / sc.

H. von Lamberg / sc.

L. von Harrach / sc.

S. von Herberstein / sc.

M. B. von Leopoldstorf / D. sc.

A. Kreutzaurwein / sc.

Registrator H. Hoffman / sc.

Landt-

Des Herzogtums Crain/

Ferdinandy i. Cesar  
Sig. Philipp i. Hipp  
Dux & Frane  
Carol. V. Cesar.  
& regis Maria  
ni I. Cesar.

**S**andtschafft in Österreich

Confirmation, von König Ferdinando/ sc.  
zu ertheilt/ sc.

**S**IC<sup>doff. Nr. 14</sup> Ir Ferdinand von

Gottes genaden / Prinz in His-  
panien / Erzherzog zu Österreich / Her-  
zog zu Burgundi / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / Land-  
grae in Elsäss / Fürst zu Schwaben / Gefürster Graf zu  
Habsburg / zu Tyroll / zu Götz / zu Pfierdt / zu Rhyburg /  
Marggraf des heiligen Römischen Reichs der Ens / vnd zu  
Burgaw / Herr auff der Windischen March / vnd zu Por-  
tenaw/ sc. Bekennen für uns / vnd unsre Erben / öffentlich  
mit diesem Brief / daß uns unsrer lieben getrewen N: unsrer  
Ritter / Knecht / vnd Leuth / gemeiniglich in Österreich / für-  
bringen lassen / einen Bestatbrief / über Ihr Gnad / Freyheit /  
vnd Recht / von weiland Kaiser Maximilian / derselben zeit  
Römischen König / sc. unsern lieben Herrn vnd Anherrn /  
loblicher Gedächtnuß / aufzgangen / von wort zu wort also  
lauttend / sc.

**V**nd haben uns darauf demüetiglich angerueffen vnd ge-  
betten / das wir Ihnen solch obgeschriben Ihr Gnad /  
Freyheit vnd Handvest / als Regierender Herr vnd Lands-  
fürst / von newem zu Confirmirn vnd zu bestätten / genedig-  
lich geruechten / Haben wir angeschen / solch Ihr fleissige be-  
te / auch die getreuen / vnd willigen Dienste / so Sie densel-  
ben unsren vorfordern gethan / vnd uns zuthun sich willig  
erbieten / vnd darumb vnd aus sondern Gnaden Ihnen / vnd  
Ihren nachkommen / geneiglichen die verneut / Confirmirt vnd  
bestätt

A 1523  
14. 9. 1523

bestattt/ vernewen/ Confirmieren / vnd bestattten Ihnen / die auch/ aus Fürstlicher macht/wissentlich/mit diesem Brief/vn mainen vnd wöllen/ das die in allen ihren Puncten vnd Articeln/ darinnen begriffen/ kräfftig sein / stät bleiben/ vnd niemand darwider thuen/noch handlen soll/in kein weis/vngeschrllich / Danon gebeten wir allen vnsern Hauptleüthen/ Landmarschalchen / Grafen / Freyen / Herrn / Rittern vnd Knechten / Pflegern / Berwesern / Landrichtern / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / vnd allen andern / vnsern Amtleüthen / Unterthanen vnd getrewens/ ernstlich / vnd wöllen/ dass Sie die obgenannten vnsrer Ritter/ Knecht vnd Landleüth in Usterreich / vnd Ihr nachkommen/ bey solchen Ihren Gnaden / Freyheiten / vnd Handvesten / desiglich handhaben vnd beleiben lassen: vnd darwider nicht thuen/noch das jemand anders duthuen gestatten / bey vnsrer Ungnad vnd Straf / zuuermelden / Das mainet wir ernstlich. Mit Bekhund dieses Briefs / besigelt mit vnsrem anhangenden Insigil. Geben in vnsrer Statt Neustatt / am vierzehenden tag d.s Monats Nouembris / nach Christi geburt Fünfzehenhundert vnd im dich vnd zwainzigsten Jar.

Ferdinand/rc.

Commissio Sereniss. Dni Principis  
Archiducis in consilio, &c.

Veit von Dietrichstain Statthalter/rc.

C. von Ruechaim/rc.

H. von Lamberg/rc.

L. von Harrach/rc.

S. von Herberstain Ritter/rc.

M. S. von Leopoldstorf/ Dar.

A. Kreuzsaurwein/ rc.

Registrator H. Hoffmann/rc.



Fürst:

Des Herzogthums Crain/

# Fürst: Durch: Erzherzogen

Carls zu Österreich/ ic. Bestättung vnd Con-  
firmation/ über die Crainerischen Lands-  
Freyheiten / ic.

abf. Gotts

1567

**S**ir Carl von Gottes genaden / Erz-  
herzog zu Österreich / Herzog zu Burgundi / zu  
Brabant / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain /  
zu Lichtenburg / zu Württemberg / ober vñ nider  
Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marchgraf des heiligen  
Römischen Reichs zu Burgau / zu Narhern / ober vnd ni-  
der Lausnitz / Gefürster Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu  
Pfierdt / zu Rhyburg vnd zu Götz / ic. Landgraf in Elsaß /  
Herr auff der Windischen March / zu Portenaw / vnd zu Sa-  
lins / ic. Bekennen für uns / vnd unsere Erben / öffentlich mit  
diesem Brief / vnd thuen kunde allermenglich / daß uns / die  
Edlen unsrer lieben getreuen / N: unsr Dienstmann / Herren /  
Ritter / Knecht vñ Landleuth / unsers Herzogthums Crains  
den Haupt / vnd Bestäthrief / Ihrer Freyheiten / Gnaden vnd  
Handvesten / von weiland Kaiser Ferdinand / unsrem lie-  
ben Herrn vnd Vattern / hochloblichster Gedächtnuß / auf-  
gangen / fürbrachten / der von wort zu wort also lautet / ic.

**V**nd uns darauf dieselben unsere Dienstmann / Herren /  
Ritter / Knecht vnd Landleuth in Crain / demüctiglichen  
angerueffen vnd gebetten / das wir Ihnen denselben Brief / in  
allen / vnd jeden Innhaltungen / Puncten / Articln / vnd Be-  
greiffungen / als regierender Herr / vnd Landfürst in Steyr /  
Khärndten vñ Crain / ic. von neuen zuconfirmirn vnd zube-  
stätten / gnediglich geruechten / Haben wir angeschen solch  
Ihr fleissig zimlich Bette / auch die angenemen / getreuen vñ  
mütliche Dienst / so Sie unsren vordern Herzogen / vñ Erz-  
herzogen zu Österreich williglichen vnd vnuerdrossenlich ge-  
than / vnd erzaigt haben / vnd hinfürō zuthuen sich williglich  
erbieten / daß wir uns auch zu Ihnen / als unsren gehorsamen  
vnd getreuen / Dienstmännern / Herren / Rittern / Knechten /  
Landt-

Landleüthen vnd Underthanen/vngezwefelt verschen: Und darumben/vnd aus sondern Gnaden / den benannten unsren Dienstmännern/Herren/ Rittern/Knechten/ vnd Landleüthen / vnd der ganzen Landtschafft / mehr berürtes unsers Herzogthums Crain/solch obgeschriben Brief/vnd Handvest/genediglich Confirmitert/vnd bestatt. Confirmiren/vnd bestatten Ihnen/die auch auf regierender Fürstlicher macht/ wissentlich in Krafft dits Briefs: Und mainen / schen vnd wöllen/das die in allen vnd jeden/ Ihren Puncten/Stucken/ vnd Articln/darinn begriffen/kräftig/vnd mächtig sein/stät beleiben/ vñ von niemands darwider ḡthan/noch gehandele werden soll/in kein weise. Dauon gebieten wir / den Edlen unsren lieben getreuen N: allen unsren Haubtlicüthen/Graßen/Freyen/Herren/Ritter vñ Knechten/Bisdomben/Pflegern/Beribescern/Burgermaistern/Landrichtern/Richtern/Räthen/Burgern/Gemainden/ vnd allen andern/ unsren Ambteüthen/Underthanen/ vnd Getreuen/ in was Bürden/Standes oder Wesens die sein/ernstlich vnd vestiglich/ das Sie die genandten unsrer Landtschafft / unsers Fürsten-thums Crain/darben verüeblich/ vnd ohne Irrung / beleiben/ vnd Sie der gebrauchen vnd genießen lassen / vnd darwider nit thuen / noch des jemand andern zuthuen gestatten/ bei unsrer schweren Bagnad vnd Straff/vnd der Peen/ in Ihrer Handvesten begriffen/zuermeiden. Das mainen wir ernstlich/mit Urkund dits Briefs/Besigelt mit unsren anhangenden Insigil / der geben ist / in unsrer Statt Grätz/den ersten Tag des Monats Maij/ Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im ein tausendt fünfhundert vnd siven vnd sechzigsten/ cc.

Carolus, &c.

Ad mandatum Domini Archiducis proprium.

Gaspar Preyner/Freyherz.

Hans Kobenzl/cc.

Registrator Andre Jurschyn/cc.

D 2

Fürst:

Amby // And by  
fliy fadai /  
spif & drey  
Fidundi // iofri

Des Herzogthums Crain/  
**Fürstl: Durchleuch: Erzherzog**  
gogen Carls zu Österreich / ic. Confirmation/  
der Freyheiten in Österreich / ic.



W. pag. 19. Col.  
daff. Janz.  
H. 1567  
j. May.

**Karl vonn**

Gottes Genaden / Erzherzog  
zu Österreich / Herzog zu Burgundie  
zu Brabant / zu Steyr / zu Khärndte /  
zu Crain / zu Lichtenburg / zu Würt-  
temberg / ober vñ nider Schlesien / ic. Fürst zu Schwaben /  
Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu  
Marhern / ober vnd nider Lausnitz / Gefürster Graf zu  
Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Khyburg / vñ zu Görk / ic.  
Landgraf in Elsaß / Herr auff der Windischen March / zu  
Portenau / vnd zu Salins / ic. Bekennen öffentlich mit  
dinem Brief / Als uns vns er lieb getrewen / unser Ritter /  
Knecht / vnd Landleuth / in Österreich / glaubwürdig für-  
bracht / Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / so Sie von  
weyland unsern vorfordern / Graf Albrechten von Görk /  
vnd Herzog Leopolden von Österreich / ic. haben / die von  
wort zu wort also lauttend / ic.

W. pag. 10  
& pag. 15

**N**o uns darauff vnderthäniglich gebetten / das wir  
Ihnen die obgeschriben Ihre Gnaden / Freyheiten /  
Recht / Confirmation / vnd Bestätt zu Confirmieren / zu be-  
stätten vnd zuerneuern genädiglich geruechten. Das  
wir demnach gütetlich angesehen / vnd betracht / solch unserer  
Landleuth in Österreich / vnderthentig Bitte / darzue die ge-  
treuen / redlichen / nützlichen vnd angenemmen Dienste / so Ihre  
vordern und Sie / von alter her / unserren Vorfahren / mit  
darstre.

darstrecken / Ihrer Leib / vnd Güetter / in manigfeltig wege / williglich gethan vnd bewisen haben / vns auch noch täg-  
lich thuen / vnd in khünftig zeit wol thuen mügen vnd sol-  
len. Vnd darumben auch aus besondern Gnaden / als  
Regierender Herzog zu Steyr / Khärndten / Grain / vnd  
Graf zu Görz / mit wolbedachtem muethe / zeitigem Rath /  
vnd rechter wissen / gemainen unsren Landleüthen in Öster-  
reich / Ihren Erben / vnd Nachkommen / die vorgeschribnen /  
weillandt Graf Albrecht von Görz / vnd Herzog Leopold  
von Österreich / Genaden / Freyheiten / Recht / sampt  
Khayser Maximilians vnd Carls Confirmation / vnd Be-  
stättung / in allen vnd jedlichen ihren Artikeln / Inhalten-  
gen / Worten vnd mainungen / aus Fürstlicher Macht Con-  
firmiert / bestätt vnd ernewert. Confirmieren / bestätten vnd  
erneuern Ihnen die auch / also wissent ich / in Krafft dits  
Briefs / Mainen / sezen vnd wöllen / das dieslb Ihre Pri-  
uilegia / Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen / Gna-  
den / Confirmation / vnd Bestätigungen / mit allem Inhalt /  
Confirmiert / bestätt vnd erneuert sein / von menigflich kreß-  
tig vnd würdig geacht / gehalten / vnd vollzogen / vnd von  
vns / vnd jemand andern / nicht darwider fürgenommen /  
gehändlit / noch gethan werden soll / noch mag / in kheit we-  
ge. Und gebieten darauff den Edlen vnd unsren lieben ge-  
treuen R: allen vnd jedlichen unsren Statthaltern / Re-  
genten / vnd Räthen / Haubtleüthen / Verwesern / Viz-  
domben / Pflegern / Ambtleüthen / Landrichtern / Burger-  
maistern / Richtern / vnd gemeintgelych allen andern / un-  
sern vnd unsrer Erblichen Lande Bnderthanen / vnd ge-  
treuen / in was Würden / Standts / oder Wesens die sein /  
Einstlich mit disem Brief / Und wöllen / das Sie gemaine  
Landleüth in Österreich / Ihre Erben / vnd Nachkommen /  
bei obgeschribnen Ihren Priuilegiien / Freyheiten / Rech-  
ten / Statuten / Gnaden / Confirmationen / vnd Bestat-  
gungen / mit allem Inhalt / auch diser unsrer Confirmation /  
Bestätt; vnd Verneurungen / gänzlich bleiben / Sie

aus vorzoyg. Karl Confirmation I. folijy in Graz 1567.

## Des Herzogtums Crain/

K. 1567.

der verüeblich gebrauchen vnd geniessen lassen / darwider nicht dringen / irren noch beschweren / vnd hierauff nicht ungehorsamb erscheinen in scheinen wege / Ben vermeidung vnserer schweren Vngnadt vñ Straf/vnd darzu Verliesung ei-ner Peen / benandlich hundert Marchl lötiges Goldes / die ein jeder / so offt er freuenlich hiewider thäte / vns halb in vnser Fürstlich Camer / vnd den andern halben thail / gemai-nen vnsern Landtleüthen in Österreich / vnnachlässlich zu-bezahlen versallen sein solle. Mit vrfkundt dits Briefs / besigelt / mit vnserm anhangendem Insigil / vnd beuestnet mit vnsern Handzeichen. Geben in vnser Statt Grätz / den ersten Tag des Monats Maij / Nach Christi unsers lieben HEREN Geburde / im eintausend fünfhundert siben vnd sechzigsten Jar / ic.

Carolus, &c.

Ad mandatum Domini Archidu-cis proprium, &c.

Gaspar Preynier / Freyherr / ic.

Hans Kobenzl / ic.

Andre Jurschyn Registrator / ic.



Fürstl:

*Wolly II. Adelg.  
Sig. Ferdinand  
Sig. & Sig.  
Ferd. II. Sig.*

# Fürstl: Durchleuch: Erzherzogen Carls zu Österreich / u. Confirmation der Freyheiten Wind: March vnd Mötling / u.

*Sal. 1567. Adelg.**f. 1567**1 May.*

Erzherzog Karl vonn

Gottes Genaden / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyr / zu Khärndte / zu Grain / zu Lichtenburg / zu Württemberg / ober vñ nider Schlesien / u. Fürst zu Schwaben / Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu Marhern / ober vnd nider Lausnitz / Gefürster Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Khyburg / vñ zu Götz / u. Landgraf in Elsäss / Herr auff der Windischen March / zu Portenau / vnd zu Salins / u. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe / Als vns die Erbarn unser lieben getrewen / Ritter / vnd Knecht / aufz unsern Herrschafften Mötling / vnd March / glaubwürdig fürbracht / Ihre Gnaden / Freyheiten vnd Recht / so Sie von weyland unsern Vorfordern / Graf Albrechten von Götz haben / von wort zu wort also lautend / u.

Und vns darauff / als jetzt Regierenden Herrn / vnd Landtsfürsten zu Steyr / Khärndten / vnd Grain / vnd Grauen zu Götz / vndertheniglich gebetten / das wir Ihnen die obgeschribnen Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / zu Confirmieren / zu bestätten / vnd zuerneuen genediglich gtrechten. Das wir demnach güetlich angesehen / vnd betracht / solch unserer Herrschafften / Mötling / vnd March / vnterthänig zimblich Wilt / darzue die getreuen / redlichen /

## Des Herzogthums Crain/

nützlichen vnd angenommen Dienst / so Ihre fordern/vnd  
Sie/ von alter her / vnsfern Vorfordern / mit darstreckhung  
Ihrer Leib vnd Güetter / in manichfältige wege / willig-  
lich gethan/vnd bewisen haben/vn auch noch täglich thuen/  
vnd in thünftig zeit wol thuen mögen / vnd sollen / vnd ha-  
ben darumb auch aus besondern Gnaden / mit wolbedach-  
tem Mucthe/ zeittigem Rhate / vnd rechter wissen/ berür-  
ten vnsfern Herrschafften Mötting/ vnd March/ Ihren Er-  
ben vnd Nachthommen / die vorgeschribnen weiland Graf  
Albrechts von Görz/ Genaden / Freyheiten vnd Recht/  
sampt unsrer Vorfordern / Herzog Leopoldes von Oster-  
reich / Khanser Maximilians/ vnd Khanser Carls Confir-  
mation / vnd Bestattungen / in allem vnd jedlichen Ihren  
Articln/ Innhaltungen / Worten vnd Mainungen / aus  
Fürstlicher Macht / Confirmiert / bestätt / vnd erneuert/  
Confirmiren / vnd erneuern/ Ihnen die auch also wissent-  
lich / in Krafft dits Briefs / Mainen / setzen / vnd wöllen/  
das dieselben Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / mit  
allem Ihrem Innhalt / Confirmieret / bestätt / vnd erneuert  
sein / von menigfach krafftig / vnd würdig geacht / gehalten/  
vnd vollzogen / vnd von uns / vnd jemand anderem nicht dar-  
wider fürgenommen / gehandelt / noch gethan werden soll  
noch mag / in keinen wege. Und gebieten darauff den Ed-  
len vnd vnsfern lieben getreuen R: allen vnd jedlichen vnsfern  
Statthaltern/ Regenten/ Räthen/ Haubtleüthen/ Verwe-  
fern/ Bischöfchen/ Pflegern/ Ambtleüthen/ Landrichtern/  
Burgermaistern/ Richtern/ vnd gemeinlich allen andern/  
vnsfern vnd unsrer Erblichen Land/ Vnderthanen/ vnd Ge-  
treuen / in was Würden / Standes oder Wesens die sein/  
ernstlich mit diesem Brief/ vnd wöllen / das Sie gemaine vns-  
re Herrschafften/ Mötting/ vnd March/ Ihre Erben vnd  
Nachthommen/ bei obgeschribnen Ihren Gnaden/ Freyhei-  
ten/ vnd Rechten / mit allem Innhalt/ auch disen unsrer Con-  
firmation / Bestätt / vnd Erneuerung / gänzlich bleiben/  
Sie der berüeblich gebrauchen vnd geniessen lassen / dar-  
wider

grös; Maij  
f. 1587.

wider nicht dringen / siren noch beschwären / vnd hierauß nicht ungehorsamb erscheinen / in kheinen weg / Bey Vermeidung vnserer schweren Vngnad vnd Straf / vnd darzue Verliesung einer Peen / Benandlich hundert Marchl idtiges Goldes / die ein jeder / so oft er freuenlich hierwider thätte / vns halb in vnser Fürstlich Camer / vnd den andern halben Theil / gedachten vnsern Underthanen / vnableßlich dubezahlen verfallen sein soll. Mit vkhund dits Briefs / besigelt / mit vnserm anhangenden Insigil / vnd mit vnsern aignen Handzeichen beuestend. Geben in vnserer Statt Grätz / den ersten tag des Monats Maij / nach Christi vnser lieben Herrn Geburde / im ein tausend fünfhundert vnd siben und sechzigsten Jar.

Carolus, &c.

Ad mandatum Domini Archidu-  
cis proprium, &c.

Caspar Breymmer / Freyher / &c.

H. Khobenkl / &c.

Andre Jurschin / Registrator / &c.



Röm:

Des Herzogthums Crain/

# Röm: Kaisers Rudolphi des

Andern/ Confirmation einer Ersamen Land-  
schaft in Crain/ vnd dero angearachten Herz-  
schaften/ von Windisch March vnd  
Österreich / ic. Frey-  
heiten.



der Ander/ von Gottes Gnä-  
den / Erwehlter Römischer Kaiser/ zu  
allen zeitē/ Meherdes Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/  
Behasim/ Dalmatien/ Croation/ vñ Sclauonien/ ic. König/  
Erzherzog zu Österreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Brabād/  
zu Steyr/ zu Khārndten/ zu Crain/ zu Lutzenburg/ zu Wür-  
temberg / ober vnd nider Schlesien/ Fürst zu Schwaben/  
Marggraeue des heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw/  
zu Marhern/ ober vnd nider Lausniz/ Gefürster Graue/ zu  
Habsburg / zu Thiol / zu Pfierdt / zu Rhyburg / vnd zu  
Görz/ ic. Landt graue in Eisāz / Herr auff der Windischen  
March/ zu Portenaw vnd zu Salins/ ic. Bekhennen of-  
fentlich mit disem Brieff/ vnd thuen khundt aller meniglich/  
dass uns die Ehrwürdigen/ Edlen/ Eh:samen/ Geistlichen/  
unsere andächtigen vnd lieben getrewen N: die Stände ge-  
mainer Landschafft des Herzogthums Crain / vnd dessel-  
ben angehörigen Herrschafften Windischmarch/ Möttling/  
Österreich / vnd Carsse / vnderschidliche Freyheiten / Lands  
handvesten/ vnd Confirmationes, so Ihnen von weyland  
unsfern loblichen Vorfahren/ Römischen Khansern vnd Kö-  
nigen / vnd Ihren gewesten Herrn vnd Landfürsten/ seliger  
Gedächtnis / mit getheilt / vnd gegeben worden / in glaub-  
würdigem

würdigem Schein fürbringen lassen / so von wort zu wort  
hernach geschriben stehen vnd also lauttē / ic.

**V**nd haben vns darauß vnderthenigist gebetten / das wir  
obgeschribne freyheiten / Landshandvesten / vnd Con-  
firmationes, alles Ihres Innthalts zubestateen / vnd zuerneu-  
ern / gnediglichen geruechten / Des haben wir angesehen /  
solch Ihr gemainer Landschafft des Herzogthums Crain /  
demüterig zimblich Bitt / auch die getreuen / gehorsamen / an-  
genemmen vñ nutzlichen Dienste / so Ihre Vordern / vnd Sie /  
von vndenklichen Zeiten hero / vnsfern Vorfahren / vns / vnd  
dem ganzen löbliche Haus Österreich / Ihren gewesten regie-  
renden Herrn vñ Lands Fürsten / Sonderlich auch erst nebst  
verschines Jahrs / wider den Erbfeind unsers Christlichen  
Namens / vnd Glaubens / den Türcen / in seinem jüngsten  
Frid: vnd Einbruch / mit darstreckung Ihrer Leib / vnd Güet-  
ter / in manigfertig weg / williglich gethan / vnd bewis / noch  
tägliches thuen / vnd in khünftig zeit wol thuen mögen / vnd  
sollen / Vñ darumb auf besondern Kaiserlichen Gnaden / für  
vns selbst als Römischer Kaiser / dañ als Obrister Gerhab-  
dises / vnd anderer weiland unsers lieben Vettors vñ Fürstet  
Erzherzog Carls seligen / hinderlassener Fürstenthumb vnd  
Lande / auch an statt unserer Contutoru / mit wolbedachten  
Mueth / guettem Xhat / vnd rechtem wissen / vorberürter ge-  
mainer Landischafft in Crain / vnd derselben angehörigen  
Herrschafften / Priuilegia, Landshandvesten / Landesfürst-  
liche Bescheinungen / vnd Confirmations, in allem vnd jedli-  
chen Ihren Articln / Puncten / Eletüseln / Worten / Innhal-  
tungen / Mainungen / vnd Begreiffungen / auf Kaiserlicher  
vnd Gerhablicher Macht / vnd Gewalt / gnediglicherneu-  
ert / Confirmirt / vnd bestätet / Thuen das auch hiemit wi-  
sentlich / in Krafft dits Briefs / was wir daran von Rechts  
vnd Billigkeit wegen / zu Confirmieren / zubestätten / vnd zu-  
uerneuern haben / Confirmirn / bestätten / vnd erneuern sollen  
vnd mögen / Und mainen / setzen / vnd wollen / das mehr an-  
geregte Priuilegia, Landshandvesten / Kbayserliche / vnd  
Landts-

## Des Herzogthums Crain/

Landtsfürstliche Bestrengungen/ vnd Confirmationes, in al-  
lem vnd jeglichen Ihren Articeln/ Puncten/ Gleiseln/ Wort-  
ten/ Innhaltungen/ Mainungen/ vnd Begreiffungen in E-  
wig zeit kräftig vnd mächtig sein/ stätt best/ vnd vnuerbrüch-  
lich gehalten/ vnd volzogen werden/ vnd vor ernandte Ein  
Ersame Landtschafft des Herzogthums Crain/ wie auch  
dessen angehörigen Herrschafften/ Ihre Erben/ vnd Nach-  
kommen/ sich derselben/ aller vnd jeder/ berüchtlich gebrau-  
chen/ genießen/ vnd gänzlich dabey bleibben sollen/ vnd mö-  
gen/ von allermeniglich vnuerhindert/ darwider auch we-  
der von uns oder jemandts anderm/ was fürgenommen/ ge-  
handlet/ oder gehan werden solle/ in kheimerley weise/ Enc-  
digist vnd ungeschriflich. Und gebieten darguss allen vnd  
jeden/ Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen/ vnd Weelichen/  
Pralaten/ Grauen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/  
Landtmarschalcken/ Landtshaupileiuthen/ Haupelüthen/  
Landvögten/ Vizdomben/ Vogten/ Pflegern/ Verwesern/  
Amtleüthen/ Landrichtern/ Schulhaissen/ Burgermais-  
tern/ Richtern/ Rhäten/ Burgeru/ Gemainden/ vnd sonst  
allen andern unsern/ vnd des Reichs/ auch unsrer König-  
reich/ Erblichen Fürstenthumb vnd Lande/ Underthanen  
vnd Getreuen/ in was Würden/ Standt/ oder Wesen die  
sein/ ernstlich vnd bestiglich/ mit disem Brieff/ vnd wö-  
llen/ das Sie offt gedachte ein Ersame Landtschafft des  
Herzogthums Crain/ auch desselben angehörige Herr-  
schafften Ihre Erben/ vnd Nachkommen/ bey allen vnd sei-  
den obeneinleibten Ihren Priviliegien/ Landtshandvesten/  
Rhäserlichen/ vnd Landtsfürstlichen Begnadungen/ vnd  
Confirmationen/ wie auch diser unsrer Bestättigung/ ges-  
tuchtiglich bleibben/derselben/ freuen/ nützen/ niessen/ vnd ge-  
brauchen lassen/ darwider nicht dringen/ beschweren/ hin-  
dern/ oder irren/ vnd also hierinn nicht ungehorsamb erschei-  
nen/ noch solches jemandts andern duthuen gestatten/ in  
kheim weise noch weg/ als lieb einem jeden seye/ unsrer schwe-  
re Ungnad vnd Straff/ vnd darzue ein Peen/ Nemblich/  
hunderß

Regn<sup>4</sup> Opophi II. Confirmation & Prophylz zu Eras, 2. M<sup>o</sup>ij Kurs  
v. 3. Nov. 1593.

Frey 3. Nov.  
f. 1593.

## Landshandvest.

25

hundert Marchlötiges Goldes/ zuuermeiden / die ein se-  
der / so offe er freuentlich hiewider thäte/vns halb / in vnser  
Khayserliche Camer / vnd den andern halben theil vilbemel-  
ter Landschafft in Erain/ Thren Erben vnd Nachkommnen/  
so hiewider belaidigt wurden/vnnachläßlich zubezahlen ver-  
fallen sein solle / Das mainen wir ernstlich/ Mit vrkhunde  
diz Briefs/ mit vnserer Khayserlichen anhangenden gulden  
Bull vnd Handtsaichen verfertigt / Der geben ist/auff vn-  
serm Khöniglichem Schloß zu Prag / den dritten tag des  
Monats Decembri/ Nach Christi unsers lieben Herrn vñ  
Seligmachers Geburt/ein tausent fünfhundert vnd im drey  
vnd neünzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im neün-  
zehenden/des Hungerischen im zwey vnd zwainzigsten/vnd  
des Böhmischen auch im neünzehenden Jahren.

Rudolphus:

VVolfgangus ArchiEpisc. Mog. &c.

Ad mandatum Sac: Cæsareæ Maiæ  
statis proprium, &c.

Jo. W. Freimondt/uc.

J. Engelhofer/uc.

Regist: Fechlin.



G

Fürstl:

22

Des Herzogthums Crain /  
Fürst: Durch: Erzherzogen  
Ferdinandi zu Österreich / &c. Confirmation. Ei-  
ner Ersa: Landtschafft in Crain / vnd der angeraichten  
Herrschafften Windischmarch vnd Österreich  
Freyheiten / &c.

Ferdinandy II.  
afor filij  
Caroli II. Archid.  
dneif. vii. 1597  
vol. 2.

dott. Gräf  
A. 1597  
20. Okt.



von Gottes genaden / Erzher-  
zog zu Österreich / Herzog zu Burgun-  
di / zu Brabant / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu Lu-  
henburg / zu Württemberg / Ober: vnd Nider Schlesien /  
Fürst zu Schwaben / Marggraf des heiligen Römischen  
Reichs zu Burgau / zu Marhern / Ober: vnd Nider Laus-  
nitz / Gefürster Grafe zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt /  
zu Kyburg vnd zu Görz / u. Landtgrae in Elsäss / Herr auff  
der Windischen March / zu Porttenau / vnd zu Salins / &c.  
Bekennen öffentlich mit diesem Brief / vnd thuen kundt al-  
lermeniglich: Dass uns die Hoch: vnd Ehrwürdigen / auch  
Edlen / Ersamen / Geistlichen / unsere Andächtigen vnd lie-  
ben getreuen / &c. die Stände gemarter Landtschafft unsers  
Fürstenthums Crain / Ihrs der gemainen Landtschafft vnd  
desselben angehörigen Herrschafften / Windisch March /  
Mödling / Österreich vnd Karst / vnderschidliche Freyheiten /  
Landshandvesten vnd Confirmaciones, so Ihnen / von we-  
iland unsren loblichen Vorfahren / Römischen Khaysern /  
Königen / vnd Ihren vorigen Herren vnd Landts Fürsten /  
fürnemlich aber weiland unsrem geliebsten Herrn Vattern /  
Karlin Erzherzogen zu Österreich / &c. seligster Gedächtniß /  
gegeben: Und nach dero selben Christlichem Absterben / durch  
die schig Röm: Khay: May: u. unsren gnedigisten gelieb-  
ten

Martin Lut.

II. Cofur.

mit Kraft

Caroli II. Archid.

dneif. 6. Sept.

Patrum hys Kolind: Karls  
dneif.

ten Herrn Vettern/vnd Herrn Vattern/ als damals vnserm  
obristen Geerhaben / Confirmirt vnd bestattet worden / in  
rechtem Original fürbracht / so von wort zu wort hernach  
geschriben stehen vnd also lautten / ic.

**N**nd haben vns darauß vndertheniglich gebetten / das  
wir/vermiig herkommens / vnd den jetzo fürgangenen  
Erbhuldigungs Handlung gemäß / obgeschribne Freyheit-  
ten / Landtshandvesten / vnd Confirmationes, alles Ihres  
Innhalts zubestatten / vnd zuuerneuen / gnediglich geruech-  
ten: Das haben wir angesehen / solch Ihr gemainter Land-  
schafft unsers Herzogthums Crain demütig zimlich Bitt:  
auch die getreuen / gehorsamen / angenemen vnd nützlichen  
ansehenlichen Dienste / so Ihre Vorfordern vnd Sie von  
den vndenklichen Seiten hero / unsern lieben vnd geehrten  
Vorfahren / dem ganzen heiligen Römischen Reich / vnd  
unserm hochlöblichen Hauf Österreich / Ihren vorigen Re-  
gierenden Herren vnd Lands Fürsten: sonderlich aber vns/  
die nechst nacheinander: sider des ein vnd neünzigsten ver-  
flossnen Jahren / bis auff gegenwärtige Stund / wider den  
gemainen Erbfeind unsers Christlichen Namens vnd Glau-  
bens / den Tyrannischen Türkischen Bluethund / in seinem  
Fridbruch vnd Einfall / da er ihme gar gewiß gemacht / dise  
vnserre gehorsame / getrewe Land vnd Leüthe: zumahl unter  
vnserer bliuenden Unniogtbarkeit / als wir in unsren Studijs,  
auffer Lands gewesen / abzurauben / abzudringen: seinen ver-  
maledeyten Gottlosen Machometischen Fuesz darein zuse-  
hen / vnd unter sein Tyrannisch Joch zubendtigen / welches  
aber der Allmächtig güetige Gott gnediglich verhüettet /  
auch noch in Ewigkeit / gnedig: vnd Väiterlich verhüetten  
wölle. Und Sie ermeldte Ein Ersame Landschafft / in ge-  
treuer vernünftiger betrachtung / der eingefallnen so cüssri-  
sten Erbfeinds Not vnd Gefahr / etwas mehrers vñ höchers/  
als von Ihren Voreltern vnd Vorfahren jemalen bescheiden /  
mit trewhertziger willigster Angreiff: vnd darstreckhung  
Ihrer Leib / Haab vñ Güter / auch vergießung ihres Bluets /

## Des Herzogthums Crain/

In vilten vnd öfftern/an: vnd Veldzügen/nicht weniger in vnu-  
terschidlichen Prouiant/ Munitions vnd Gränitzgebäws  
Sachen/manigfeltert weisz/ unterthäniglich gethan/ noch  
thuen/vnd ins thünftig wol thuen mögen/vn sollen. Und  
darumbē aus besondern Lands Fürstlichen vns angebornen  
Gnaden/Güterigkeit vnd Volkshommenheit/ haben wir / mit  
wolbedachtem Muech/ guettem zeitigen Rath / vnd rechtcm  
wissen / vorberürte gemainer getreuer Landtschafft vnsers  
Herzogthums Crain / vnd desselben angehörigen Herr-  
schaften Priuilegia, Landshandvesten / Lands Fürstliche  
Befreyungen vnd Confirmationes, in allen vnd jeden Ihren  
Articln/Puncten/Clauseln/Worten/Innhaltungen/Mit-  
nungen vnd Begreiffungen/aus Lands Fürstlicher Macht/  
gnediglich erneuert / Confirmiert/ bestättigt vnd beuestigt :  
Thuen das auch hiemit wissenelich/in Kraft dits / was wir  
daran von Rechts vnd Billigkeit wegen/zu Confirmieren/zu-  
bestätten / vnd zuerneuern haben/ Confirmieren/ bestätten/  
erneuern sollen vnd mögen. Und mainen/sezen vnd wöls-  
len/ aus Lands Fürstlicher Macht/das mehr angeregte Pri-  
uilegia, Landshandvesten/Rhayserliche/ vnd Lands Fürst-  
liche Befreyunge vnd Confirmationes, in allen vnd jedlichen  
Ihren Articln/Puncten/Clauseln/Worten/Innhaltungen/  
mitnungen vñ Begreiffungen/in ewig zeit/kräftig vñ mächtig  
sein/ stått/ vest/ vnd vnuerbrücklich gehalten vnd volzogen  
werden/ vnd vorernânte Ein Er: getreue Landtschafft vnsers  
Herzogthums Crain/ wie auch dessen angehörigen Herr-  
schaften/ Ihre Erben vnd Nachkommen/ sich derselben aller  
vnd jeder/ mit ewiger Kraftbehaltung/ berübiglich gebrau-  
chen/geniesen vnd gänzlich darben bleiben sollen vñ mügen/  
von allermenglich vnuerhindert : Das auch von vns/oder  
semand andern nichts darwider fürgenommen/ gehandlet/  
oder gethan werden solle/in keinerlen weisz. Gnedig vnd un-  
gefährlich. Und gebieten darauff/allen vnd jeden vnsern  
Geist:vñ Weltlichen Prälaten/Grafen/Freyherren/Herrn/  
Rittern/Knechten/Landmarschalchen/Landshauptleüthe/  
Haubtleüthen/Landvögten/Bizdombē/Vögten/Pflegern/  
Bürtewern/Ambtleüthen/Landrichtern/Schultheisens/  
Burger-

Bz h[er]zogz Ferdinandz Confirmation d[ie] fayrheit in Crain, vnd w[er]t  
gr[au]f 20 Xbi.  
d[ie] 9 mon[ate].

## Landshandvest.

27

A. 1597.

Burgermaistern/Richtern/Rhätien/Burgern/Gemalnde/  
vnd sonst allen andern unsren Fürstenthümber vnd Lande/  
Unterthanen/vnd getreuen/in was Würden/Stand oder  
Wesen die sein/ernstlich vnd bestiglich/mit diesem Brief/vn  
wollen/das Sie oft gedachte Ein Ersame Landtschafft des  
Herzogthums Crain/ auch desselbe angehörige Herrschaff-  
ten/Ihre Erben vnd nachkommen/bey allen vnd jeden obein-  
uerleibten Ihren Privilegien/Landshandvesten/Kayserliche  
vnd Lands Fürstlichen Begnadungen vnd Confirmationen/  
wie auch diser unsrer bestättigung/ gerüebiglich bleiben/der-  
selben freyen/nützen/nießen/vnd gebrauchē lassen/darwider  
nicht dringen/beschwären/hindern oder frien/vnd also hierin  
nicht ungehorsam erscheinē noch solches jemandes andern zu-  
thuen gestatte/in kein weis noch weg. Ob aber jemandes die-  
selben nirgend noch iichtes ausgenommen/vnd zumal gegen-  
wärtige unsre erneuer:vn besattung/gar oder zum theil zu-  
vbersfahren/oder einicherley massen/muetwillig vnd fräuent-  
lich darwider in gemain oder sonderbar zu thuen/vnd zu exce-  
dieren/sich würd unterscheiden/der solle wissen/das er dadurch  
in unsrer schwäre Ungnad/vnd in die merckliche straff/welche  
in denen obeingefürtten Crainerischen Priviliegien/lauter be-  
griffen/vn nachlässlich gefallen seye. Dauon uns der halbe  
theil in unsrer Lands Fürstliche Camer: der ander halbe theil  
aber/berürter Einer Er: Landtschafft in Crain zuestehen vnd  
gebüren solle. Und dessen allem zu wahrer Urkund/haben  
wir uns unter disen Brieß mit aigner Hand vnderschrieben/  
vnd unsrer Lands Fürstlich Insigil hieran gehangen. Geben  
in unsrer Statt Grätz/den zweintigsten tag Monats De-  
cembris/Nach Christi/unsers lieben Herrn vnd Scligma-  
chers Geburde/im ein tausent fünfhundret siben vnd neun-  
zigsten Jar.

Ferdinand

Ad mandatum Ser: Dñi Archidu-  
cis proprium, &c.

Wolffg: Jöchlunger/D.c.

H: Harrer/ c.

Registrator Willibald Eytner/ c.

E 5

Nach-

Des Herzogthums Crain/  
Nachfolgende Ahytspflicht/

Ist der Fürstl: Durchleucht: Erzherzogen Fer-  
dinanden zu Österreich/ ic. Bey der beschehenen Erbhuld-  
igung / des 1597. Jahrs durch den Herrn Landeshaubt-  
man in Crain/ Herren Georgen Lenkouitschen Frey-  
herrn zum Freyenthurn/ an der Khulp/ ic.

fürgelesen worden.

Febrary 11. Apr  
fiby Anno 11.  
A. 1597.



**D**urchleuchtigester  
Fürst/ vnd Herr/ Herr Ferdinand Erzherzog zu Österreich/ Her-  
zog zu Steyr/ Khärndten/ Crain/  
vnd Herr auff der Windischen  
March/ Mötzing/ Österreich/ vnd  
Kharst/ ic. Gnedigster Herr/ Eur Fürstl: Durchl: werden  
schweren/ mit derselben Ahyt/ als khünftiger Herr vnd  
Landesfürst in Crain/ Herr auff der Windischen March/  
Mötzing/ Österreich/ vnd Kharst/ allen Landleithen/ Her-  
ren/ Rittern/ vnd Knechten/ des bestimmten Fürstenthums  
Crain/ mit sampt den angeraichten Herrschaften/ Windi-  
scher March/ Mötzing/ Österreich/ vnd Kharst/ Sie/ vnd all  
Ihre Erben/ vnd Nachkommen/ bey allen den Rechten/  
Freyheiten/ vnd gueten Gewonheiten/ als das von alter her-  
kommen ist/ vnd das Eur Fürstl: Durchl: Vorfordern/  
Brieff/ beweisen/ in allweg statt halten/ auch dabey gänz-  
lich bleiben lassen: Darzue dieselben Brieff/ mit derselben  
Eur Fürstl: Durchleucht: Briessen/ bestätten/  
vnd verneuern wollen/ vn-  
gefährlich.

Nach

Nach solchem Ihr Fürstl: Durchl: auffgestanden/  
das Paret ab dem Haupt genommen/ vnd Ihne  
Herren Landtshauptman/ mit auffgereckten  
Fingern/nachgesprochen/wie volgt:

**E**s uns ieho vorgelesen ist / Schweren wir/  
mit vnserm Ahd / gemainer Landtschafft des Fürsten-  
thums Crain / mit sampt den angeraichten Herrschafften/  
der Windischen March / Mödling / Österreich / vnd Kharst /  
statt / vest / vnd unzerbrochen zuhalten / Treülich ohne alles  
gefähr / Als uns Gott helff / vnd all Heiligen / ic.

Bolgt gemainer Landtschafft in Crain/  
Ahydtspflicht.

**V**ir gemaine Landtschafft des Herzog-  
thums Crain / geloben vnd Schweren / Euch dem  
Durchleütigisten Fürsten / vnd Herrn / Herrn Ferdinand-  
den / Erzherzogen zu Österreich / Herzogen zu Steyr / als  
vnsern Enedigisten rechten Natürlichen Erb LandesFür-  
sten / vnd khünftigen Regierenden Herrn / in Crain / Eur  
Fürstl: Durchleucht: Frommen zu fürdern / vnd Eur Fürstl:  
Durchleucht: ic. Schaden zuwenden / auch getrew / vnd  
gehorsamb zu sein / als das von Alter / mit Recht herkomm-  
men ist / ungefährlich / als uns Gott helff / vnd das Heylig  
Euangeliun / ic.

Des Herkogthums Crain/  
Augsburgisch Libell/

# Die Fünff N: Österreichische

*De hoc Regim in Crain / Erb Lande zugleich betreffend.*

*Razor.*

*qui fuit filius*

*Friedrich III.*

*Cofris. 4*

*Wid. ap. 1509. i.*

*z alius V.*

*Dreyf. Th.*

*Cyp. 1. Hiff.*

*zur Deyif.*



## Ach dem die Rö-

misch Keyserlich Mayestat / re-  
an Ihrer Gnaden Landtschafften der  
Fünff Nider Österreichischen Landes/  
Nemlich Österreich unter vnd ob der

Ens / Steyr / Khärndten vnd Crain / auff den Landtägen / so  
zu Sanct Niclas tag / des fünffzehenhunderten vnd neünd-  
ten Jahrs nechstuerschinen / in den gedachten Landen / gehal-  
ten werden / unter andern begeren lassen / das Sie von allen  
Ständen auß / ein treffenlich Aufschuß machen / vnd diesel-  
ben zu Ihrer Keyserlichen Mayestat / gen Augspurg auff den  
Reichstage / so auff der Heyligen dreyer König tag nechst-  
uerschinen / durch Keyserliche Mayestat aufgeschrieben ist  
worden / schicken sollen / darinn sich dann dieselben Landes-  
schafften gehorsamlich gehalten vnd bewisen / vnd sich aber  
Ihr Keyserliche Mayestat daneben verwilligt / shnen in ihren  
Mängeln und Beschwärungen / wo Sie der einicherley het-  
ten / vnd Ihr Mayestat fürbringen / gnedige Fürschung vnd  
Wendung zu thuen. Auff solchs hat Ihr Keyserliche Ma-  
yestat / der bemelten Landtschafften Gehorsam Vnderthenie-  
keit vnd erbieten / desgleichen Ihr Mängel und Beschwär-  
ung Ihrer Mayestat durch Sie fürbracht / mit Gnaden an-  
genommen / vnd sich darauff mit gnediger Wendung vnd  
Antwort / wie hernach angezeigt ist / entschlossen.

*Propositi  
6 Xbris  
1509.*

*Reformis  
10 Aprilis  
1510.*

*Zug / K*



Der

Dreyffigjahr. Bell. d. 5. Novembris folgender Chronik. Sub Regn. C. f. 1510.

## Landshandvest.

29

f. 1510.

### Der Landtschafft Begern.

**Q**Es die Römischi Reyserliche Mayestat / vnser allergnädigster &c. haben denen Ausschussen der Nider Österreichenischen Lande/ an vorgestern Samstags vor Matthie/ disz gegenwärtigen Behenden Jahrs / fürhalten lassen / daß Sie Ihre Mayestat / der Lande Obligen vnd Beschwärde anzeigen sollen / So wöllen Ihr Mayestat darinn gnedig Fürschung thuen / Darneben auch begert / Ihrer Mayestat Kriegshandlungen zuberathschlagen / mit vermeldunge einer erschieslichen austräglichen Hülff / wie dann veruommen ist.

**D**Arauff haben sich die gemelten Ausschusß entschlossen / daß Sie Ihrer Reyserlichen Mayestat die Beschwärdeungen / so die Land sammtlich betreffen / nachfolgender meinung / in aller Unterthänigkeit anzeigen : Desgleichen was jedes Landt für sich selbs vnd sonder Personen Beschwärde tragen / Ihrer Mayestat hineben auch in Schrift fürlegen / wie Ihr Mayestat vernemmen mögen / unterthäniglich bittend / Ihr Mayestat wöllen darinn gnedig Auffrichtung / Wendung / Vollziehung / vnd ihnen den Ausschussen fürderlich Absertigung verschaffen / als Ihr Reyserliche Mayestat mit Gnaden zuthuen wissen.

**Q**Ufänglich lassen die Landtschafften sammtlich beducken / das Reyserlicher Mayestat vnd Ihrer Mayestat Enickeln vnd Ihrer Gnaden Erben / auch Landen vnd Leutthen zu Ehre / aufzunehmen / Wolsart vnd guetem / damit auch die Reyserliche Mayestat vnd Ihrer Mayestat Enickeln vnd Ihrer Gnaden Erben bey denen Landen / vnd hinwiderumb die Lande / bey Ihrer Mayestat vnd Gnaden beleiben möchten / nichts fürträglicher / erschieslicher noch nützlicher / auch Ihrer Mayestat vnd Gnaden / vnd der Lande Feinden vnd widerwertigen nichts erschrecklicher sein könnte / dann ein auffrichtig ordenlich guet Regiment mit Landtleüchen aus denen Landen / zusampt einer ordenlichen Lantzen auffzurichten / vnd an einem gelegnen Ort in denen Landen zu halten:

Also

Laa: Erz. for  
Graz antricht  
ein ordnig  
Lanzg' d'  
Regiment.

## Des Herkogtumbs Erain/

Also daß die so darzue verordnet / all vnd jede Sachen vnd Handlungen / so für die Keyserlich Mayestat / vnd so es zu Fällen käme/das Gott der Allmächtig lang verhüten wölle/für Ihrer Mayestat Enickel vnd Erben/ als nachuolgend recht natürliche Erbherren vnd Landsfürsten zuwenden gebüren / zusampt andern der Lande Notturften / mit dem besten erwegen/flirschen/ erledigen / abscheiden/ vnd darinn entschid geben/ es sey güetlich oder rechtlich/ alles nach ihrem höchsten verſchen / wie sich dann solchs gezimmen vnd füegen wil/vnd nemlich so füran der Land einem oder mehr einicherlen Einzige / Übersfall vnd Anfechtung begegnen/ oder vor Augen weren/ Desgleichen vnd zuvoran/ so es wie obstehet zu Fällen käme/das als dann die vom Regiment nach Gelegenheit der Sachen/in Ihrer Mayestat vnd Gnaden Camer-guet zugreissen/denen Landschafften/ samentlich vnd sonderlich/wie von alter herkommen auffzubieten/sich damit in Ge-genwahre zuschicken/ oder den Krieg oder Einzug sonst durch guet Mittel abzulaiten/vnd all ander der Lande Sachen mit dem besten zuhandeln Macht vnd Gewalt hetten/ wie dann die Notturft erfordern/auch Key: May: vnd Ihrer Mayestat Enickel vnd Erben/auch Landen vnd Leüthen am nützlichsten vnd besten gesehen wurde/ unterthäniglich bittend/ Ihr Keyserliche Mayestat wöllen solch Regiment jetztberürter massen vnd in ander guete wege/ gnediglich verordnen/ ansahen/ vollziehen vnd unterhalten / wie dann vormals die Zeither in handlungen der Sachen daruon gerede ist/ vnd Ihr Key: Mayestat mit Gnaden zuthuen wissen. Ob auch aus dem Regiment so also gesetzt wurde/ einer oder mehr mit Todt abgrenzen / vrlaub nemen/oder zudienen nicht geschickt weren/das als dann die andern/den oder dieselben abzuschiden/vnd die Anzahl auf den Landen widerumb zuerstatteten vnd anzunemmen hetten.

**D**ann von wegen obangezeigts Rathschlags/ Daran auch die Hülf hänget / Sagen die Außschuß/wiewol die Keyserlich Mayestat/durch Ihrer Mayestat jüngst ausgangen

## Landshandvest.

50

gangen Landtagbrief an die Landtschafften begert haben /  
Ihrer Keyserlichen Mayestat neben Ihrer Mayestat Bünd-  
genossen vnd denen Ständen des Heiligen Reichs / zu Aus-  
führung des Kriegs mit Hülff zu dienen / vnd daruon zure-  
den/fürzunemmen vnd zu handlen / &c. Jedoch diesweil ihnen  
Ihr Keyserlich Mayestat Michaelis Jahr vergangen / in  
Ihrer Mayestat Instruction/ihnen auff den Landtägen des-  
selben mals gehalten/überlibert/vnder anderim gnedigklichen  
angezeigt haben/mit Erbietung fürter keinen Krieg die Lan-  
de betreffend ohn ihr wissen anzufahen / daß aber desmals  
sonder zwetsel auf vrsachen unterlassen / So ist ihnen auch  
verborgen/wie oder auff was grund Ihrer Keyserlichen Ma-  
yestat Bündenuß gestellt / oder was sich das Heylig Reiche  
desshalben diser Krieg erwachsen / hierinn einlassen / oder in  
was massen Ihr Keyserliche Mayestat / zu solchem Kriegs-  
fürnemmen/sonst gefast sein. Dem allem nach / haben die  
Landtschafften Sie die Ausschusß der Sachen anheim/mie  
Ratschlägen nit aussfertigen künden / in onderthäniger Zu-  
versicht / Ihr Keyserliche Mayestat wurden Ihrer vorigen  
mercklichen Aufzab / Hülff vnd Darstreckung/ damit Sie  
sich die Jahr her offt vnd in chrmals nach ihrem höchsten ver-  
mügen angrissen/sich dardurch ganz erschöpft/vnd nemlich  
etwa vil auf ihnen/des vergangen Jahr/darunter so schwer-  
lich verdorben sein/das Sie nun an Ihrer Nahzung nit klei-  
nen mangel gedulden müessen/das alles mit gnaden beden-  
cken / vnd ihnen desmals nit mehr Fürde auffladen/ sonder  
bei dem Reiche desshalb Ihrer Mayestat wie vor stehtet in di-  
sen Krieg kommen/austräglich Hülff suechen.

**H**ir Keyserliche Mayestat haben auch denen Ausschus-  
ßen anzaigen lassen / guet sein/ daß die Hülff vnd Wen-  
dung der Beschwärung mit einander giengen vnd gehandelt  
wurden / wissen Ihr Mayestat / was grossen darstreckens  
Leibs vñ Guets sich die Lande in vergangner Summerzeit/  
über das so vormals zu Müertszinschlag vnd ander enden  
berathschlagt worden/eingelassen/ Aber Ihr Mayestat snen  
dagegen

## Des Herzogthums Crain/

dagegen in ihren oblichen bissher wenig wendung oder vollstreckung gethan/ vnd nichts weniger Sie nach ihrem höchsten vermügen/ Ihrer Mayestat Hülf bewisen haben/in unterthäniger Hoffnung / Ihr Keyserlich Mayestat jecho dagegen an solchen obermelten der Lande oblichen billich den Anfang machen/vnd darinn gnediglich zuhanden verschaffen werden/ Wann so das beschehen/ vnd ihnen Ihr Keyserliche Mayestat von wegen der Hülf/ einen gnedigen Fürschlag thuen / Alsdann wollen sich die gemelten Ausschus nach vermügen der Lande/ vnd in krafft Ihrer gewalt vnd Instruktion einer unterthänigen Antwort entschliessen.

*Berthold ist  
Regiment ist  
nach zu neuem  
zu halten, so  
z. Zeit so wylt  
an andr o. G.  
z. fethende.*

**D**arauff hat die Römisck Keyserlich Mayestat/ den ob bemelten Ihrer Mayestat Landen zugngden/damit die selben dest stattlicher widerumb in auffnemmen bracht/ s. ch auch die Landschafften vnd unterthancen derselben dest begirlicher bey Ihrer Mayestat vnd dem Haus Österreich zuhalten geneigt werden/ein Regiment schtmals zu Wien zuhalten/doch mit der Zeit/ wo not ist/ an ander gelegen Malstatte der Erblande/nach Ihrer Mayestat willen vnd gefallen zu legen/fürgenommen / vnd zu solchem Regiment einen Obristen Haubtman / Marschalch/ Verwalter der Lantley/vnd darzue neuen Regenten verordnet vnd benennt / vnd denselben Befelch geben/ in allen vñ jeglichen Sachen/ so für Sie kommen/ an Ihrer Keyserlichen Mayestat statt/ das best vñ nützlichist für Ihr Mayestat/vnd derselben Lande vñ Leüth für zunemmen vnd zuhanden/ auch Gericht/vnd Recht/ wie sich gebürt/ zuhalten / vnd dieselben niemands zuuerziehen/ vnd darzu zu einer jeden Person des bestimmten Regiments/ damit dasselb dest beständiger bliebe/einen Sold benennt/vnd Sie darumben auch Ihrer Mayestat Ambter des Fürsten thums Österreich ob der Ens/oder/ wo die souil nicht ertragen möchte/ auff den Aufschlag zu Engelhartszell verwisen/ wie dann solches alles der Gewalt/ Ordnung vnd statt/des halben auffgericht/ klärlichen inthalten vnd verfügen/doch behaltet die Keyserlich Mayestat Ihr beuor/wo Ihr Mayestat

## Landshandvest.

31

stat Persöndlich in die bestimmbten Fürstenthümb vnd Lande  
kompt / obangezeigt Regiment zu Ihr Mayestat zuerfor-  
dern / selbst zu regiren oder beleiben zulassen an den Enden da  
es sein wirdt / vnd damit nach Ihrer Mayestat willen vnd  
gesunken zu handlen / vnd so ferri eine oder mehr Person aus den  
bemelten fürgenomnen Regenten mit Todt abgiengen / oder  
sonst in bestimbtem Regiment nicht beleiben wurden / wil daß  
Ihr Mayestat / ander an derselben statt / von demselben  
Stande vnd Lande / darauß er gewesen ist / nemmen vnd in  
das bestimbt Regiment verordnen.

## Landschafften Begern. 2.

**W**iewol die Keyserlich Mayestat / Ihr Mayestat  
Fürstlich Camergericht der Niderösterreichischen Lan-  
de / verschinner zeit auf Gnaden vnd Fürstlicher Mildigkeit  
zu Wien außgericht / vnd nachmals in die Newstadt ver-  
wendet haben : So will doch denen Landen dasselb Camer-  
gericht zu besuechen schwer / vnd wider Ihr Landsrecht / die  
Sie aus gnediger Fürschung vnd Gab Ihr Keyserlichen  
Mayestat Vordern der Fürsten von Österreich / lange Jahr  
her / innhalt Ihrer Guldin Bullen / Landhandvesten vnd ge-  
bräuchen herbracht haben / angesehen / vnd nicht wol in shrem  
vermügen sein / auf ortsach das etwa vil Sachen / so in denen  
Landsrechten zu rechtfertigen gebüren / in das bemelt Camer-  
gericht gezeugen / allda etwa lang hängen / vnd die Partheyen /  
etwa aus dem vierdten Lande weit unsicher wege / mit gros-  
ser Wagnis ihrer Leibe / Versaumnus anderer Ihrer Ge-  
schefft / vnd mit schwerer Zehrung solch Recht besuechen / vnd  
sich mit denen Procuratoren schwerlich verkosten müesten /  
souil das etlich darunder schier gar verderben / vnd noch in  
Ihren Sachen kein ende erralchen künden / vnd nachdem die  
Landen von denen loblichen Fürsten von Österreich / auf alten  
loblichen herkommen / Gebräuchen vnd Freyheiten / sedes mit  
seinem Gerichtsstab vnd Landsrechten begnad vnd fürgese-  
hen / vnd all Sachen von denselben Landsrechten / an die

F

Keyserlich

Laa: Augs 25  
Causa: vñst ab.  
Juli 1510.

## Des Herzogthums Crain/

Keyserlich Mayestat / als Herrn vnd Lands Fürsten / oder  
 an Ihrer Mayestat Regiment der Nider Österreichischen  
 Lande / durch Appellation langen / mügen Ihr Mayestat  
 vnd diß Land des Camergerichts / so Ihr Mayestat die zeit  
 her mit schwerem Kosten unterhalten ganz wol empören/  
 will auch Ihs bedurckhens nicht von nothen sein / Die-  
 weil auch die Landsrecht / wo die nicht auf Ursachen ange-  
 stellt werden / gewöhnlich zu vierzehn Tagen / vnd das Ca-  
 mergericht nur zu Quatembern besessen / das die Appella-  
 tionen / so von jetztberürtten Landsrechten dahin bracht / gar  
 langsam erledigt / die Partheyen dardurch groß versauamt/  
 in Kosten vnd Nachtheil geführt / vnd das Landrecht dar-  
 durch etwo vil verhindert wirdet. Ist der Landschafften  
 unterthänig bitten / die Keyserlich Mayestat wollen das ge-  
 meist Camergericht gnediglich abstellen / die Appellation bey  
 Ihrer Mayestat Regiment der Nider Österreichischen Lan-  
 de zu erledigen beuelhen / vnd also die Lande in Ansehung  
 erzählter Ursachen: bey ihren Landsrechten / Freyheiten vnd  
 alten herkommen gnediglich beleiben lassen.

*ist bewilligt und  
S. Camergericht  
abzubauen*

**U**ff disen Artikel / hat die Keyserlich Mayestat auff  
 bemelter Landschafft begern / das Fürstlich Camerge-  
 richt abgethan / vnd ist Ihr Mayestat Mainung / das nun  
 füran gedacht Ihrer Gnaden auffgericht Regiment solch  
 Rechtsfertigung vnd Sachen / es sey mit Appellation vnd  
 Erledigung der Urtheil / vnd in ander wege / wie bisher die  
 Gewonheit vnd Gebrauch vorbenanter Fürstenthumb ge-  
 wesen ist / vnd vorangeseigter Gewalt vnd Ordnung/engent-  
 lich begreiffet/handlen sollen vnd mügen.

## Landschafft Begern. 3.

**S**o ist etlichen vom Adel vnd Burgern fürkommnen/  
 wie noch in ihrem Leben ihre Güeter bey Keyserlicher  
 Mayestat ausgebotten vnd vergeben / als dann nach etlicher  
 Personen Ableibung solcher Güeter angetast vnd eingezo-  
 gen

Landschafften.

32

gen sein / das dann vor nie erhört / auch wider diser Lande  
vnd Stätt/guldin Bullen/Landhandvest/alt herkommenc/  
Frenheit/ Statut/ vnd wider alle geschriben Recht angese-  
hen/vnd zugesulden ganz schwere sein will/ sonder eines je-  
den verlassen Guet/seinen nechsten Erben billich vnd Recht-  
lich zu stehn vnd volgen soll. Bitten die Landschafften  
unterthänigs fleiß/Sie mit obberürtem aussbitten nit mehr  
zubeschweren / vnder den Erben / denen ihre Güeter wie vor  
stehet / eingezogen sein / das ihrig widerumb zuuerschaffen/  
vnd denen Landmarschalchen / Landhaubtleüthen / Ver-  
wesern / vnd Vizchumben ernstlich zugebieten/ Damit Sie  
niemand der vmb solch Güeter Brieff hett/ oder füran auß-  
bringen wurde / die einzuziehen gestatten / sonder das also  
ganz abgestellt / vnd disen Landen damit khein newer Ein-  
gang gemacht werde/ Was aber Ihrer Keyserlichen Ma-  
yestat / durch redlich Fälle billich vnd Rechtlich zu stehn  
soll / Ist der Landschafften Gemüct in kheinem weg / das  
Ihrer Mayestat die Hand daran gespert sein soll.

Solch der Landschafften Bitt vnd Begern/will die Key-  
serlich Mayestat gnediglich eingedenck sein/vnd lieder-  
lich nichts vergeben/noch aussbitten / noch darumben Brief:  
inmassen wie vor beschehen ist / aufzugehen lassen / vnd son-  
derlich im leben der Person / wo aber solchs auf Bergessen-  
heit oder strenger Ubung beschehen wurde / so ist doch Ihr  
Keyserlicher Mayestat meynung / das niemands auf der  
Posses derselben Güeter / so also aufgebetten sein / ohn  
Rechtlich Erkantnuß des Regiments vorbenennt / die da-  
rinn nach Gebürlichkeit von unsren wegen handlen/ge-  
setzt werden/ vnd sollen deshalb den gedach-  
ten Landschafften / auff ihr Begern  
Brief darüber versfertigt  
werden.

F 2 Land-

## Des Herzogthums Crain/

### Landschafft Begern: 4.

*Land: begrenz vns  
Gebrauch ge huren  
Geldung auf zuwirf*  
**N**achdem die alten vnd gueten Münz / all aus denen Landen verführt worden/vnd nur mit frembder leichter vnd geringer Münz/in disen Landen gehandelt wirdet/das dann Ihrer Mayestat Remanenz/ auch disen Landen in allweg zu mercklichem Absall vnd verderben raichtet. Ist der Landschafften unterthänig bitten/ die Keyserlich Mayestat wöllen dese Lande jedes mit beständiger gueter Münz/ so ander vmbligenden Lande vnd Fürstenthumb Münz an dem Koren vnd werthe gleichmässig sey/schlagen vnd aussichten lassen / wie dann Ihr Mayestat zuthuen wissen/ vnd nach Innhalt der Freyheiten jedes Lands von Alter herkommen ist.

*Fiat mit Rat  
Landschafft Begern*  
**O**ff disen Artickel/mag die Keyserlich Mayestat leyden/ vnd verwilligt/das die Landschafften dauon reden/ vnd ihrem guetbedunckhen nach/handeln/ ein beständig Münz auffzurichten/Darzue will Ihr Keyserliche Mayestat einen erbarn Münzmaister/ so solcher Sachen verständig sey/verordnen vnd zugeben/ doch soll bemeltem Regiment hierinn zuhandlen beuolhen/vnd zu derselben Handlungen vnd Aufrichtung bestimbter Münz/ von allen bestimbtten Landen etlich Landleüth/dessgleichen den Haussge nossen zu Wien verkündt werden/ vnd mit derselben aller Räthe/ ein Münz auffgericht/ vnd mit dem Schlagschätz/ wie von alter herkommen ist gehalten werden.

### Landschafft Begern. 5.

**W**iewol die Keyserlich Mayestat/ in Ihrer Mayestat Niderösterreichischen Landen/ ein Regiment auffgericht/ vnd bissher gehalten haben. Jedoch werden Geistlich vnd Weltlich/ vmb Berckwerck vnd ander Sachen/ für Keyserlicher Mayestat Regiment gen Unspurgg vnd andern

Der Kurfürst und der 5. Völkerfeste folgen der Schrift. Sub Noppi. B. 1.  
H. 1510.

## Landshandvest.

33

dern Enden außer Lands geladen: Desgleichen etlich von  
Ihrer Majestat Fiscal gen Lynn vnd in die Neustadt mit  
Ladung fürgenommen worden vnd gegen denselben im Rech-  
ten verfahren / das dann auch wider Ihrer Majestat selbs  
Privilegien/ dardurch meniglich bey seinem geordneten Ge-  
richt im Land beleiben/ vnd weder vmb Geistlich vnd Welt-  
lich Sachen außer Lands geladen werden soll / angesehen/  
darzue wider der Land Freyheit vnd alt heerkommen ist/ vnd  
nemlich von alter allweg in denen Landen Perchtrotter ge-  
west / vor denen die Sachen Perchtrotter betreffend / gerecht-  
fertigt sein. Solchs wollen Ihr Keyserlich Majestat noch  
wie vor verordnen / vnd mit Gnaden daran sein/damit me-  
ninglich bey seinem ordenlichen Gericht gehandhabt / vnd  
also außer Lands niemand in Recht gezogen noch vmbge-  
führt werde / das auch Ihr Keyserlich Majestat diese Land  
mit dem Fiscal / welcher man hie ganz unbelahnt ist/nicht  
mehr beladen / Sonder wo Ihr Majestat indert zu einem  
Landman spruch hab/ das Ihr Majestat die suche/wie von  
alter heerkommen ist.

Darauff ist Keyserlicher Majestat Antwort vnd Ma-  
nung / das meniglich in der Ersten Instanz bey sei-  
nem ordenlichen Gericht beleiben / vnd dauon nicht ge-  
zogen oder geladen werden / vnd nachdem Ihr Majestat  
sezo ein Regiment auffgericht / das all Urtheil / so daselbs  
gesprochen vnd erkändt / all dieweil berührt Regiment im  
Besen ist/in ihrer Kraft beleiben/ vnd dauon nicht appellirt  
oder Suppliciert werden sollen.

Über von wegen Rechtsfertigung der Perchtrotter der  
Nider Österreichischen Lande / will Ihr Majestat zu-  
lassen / das gedacht Regiment Gewalt hab alle Appella-  
tion / so derhalben für Sie kommen zu erledigen: inmas-  
sen wie in dem Regiment der Graffschafft Tyrol beschicht/  
darzue dann Ihr Keyserliche Majestat im Anfang etlich

F 5 der

## Des Herzogthums Crain/

der Sachen verständig zuordnen will : Es soll auch gedacht Regiment Gewalt vnd Macht haben die Sachen anzunemmen / oder andern die der Sachen wissen tragen zu committirn vnd zubehuelhen/ vnd das das Regiment darin keinen Verzug thue / angesehen / das solchs die Perckwerck nicht erleiden mügen : Desgleichen sollen Sie dermassen handeln vnd darein sehen / damit die Zugehörungen derselben Perckwerck / als Holz / Wald vnd ander Gerechtigkeit / so der Fürstlichen Oberkeit zu sehn / gehandhabt / geschützt vnd beschirmt werden / wie dann solches alles das Buech von wegen Erfündung bestimmter Perckwerck auffgericht / vnd demselben Regiment zugeschickt werden soll / klarlichen innhaltet / Doch nur bis auff Ihr Kaiserlich Mayestat wolle fallen / vnd Ihr Mayestat sche / ob das Regiment wol hierinn handlet / Ihr Mayestat gibt auch zu / an welchen Enden die Perckwerck auffgericht oder gebraucht werden / das man sich mit den Ihnen so die berührten Wälde vnd Hölzer gebürtlicher massen vertragen / vnd soll solches den Parthenen in obangezeigten vnd andern Wege an ihren Gerechtigkeiten vnd Engenthumben unvergriffenlich vnd ohn Schaden sein : Doch will Ihr Mayestat / das alle Urtheil / so vormalen berührter Perckwerck halben ergangen sein / ben kräften beleiben / vnd dieselben wie sich gebürt vollzogen : Auch die Sachen die vor dem Regiment zu Nispurg noch unentschieden in Rechtfertigung stehen / daselbs vollendet vnd aufgetragen werden sollen. Dann des Fiscals halben will die Kaiserlich Mayestat den Namen Fiscal abthuen / vnd denselben nun füran

Lamer Procurator / nachdem Ihr Mayestat einen ha-

ben muß / der Ihr Gnaden im Rech-  
ten vnd sonst handelt  
nennen las-  
sen.

Lands-

Ley für gijf bed. d. 5. N. öftralijf folgender Wijf. L. Buch Not. B. 1.  
A. 1510.

## Landshandvest.

54

## Landschafft Begern.

**S**ich beklagen etlich / wie ihnen durch die Waldmaister / Perckrichter vnd Knappen in Schwarz vnd andern Wälden vnd Gründen ihres Eymenthums etwa vil Irrung vnd betrangs beschehe vnd zuegesetzet werde : Also das dieselben mit Gewalt darinn hachhen vnd handlung fürnemmen / das Sie ihr eygen Wälder vnd Grund ihrer Notturft nach nicht genießen mügen / Das wollen die Keyserlich Mayestat gnediglich abstellen / vnd daran sein / damit Sie in dem wider alt heerkommen nicht beschwärzt werden.

**D**ieser Artickel ist erledigt / wie in dem Artickel berürend die Rechtfertigung der Perckhwerck hieuor angezeigt / begriffen ist : Also das das Regiment darinn handeln soll / wie das Buch deshalb außgericht innhalter.

## Landschafft Begern. 7.

**D**ie von Prelaten vnd Adl / auch ihs armen Leuth werden von Keyserlicher Mayestat Vizdomben / Pflegern / Mautnern / Landrichtern vnd Ambteiüthen / auf ihrem Gewalt etwo vil vmb schlecht Sachen unbillicher weise vnd hoch überneimmen / Das wollen Ihr Mayestat auch gnediglich abstellen : Wo Sie aber füran jemand mehr beschweren wurden / das ein Landmarschalch / Landshauptman / oder Verweser etliche Landleuth zu sich zuersfordern / die nider zusezzen vnd nach derselben Erkandtnuß güetlich oder Rechelich darinn zurichten habe.

**I**st der Keyserlichen Mayestat Meynung / wo die Handel nicht groß sein / sol der Haubtmann vnd Vizthumb eins jeden Lands / mit sambt etlichen LandRäthen / die Parthenen für Sie erfordern / die hören / vnd versuechen güetlichen zuuertragen / wo das aber nicht sein möcht / als dann dem Regiment vnd der Raitamer den Handel mit ihrem Rath zu senden / die darüber ferrier erkennen / vnd den vor-

## Des Herzogthums Crain/

Fiat mit  
etiam dicitur  
benanten Commissarien widerumben zu senden / vnd was die-  
selben also furtter erkennen / darinn zu handlen / das es da-  
ben ohn mittel beleiben / doch wo jemandes den Sachen ver-  
dächtlich weren / das die ben solcher Handlung nicht sein sol-  
len / so ferz aber die Sachen etwas treffenlich waren / das das  
Regiment vnd die Räthe von der Raitamer samentlich  
die Parthenen für Sie erfordern / dieselben noturfftigkli-  
chen verhören / vnd als dann allen fleiß fürkehren sollen / Sie  
gütlichen mit einander zu vereinen vnd zu uertragen. Wo  
das aber nicht gesein möcht / als dann dermassen darein schen  
vnd handlen / damit die Parthenen so derselben Sachen nit  
fueg hat / daran gewisen werd ihr fürnemmen abzustellen /  
vnd welch Parthenen bey dem Gebrauch ist / das dieselb dar-  
ben beleiben soll / so lang bis er mit Recht daunon erkendt  
werde.

## Landschafft Begern.

Commissiones non  
sunt quodam tempore  
atque locis  
**D**ie Keyserlich Mayestat lassen ye auff einer Parthen-  
Den anbringen Befelch oder Commission aufzugehen vmb  
Sachen so in dem Landsrechten hangen / vnd allda anzuzu-  
führen gebürn / desz sich dann die andern Parthenen nach-  
dem Sie dardurch an shrem Rechten verhindert / hoch be-  
schwären / auch wider der Land Priuilegi ist / das wöllen Ihr  
Mayestat nit mehr beschehen: sonder jeden bey seinem Rech-  
ten beleiben lassen.

**V**ill die Keyserlich Mayestat diesellb abstellen / vnd die  
Sachen in der ersten Instanz / bey shrem ordenlichen  
Gericht beleiben lassen / Es were dann Sach / das die Rich-  
ter vor den die Rechtfertigung beschehen sollen / verdächtlich  
oder Parthenisch waren / als dann mügen vorbemelt Regi-  
ment darinn handeln / oder aber Commission / nach Gelegen-  
heit der Sachen an statt Keyserlichen Mayestat aufzugehen  
lassen / doch in allweeg vorbehalten die Appellation / von dem  
ordenlichen Gericht / wie von alter heerkommen ist.

Land-

Dreyffig Schell d. 5. M. Ohrwurff obhinder Ruyf. L. Sub Maxi. v. 11.  
A. 1510.

## Landshandvest.

35

## Landschafft Begern. 9.

**O**uch erlangen etlich in Sachen / derhalb Sie in den Landsrechten verfangen / bey Keyserlicher Majestat gefährlich Schub / dadurch die Widerparthen im Rechten still halten / vnd mit verfahren mag / das dann derselben Parthen je zu grossem Nachtheil rätschet / auch wider der Land Freyheit vnd alt her thommen ist : Das wölle Ihr Majestat fürtter auch abstellen / vnd wie vor steht / niemand an seinem Rechten verhindern lassen.

**W**ill die Keyserlich Majestat / dieselben füran aufzugehen zulassen verhüeten / vnd sonderlich an Ihrer Keyserlichen Majestat Hof / wo aber die Notturft erfordert / das das Regiment / dieselben aufzugehen lassen wurden / soll solches vorbehalten sein / vnd Ursachen in denselben Schuben / wo die aufzugehen / aufgezeigt werden.

## Landschafft Begern. 10.

**D**amit auch Keyserlicher Majestat vnd Landen vnd Leüthen / durch der Geistlichen Fürbitte vnd Andacht von Gott dem Allmächtigen destermehr Glück / Sieg vnd Gnad erworben vnd erbetten werde : Ist der bemelten Landschafften fleissig bitten / Ihr Keyserliche Majestat wöllen die Gottshäuser vnd Geistlichen / was Ordens die sein / bey ihren Götlichen Wahlen / Stiftten / Freyheiten vnd altem heerkommen / gnediglich handhaben / Sie darwider vnbillicher weise nicht beschwären / noch ohn Recht daruon dringen lassen.

**I**st Keyserlicher Majestat Meynung / welch Prelaten vnd Gottshäuser gefrehet vnd Privilegiirt / auch des in Gebrauch seiu / dieselben darwider nicht zu dringen / oder einander fürzunemmen / Wo aber dieselben Prelaten vnd Gottshäuser nicht Freyheit hetten / darinn wölle Ihr Keyserliche Majestat Ihr Obrigkeit vorbehalten haben.

Lands

## Des Herzogthums Crain/ Landschafft Begern. 11

Nachdem die Keyserlich Mayestat vnd ander etwa mehre  
Weegs Maut vñ Zoll in denen Landen auffzuheben ha-  
ben / vnd daruon die Weege wie von alter herkommen / in ihrem  
wesen behalten vnd bessern sollen : Ist der Landschafften  
fleissig bitten / Ihr Mayestat wöllen mit ernst daran sein / da-  
mit die also in guetem wesen behalten vnd gebessert werden /  
wie sich gebürt.

Obff disen Artikel ist Keyserlicher Mayestat meynung /  
das das Regiment vnd Raitamer oben benent / von  
Keyserlicher Mayestat wegen / darein sehen sollen / damit die  
Weege / wo es die nootturfft erhaische vnd am genotigisten ist /  
ihrem guet bedunckhen nach / fürderlichen gebessert vnd ge-  
macht werden / wie von alter heerkommen ist.

## Landschafft Begern. 12

Obitten / das die Keyserlich Mayestat / Ordnung für-  
Zuemmen vnd maß geben / damit von wegen der Lehens-  
brief in Ihrer Mayestat Lantzleyen niemand beschwert / son-  
der darinnen wie von alter heerkommen gehalten werde.

Will die Keyserlich Mayestat / bei Ihrer Gnaden Nider  
Österreichischen Lantzleyen / oder sonst wo es noth thuet /  
Ordnung geben vnd bestellen / dardurch daselbs / niemands  
wider willicheit beschwart werde.

## Landschafft Begern. 13

Obemand zu Keyserlicher Mayestat Rechtlich zuspre-  
chen hat / ist der Landschafften unterthänig bitten / Ihr  
Keyserliche Mayestat wöllen denselben gegen Ihr Mayestat  
an zimlichen ortten Recht verschaffen / vnd fürderlich erge-  
hen lassen / wie sich gebürt.

Darauff

20002

Dag Kriegs Bell d. 5. Novembris anno 1510. Sub Notariis.

No 1510.

## Landschandvest.

36

**D**arauff ist der Kēslerlichen Mayestat Mainung/welch zu Ihrer Kēslerlichen Mayestat zusprechen haben/das dieselben Ihrer Mayestat / von dem bestimmten Regiment fürnemmen soll. Ob aber etlich aus den Regenten derselben Sachen Partheyisch iweren / das die andern Regenten etlich ander unpartheyisch zu snen nemmen vnd erfordern/ die Sachen verhören sollen / vnd versuechen die güetlichen hindulegen/ wo aber das nicht gescin möcht/ alsdann Rechtlich darin handlen vnd eiskennen / doch welcher theil sich einer Urtheil beschwert / das derselb die an der Kēslerlichen Mayestat Hof Rāthe dingē vnd appelliren müge/ vnd daß solch Dingnus vnd Appellation/ in Jahrsfrist von bemelten der Kēslerlichen Mayestat Hofrāthen declarirt vnd erledigt werde: Es were dann sach/ das dieselben Hofrāthe langer Schub vnd Tage noturffig zu sein erkenden: Wo aber die berürten Dingnus vnd Appellation/ ohn redlich Ursachen in Jahrs frist nicht erledigt/oder declarirt würden/das alsdann die gesprochen Urtheil/in ih: Krafft gehen/vnd da- bey beleiben sollen.

## Landschafft Begern. 14.

**B**itten / die Kēslerliche Mayestat wollen der Landtschafften/vnd ihrer armen Leuit Beschwärde Nachl vnd Schaden/ so sñnen durch das Wildpret täglich zugesüegt wirdet / gnediglichen bedencken/ vnd sich darinn wie Ihrer Mayestat Bordern/ mit denen Landschafften gethan / gnediglich halten / vnd daran sein/ damit Sie vnd ihr armen Leuth/dardurch so schwerlich nit verderbt werden.

**W**ill die Kēslerlich Mayestat vergunnen / das die so Schaden von dem Wildpret beschicht/hoch Baum machen mügen / Ihr Mayestat wölle auch mit Ihren Vorstmaistern vnd Jägern verschaffen vnd verfüegen / damit die selben solch Wildpret mehr als vor beschehen ist/jagen.

Land-

Gesetz des  
Coß & Coest wif  
als fadz hau.

Fiat. und  
pollen seines  
Zofen Jan  
Protoposse

*Die Weise ih  
Stadt und  
Schlösser wider  
zu verhindern*

Nachdem die Keyserlich Mayestat / etlich Stätt vnd Schlösser an den Gränzen gegen Hungern / Beheym vnd Merhern gelegen / denen Hungern / Beheymen / Merhern / vnd andern ausländern / satzweise vnd in ander wege zu handen gestellt vnd eingeben haben: Auch als man sagt / derselben Stätt vnd Schlösser noch mehr in derselben Hand vnd Gewalt kommen sollen: Ist mit klein zu besorgen / wo sich inndert ein Fall zuetrüege / das Gott der Allmächtig verhüten wölle / das alßdann das Land Österreich gross mercklich Verderben / Schaden vnd Nachtheil / von denselben Stätten vnd Schlössern gewarten muest: oder vielleicht gar überfallen vnd überzogen wurde / wie dann vormals von vil schlechterin Besetzungen / gross Schaden beschehen / vnd dem Lande vil Unrahs daraus zugefügt / Ist der Landschafften unterthänigist bitten / die Keyserliche Mayestat wöllen dieselbe Stätt vnd Schlösser / wiederumb zu sich nemmen / die mit Landleuthen besetzen / vnd füran in bedacht künftigs Unrahs in allen Ihrer Mayestat Nicer Österreichischen Landen / solch Besetzung in keiner Ausländer Hand kkommen lassen / das wirdet Ihrer Mayestat / auch Landen vnd Leuthe sonder zweifel / zu wolfart vnd guetem kommen / vnd zu argem niemmer erdehen mügen: Darzue die Keyserlich Mayestat unterthäniglich zu bitten / so Ihr Mayestat in disen Landen künftiglichen Haubtleuth vnd Pfleger verordnen wurde / das Ihr Mayestat Landleuth auf disen Landen darzue aufzummen / daraus dann Ihrer Mayestat vnd Landen vnd Leuthe aber guets entspringen mag.

Will die Römischt Keyserlich Mayestat / in denselben Sachen gnediglichen schen / doch ist Ihrer Mayestat vermügen dismals nicht / dieselben Ausländer abzulesen: Wo sich aber etlich von der Landschafften des zuthuen unterstehen wolten / vnd Ihr Keyserlich Mayestat von denselben ersucht wirdet / darinnen will sich Ihr Keyserlich Mayestat gnediglich halten.

Und

Dreyffigjahrbed d. 5. 11. öffentlicht obblunder Schrifft. L. Sub Maximil. 3

H. 1510.

## Landschandvest.

37

Und als die Landschafften begern / wo füran die Ehren-  
händel / so vor dem Fürstlichen Camergericht der Nider  
Österreichischen Lande / noch vncentscheiden liffher gestanden  
sein: Auch die so sich füran begeben / aufgetragen vnd ge-  
rechtfertigt werden sollen. Ist der Römischen Keyslerlichen  
Mayestat Mainung / das alle dieselben Ehrenhändel / so  
vormalen an dem Fürstlichen Camergericht vorbenent / an-  
gefangen / vnd noch vncentscheiden sein / füran vor Ihrer Keys-  
lerlichen Mayestat Regiment eben bestimbt / bis zu ende  
ausgeführt werden. Was aber Ehrenhändel sich jhzo vnd  
füran in den Fürstenthumben Steyr / Khärndten / Crain  
vnd Österreich ob der Ens / die nicht die Keyslerlichen Mayes-  
stat selbst Person berüren / oder sich in detselben Kriegsheere  
zugeetragen hetten / begeben / in den Landsrechten oder Hof-  
räthen darinn die Parthenen wonhaft sein / gerechtfertigt  
werden / doch die Appellation daunon dem bemelten Regi-  
ment / oder wo dasselb nicht were / der Keyslerlichen Mayestat  
Verwaltern der gedachten Niderösterreichischen Fürsten-  
thumb allzeit vorbehalten. Und nachdem das Fürsten-  
thumb Österreich unter der Ens in ihren Landsrechten für  
Appellation gesreyet: Ist der Keyslerlichen Mayestat Men-  
nung / das all Ehrenhändel / die sich daselbs begeben / vor dem  
ob bemelten der Keyslerlichen Mayestat Regiment fürgenom-  
men vnd ausgeführt werden: Was aber Ehrenhändel sein /  
die sich in den ob bestimbt Nider Österreichischen Fürsten-  
thumb vnd Landen begeben / so die Keyslerlich Mayestat selbs  
Person berüren / oder sich in derselben Kriegsheere zutragen /  
sollen ohn mittel vor der Keyslerlichen Mayestat: oder dersel-  
ben Hofräthe gerechtfertigt werden. Actum zu Augspurg /  
am zehenden tag Aprilis / Nach Christi Geburt fünffzehn  
hundert vnd im zehenden Jahren.

Per Reg:  
proprium.

Serentein.

G

Augspur.

Des Herzogthums Crain/  
Augspurgisch Libell/  
**Gin Ers: Landschafft in Crain**  
allein betreffend.

Hernach volgend die Mängel vnd Gebrechen/ so  
des Fürstenthums Crain von allen Ständen Ausschüß  
vnd Gesandten/ der Römischen Key: Mayestat/ u. unsrern  
allergnädigsten Herrn / auff den gehaltenen Reichstag zu  
Augsburg des Fünfzehenhundersten vnd zehenden Jahrs/  
fürbracht haben / vnd dabey der gedachten Röm: Key:

Deine Majestät im Crain! Mayestat/rc. Antwort vnd Bescheid ihnen  
darauff gegeben.

doff. Dr. Key

A. 1510.

io April

Landschafft Begern. i

Ansangs haben Ihr Key: Mayestat im Eingang der  
Regierung diser Lande/ nach Keyser Fridrichs hochlob-  
licher Gedächtniß absterben in dem vnd andern Landen / all  
Beschwerd vnd Neuung gnädiglich abgestellt / Nachmals  
haben Ihr Key: Mayestat / durch Herrn Simon Hunger-  
spacher vnd Herrn Georgen Ellacher seligen bey einer Land-  
schafft hie in Crain handlen lassen / das Ihr Mayestat der  
Ausschläg auff acht Jahr zunemmen durch ein Landschafft  
angelassen/ solcher gestalt/ das derselb ausschlag der die Inn-  
wohner dis Land in der gemain / nemlich die von Stäten  
größlich beschwert zu Ausgang oder Endung der acht Jahr  
widerumb abgethan / das einer Land: durch die obbemelten  
Commissarij vnd Räthe / Hungerspacher vnd Ellacher im  
Namen vnd von wegen Ihr Key: Mayestat zuthuen zuge-  
sagt/ aber noch bissher nicht bescheinhen / sieben Jahr über die-  
selben bewilligten acht Jahr derselb Ausschlag genommen  
wirdet. Bitten ein Landschafft das Ihr Keyserlich Mahe-  
stat/denselben Ausschlag/ als billich/ mit Gnaden abzuthuen  
verschaffen / ob solch dümlich begern nicht volgen / wisset Ihr  
Gesandten

Deine Majestät im Crain!  
Keyser.  
qui fuit filij  
Fridrich III  
Cognit. &  
vid. pag. i.  
galus Ut.  
Lorey Key:  
Lip. 1. Hiss  
und Regis.

Lan. Crain  
Z. auff. Ausschlag  
abzuthuen  
Die Verteilung  
16. Octo. 1510  
M. 60. 1. 2.

*Zugffrigt Bell abm Ern Blayfford.*

*1. Mag. 1.  
ff. 15 10.*

## Landshandvest.

38

Gesandten auff empfangen Bericht beh Key: Mayestat weiter darinnen zuhandlen/also das Key: Mayestat einer Landschafft Tausend Reinish Gulden auff solchem Auffschlag Jährlich volgen lasse/damit Sechzehn verordente Besitzer dem Landsrechten zu Grain zu förderung verpflicht unterhalten/vnd ander Noturstt des Lands Keyserlicher Mayestat zu gehorsamb damit abgericht mügen werden.

**H**ierauff ist Key: Mayestat Meinung/ das die gedachten Landschafften Grain diser zeit Gedult tragen sollen/ angesehen daß die Ambter desselben Fürstenthumbs der vergangnen vnd gegenwärtigen Kriegsläuf halber verschet sein/ Doch hat sich Ihr Mayestat / auff Bitte vnd Begern derselben Landschafften verwilligt/ von dem Einkommen berürtes Auffschlags Jährlich/alledieweil der Auffschlag nicht abgethan wirdet/ zu Unterhaltung des Landsrechten daselbst Sechshundert Gulden/vnd zu Bau der Schloß vnd Statt Laybach Vierhundert Gulden Reinish eruolgen zu lassen/ Doch das folch Gelt allein zu Bau obbenandter Statt vnd nicht anders angelegt sperde.

## Landschafft Begern.

**H**er Key: Mayestat/ im Namen einer Landschafft unterthäniglich zu bitten/ dieweil auff einer Landschrannen in Grain den so denselben Gerichtszwang unterworffen/ welchen von denselben Landsrechten Appellierens oder dingens in der Haubtsach/oder Endvrtl not/das dieselben dingnus oder Appellation / wie von alter heerkommen für Ihr Key: Mayestat / als Herrn vnd Landsfürsten / so ferz Ihr Mayestat in den Niderösterreichischen Erblanden mit Hof wonhaft/ oder aber für Ihr Mayestat Regiment derselben Lande zu förderung eines jeden Rechtens / gnediglich zu führen zugelassen worden/damit ein Landschafft mit Erledigung derselben Dingnus ihres alten Gebrauchs von des Landsfürsten Hof nicht enthebt/es will auch dem Fürstlichen Kamerrichter vnd seinen Besitzern in der Newstatt schwer sein

G 2

sein

## Des Herzogthums Grain,

sein/all Händel so in Rechtsfertigung für zu wachsen/Rechtslich abzuschaffen / vnd zusamt alle appellationes aus disen Landen zu erledigen / des die Partien in verzug ihres Rechtes vnd in mercklichen Kosten vnd Schaden gelait werden.

Dieser Artikel ist erledigt mit der Antwort/so gemainen Landschafften der Niderösterreichischen Lande deshalb gegeben worden ist.

## Landschafft Begern. 3.

Seine Majestät demüttiglich zuberichten/ das sich dis Land Grain vnd Mötling/lange Jahr vnd Zeit der schwarzen Münz auff den alten gueten Wiener Grade/ so die lobblichen Fürsten von Österreich/ auch ander Herrschafften auff dasselb Khorn geschlagen / gebraucht / dieselb guet alte Münz aus dem Land verloren vnd verführt / darzwischen die gering Bayrisch Münz auch schwartz Gelt einkommen/ welches jetzt in dem Land in höchstem Werth/ dann der Ende da sie geschlagen / vnd khein andere Münz nach ihren Würden darinnen genommen / ihren gang hat/ des ein Landeschafft ganz verdriesslich / ihnen zu grossen Schaden raichtet / Ihr Key: Mayestat unterthäniglich bittend / wöllen dis Land gnediglich mit einer Münz/ der sich die anstossenden in gemain/ als Hungern/ Grabaten/ Venedig/ auch die von Steyr vnd Khärndten/ von den Einwohnern dis Landes / dieweil sie mit denselben anstossen Handierung zu auffenthalt ihrer Narung nicht meiden mögen/ settigen vnd benützen lassen/ dann Ihr Key: Mayestat dieser schwarzen Münz/ als Btzdomb vnd Ambteüth wissen/ an Ihrer Mayestat Remanenz vnd Camerguet/ aus vil vrsachen mercklichen Nachtheil vnd Schaden leiden.

Leibt bei der Antwort gemainen Ausschüssen der N: O: Land deshalb gegeben.

Land-

Denz für grif Libell obm Erain Blöffel. Marginalie!  
ff. 1510.

## Landshandvest.

39

### Landschafft Begern. 4.

**W**iewol Ihr Rey: Mayestat als allergnedigisther Herre vnd Landsfürst ein Landtschafft in Grain in Krafft Ihrer löblichen Freyheit vnd Handvest von Ihrer Mayestat vorfordern aufzgangen ben Ihren Lehen Sühnen vnd Töchtern die sich durch Sterbfäll Mandlicher Person nicht vermannen gnediglich beleiben zulassen bewilligt darum ben Ihrer Mayestat Briefliche Urkunden verhanden jedoch erscheinen se zu zeitten hungrig über die solch Lehen vnd Güeter wider Landsfrenheit bey Ihrer Mayestat unangeschen die rechten Erben als verschiner zeit Georg von Egg Bischdomb in Grain Econhardtien vnd Andreen den Raubern mit Bernhardtien des kainherrn Güeter darzue sich dieselben Rauber die nechsten vnd rechten Erben anzaigen gethan Auch dem Dario von Aursperg vnd dem Stermale in der Mödling durch einen Knecht genante Paul Freydenstain beschehen ohn recht uniwissende vnd gründliches berichten Ihrer Rey: Mayestat vnd der Lantsley aufzbitten bitten ein Landtschafft Ihr Rey: Mayestat in aller Unterthänigkeit wollen füran in den Lantslehen gnediglich verschaffen vnd verfüegen das solche Antastung der Lehen wider Landsfrenheit vnd Recht nicht gestatt werden Auch bitten ein Landtschafft unterthäniglich zu Ihrer Reys: Mayestat das Ihr Mayestat niemands gestatte noch verhäng den Einwohnern dits Lands waserlen Stands die sein al ledieweil Sie leben Ihre Güeter aufzbitten es geschehe dann mit Ursachen das Ihr Mayestat Rechelich oder Fürstlich Spruch vmb verschulden Rechenschafft oder ander Sachen halb darzue hetten das mügen Ihr Mayestat mit recht vnd sueg wie billich sch gegen denselben Personen handlen.

**D**ieser Artikel bleibt auch bei der Antwort gemainem Ausschuss vorgemele deshalb gegeben.

G 3 Land-

## Des Herzogtums Crain/ Landschafft Begern. 5.

*Die fürtung  
zu folien in  
J. 1607.*

Nachdem ein Landschafft von den alten löblischen Fürsten von Österreich / vnter andern Ihren erlangten und gegebenen Freyheitē beginadt sein / das kein Landman oder Einwohner des Landes / der Landfürst mit seinen vrbars leitthen auch nicht aufgeschlossen / dem andern sein Erbholden / oder aigen Leüth / Es sein Statt / Märckt oder andere Personen vnder sich außnemmen und sidlen sollen / welche Freyheit Ihr Mayestat gnedigklich bestatt / ein Landschafft das solch sidlung furan nicht beschehe / von neuem begnadt / wöllen sich doch die Statt zum theil solcher sidlung nicht entschlagen / Bitt ein Landschafft Ihr Kenferlich Mayestat demütigklich / wöllen auff den Landshauptman vnd Vitzdomb ernstlich vnd streng Beuelch aufzugehen lassen / das Sie bey den Stättēn vnd andern / so solcher sidlung nicht abstehen / derselben der Landleüth Erblüth nimmer vnter sich sidlen / wo sie es aber auf unwissenheit thåten / das alsdann dieselben aigen leüth / ihren Herren auff ihr anlangen inkrafft der Landsfreyheit geantwort oder geurlaubt werden.

*Das ist  
v. J. 1607*

St Kenf: Mayestat Mainung / das es damit wie von Alter heckommen ist / gehalten werde. Wo aber jemands hierin einicherley Beschwärung hett / das alsdann das Regiment darauff von Kenferlicher Mayestat wegen handlen vnd entschid thuen sollen.

## Landschafft Begern. 6.

*Das ist  
v. J. 1607*

Weiter ist aigentlich in der Landsfreyheit begriffen und aufgedruckt / das kein Vitzdomb / Pfleger / Amtman noch Landrichter keinem Landman sein Baurn oder Unterthan / außer Klag vnd Rechtens / pfändten / verbieten / oder mit seinem Guet auff halten soll / Das aber manigfältig von denselben Ambteüthen / Pflegern vnd Landrichtern nicht gehalten / handlen / vnangesehen derselben Landsfreyheit / mit verbieten

*Den 25. Jyrgijß Bell ab in Ewan Hoffst. Matmil. 1.  
ff. 1510.*

## Landshandvest.

40

verbieten vnd auff halten / wie sie wöllen / So sie darumb  
angelangt / sagen sie / die Sach seye Rey: Mayestat oder der  
Herrschafft / seyn im Algenthumb / Zugehörigen / des der Land-  
leuth Unterthanen in Schaden vnd Kosten / zusamt das  
Sie se haimlich vmb mehiers Nacheils willen mit ihnen ab-  
kommen / gelait werden / bitten ein Landschafft Ihr Rey: Ma-  
yestat unterthäniglich / das Ihn solch Beschwär / in  
kraft Ihrer Landsfrenheit / so Ihr Mayestat gnediglich be-  
stätt vnd abgestellt werde / re.

**I**st Rey: Mayestat Antwort / das Ihr Mayestat Biß-  
domb hierauff gehört werde / sein Unterricht darinn zu-  
geben / vnd so fer die Noturff erfordert / deshalb das Re-  
giment entschid zuthuen / Wo aber die Sachen anderst gestalt  
were / als dann gedachtem Regiment / solchs mit sammt Ihrem  
Rath vnd guetbedunkhen berichten.

## Landschafft Begern. 7.

**G**emeine Landschaffe der Ständ Geistlich vnd Welt-  
lich / so Manschafft vnd Unterthanen im Land haben /  
beschweren sich großlich / das Pfleger / Landrichter vnd ander  
Amtleuth / so Landgericht haben vnd verwalten / Ihre Unter-  
thane auf ihrem aignen willen vñ fürnemien / se zuzitzen vmb  
schlecht oder klain Schulden zu füllen jhr Seckel / vmb Gele-  
straffen / bitten ein Landschafft demütiglich Ihr Rey: Ma-  
yestat wöllen mit Gnaden solch Beschwärung abstellen / der-  
gestalt / so ferr ein Baur in Landgerichten oder andern Ghetra-  
ten / strafmässig bezügen oder erfunden / das dieselb Straf  
nach eines jeden verdienen dermassen beschehe / das der Herr /  
wie solches die Landsfrenheit vermag / dierweil das Ihr Rey: Ma-  
yestat solcher Schinderey keinen zustand oder genieß haben / dann  
was ist Ihrer Mayestat geholffen / das der Landleut Baur  
erarmet vnd erschöpft / die Landrichter vnd Schergen ihren  
Nutz schaffen / besonder die Geistlichen / als die von Prelaten

## Des Herzogthums Crain,

und ander / etlich haben Freyheit vnd Priuilegia von den  
löblichen Fürsten von Österreich/welche auch die Key: Ma-  
nestat bestätt hab/beklagen sich vber Bischomb/Pfleger vnd  
Landrichter/das dieselben/vnangesehen ihrer Freyheit Pri-  
uilegia ihre Unterthanen in den Landgerichten/Peensällen  
vnd Straffen das ihnen nicht gebürt / sondern ob dieselben  
ih: Unterthanen ichtes verwürkt/aufgeschlossen Malefiz-  
händel/darumb sie strafmässig/dieselb Straf ihr aigen Her-  
ren vnd nicht die Landrichter oder Pfleger / in Kraft ihrer  
Priuilegia/zuthuen Macht haben / sie gnediglich bey ihren  
Freyheiten zulassen.

**D**arauff ist der Key: Mayestat Antwort vnd Mai-  
nung/das es hierinn/wie von alter heerkommen ist/ge-  
halten werde / Wo aber einicherley Mängel deshalb er-  
wachsen wurden/das alsdann das Regiment darin hand-  
len vnd entschaid thuen sollen.

## Landschafft Begern. 8.

**D**ie löblichen Fürsten von Österreich/haben auch unter  
andern Freyheiten einer Landschafft die Gnad gethan/  
das ihr Unterthan vnd Aigenleuth/ von niemands in Bog-  
then oder Scherm sollen angenommen werden / dabei ein  
Land: nicht gelassen / wider Landsfreyheit durch Bischomb  
und ander ihr Unterthan in Bogthen annehmen / bitten  
ein Landschafft Ihr Key: Mayestat unterthäniglich/wöl-  
len Sie in den Stuckhen mit Gnaden bey Ihren Freyheiten  
bleiben lassen.

**H**St Key: Mayestat Antwort vnd Mainung / das die  
gedacht Landschafft bey Ihnen gegebenen Freyheiten/wie  
Sie die bissher gebraucht haben/beleiben/ Wo sich aber des  
Niemand beschwären wurde / sol das Regiment von Ihrer  
Mayestat wegen darinne handlen vnd abschid geben.

Land,

Dag' Pfingst Libell der Landtchafft Maximil. I.

H. 1510.

## Landschafft Begern.

41

### Landschafft Begern. 9.

GS haben auch ein Landschafft in Grain die Gnad vnd Freyheit von den loblichen Fürsten von Österreich/das ein jeder angesessener Landman bey seinem geordentem Gericht vmb Sprüch vnd Sachen / darinn einer in Rechten beklagt vnd fürgenommen werden/ gelassen / solcher gestalt/ das sie auff Commission zuantworten nicht schuldig sein/ welche Gnad vnd Freyheit Ihr Reys: Mayestat gnediglich bestatt / Jedoch werden etlich Landleuth je zu zeiten über solche Freyheiten vnd alten Gebrauch auff Commission vnd Commissarien zuantworten fürgenommen/ Bitten ein Landschafft unterthäniglich / Ihr Reys: Mayestat wölle sie in dem fall gnediglich bey ihren Freyheiten beleiben / vnd solch Commission füran abstellen vnd nimmer außgchen lassen.

Leibt bey der Antwort gemainen Ausschüssen der Niederösterreichischen Landen deshalb gegeben.

### Landschafft Begern. 10.

TR Gsandten sollet Reys: Mayestat im Namen gemauerter Landschafft in Grain vnd der Windischen March/ beschwärweiz fürtragen / das auß altem heerkommen zu Gurckfeld in dem Marcht/dasselbst Herr Georg vom Thurn Verwalter ist/ein gewöhnliche Maut genommen/solcher gestalt / so der Landschafft in Grain March Baurn vnd Unterhan Saltz oder anders zuuerkauffen/oder in den Wechsel vmb Getraid/ auff den Marcht daselbst hin gen Gurckfeld geführt/ist von einem Last an zue vnd Abzug eines mals die gewöhnliche Maut genommen / darwider ein Landschafft oder Ihre Unterhan nicht geredt/ Jetzt vnd seitermals Herr Georg vom Thurn Gurckfeld inn hat / ist dieselb Maut zweifach zuuersiehen/führt ein Baur einen oder mehr Saum Saltz/musß er die gewöhnlich Maut danon zahlen/ So aber der Baursman gleich das Saltz vmb Getraid oder anders verwech-

## Des Herzogthums Crain/

verwechselt/vnd wideramb vom Marcht ab vnd an heymb  
zichen / muess er vom Getraid oder dem das er geladen hat/  
die Maut noch einmal / das ist zum andernmal auff einer  
Raiz bezahlen / das wider alt heerkommen gehandelt ist/  
Bittenein Landschafft unterthäniglich / Ihr Rey: Maye-  
stat wöllen mit Herrn Georgen vom Thurn verschaffen vnd  
ernstlich verfüegen / das er den ein theil der ungewöhnlichen  
Maut abstelle/vnd der Landschafft Unterthanen damit un-  
beschwert lasse/rc.

**I**hr Rey: Mayestat Antwort vnd Uscheid / das Herrn  
Georgen vom Thurn geschriben werde / sein Erhöhung  
der Maut zu Gurckfeld abzustellen / wo er das aber nicht  
thuen wolt/sol ein Landschafft ihn darzue bringen/mit Hilff  
vnd Aufbott des Regiments.

## Landschafft Begern. 11.

**I**hr Rey: Mayestat fürter demütiglich zu berichten/Als  
das Gschloß Klingensels/ in aigenthumb dem Stift zu  
Freising zugehörig/bey weyland König Matthiaßen/durch  
dieselben Hungarischen erstigen vnd erobert/ dawon vnd dar-  
aus disem Land zu Crain mercklicher Schaden zuegesüegt/  
Haben dieselben Ungrischen Inhaber einen grossen Theil  
eines Landgerichts zu einem zerbrochnen Gschloß/ mit Na-  
men Stättenberg/ gehörig/ mit gewalt gehn Klingensels zu-  
gebrauchen entzogen/ So aber dasselb ob Gschloß Stätten-  
berg zusammt dem entzogenen Landgericht Ihrer Rey: Ma-  
yestat / vnd dem hochlöblichen Haß Österreich in aigen-  
thumb zugehört / vnd Herrn Hansen von Escherneml in  
Psandschafft weiss zugesetzt/ Ist doch derselb entzogen Theil  
des Landgerichts von Stättenberg/ zu end des Hungarischen  
Kriegs bey des Stiftes Freising Schloß Klingensels bli-  
ben / Demnach bemeldter Herr Hans von Escherneml/folch  
Landgricht bey dem Inhabern/nemlich jetztmals von dem

Herrn

Dreyffigjß Libell albi Eras Blyffl. Maximil. I.  
ff. 1510

## Landshandvest.

42

Herrn Georgen vom Thurn ihme das abzusehn / zu mehrmalen ersuecht / aber das nicht statt finden mügen / Es hat auch derselb von Escherneml solch Entziehung des Landgerichts gepflicht an die Keyß: Mayestat zu mehrmalen gelangen / deshalb den Ihr Keyß: Mayestat die Sachen zuuerhoren Commission aufzugehn lassen / welche Commission Herr Georg vom Thurn bey Keyß: Mayestat abgestellt / deshalb der Theil desselben Landgerichts noch vnt her in Herrn Georgen vom Thurn gewaltsam gehandhabt vnd nach seinem absterben / so ferz Ihr Keyß: Mayestat darinnen nit endschafft verschaffen / dem Stift Freysingen beleibben / vnd Keyß: Mayestat vnd dem Haß Österreich entzogen. Bitten Herr Hans von Escherneml auch gemaine Landschafft zusampt / Ihr Keyß: Mayestat demütiglich / wollen deshalb noch gnedig Commissari verordnen / das derselben Keyß: Mayestat / vnd Herrn Hansen von Escherneml Gerechtigkeit vmb das Landgericht / gegen dem von Freysing oder Herrn Georgen vom Thurn als Inhabern Klingenfels verhören darinn zuschliessen Macht haben / damit dem von Escherneml solcher Entziehung nicht Lässheit gemessen / vnd er hierin bey Ihrer Keyß: Mayestat nicht in Nachtheil komme.

St Keyserlichen Mayestat Meynung / das das Reglement deshalb Commissarie setzen / sich in disen Sachen zuerkandigen / vnd so ferz sie erfinden / das das Landgericht / so Herr Georg vom Thurn gehn Klingenfels braucht / von alters her gehn Stättenberg gehört hat / das alsdā sie verschaffen / auch mit ernst darob halten / solch Landgericht zu bemelten Keyserlichen Mayestat Schloß gehn Stättenberg noch gebrauchen zu lassen.

Land

Des Herzogthums Crain/  
Landschafft Begern. 12.

*In Holzbergs  
natur  
Ly Catoon  
Gebot*  
**D**ie Key: Mayestat demütiglich zu berichten/ Nachdem Herrn Georgen vom Thurn die Herrschaft Gotschee verpfändt oder an sich bracht hat / unterstehet sich derselb vom Thurn Ihrer Key: Mayestat vrbars leüthen vnd der Landschafft Unterthanen/die aus altem heerkommen vnd Gebrauch nach/bey weyland den Lils/ Kaysen Fridrichen loblicher Gedächtniß / vnd E. Key: Mayestat Regierung/in den Wälden daselbst ihren Holzbesuech/ zu allerley notursten feyn vnd unuerhindert gehabt / denselben Gebrauch vnd Holzbesuech zu wehren/ oder aber ihm dauon zinsen/ So die armen Unterthanen das nicht thuen/ last er sie fahen/schlagen vnd strenglich schätzen/das ein Neurung vnd wider alts heerkommen ist / Bitt ein Landschafft Ihr Key: Mayestat unterthäniglich wollen solch Neurung vnd Beschwärde/die vormals kein Zinnhaber oder Pfleger zu Gotschee angesehen/ bey demselben vom Thurn mit Gnaden abstellen/ Nachdem dieselben Landleuth sich ihres alten Gebrauchs in kein weis entwehren lassen/ darauf Zwittracht vnd Unrat erwachsen / Das wollen Ihr Key: Mayestat mit Gnaden verhüten.

**H**ierauff sol das Regiment Commissari sezen / vnd buehlen die Sach zuerkunden vnd zuuerhören/vnd wie sie die erfinden/solches zuthuen zuuerschaffen/ Wo sich aber ein theil beschwärde wurde / sol alsdann das gedachte Regiment fürter darauß von Key: Mayestat wegen entschid thuen vnd versüegen/ damit es bey demselben also bleib.

Landschafft Begern. 13.

**D**ie Herrn vom Ausschuss sollen vor allen dingern/ der Key: Mayestat fürbringen vnd anzeigen/ wie wol gemeine Landschafft Ihr auffgelegt Rüstung in disem Veneditischen Krieg zwey Jahr nacheinander Ihr Key: Mayestat

*Landt für gis Libel alrin Lrin Blatt* Novemb. 1.  
H. 1510.

## Landschandvest.

43

stat zu gehorsamb vnd treulich gehalten vnd vollzogen / des halben Ihr Key: Mayestat ernstlich Beuelch außgehen lassen / das Jeder man mit Key: Mayestat Urbarsleuth auch angezogen / in solchen Anschlägen gleiches Mitleiden tragen / des sich aber Herr Georg vom Thurn vntzther gesetzt kein Mitleiden neben vnd mit gemainer Landschafft in solchen Anschlägen getragen / sondern sich mit Gotschee / Gurckfeld / Scherffenberg vnd Klingensels / das sein Leibgeding mit der aigenschafft dem Stift Freising zugehötr. Er will auch der Priesterschafft in der Gotschee / Gurckfeld vnd dem Marcht Gurckfeld / die vormals neben gemainer Landschafft in allen Anschlägen mit gelitten / keines Mitleidens neben einer Landschafft gehalten / Er zeucht dieselben Key: Mayestat auß aller Gehorsam vnd Anschlägen / zusamt / so ein gemaines Auffboott im Land / als in diesem Krieg zu mehrmalen wider die Feind beschehen / verbeut er den Unterthanen / Gotschee / Gurckfeld / Scherffenberg / Klingensels / aufzusein / vnd nicht wider die Feind zu ziehen / Hat auch vntzther von denselben Herrschaften Unterthanen / neben Key: Mayestat vnd der Landschafft Unterthanen in den grossen Nöthen khein Prosante / Püchsen führen / noch ander Gehorsam thuen lassen / zuuerstehen / keiner Jurisdiction der Enden gehorsamb zu sein / So er in Landsrechten beklage / ihm die Ladung fürbracht / dieselben schimpflich vnd mit Schlewworten veracht / nicht annehmen will / schickt die mit Bezwang der Bottten wider dem Verweser / vermaint für sich selv ein Herr zu sein / des ein Landschafft nicht vnbillich Verdriess vnd Beschwärung trägt / Ihr Key: Mayestat demütiglich zu bitten / mit ernst darob zu sein / das Herr Georg vom Thurn in allen Anschlägen gleiche Burd mit Key: Mayestat vnd gemainer Landschafft / wie ander Landsässen trage / auch mit ihme verschafft werde / das er die vergangnen Anschläg bezahle / sich auch als ein Landman recht neme vnd geb / halte / Wo das nicht beschehe / ist zu besorgen / des sich auch ein Landschafft entschlossen / die Key: Mayestat

H

füran

Leb Hug. b. i.

A. 1510.

## Des Herzogthums Crain/

füran lützel oder chlain Schorsamb in Aufflagen vnd Rüstung der vom Thurn verhelfe / dann die Burd gleiches Mitleidens mit sambt ihnen tragen / wurden auch geursacht aus Ihrer Noturft / mit der Streng gegen ihm zu handlen / das ohn merclich Auffruh des ganzen Landes / nit er gehen möcht.

**D**arauff ist Keyserlicher Majestat Antwort / das dem vom Thurn beuolhen werde / Inmassen wie ander Mitleiden zutragen / vnd wo er das nit thuen würde / das alsdann das Regiment Ihn / mit sambt der Landeschafft Hülf darzue bringen soll. Actum Augspurg am zehenden tag Monats Aprilis / Anno Domini / ic. fünffzehenhundert vnd im zehenden.

Per Regis

proprium.

**W. Serentein/ze.**



**Inspruckisch**

Dat. 1518.  
ff. 1518.  
27. May.

# Allgemeine Defensionsordnung der Röm: Kays: Majestat / u. vnd aller derselben Nidern vnd Oberösterreichischen Erblande betreffend.

**M**Er Maximilian von Gottes Genaden / erwohlter Römischer Kaiser zu allen zeiten / mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Dalmatiens / Croaciens / &c. König / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant vnd Pfalzgrae / &c. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe / für uns vnd unser Erben / vnd thuen kündt allermenglich / Als wir kürz hieuor die Ehrwürdigen unser Fürsten / vnd Edlen / Ehramen Geistlichen unser andächtigen vnd lieb getreuen / &c; alle Stände unserer nider vnd oberösterreichischen Erblichen Fürstenthumbe vnd Lande / vmb allerley unser vnd unserer lieben Sühn / auch Ihr selbs gemainer Land vnd Leich obligend Motturften / Nutz vnd Wolfart willen / durch Ihr vollmächtig Ausschus / ben uns zusammen zukommen / ernstlich beschrieben vnd ersuecht / darinn sich auch dieselben unsere Land / getrew / gehorsamb vnd guetwillig bewisen / solche Ihre Ausschus mit vollmächtigen Gewalt vnd Beselch / ohn hinder sich bringen / alles das uns vnd sie gemäßigt für fruchtbar / noe / vnd guet ansehen wurd / zu handlen / zuschliessen vnd auffzurichten abgefertigt haben / auch mit solchen zugesagen / dasselb alles durch gemaine Landschafften / als ob sie gegenwärtig gewest weren / für guet vnd würdig zuachten / zu halten vnd zu vollziehen. Darauff wir den gedachten Ausschüssen an statt vnd im Namen aller gemainen unserer Nidern vnd Oberösterreichischen Landschafften anfänglich durch unser tressenlich Rath / vnd nachvollgend zu dem Grunde vnd Beschluss Persönlich / unser vnd

## Des Herzogthums Crain/

Unserer lieben Sühn/ auch unsrer Land vnd Leüth selbs/ vergangen / gegenwärtig vnd künftig obligend vnd Not-  
turststen/ gnediglich vnd vertreulich entdeckt/ vnd ihren ge-  
treuen Rath/ Hülff vnd Fürschung geworben/ die Sie vns  
auch mit fleissiger Vor betrachtung/ gehorsamb vnd getreu-  
lich mitgethailt/ vnd also wir mit Ihnen/ vnd Sie mit vns/  
nachfolgend Mainungen/vns/ auch gemainen unsren Lan-  
den vnd Leüthen/ vnd unsren Erben vnd Nachkommen für  
loblich/fruchtbar/ not vnd guet/ fürgenommen/ bedacht/ ab-  
geredt/bewilligt/ beschlossen vnd üugesagt haben.

Rathschlag  
wider die  
Türken.

**Q**mfänglich vnd zum ersten/ auff den mercklichen Sieg  
vnd die Macht / so die Türcken als Feind unsers hei-  
ligen Glaubens/ jetzt in kurzer Zeit erlangt / auch die Sorg  
vnd Gefährlichkeit so gemainer Christenheit vnd sonderlich  
etlichen unsren Erblichen Landen vnd Leüthen/die ihmen ge-  
fessen vor augen sein/ Haben wir für not vnd fruchtbar an-  
geschen/ nit allein ein gegenwehr / sonder ein mächtige tröß-  
liche Expedition vnd Zug auff die Türcken zu bewerben vnd  
zuerwecken / vns derhalb mit Päbstlicher Heiligkeit/ auch  
den Churfürsten/Fürsten vnd Ständen des heilige Reichs/  
sammt aller Christenlichen König vnd Potentaten / Bot-  
schafften zusammen zuthuen/ zurathschlagen/ zuvergleichen  
vnd zuschliessen ein solch Christenlich Expedition vnd Tür-  
ckenzug auffzubringen vnd dannen zurichten / des wir dann  
in embstiger vbung sein / auch derhalben einen treffenlichen  
Reichstag / in unsrer vnd des heiligen Reichs Statt Aug-  
spurg jetzt vorhanden haben / in Hoffnung auf den Gu-  
den Gottes / etwas fruchtbars vnd loblichs auszurichten/  
da wir auch die täglich Not vnd Sorg der Christlichen Grä-  
nzen/ sonderlich der Grabaten vnd unsrer Erbland anbrin-  
gen vñ fleissig werben wollen/ ob der gemain Christenlich Tür-  
ckenzug/ darvor Gott seye/ nit erhebt werden/ oder ob der mit  
Gnaden Gottes gleich wol fürgenommen/ aber sich verzichen  
wurd / das doch die Christenlichen Häubter vnd Ständ/ ein  
notturftige Besatzung der Grabaten vñ anderer Gränzen/  
gegen den Türcken aufrichten/ verordnen vnd unterhalten.

Zum

*Jayßkijf Chell defensioas ordyn. Not im Lande.  
et. vnd v. der Opmifff. Hblant Blomff.*

H. 1518.

## Landshandvest.

45

2. **B**Um andern / Als wir mit gemainen Ausschüssen/be- Geschluß  
dacht/die vilältigen Anfechtungen/ Feindlich Angriffe/ der gemai-  
Überfall vnd Kriegsnot/ so wir auch unsere Land vnd Leuth nen Kü-  
lange zeit her/ nit allein von den Türcken/ sondern auch von  
unsern Misgönnern vnd widerwertigen Christen / überste-  
hen müssen/ vnd das unsere Nidern vnd Oberösterreichische  
Land einander etwas entlegen / vnd doch alle vns vnd un-  
serm loblichen Hauf Österreich / als Glider eines Haubts  
angehörig vnd zugethan sein / Darumb haben wir vnd die  
Ausschüzz im Namen aller Nidern vnd Obern Land/vns  
einer anscheinlichen trostlichen Ordinanz vnd Rüstung zu  
Roz vnd Fueß / vnd darzue unsenthalben / einer quedigen/  
vnd ihrenthalben Briiederlichen vnd freundlichen Einigung  
vnd Verstandts/wie vnd was massen wir vnd ein Land dem  
andern/ auch die Niderösterreichische den Obern/ vnd hinwi-  
der die Oberösterreichische den Nidern gegen vnd wider mä-  
niglich / glaubiger vnd unglaubiger Anfechtung / Be-  
schwärung/ Überfall vnd Bekaidigung zu unserer vnd Ihr  
aller Defension / Rettung vnd Behaltung / Hülff/ Trost/  
Beystand vnd Handhab beweisen / raichen vnd thuen sol-  
len vnd wöllen / wie wol wir desz von Gott vnd der Natur  
ohne das einander schuldig vnd pflichtig sein/auff fünff Jahr-  
lang/ die nechstkhünftigen vnd fürter bisz auff unserer vnd  
unserer Land wogefallen/abgeredt/ vergleicht/bewilligt vnd  
zugesagt/auff Form vnd Maß wie hernach volgt.

3. **N**emlich in unsren Niderösterreichischen Landen/ das je- Rüstung  
des Land für sich selbs/ Sechs redlich verständig vnd ge- vnd Ordinanz der N:  
schickte Manne/ als Kriegsräthe/ auß ihnen kiesen/ vnd Ihr  
jedes unter denselben Sechsen einen Landsfeldthauptman Lande  
fürnemme/ vnd wo Ihr einer oder mehr auß jetzt berührtten für sich  
Kriegsräthen mit Todt abgienge / das bei dem Landtag o- selbs.  
der Hofthaiding nechst darnach khomend an statt dersel-  
ben abgestorbnen andere verordnet werden/Bescheh es aber  
nicht / oder ob villeicht so eilend kein Landtag oder Hofthal-

H 3

ding

## Des Herzogtums Crain

ding gehalten wurde / so sollen die andern Verordneten  
Kriegsräthe / so ferz es mittler zeit die Noturff erfordert/  
Macht vnd Gewalt haben/ an statt der abgestorbnen / an-  
dere zu sich zu erfordern/ doch nun auff wolle fallen der Land-  
leuth / so nechst darnach bey einem Landtag oder Hofthai-  
ding sein werden/ also das allweegen / so es die Noturff er-  
fordert/bemeldte Anzahl der Kriegsräthe erstatet seye/ vnd  
so gemeldter Land einem etwo ein Überfall oder Einzug vor  
Augen wär / so sollen der Landmarschalck / Landshaupt-  
man oder Berweser / desselben Landes / die jetztgemeldten  
Sechs verordneten Kriegsräthe/ darunter der Landsfelds-  
hauptman einer sein soll / zusammt vnserm Bischomb auffs  
fürderlichst/vn ohn alles verzichen/an ein gelegē ort in dem-  
selben Land zu sich erfordern/ daselbst über die Sachen rath-  
schlagen/ vnd nach ihrer fleissigen Erwegung Ordnung für-  
nehmen vnd schliessen/ wie man den Feinden zu Widerstand  
mit Gegenwehr gefast / auch der gemain Mann darzue ge-  
schickt vnd auffbracht werden müg / ob man auch in solcher  
Noth die andern Land mit der ersten/oder letzten hernach be-  
stimbten Hülff bewegen / oder wie man sich darein schickhen  
solle / vnd so ferz wir in der nächend wären / uns gestalt aller  
Sachen verhüinden / Wo wir aber den Landen zu ferz we-  
ren / vnserm obrister Feldhaubtman / den wir darzue ver-  
ordnen vnd unterhalten werden / ob der nicht gegenwärtig  
wär / damit die Land durch ungegründt Sachen nicht ver-  
gebens bemühet/noch in Unkosten gelait werden. Dech sol  
jetztgemeldter vnser obrister Feldhaubtman in vnserm ab-  
wesen in allweeg dem Land/daran also die Not were/in aig-  
ner Person bey sein / oder fürderlich zu nächern / vnd nach  
Rath der vorgedachten verordneten Kriegsräthe / darunter  
der Feldhaubtman einer sein soll / daselbst das nützest vnd  
best handlen/ wie er dann ab ihnen vernemmen vnd die Not-  
urff erfordern wirdet/ vnd soll nemlich dasselb Land daran  
die Noth were / zum ersten mit aller Macht / wie dann die  
Verordneten deshalb rathschlagen vnd Ordnung für-  
nehmen/

Jn d'for' hif libell algorius defensionis anh' Notial. I.  
der Kahr v' Ohr öfconifc oblaib oblyffel. H. 1518.

Landshandvest.

46

Nemmen/ vntierzogenlich auff sein vnd Ihr Vatterland nach  
dem besten zuretten verhelffen. Wo aber ein Heerzug in  
eim Land beschehe / allda Statt vnd Schlösser zu belägern  
vnd zu erobern / vnd dagegen jetztmeldt auff sein vnd Ret-  
tung desselben Lands zu Schmach vnd nicht fruchbar noch  
erschieslich sein wolte / so sollen die andern Land auff unser  
oder unsers obristen Feldthaubtmans Auffpott / so wir o-  
der er nach Rath der gedachten verordneten Kriegsräth  
thuen sollen mit nachuolgender Hülf fürderlich vnd state-  
lich ankommen / vnd an welchem Orth Ihnen die Noth  
angezeigt wirdet / mit dem ersten zuezichen / vnd Überfall  
vnd Belägerung trewlich verhelffen zufürkommien : Zu  
jetzt angezeigtter Rüstung sollen in den berührten unsern  
Niderösterreichischen Landen von allen vnd jenen Nutzen  
Renten vnd Einkommen durchaus allweeg von zwey-  
hundert Pfundt Gclots Herm Gült / ein räsig vnd zween  
Fuesküecht angeschlagen vnd gehalten / vnd niemands da-  
rin gesündert noch aufgeschlossen werden / vnd jedes Land  
dem andern / daran die Noth were / mit solcher Rüstung zum  
ersten Auffpott / so (wie angezeigt ist) beschehen wurd / zu  
hülf vnd statten kkommen / vnd darin nicht verziehen / in  
thein weiz / Und so also ein Land dem andern zu hülf an-  
ziehen wurde / soll einem jeden Landfeldthaubtman aus den  
vbrigen fünff verordneten Kriegsräthen desselben Landes  
ein redlicher verständiger vnd tapfferer Mann zugegeben  
werden / so mit Ihme vnd dem Landvolck / uns oder unserm  
obristen Feldthaubtman / wohin wir / oder derselb sie jiner  
der Confinen oder Bezirckh gemeldter Lande beschiede/  
fürderlich zuezichen / vnd furter jetztbenandter obrister Feldt-  
haubtman / nach Rath derselben Landfeldthaubtleuth / vnd  
Ihrer zugeordneter Kriegsräth / der aller auf den Nider-  
österreichischen Landen Zehen werden / souil derselben Zeit  
im Feldt ankommen vnd vorhanden sein / fürnemmen vnd  
handlen / was uns vnd unsern Landen vnd Leüthen zu  
Ehren / Wolfahrt vnd guetem kkommen vnd gedeyen mag /

H 4

Wo

## Des Herzogthums Crain /

Wo sich aber in eil oder auß indert ein Schlacht zue

4.  
**N** solchen Empörungen oder Kriegsvbungen solch auch jedes der obbestimmbten Niderösterreichischen Land zum ersten Außpott / auß den gedachten verordneten Kriegsräthen zween verständig geschickt Mann / gehn Prugg an die Muer / als einem mitlen Platz / bisz zu End des Kriegs verordnen.

5.  
**G**s sollen auch der Landmarschalck / Landshaubtman oder Berweser des Lands / daran die Noth were / solch Noth zum ersten unserm Regiment unserer N: D: Lande elends

Ja Spandys Libell algorius defensivis ordines Maximil. I.  
der Kür & der Obr Öffentliches Schreib. A. f. 1518.

## Landshandvest.

47

lends verhünden) dasselbig Regiment/wo es ist zu Prugg  
were/sol alsdann zween auf ihnen / mit dem fürderlichisten  
daselbst hin gehn Prugg schickhen / vnd ob sich die Kriegs-  
läuff so schwärlich vnd sorglicher zaigen wurden / sollen die-  
selben zween mit sambt den Zehen / der Landverordneten  
Kriegsräthen allda zu Prugg auff sein / dem Kriegsvolkh  
nachuolgen/vnd sich allweig in der nächend des Kriegs ent-  
halten/damit sie gestalt der Sachen/vnd vbung des Kriegs/  
des sie dann der obrist Feldthauptman / wie ihm begegnet/zu  
jeder zeit bey eilender Post aigentlich berichten soll / des  
fruchtbarlicher vnd nach dem besten erwegen / darüber rath-  
schlagen / alle Mängel zuwenden verhelfsen/ auch sonderlich  
das Kriegsvolkh mit Proflant vnd anderer Noturft für-  
schen / Die sollen vnd müssen auch in vnserm abwesen / mit  
Rath unsers obristen Feldhaubtmans vnd der Landsfeld-  
haubtmeuch/sambt Ihren zugeordneten Kriegsräthen/ so bey  
ihnen zu Feld sein / den Krieg zu führen / auch so es die Not-  
urft vnd Gelegenheit erhaischen wurde / einen Bestand  
auff ein zimliche Zeit anzunemmen vollmächtigen Gewalte  
haben / aber langwerenden Bestand vnd endlichen Friden/  
sollen sie ohn unser wissen vnd willen nit eingehen / sonder so  
dieselben noth vnd guet angesehen wurden / die allzeit durch  
die Posterey an uns gelangen lassen / vnd sich nach unserm  
Beschaid vnd Willen darinn halten / Doch so uns ein zim-  
licher ehlicher Friden oder langwehrender Bestand durch  
sie angebracht oder verhündt / vnd wir Ihnen darauff un-  
sern willen vnd guetbedunkhen zuuerstehen geben / was sie  
uns dann darüber treulich rathen wurden / wollen wir uns  
besleissen uns dauon nicht zuziehen/sonder ihnen gnediglich  
zuuerfolgen/zu unfern vnd unserer Land vnd Leut/ Ehrn/  
Wolfaht vnd Ruhe/vnd umb des willen/daz sie nie Ursach  
haben / obgeschribner ihrer Rüstung vnd Hülff abzustehen/  
oder sich der zuenthalten.

Vnd

## Des Herzogtums Crain/

6.

**N**nd ob sich zuerüeg/ das auff ein Zeit in mehr als einem Lande in Zug beschehen/ so soll unsrer obristen Feldhaubtman/ an dem Ort da die erst Not/ vnd dahin er ankommen ist/ beleiben/ vnd uns der andern vnd mehrern Noht eilends verkünden/ so wöllen wir alsdann in jedes Land/ darinn die Not auch sein würde/ noch einen obristen Feldhaubtman verordnen/ vnd mitler zeit ehe dieselben unsrer obrist Feldhaubtleith in jedes Land zu der Not ankommen/ sollen unsrer crister obristen Feldhaubtman vnd seine zugeordneten Kriegsräthe/ einen oder mehr ander Feldhaubtleith/ nemlich jedem Land den seinen erkiesen vnd verordnen/ denen auch die Land gleicher weis den ersten/ Kriegsräthe zugeben/ vnd dieselben Feldhaubtleit vnd Kriegs Räth/ den Krieg obgeschribner gestalt führen vnd handlen sollen: bisz auff zuekunft unsrer oder unsrer andern ernändten obristen Feldhaubtleith/ vnd ob sich die Not so gross erzaiget/ also das sich die Feind indert legen vnd fürschlagen wolten/ darauff ein Feldschlache mit ihnen anzunemmen/ vnd doch obberürte Hülff zu klain vnd nicht erschisslich wäre/ so sollen unsrer obrister Feldhaubtman vnd Kriegsräthe in jedem Land/ sambt den Räthen zu Prugg/rathschlagen vñ schliessen/ was außträglicher Hülff alsdann fürzunemmen seye/ vnd nemlich so es also gar not wurde/ so soll allenthalben in den Landen auffgeboten werden/ also/ das die vom Adl in aigner Person mit den ihren auff das stärckist/ wie im Felde gehört/ fürderlich ankommen/ das auch die von Prelaten vnd Stätten/ die ihren auff das stärckist schicken/ vnd uns oder den Obristen vnd Landsfeldhaubtman/ mit dem eilendisten zuezichen/ wie dann in den Landen von alter heerkommen ist/ vnd nemlich die Prelaten guet Edelleith oder sonst geücht Dienstleith vnd Spießer besolden vnd fertigen/ wie sich gebürt.

7.

**T**n die obuermeldt Rüstung vnd erste Hülff sollen auch wir von unsren vrbarn/nützen vnd renten in den benandten Landen sie sein verpfändt oder nit/ allweeg von zweyhundert Pfund Gelts obberürter Maimung/ einen raißigen vnd

*Großkurfürstl. Schriftsteller, deutscher und englischer Magazin. I.  
Der Kurfürst von Sachsen, der Kurfürst von Brandenburg.* A. 1518.

## Landschandvest.

48

und zween Füessknecht halten / und nemlich unser Vitzdomb  
vnd Ambtlicüth / auch Innhaber vñ Pfleger unserer Schlösser  
vnd Empter / dieselben unscere Nutz vnd Rent wie ander  
getreulich anzaijen / vnd wo man also mit der andern vnd  
letzen Hülff ankommen / so sollen wir als Herr vnd Lands-  
fürst zum fürderlichsten zuziehen / unser Land vnd Leuth  
gnediglich vnd treulich handhaben / vnd allenthalben das  
best thuen / nach unserm vermügen / Doch sollen nicht dest  
minder unscere Land zum andern vnd letzten Außpost anzie-  
hen / auff uns noch aines auff das ander nicht waigern oder  
warten / vnd alßdann gehalten werden / wie von alter heer-  
schommen ist. Wir sollen vnd wöllen auch zu vollstreckung  
obangezaigter Ordnung vnd fürnemmens / offen Generals-  
brief aufzugehen vnd in denen Landen umbtragen vnd beruef-  
fen lassen / ernstlich gebietend / das meniglich solcher Ordnung  
vnd fürnemmen gehorsamlich nachschomme / gelebet  
vnd sich der nit entsehe in schein Weiß. Wer aber / so im  
Gesicrck gemeldter Land / Gült / Nutz oder Rent hette / nie-  
mands aufgeschlossen / sich obangezaigter Ordnung in ei-  
nem oder mehr Artickeln schzen / das alßdann unscere Vitz-  
domb / Pfleger / Ambtlicüth vnd Innhaber unserer verbargüe-  
tern / so ungehorsam erscheinen würden / durch uns oder un-  
ser Regiment / mit Hülff unserer gehorsamen / auch wo not  
wurd / unserer Landleuth / vnd die ungehorsamen Landleuth  
durch unscere Landschafften gestrafft vnd zu Gehorsamb ge-  
bracht / Also das unserer gehorsamen Gült vnd Nutzung  
zu unfern Handen / vnd der Landleuth vnd der ihren Gült  
vnd Nutzung zu gemainer Landschafften Handen eingezo-  
gen vnd innen behalten werden / bis so lang das gebürt darlegen / oder die Hülff / nach Erkandtnuß unserer Obrigkeit / in jedlichem Land zwisacherstattet / auch der Kosten so  
dariüber gangen were / völliglich bezahlt wirdet. Zu solcher  
Straf auch wir vnd die Landschafften treulich zusammens-  
chzen / vnd wo es not wurd / ein ander Beystand vnd Hülff  
beweisen sollen vnd wöllen.

Die

## Des Herzogthums Crain/

**D**ie Landmarschalch/Landshauptleuth oder Verweser  
der Land/ sollen auch ih: jeder seinem Ambt getreulich  
vor sein/vnd in Sachen vñ Nöten den Landen obligend/nach  
Rath der andern verordneten / deren auss obgedachte Sech-  
sen in jedem Land zweien beleiben werden / das best handlen  
vnd gret ausssehen haben / damit die Land in gueter War-  
nung behalten / sich darinn mitler zeit sonst kein ander Auß-  
ruhr zuetrag / noch eintheiley verwahllosung beschhe / was  
ihnen aber zu schwer wurde/das sollen sie den zweyen verord-  
neten unsers Regiments vnd den andern Kriegsräthen/so  
von den Landen zu ihnen verordnet sein/ zu jederzeit fürder-  
lich verhüinden / vnd weiter nach ihrem Rath vnd Beuelch  
darinnen handlen/wie dann die Notturft erfordern wirdet.

**V**nd unser obrister Feldthauptman in unserm abwesen/  
soll unsere Zeughäuser/Geschütz vnd Weeg/in den Lan-  
den allenthalben wol beschen / Ordnung geben vnd versüe-  
gen/so ein Feldzug beschhe / das daran kein Mangel befun-  
den werde.

**V**nd zu berührten Fürschungen sollen vns alle unsere  
Hall/Erzt/Engelt/Zöll/Maut vnd Außschlag beuor-  
stehen / vnd in gemeldten Anschlag/ so durchauß auff zwey-  
hundert Pfund Gelts / wie obstehet/ gelegt/ mit gerait noch  
darein gedrogen werden.

**I**tem die Obristen vnd Feldthauptleuth / sollen auch die  
Khundschafften dermassen bestellen vnd verordnen/da-  
mit man allweeg zeitlich wissen mög/ was Empörung in  
oder wider dise Land vor augen seye oder erwachsen wöllet  
Item ein jedes Land soll seinen Landsfeldthauptman/vnd  
den einen Kriegsrath/ so ihm zugeben wirdet/ als lang sie zu  
Feld sein / selbs unterhalten / oder sich deshalb gebürlich  
mit ihnen vertragen.

**V**As Kosten oder Zehrung aber auff obgedacht vnd an-  
der Ihr mitgewandt Kriegsrath gehen wirdet/ so Sie  
von dem Landmarschalch/Landshauptman oder Verweser/  
che

Das ist libel dalgmio defensio ordig  
der hir vobr obvltt bblndt blatt t.

Mozartl. I.  
ff. 1518.

## Landschandvest.

49

ehe wann man zu Feld zeucht/in Besamlung erforderet/vnd  
die jenen/ so zu Prugg oder an andern Enden in Handlung  
sein werden / sambt Khundeschafften vnd Bottchen sollen  
wir bezahlen/ vnd bey unserm Buzdomb verordnen.

13. Item in unsern Oberösterreichischen Landen / haben wir Rüstung  
mit den Aufschüssen aller unserer Land vernommen/die vnd Ordin-  
nung vnd Rüstung/ die sie sonderlich an guetem Fuss-  
zeug biszher gehabt vnd noch haben/ nemlich unser Fürst- vnd Ordin-  
liche Graffschafft Tyrol/ mit sambt beyden Stifffen darin-  
nen gelegen / so mit ihrer Hülff derselben unserer Fürstlichen  
Graffschafft eingelebt sein/zu der ersten/ andern vnd dritten  
Mahnung/bis in zweintig tausend Mann / vnd zu der letz-  
ten Noth/mit ganzer Macht / desgleichen unsere vordern  
Öster: vnd Herrschaften auch bis in die ganze Macht/  
SOLCH Ordnung vnd Rüstung / wir für trostlich vnd guet/  
vnd nicht zu waigern bedacht/ vnd die in allen Articln/nach  
vermüg ihres vorigen Libels vnd Gebrauchs hicmit gestärckt  
vnd bekräftigt haben wöllen / die auch wie biszher bestehens  
vnd sonderlich einich Krieg anzufahen / auch der gesangen  
darzue der abgedrungen Fleckhen vnd Unterhaltung des  
Kriegsvolckhs halben / in Zuezügen vnd in all ander weeg/  
nach vermüg berürtes Libels gehalten werden sol/ auch nem-  
lich also/wann unsere Oberösterreichische Land mit Krieg an-  
gesuchten vnd beladen würden / das durch uns auch unsere  
Regiment der obern Land/ mit Obristen Feld vnd Landfeld-  
haubtleüthen/ Kriegsräthen vnd andern Notturften auch  
guete Ordnung gehalten werd.

14. Ob solcher unsern Oberösterreichischen Landordnung vnd  
Rüstung haben wir uns bewilligt von unserm Camer-  
guet fünfhundert gerüster Pferdt/ auf denselben unsern Ö:  
Ö: Landen/soull wir der bey ihnen gehaben mügen/ was a-  
ber darinnen abgieng/ auf den nechsten angelegnen Landen  
in Provission zubestellen vnd zu unterhalten / die/wann vnd  
so offe unser Graffschafft Tyrol/ sambt beeden Stifffen/ vnd  
die fordern Land Not anstoßen wird/ zu vnd mit ihrer Rü-  
stung

## Des Herzogthums Crain /

stung vnd Ordnung in vnserm Sold vnd Kosten gemahnt  
vnd gebraucht werden sollen zu dem das wir ihnen noch mie  
mehrem Kriegsvolk zu Ross vnd Fueß auch nottußtigem  
Geschütz vnd Profiandt als Herr vnd Landsfürst nach vn-  
serm vermügen zu statten kommen wollen.

Einigung  
vnd Ver-  
stand Keys-  
Mayest. ic.  
der von O-  
berösterrei-  
chische Land  
gegenein-  
ander.

**N**un die Einigung vnd verstand zwischen vnsern N: D: Landen auff einer vnd den Oberösterreichischen Landen der andern seit gehalten werden soll haben wir uns mit allen Außschüssen vergleicht bewilligt vnd zugesagt also wann vnd so oft vnser Oberösterreichische Land mit samt beeden Stiften eins oder mehr von vnsern vnd ihren Feinden vnd Widerwertigen wer die sein mit gewaltigen Einzügen oder Fürschlägen belästigt oder belägert Also das Ihnen nach vermügen berürter Ihrer Ordnung auff geboten wurd darauff sie auch uns vnd unsere N: D: Land zuhanden unsers Regiments vnd der Landshaubtleuth ermannen mügen das dann wir vnd dieselben unsere N: D: Lande den obren Landen thausend gerüster Pferdt in vollkommner Anzahl oder aber fünfhundert solcher Pferdt vnd für die vbrigsten fünfhundert Pferdt jedes Monat fünftausend Gulden Reinsch oder souil Münz welches uns vnd unfern N: D: Landen am füeglichsten ist zu Hülf vnd Trost vnuerzogenlich auff fertigen vnd zuschickhen oder bezahlen sollen vnd wollen Herwiderumb wann vnd so oft die N: D: Lande eines oder mehr von vnsern vnd ihren Feinden vnd Widerwertigen wer die sein glaubig oder unglaubigen mit gewaltigen Einzügen oder Fürschlägen belästigt oder belägert also das ihnen nach vermüg obgeschribner Ihrer Ordnung auff geboten wurd darauff sie auch uns vnd unsere Oberösterreichische Lande zuhanden unsers Regiments zu Inspruck ermannen mügen das dann wir vnd dieselben vnseire Oberösterreichische Lande den Nidern Landen auch thausend gerüster Pferdt in vollkommner Anzahl oder aber fünfhundert solcher Pferdt vnd für die vbrigsten fünfhundert Pferdt jedes Monat fünftausend Gulden Reinsch oder souil

der obre Land  
jähre 34 N: D:  
Land 1000 gründet  
gerüster 1000  
Pferdt  
2000 Gulden  
2000 gebau.

vice uersa die  
obre Landesreg  
N: D: Landen

Das ist das Gebot der Gottesordnung  
als Vorbild für die Kirche. Maximil. I.  
1518.

## Landshandvest.

50

ull Münz / welches uns vnd unsren Oberösterreichischen Landen am füeglichisten ist / zu Hülff vnd Trost vnuerzogenlich auffertigen vnd zugeschicken oder bezahlen sollen vnd wöllen / Doch wo die Feind glaubig oder unglaubig in die Lande straiffen / vnd nit zu Felde streitten / oder gewaltige Belägerungen fürnehmen wurden / so sollen die Nidern vnd Obern Land / zu vermeidung vergebens Unkostens aneinander vmb Hülff nit ermannen / vnd also darinn allein zu der Not guete Bescheidenheit halten.

16.

**T**em so die Niderösterreichische die obern / oder die Oberösterreichische die nidern Lande ermannen wurden / welcher Thail also gemant selbs Kriegsnot mit der That ab jhn hette / der soll dem andern die Hülff zuschicken nicht schuldig sein / Und wo in die N: O: Lande eins oder mehr Einzug bescheiden / so sollen dieselben aneinander zu Hülff ziehen / vnd solch zeit den O: O: Landen nicht verbunden sein / vnd die obern Land in gleichen Fällen gegen den nidern auch / vnd also die nidern vnd obern jede Jh: Hülff zu jh: selbs Rettung behalten / vnd ob es sich begäbe / das ein Thail dem andern die Hülff zugeschickt hat / vnd darnach ernstlich Kriegsnot auff jhn fiel / so soll vnd mag derselb sein Hülff widerumb anheym fordern / selbs gebrauchen / vnd den andern Thail derohalben weiter auch nit schuldig sein.

17.

**T**em ob aber die Feind in die Nidern vnd obern unsre Österreichische Lande / gewaltig Einzug oder Belägerung thuen / welche derselben Land alsdann nicht sonder Not oder Last haben wurden / so sollen die N: O: gegen den obern / auch die Oberösterreichischen gegen den Niderösterreichischen Landen ein getrew Auffschen haben / vnd sich gegen einander halten vnd beweisen / nach Rath / Guetbedenckhen vnd Beuelch / unsrer oder unsers Obristen vnd der Land Feldhaubtmeistern Kriegsräthe / vnd nach Gelegenheit der Leisf / zu unsren vnd der Land Nutz vnd Welfahrt / dadurch nindert kein verabsaumung bescheye.

3 2

Item

## Des Herzogthums Crain/

18.

**T**em solch vnser vnd der nidern vnd Oberösterreichischen Lande Hülf vnd Beystand gegeneinander soll allzeit auff sedliche Ermanung weren vnd gehalten werden sechs Monat darein an vnd abzug zuraitten/ vñ welcher Thail der Hülf langer bedürffen wurde / den sollen sic dienen/ doch in unsren Sold vnd Kosten / Es soll auch die Ermanung vnd Hülf der Nidern vnd Oberösterreichischen Land gegen einander/ so der not wirdet / jedes Jahrs nit mehr dann einmal beschehen.

19.

**T**em der Gefangen halb in solchen obgeschribnen unsren Kriegsübung/ zu vnser vnd ihrer Defense vnd Rettung/ sol es gehalten werden also/ das aller der Feind Haubtleuth/ Rittermässig oder ander geadelt Personen / so von den unsren oder unsren Landleuthen vnd den ihren gefangen / uns als Herrn vnd Landsfürsten / außerhalb ihrer Hab so bey ihnen gefunden/ zusehen / vnd geantwort werden/ Auch unsre Landleuth mit fleiß vnd ernst darob halten/damit uns solch Gefangen trewlich überlieffert/ vnd durch niemand geheym oder gefährlich zu aignem Nutz hingelassen oder geledigt werden/ Dagegen sollen wir unsre Landhaubtleuth/ Rittermässig oder ander geadelt Personen so von Feinden ehlich niderligen vnd gefangen wurden/ ihrer Fängknuß vnd Ranckon an iren schaden erledigen.

20.

**V**nd ob auch jemand in unsren Nidern vnd Oberösterreichischen Landen / einig Stätt/ Schlößer/ Herrschafften oder Flecken/ sie schen aigen oder Lehen/ Pfand oder Widerkauff/ von den Feinden abgedrungen / vnd wir dieselben mit der zeit mit dem Schwert durch thaiding oder in ander weeg wider erobern vnd an uns bringen wurden / die sollen vnd wollen wir denen die vormals zugehörig gewest sein/ zu iheren Handen frey gnediglich widerumb antworten vnd zuestellen.

21.

**T**em die obgeschribnen Rüstung/ auch Einigung/ Bindtnuß vnd Verstand/ haben wir mit den Außschüssen aller unsrer Land bewilligt / beschlossen vnd zwegesagt/ wie oben steht/

Ja Pflicht und Ehren wir defensio[n]e o[r] d[er] Maximil. I.  
Se h[er] der v[er] Ohr Pflicht geboten Rumpf. p[er] 1518.

## Landschandvest.

51

stehet auff fünff Jahr die nechstfolgende/ Also so feri nach  
Aussgang derselben wir vnd die Land solch Rüstung vnd Ei-  
nung auff langer Jahr vnd zeit zuerstrecken für gutt anse-  
hen werden / das mügen wir aneinander Personlich oder  
durch Werbung oder Schrifften bescheiden/ doch sol solch un-  
ser vnd unsrer Landrüstung / Einigung vnd Verstand wie  
obstehet/ allein ad defensionem zu entschüttung vnd Behal-  
tung unsrer vnd derselben unsrer Land vnd Leuth dienen  
vnd gebraucht werden/ gegen allen denen so uns vnd sie un-  
verursacht angreissen / überziehen / belästigen oder belägern  
wurden / damit unsere Land vnd Leuth / als die Bilder bey  
uns vnd unsrem loblichen Hausz Österreich / ihrem Haubt  
unzertrent vnd vngeschmälert in Ehren vnd Würden zube-  
halten/ vnd denselben unsren Landen vnd Leuthen Ihren Er-  
ben vnd Nachkommen in all ander weeg an Ihren Freyhei-  
ten/ Priuilegien/ Gebräuchen vnd heerkommen ganz unuer-  
letzlich vnd ohne Schaden.

22.

3 Vm dritten/ als wir den Ausschüssen unsrer Land gne- Der Land  
diglich vnd vertreulichen entdeckt / sie auch für sich selbs untertheng  
war genommen den schwären Last der manigfältigen Kriegs- Ehr: vnd  
übung / so wir von unsr Jugend bisher vmb des heiligen Hilfgele gen Key:  
Reichs / auch unsrer vnd unsers Hausz Österreich Ehren vnd Mayest. ic.  
Behaltung willen überstehen müessen / dardurch unsrer Ca-  
merguet hart verkümmert haben / Damit wir nun dasselb  
zum thail widerumb erledigen / unsren vnd unsrer lieben  
Döchtern/ Keyslerlichen/ Königlichen vnd Fürstlichen Statt  
vnd Hofordnung / auch die Regierungen unsrer Land/ wie  
wir die mit der Ausschus Rath von neuem fürgenommen  
vnd geordnet/ erhalten/ vnd ander unsrer Nottußten fürse-  
hen mügen / So haben uns die Ausschus / im Namen aller  
unsrer Land/ aus unterthängem gueten freyen willen rech-  
ter Lieb vnd Begierd / zu unsren vnd unsers Hausz Österreich  
Ehrn vnd Wolsfahrt/ zu einer Ehrung vnd Hülff bewil-  
ligt vnd zugesagt/ Benantlichen viermalhundert tausende  
Guldin Reinish / oder souil Münz gueter Landswehrung

3 3

du

Bau und Zoll  
400000 L

## Des Herzogthums Crain/

zu vier Terminen vnd Zielen / nemlichen vier Weihnachten  
nächst nacheinander / volgend zu jedem insonderheit ein viertel /  
das ist hundert tausend Gulden Reinish / zu räichen vnd zu-  
bezahlen / Solche tröstliche Hülff wir von unsren Landen  
vnd Leüthen / zu gnedigem Danck vnd gefallen annemmen.  
Dieselb Summa / Ehrung vnd Hülffgelt / ist durch die  
Ausschüß auff nachfolgend Mainung angeschlagen / ver-  
gleicht vnd bewilligt / Nemlich das Fürstenthumb Öster-  
reich unter vnd ob der Enns / vmb hundert vnd zweintig tau-  
send Gulden Reinish / die drey Fürstenthumb / Steyr /  
Khärndten vnd Crain / hundert tausend Gulden / die Fürstl:  
Graffschafft Tyrol / mit sambt beyden Stifften / hundert vnd  
zweintig tausend Gulden Reinish / vnd die vordern Öster-  
reichischen Land / Herrschaften vnd Stätt / sechzig tausend  
Gulden Reinish / darauff sollen dieselben unsrer Land jedes  
für sich selbs nottußtig Commissarien verordnen / solch Eh-  
rung vnd Hülffgelt / von jedlichem Land zu empfahen / vnd  
widerumb auffzugeben vnd anzulegen / wie hernach volgt /  
Nemlichen haben uns die Ausschüß bewilligt von der obbe-  
stimten Summa Hilfgelts einen dritten theil / das ist hun-  
dert tausent / drey vnd dreissig tausent / dreihundert drey vnd  
dreissig Gulden Reinish / zwainzig Creutzer / zu den genan-  
ten vier Fristen / nemlich jedes Jahrs drey vnd dreissig tau-  
sent / dreihundert / vier vnd dreissig Gulden Reinish / zwain-  
zig Creutzer / uns zu unsren freyen handen / damit unsrer  
maist obligend Nottursten zu erledigen vñ abzurichten / auch  
zu etwas Ergezlichkeit der Unterhaltung unsrer / auch unsre-  
rer lieben Töchtern / Stätt / Hofordnung vnd Regierungen /  
auff unsrer Quitung zu überliffen vnd zuantworten / die soll-  
len uns also durch die gedachten der Land Commissarien be-  
zahlt werden / vnd die vbrigenn zween dritten thail / die sich jed-  
liches der vier Jahr sechs vnd sechzig tausent / sechshundert /  
sechs vnd sechzig Gulden Reinish / vierzig Creutzer / und in  
Summa / die vier Jahr zweimal hundert tausent / sechs vnd  
sechzig tausent / sechs hundert / sechs vnd sechzig Gulden  
Reinish /

*der Kurfürstliche Libell gegen das Gesetz vom 1. Mai im J. 1518.*

## Landshandvest.

52

Rechisch/ vierzig Kreuzer lauffen / durch dieselben Verordneten der Land zu vorderist auff die Abildung/ unserer Silber vnd Kupffer von den Kaufleuthen / wie sich das geziemt vnd gebürt/vnd darnach zu Erledigung anderer Verpfandtungen unserer Camergüeter Innhalt eines statts vnd Instruction/ so den Commissarien desthalben von den Landschafften überantwort / vnd soll solch Hilfgeleit durch unser Land Commissarien sonst nunderthin/auff keinerley Beselch/ außerhalb gemeiner Landschaffe Bewilligung gewendet noch aufzugeben werden.

23.

**G**esol auch der obbemelte Anschlag der Ehrung vñ Hilfgeletes allen unsren Landen/ vnd sedlichen insonderheit/ auch ihren Erben vnd Nachkommen/in dem/ das je eines mehr dann das ander/oder als sie mainen möchten/ ungleichmässig auf sich genommen hat/hinfür vnuergriffenlich sein/vnd zu keinem künftigen Eingang/darzue auch an jenen Freyheiten/ Priuilegien vnd heerkommen / auch zu keinem Schaden vnd Nachtheil ratchen vñ dienen/alles gnediglich/getreulich vnd vngeschährlich/Mit vrfunde diser Libellbrief/der wir uns selbs einen behalten/vnd sedlichem Ausschusß unserer Land einen überantwort habe/Besigelt mit unserim anhangende Insigil.

24.

**V**nd wir die hernach beschribnen geordneten vnd gesandten Ausschuss der N:O:Land/ Vnd nemlich von Österreich unter der Ens / Georg Probst zu Closter Neuburg/ Mattheus Abbi zu Rhetweig/ Jörg von Buechhaim Erbtruchsfäss in Österreich/Ruedolph von Hochensfeld/ Wilhelm von Neydegg/ Ulrich Grabath von Lappitz Doctor/ Mert Sibenpürger Doctor/Burger zu Wien/vnd Michael Palt Burger zu Khrembs/ Von Steyr/Sigmund von Dietrichstein/Freyherz zu Finckenstain vnd Hollenburg/Erbescheneck in Khärndten/Röm:Keh:Manestat/rc. Landshauptman in Steyr/ Leonhart von Harrach Landsverweser in Steyr vnd Haubtman zu Petaw/ Hans von Reichenburg Haubtman zu Rain/ Georg von Herberstein Feldhaubtman in Steyr/beyd Ritter/ Balthasar Gleinther Bisdomb zu Leybnitz/

## Des Herzogtums Grain/

Wolfgang von Sauraw / Wolfgang Schrot Licenciat Keh-  
serlicher Rechten / Burger vnd des Raths zu Gratz / Bene-  
dict Hueber / Burger zu Prugg an der Muer / an statt Nicla-  
sen Tauchers Burgers daselbst / Von Khärndten / Leonhart  
Bischof zu Lauent / Veit Welzer Landsverweser / Franciscus  
Tonhauser / Philips von Witzenstain / Wolfgang von Vi-  
briach / Hans Gleismüller / Burger zu Sanct Veit / vnd  
Marimilian Hillenbrand Burger zu Bölkemarck / Von  
Grain / Arnolt Abbt des Gottshausz Landstrass / Hans von  
Aurspurg Herr zu Schönberg / Landshauptman in Grain /  
Bernhardin von Raunach Ritter / Ulrich Wernegger  
Hauptman zu Landstrass / Peter Geisser Burger vnd des  
Raths zu Laybach / vnd Georg Eishuogel Burger vnd des  
Raths zu Stain. Auch wir die nachbenannten geordneten  
vnd gesandten Außschuß der Obernösterreichischen Lande/  
Nemlich von der Fürstl: Graffschafft Tyrol / beyde Bischofes /  
Michael Freyherr zu Wolkenstein / der obern vordern vnd  
innern Österreichischen Land / Landhofmeister / Leonhardt  
Herr zu Bels / Landshauptman an der Etsch / vñ Burggraf  
zu Tyrol / Ulrich von Wang von Meran / Wendel Oppenho-  
uer Burger zu Unsprugg / Cyprian Moser Richter in Se-  
renthein / vnd Hans Kem von Bels / Von der Graffschafft  
vnd Landschafften Görz / Friaul / ober vñ unter Karst / Leon-  
hart von Ursan / vnd Hieronymus von Attimis / Von der  
Herrschafft Lienz vnd Pustertall / Lucas von Graben / Si-  
man Permatin vnd Peter Troyer / Von den vordern Landen  
Elsaß / Henigaw / Priszau / Schwarzwald / sambt Billin-  
gen vñ Prinlingen / auch den vier Waldstätten / Hans Imber  
von Gilgenberg Ritter / Hans von Schönaw / Eberhart  
Hofman Stattschreiber zu Ensisheim für sich vnd im Na-  
men Heinrichen Hörmans des Raths zu Thann Magister /  
Ulrich Wirtner / obrister Maister zu Freyburg in Preß-  
gaw / vnd Fridly Rüssler Schultheiß zu Seckingen / Von der  
Herrschafft / Statt vñ Landschafft Feldkirch / Ottmar Bap-  
pus / von der Herrschafft / Statt vnd Landschafft Pregenz /  
Hans Nußpamer / Von den Herrschafften Pludenz vnd  
Sonne-

J. Kurf'f'z Lbel Regomis Defensio artis  
et iuris ad Obv. Obr. Cruxijj. foliorum Rumpf. f.  
Maij. 1. ap. 1518.

## Landschandvest.

53

Sonnenberg/ Leonhart Hauser/ von der Herrschaft Hohenegg/ Conrad Mülner / Von der Landvogtei Schwaben/ Mattheus Fuegger / Von der Landgrafschaft Nellenburg/ Heinrich Stainer/ Von der Stadt Zell/ Hans Plarer/ Von den Grafschaften vnd Herrschaften Kirchberg/ Weissenhorn/ Puech vñ Pfaffenhouen/ Felix Seitz vnd Lenz Polin/ Von der Herrschaft Hochenberg/ Jörg Andres / Von den Städten vnd Herrschaften Ehungen/ Schelklingen vnd Perg/ Wolfgang Parter / Von den Städten/ Rüedlingen/ Mengen/ Saulgaw/ Walssee vnd Mundrichingen/ Conrad Ros vñ Peter Scharber/ Von der Stadt Veringen/ Jeronymus Schalch / Von der Stadt Burgaw/ Jacob Schmid/ Von der Stadt Günzberg/ Peter Rhundig. Bekennen allsamt/ vnd jeder insonderheit an diesem Lbel/ für unsere Herrn vnd Freund/gemaine Landschafften/ Grafschaften/ Herrschafften/Stadt vnd Länder/ vnd vns/ auch ihz vnd unsere Nachkommen/ Das vns dieselben unsere Herrn vnd Freund vmb obgeschrieben Sachen abgefertigt / die wir auch mit Römischer Key: Mayestat/ ic. unserm allerniedigisten Herren vnd Landsfürsten/ für Izh Key: Mayestat/ ic. auch derselben Sühn/vser gnedigist Herren / Darzue für gemaine Land vnd Leuth/ vnd Izh Nachkommen/fruchtbar/ noth vnd guet bedacht / vnd in Krafft vnd Vermügen vser vollkommen Gewalt / deren wir Key: Mayestat glaubwürdig besigete Abschriften übergeben/ abgeredt/ bewilligt/ beschlossen vnd ürgetagt haben / Also / daß die durch unsere Herren vnd Freund/gemaine Landschafften vnd vns/ auch Izh vnd unsrer Nachkommen/mit vnd gegen Keyserlicher Mayestat/ ic. vnd Iher Mayestat/ ic. Erben / auch gegen dem Fürstenthumb Österreich ob der Ens / so hieran auf nachfolgender Ursach nicht behennen noch sigeln mag / vnd Ihen Nachkommen gesetzak's gehalten vnd vollhogen werden sollen / Betreulich ohn Arglist vnd Gefähride / Und desz du mehrer Urkund/ haben wir obgenante / Mattheus Abbt zum Khetweig / Rudolph von Hohenfeld / Wilhelm von

## Des Herzogthums Crain/

von Nendegg/ vnd Mert Sibenbürger/ Von gmainer Landschafft Österreich vnter der Ens / Leonhardt von Harrach/ Hans von Reichenburg/ Georg von Herberstain/ vñ Wolfgang Schrot Licenciat/ Burger zu Grätz/ Von gemainer Landtschafft Steyr / Leonhart Bischoue zu Lauen / Veit Welzer Verweser/ Francisc Tonhauser / Phillips von Wittenstein/ vnd Hans Gleismüller Burger zu Sanct Veit/ Von gmainer Landschafft Kärndten/ Arnolt Abbi zu Landstraz/ Hans von Aursperg Herr zu Schönberg/ Bernhardin von Raunach/ vnd Peter Gaißer Burger zu Laybach/ Von gmainer Landschafft Crain/ Wir Bernhard Bischoue zu Trient/ Blasij Aichhorn Thumherr vnd Vicarij zu Brixen/ als Anwaldt vnd an statt Herr Christoffen Bischouen zu Brixen / Michael Freyher zu Wolkenstein/ Leonhardt Herr zu Fels/ Ulrich von Wang/ Wendel Oppenhauer/ Eiprian Moser vnd Hans Remb von Vels / Von gemainer Landschafft der Fürstlichen Graffschafft Tyrol / Leonhardt von Orsan von der Graffschafft vnd Land Görz Friaul ober vnd vnter Carsse / Lucas von Graben von der Herrschafft Lienz vnd Pusterthal/ Hans Imber von Gilgenberg/ Hans von Schönaw/ Eberhard Hofman/ Maister Ulrich Wirtner von gmainer Landschafft vnd Stätt/ Elsäss/ Songaw/ Prissgaw/ Schwarzwald/ Billingen/ Prinlingen/ vnd der vier Rheinstätt/ Ottmair Bappus/ Von der Herrschafften Stätt vnd Landtschafften/ Feldkirch/ Pregenz/ Pluden/ Sunenburg vñ Hohenegg / Von der Landvogtrey Schwaben/ Landgraffschafft Nellenburg/ der Statt Zell/ den Graffschafften/ Herrschafften vnd Stätten/ Kirchperg/ Weissenhorn/ Puech/ Pfaffenhouen/ Hohenburg/ Ehingen/ Schelklingenberg/ Riedlingen/ Mengen/ Saulgaw/ Waldsee/ Mündrichingen/ Beringen/ Burgau vnd Günzperg/ wegen Georg Herr zu Fiemian/ Röm: Rey: Mayestat/ re. Marschall des Regiments zu Unspruck/ Balthasar Märckle/ Probst zu Waldkirch/ vnd Hans Prenner Burger zu Unspruck/ die wir Gesandten der jetztbestimten Schwäbischen Graffschaff-

Maximil. I.  
1518.

## Landschandvest. 54

Graffschafften / Landgraffschafften / Herrschafften vñ Statt /  
Mangel halben vnserer Insigil mit fleiß gebetten haben / all  
vnser Insigil für uns als geordnet gewaltig Außschuß / auch  
vnssere Herren vnd Freund / gemaine Landschafften / Statt  
vnd Länder / Ihr vnd vnser Nachkommen unter Römischer  
Kenser: Majestat / &c. vnser allergnedigisten Herrn vnd  
Landsfürsten Sigill an dise Libellbrief thuen hängen / unter  
welche Sigil wir alle obgenant souil besigelt haben / uns vnd  
vnser Nachkommen verbünden: Und wie wol der Außschuß  
vnser Fürstenthumb Österreich ob der Ens hiemit nit be-  
kehent noch sigelt / auf Ursachen der Irrung / so sie gegen den  
drenen vnsern Fürstenthumben / Steyr / Khärndten vnd  
Grain / der Session halben haben / So sein sie doch aller diser  
Handlung eingelebt vnd verwant / vnd derhalben durch uns  
vnd die Außschuß vnser Lands ob der Ens / ein besonder  
Libell in gleichem laut auffgericht / vnd vnserm Regiment der  
Niderösterreichischen Land zu vnser vnd aller vnserer Nidern  
vnd Oberösterreichischen gemainen handen zubehalten be-  
wolhen. Geben vnd geschehen in vnser Statt Inspruckh /  
am vier vnd zweintigisten Tag des Monats Maij / Nach  
Christi vnser lieben HErrn Geburt / tausend fünfhundert  
vnd im achzehenden / vnserer Reich / des Römischen im drey  
vnd dreissigisten / vnd des Hungarischen im neün vnd zwein-  
zigisten Jahren.

Per Regis

proprium.

Commissio Cæsaris Maiesta-  
tis proprium, &c.

W. Serenteln / &c.

Inspruckisch

Des Herzogtums Crain/  
Inspruckisch Libell:

Ihrer Römischen Reys: Ma-  
hestat / ic. Hofhaltungs Ordnung  
betreffend.

Just. J. 1518

K. 1518

24 Aug.

**M**Er Maximilian von Gottes gnaden/  
Erwählter Römischer Kaysar / zu allen Zeiten/  
Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hun-  
gern / Dalmatien / Croatia / ic. König: Erzherzog zu O-  
sterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant und Phal-  
lentzaue / ic. bekennen / Als wir jetzt mit den Ehrenwürdigen  
und Ehrsamten / Geistlichen / Andächtigen / Edlen und unsfern  
getreuen lieben N: den Ausschüssen aller unsrer Nider und  
Oberösterreichischen Lande / versamlet sein / und zu vorderst  
uns auch denselben gemainen unsfern Landen und Leuthen /  
und unsfern Nachkommen / ein Christenlich Expedition wider  
die Türken beh gemainer Christenheit zuwerben und auff-  
zubringen für loblich und nottußig bedacht / uns auch da-  
neben einer Ordinanz und Rüstung zu unsrer und unsrer  
Land und Leut Defension: Behuet und Behaltung / gegen  
meniglich Anfechtung und Beschwarung: von darzu eins  
gnedigen / freündlichen und Brüderlichen Verstands und  
Einigung / wie wir auch unsere Nidern: und Oberösterrei-  
chische Lande einander auff meniglich feindlich Anfech-  
tung / Hülf / Trost und Beystand beweisen sollen / auf fünff  
Jahr lang / und fürter auf unsrer und iher Wolgefallen auffge-  
richt / Darben uns die Ausschus unsrer Land zu Ergetlich  
keit des schweren Lasts der manigfaltigen Kriegsübung / so  
wir von unsrer Jugend bissher vmb des Heiligen Reichs und  
unsers Hauss Österreich Ehren von Behaltung willen / über-  
stehen müessen / von dardurch unsrer Camerguet hart verküm-  
mert haben / vmb das wir dasselb zum theil wider erledigen /  
und unsfern / auch unsfern lieben Töchtern / Kayserlichen / Kü-  
niglichen

Maximilian /  
Auer g find  
filij Friderici III  
Löblich.  
aline V.  
Doref Löblich,  
pi. I. H. f. a  
S. Regf.

Expedition Crail  
Vießen.

Rüstung 2. 26  
Land Defension  
Vertrüngung 3  
Tand.

fog 2. 26

der Kurfürstl. und Erzherzgl. Hofkammer's Ordnung. Sub Capit. l. 1.

A. 1518.

## Landschandvest.

55

nglichen vnd Fürstlichen Statt: vnd Hofordnung / darzue  
die Regierung vnserer Lande / fürsehen mügen / ein Summa /  
benanlich viermal hundert tausend Gulden Rheinisch / zu  
Ehrung vnd Hilfgelt / aus unterthänigem freyem Willen /  
Ihren Freyheiten vnuerletzlich / zugesagt haben / alles nach  
Innhalt vnd Ausweisung vnserer vnd der Ausschüsse be-  
sondern Libell verschreibungen hie neben darüber auffgericht.  
Dieweil wir nun güetlich betrachte / solche beschwerliche Zeit /  
darinn wir biszheer auf Anfechtung vnd Übung vnser vnd  
vnser Haus Österreich Misgönnen vnd Widerwertigen so  
vifaltig bemühet / belästigt vnd beladen gewest sein. Das  
wir nach gemainem gesprochen Wort: (Krieg mügen nicht  
Hofordnung erleiden) an vnserm Hof / auch den Regimenten  
vnserer Lande / vnd vnserm Camerguet / vil Gebrechen /  
Abnemmen vnd Nachtheil vbersehen vnd gedulden müessen.  
Das wir uns demnach mit getreuem Rath der Ausschüsse  
von vnsern Landen entschlossen haben / vnser Person hinsü-  
ro / souil uns der Regierung des Römischen Reichs / vnd vn-  
ser Haus Österreich halbten möglichen wirdet / zue rues-  
gen vnser Hofwesen in vnsern erblichen Fürstenthümern vñ  
Landen zuhalten / vnser Lande zubefriden / vnsern Hofstatt /  
auch die Regiment / Gericht vnd Recht / derselben vnserer  
Land darzue vnser Camerguet zuordnen / zu reformiern vnd  
zu erquicken / vnd allerley vnserer Land vnd Leute Beschwär-  
den / so ihnen die Zeit vnserer Krieg vnd abwesens / biszhero  
obgelegen sein möchten / auff zimlich vnd billich weeg vñ maß  
zufürsehen vnd absulainen. Und darumb zuvorderist den Rachtigug  
Ausschüssen vnserer Lande bewilligt / uns zu einer ehlichen vnd Frieden  
zimlichen Rachtigung vnd Frieden / oder ob das nicht sein oder Be-  
möchte / zu einem langwehrenden Bestand / gegen den Bene-  
digern zubefleissen / einzulassen vnd anzunemmen / als wir  
denselben vnsern Krieg / zu einer solchen Rachtigung oder  
Bestand / in vnser lieben Brüder vñ Sohns der König von  
Frankreich vnd Hispanien Händ gestellt / von denen wir  
Handlung vnd Vertrags täglichen gewarten / die auch zwis-

K. schen

## Des Herzogthums Crain/

schen setz vnd Sanct Michaels tag nechst künftig ungefährlich ergehen vnd vollendet werden/ vnd darinn kein Zimlichkeit an vns erwinden soll.

Keine Kriegen offensiuē ohn der Land wil len einzugehen.

**V**nd darbey den Außschüssen unsrer Lande bewilligt haben/ so ferr wir hinsür unsrer Ehren Noturfft nach/einichen Krieg offensiuē, gegen jemand eingehen müessen / der die Land berühren vnd beschwären wurde. Ob wir vns dann iherer Hülff darinn getrostet vnd gebrauchen / das wir auch zu solchen Krieg ihs Raths vñ willens pflegen wollen.

Verstand vnd Pundnuß mit de auffs wenigist den an stossen der Oberösterreicheischen Lande.

Die Ort/ Schlösser vnd Flecken zubesetzen.

**D**arzue sein wir entschlossen/ zu mehr vns vñ unsrer Land vnd Reüth Befridung/ Sicherheit vnd Rhue/ bey den Ständen des Heyligen Reichs/ oder wo das nit statt haben möcht/ doch auffs wenigist bey den Fürstenthumben / Stätten vnd Herrschaften/ so unsren Österreichischen Landen angelegen sein/ zu füeglicher Zeit vnd statt/ nachbarliche Einiigung/ Verstand vnd Pundnuß zuüben vnd auffzurichten.

**N**ns auch zubefleissen / alle unsrer ort/ Schlösser/ Stäte vnd Flecken / mit ansehnlichen gebornen unsren Landleüthen zubesetzen / vnd wo solch unsrer ort Schlösser/ Stäte vnd Flecken verpfändt weren / vnd vns derhalben durch unsrer Herrschaften Mangel vnd Sorg angezeigt wurde/dieselben unsren gebornen Landleüthen zuuergönnen/auff unsrer widerlosung zuerledigen.

Hofrath.

**N**un zu unsrem Hofwesen vnd Statt/ sein wir mit Rath der Außschuß unsrer Lande / entschlossen / hinsür einen geordneten stätten Hofrath / der allzeit bey vns/oder in der nahend vmb vns schy/auffzurichten vñ zuhalten/nemlich von achzehn Personē/dero fünff aus dem Reich/vom Adel vñ Doctores: Fünff aus den Niderösterreichischen Landen/aus jedem einer / zweien aus unsrer Fürstlichen Grafschaft Throl/ vnd zweien aus unsren vordern Österreichischen Landen/ sein/ alles treffenlich erbar/ verständig vñ geborn Landleüth/ die wir auch jeho mit willen vnd wissen der Außschuß/ gesamt vnd fürgenommen haben/ sambt unsrem Hofmaister/ Mar-

*Johannis Lebel Capitulorum Palatinorum. ord. Sub Maximili.*  
*N. 1518.*

## Landschandvest.

56

Marschalch/Cantler vnd Schatzmaister/vnd also das/sonderlich die von den Landen/welchen nit stättig sjudienenglegen sein wirdet/zu halben Jahren abzuwechseln/vnd durch ander aus denselben Landen zuerschen sein / denselben Hofräthen wollen wir nemlich

Einem Grauen siben  
Einem Herrn sechs  
Einem Brobst fünff  
Einem Ritter vier  
Einem Doctor drey  
Vnd einem Edelman drey

} Pferdt halten.

5. **Q**UO Vff ein jeglich Pferdt zu Lyuergest desz Jahrs hundert Gulden Reinish / vnd darüber noch auf jedes Pferde desz Jahrs fünffzig Gulden Reinish zu Sold raichen vnd geben/vnd welche darunter gerüst sein mügen/ ist vns ein gefallen/Doch sollen sie das nit schuldig sein.

6. **D**ANN unser Hausräth halben / Der wir an allen orten vil haben/ die sollen hinfür nit täglich/ sonder allein zu zeiten/wann wir persönlich in Hofrath gehen/mitt vns/oder wann wir Sie zu zeiten/in vnsern Geschäftten / der Sie etwo mehr dan unser ordinari Hofrath unterricht haben warden/schicken/darain gehen/ vnd sonst stättig solder Hofrath allein durch die berürtten achzehnen geordent Rath gehandlet werden.

7. **I**TEM/ vmb das wir hinfür unser Zeit mehrer Rhue verzeihren/ in Leibs Gesund bestehen / vns vil Arbeit/ die wir auch unserer Jahr halben/nicht mehr/wie biszher tragen möchten/ entladen / gemainer Christenheit/ auch unser vnd des Heyligen Reichs / vnd gemainer unserer Land mehrer Sachen/ auch sonderlich vnsere löbliche Stiftungen/ so wie dem Allmächtigen zu Ehren/ unter handen haben/ dessbetrüebter vñfruchtbarlicher bedenke/vñ denen ob sein/vñ dan noch darneben allen vnsern/ vnd des Heyligen Reichs/ auch unserer erblichen Land / Unterthanen vnd Verwandten/ so

## Des Herzogtums Crain/

vns stättiglich anzusuechen haben / ordenlich/ auffrichtig/  
fürderlich vnd beständig Recht vnd Expedition mittheilen  
vnd gedenyen lassen mügen/ So sollen vnd wöllen wir hinsü-  
ro alle Partheyen händel / die betreffen Iusticiam vnd Be-  
schwärungen / oder Vordrung/ zu unserm Camerguet/ oder  
Fürderung/ oder Gnaden vnd Gaben / außerhalb unsrer ai-  
gen geheymen grossen Sachen/ durch den berürten unsren  
Hofrath handeln / rathsclagen / schliessen vnd expediern/  
doch was in allen solchen Händeln vnd Sachen genötig oder  
trefflich were / vnd sonderlich Gnaden vnd Gaben / mit un-  
serm vorwissen vnd willen: Zu dem das auch zu unserm ge-  
fallen sthet / unsrer geheym grossen Sachen je zuzeiten mit den  
Hofräthen/oder etlichen auf ihnen zuberathschlagen: Derselb  
unsrer Hofrath soll sonderlich die Sachen vnd Beschwär-  
ungen / damit se zu zeiten die Partheyen fürkommen / vnd  
die Regiment auch iher ordenliche Obrigkeiten vnd Geriche  
umbgangen haben/von erst für dieselben Regiment/ iher O-  
brigkeiten vnd ordenlich Gericht/ wohin sie dann gehören/  
zu gebürlicher Expedition weisen: Es were dann das folch  
Sachen vnd Beschwärungen die Regiment / Oberkeiten  
oder ordenlich Gericht / derselben iherer Ambter halben/ selbs  
berürten / darinnen soll vnd mag der Hofrath / wie sich ge-  
bürt / handeln / vnd gemeintlichen/in allen Handlungen me-  
nitglich gleichs Gottelichs Rechteis vnd Abschieds/ auch  
fürderlicher Expedition vnd Absertigung / auf dem Hof-  
rath / oder wo noht ist/ ben uns vnd sonst treulich verhelfsen/  
vnd damit unsrer Mühe vnd der Partheyen Unkosten ver-  
hüten nach iherem besten verstehen vnd vermögen.

8.  
**D**arauff wöllen wir uns auch alle Procurehen / so bis-  
her bei uns züüchen gewohnt sein/entschlagen/ Solch  
Partheyen Sachen gestreckt in Rath kommen vnd fertigen  
lassen / vnd sollen uns damit unsrer Hofräth / Secretarien/  
Officier vnd Hofgesind / vnd gleicher weiß unsrer Regiment/  
Rait Camer/Land: vnd Hausräth/ auch Landshaubeleith/  
Marschall/ Landvogt/ Verweser/ Vizthumb/ Pfleger vnd  
Ambt-

*Johann Sigl und Wolfgang Hoffmanns Ordnung.* Sub Maximil. M.  
A. 1518.

## Landshandest.

57

Ambteilich in vnsern Erblanden / scheins weegs / mehr vben noch bemühen / Darzue keinerley Gab / Verehrung noch Belohnung / vmb Procureyen oder Fürderung Rechtens vnd Billigkeit willen / noch in ander weeg vns / vnsern Landen vnd Leüthen zu Schaden / nemmen noch fordern / auch keinerley Prouision / Dienstgelt pflegen noch Ambter von außländigen Fürsten / noch Herrn / die ihre Stift vnd Haubtresidentzen nicht in vnsern Landen haben noch behalten / außgenommen vnsre lieben Söhn / König Carl vnd Erzherzog Ferdinand / alle bey eins jeden Aude / so er deshalb schweren soll / sambt vnsrer Vngnad / vnd welche sich hierüber vnd wider ihre Aitdtspflicht / einichs procurierens gebrauchen / oder Gab / Verehrung oder Belohnung nemen oder fordern / oder von außländigen Fürsten vnd Herren / die ihre Stift vnd Haubtresidentzen nicht in vnsern Landen haben / außerhalb vnsrer Söhne / Prouision / Dienstgelt pflegen oder Ambter / haben oder behalten wurden / darauff dann an vnsrem Hof / der Hofrath vnd in vnsern Landen die Regiment Aluffschen haben / vnd dieselben / wie sich vmb Übertretung ihrer Pflicht gebürt / straffen / vnd ihnen nit übersehen / darinn auch sonderlich vnsrer Hofrath den Regimenten / in ihren Handlungen auffsehen vnd ob sein sollen.

9.

**G**S soll auch hinfür keiner vnsrer Hofräthe / Secretarien / Officiern vnd Hofgesind / vnd vnsre Regiment Raitamer : Land : vnd Hausrath / auch Landshaubtleuth / Marschalch / Landvoigt / Verweser / Vitzthumb / Pfleger vnd Ambteilich in vnsern Landen / schein Interesse / Ge mainschafft noch Theil / in Kauffmansgesellschaften / noch Münzen in vnsern Landen haben / noch selbs Gewerbtrei ben / so vns an vnsrem Silber vnd Kupfferkauff / vnd vns vnd vnsren Landen / an diser Ordnung / oder in ander weeg zu Nachtheil dienen möchten / auch bey ihren Aitdtspflichten vnd vnsrer Vngnad / außgenommen die Gesellschaften / so zu Unterhaltung vnd Paw vnsrer Perchtwerch vñ Schmelzen dienen vnd noth sein / denen müssen diejenigen / so Thail

K 3

an den

## Des Herkogthumbs Crain /

an den Perckh: vnd Schmelzwerckhen haben / soull solche  
Perckh: vnd Schmelzwerckh beruert / wol verwandt seint/  
Doch soll solches alles verstanden werden/ auff die allein/so  
in Râthen / Officien vnd Ambtern gebraucht werden/ vnd  
Gold/Pension/Pflegen/oder Ambter von uns haben/Aber  
nicht auff die / so etwo vnser Râth vnd Officier honoris der  
Ehren/ohn Gold/Pension/Pflegen oder Ambter sein möch-  
ten.

*Aug Laußey  
Vnd Secretarii  
im Tag Vnterhaltung*  
**E**tem vnser Cantzley sollen vnd wollen wir bestellen/das  
vnser Canzler beyde des Reichs vñ der Österreichischen  
Land Sachen vnter handen haben/darzue drey geschickt red-  
lich Secretarien/als Verwalter/die vns/wie andere Râthe/  
gelobe vnd geschworen : auch vnserm Canzler gewertig vnd  
gehorsamb sein sollen / dero einem die Reichischen / dem an-  
deren die Niderösterreichischen : vnd dem dritten die Oberö-  
sterreichischen Sachen zu expedieren vnd zufertigen/vertrau-  
wen vnd beuelhen: auch ordentliche Registratur aller Hän-  
del/auffrichten vnd halten lassen/ vnd zu solcher Cantzleyge-  
schäften ander mehr Secretarien vnd Cantzleyschreiber/ die  
auch vnserm Canzler / vnd in seinem abwesen den dreyen  
Secretarien / gewertig vnd gehorsam sein sollen / verord-  
nen. Darzue der Tax/ damit niemand vnbillich beschwârt  
werde / auch der Secretarien vnd Schreiber Unterhaltung  
vnd Besoldung / vnd anderer der Cantzley Noturfften hal-  
ben / guet Ordnung vnd Wesen fürnemmen vnd auffrich-  
ten/ wie ihme das chrlisch vnd guet ansehen / auch wir vnd vn-  
ser Hofrath vns des mit ihme vergleichen werden. Derselb  
Canzler / vnd in seinem abwesen/ die gedachten drey Secre-  
tarien vnd Verwalter/sollen alle Händel vnd Brief gerach-  
Schlagt vnd abgehört/ im Hofrath/ mit vnserm Katschett be-  
zaichnen / vnd nachuolgend mit ihren Handzaichen / auch  
den Sigeln / so Sie haben/ wie die zu jeglicher Sache die-  
nen/fertigen.

*Ring III.*  
**D**ann wir sein entschlossen/vns hinsüro vnsser gewöhn-  
lichen Handzaichens zuentschlagen / vnd alle solche  
Händel/

Johanniss Cell Augsburgo Hoffallung 16. Oct. Sub Capitulo 1.  
Anno 1518.

## Landshandvest.

58

Händel so in unserm Hofrath gefertigt werden/ allein durch das Ratschett/ aber unser gemain/ auch gemain vnd trefflich Camersachen/ auch unser Camerguet/ etwo mit unserm Petschafftring/ vnd etwo mit unserm alten grossen Handzichen unsers Namens/ nach Notturft vnd Gelegenheit der Händel zufertigen.

12. Item der Sigl vnd Secret halben zu allen Händeln/ sein wir entschlossen vnd wöllen/ das hinsüro unser Kanzler/ vnd in seinem abwesen die drey Secretarien verwalter/ drey kleine Sigl/ nemlich eins zu den Reichischen/ das ander zu den Niderösterreichischen/ vnd das dritt zu den Oberösterreichischen gemainen Händeln/ vnd ein grosser Sigel zu den mehrern Briessen/ vnd wir zu unserm geheimen grossen Urkunde vnd Beschreibungen/ auch zu Regalien/ Nobilitation/ Wappen/ Privilegien vnd dergleichen ewigen Briefen/ unser großer Sigl in unser Camer/ vnd darzue/ zu unsern gemainen aigen Händeln noch ein Secret haben/ mit solchen Sigeln vnd Secreten alle angezaigten Sachen/ segliche nach ihrer gestalt/ vnd durch niemand dann den Kanzler/ oder in seinem abwesen/ jegliche Sach in ihz Land/ durch den Secretarien/ als Verwalter/ darzue deputiert/ gefertigt/ Über die angezaigten Sigl sollen sonst alle Secret vnd Sigl bey den Secretarien aufgehebt werden/ Auch kein Secretari noch Kanzlerschreiber keine Brief (außerhalb unserer aigen Sachen) sie sehen dann in dem Hofrath beschlossen/ schreiben/ fertigen/ sigeln noch aufzugehen lassen. Und wo ainich Brief anderst gefertigt vnd aufzugehen wurden/ die sollen vnd bedürffen/ durch niemand angesehen noch vollzogen: sonder von stundan zu unsern Handen geschickt werden.

13. Item zu unsern aigen gemainen vnd geheimen Händeln/ müssen wir besonder Secretarien/ souil uns nach gestalt der Sachen noht sein/ fürnehmen vnd gebrauchen/ Doch sollen Sie die Procureyen Müet vnd Saab halben

R 4

auch

Des Herkogthums Crain/  
auch geschworen/ vnd diser Ordnung/wie ander unterwor-  
fen sein.

14.  
**T**em das Ratschets des Hofraths/ wöllen wir von erste  
nem Zeit bey vns behalten/ vns des Hofraths Handel  
fürbringen/vnd in vnser Camer Ratschettern lassen/ damit  
ein Einschen der Expedition zuhaben/ biß der Hofrath vnd  
dasselben Handlung/ in vbung kommen/ vnd darnach so die  
Handlung in ordenlichen gueten Gang kombt/ alsdann das  
Ratschet in Hofrath verordnen/ dasselb allzeit verpettschaffe  
zuhalten vnd zuegebrauchen.

15.  
**V**Erer haben wir vns selbs vñ nach Rath der Ausschuß  
entschlossen/ vnser Person vnd Statt zu Sicherheit/  
Ehren vnd guetem/ alle vnser Officier an vnserm Hof zu re-  
formieren/ dieselben/ souil Mangel darinn ist/ mit taugenli-  
chen chrlischen Personen/darinn wir sonderlich vnser Land-  
leuth bedencken wöllen/zufürschen/ damit auch vbrigten Bu-  
kosten abzustellen/ Deszgleichen auch vnserer lieben Toch-  
tern/ der Kayserin vnd Künigin Hofordnung/Hofhaltung  
vnd Statt zuordnen vnd zumessigen.

16.  
**T**em vnser Camerguet/ Empfang vnd Aufgab betref-  
fend/ Wiewol vns die Ausschuß ijr getrew Guctbe-  
duncthen/ was gestalt dasselb hinfüro gehandelt werden  
soll/ angezeigt/ Diesweil wir aber hieuor ein auffrichtige  
guete Ordnung/ eins Schatzmeisters/ auch Einnemmers  
Generals vnd Pfennigmaisters am Hofaußgericht ha-  
ben/ die auch der Ausschuß Rathschlag nicht vngemäß  
ist/ So lassen wir solche Ambter/ in berührter vnser Ord-  
nung beleiben. Und nemlich/ daß wir einen Schatzma-  
ister/ vnd neben ihme einen Einnemmer General haben/  
in desselben Einnemmer Generals Handen/ alle vnsers  
Haus Österreich Camergüeter/ Einkhommen vnd Gesäll/  
Ordinari vnd Extraordinari kkommen/ vnd von dan-  
nen widerumb aufzugeben werden/ inhalt gedachter vn-  
ser Ordnung/ Wir wöllen auch sonderlich einen Cam-  
mermaister

Ja Pf. h. 1666. Regn. 1518. Sub Maximil. B. I.  
H. 1518.

## Landshandvest.

59

mermaister vnserer Niderösterreichischen Lande/ wie wir in den obern Landen haben verordnen/dem alle vnser Niderösterreichische Vizehumb vnd Exempt Ambteiuth jhr einnemmen vnd empfang zuhanden antworten / der auch daneben auff alle dieselben Ambteiuth sein auffsehen haben/ vnd solchen seinen empfang in Handen des Einnemmers General raichen soll. Darzue haben wir einen Pfennigmaister an vnserm Hof/ der von gemeinem Einnemmer General auff des Schatzmaisters Ordinanz vñ Beuelch seinem empfang thuen/vnd all vnser Hofaußgab handlen/dieselben Einnemmer General/ auch Camermaister vnd Pfennigmaister/ Vizehumb vnd Exempt Ambteiuth all jhr Handlung/vor der ge mainen vnser Rait Camer verraten sollen.

17.

**N**o damit wir der obangesagten vnserer Land Verehrung vnd Hülfgelets/ der viermal hundert tausende Gulden dest fruchtbarlicher zuegenissen empfinden/ darumb wir dann/ mit den Ausschüssen fürgenommen/ vnser Silber vnd Kupffer Perckhwerch/ auch anders abzulösen/ So haben wir uns gegen ihnen bewilligt vñ zugesagt/ in krafft dits Libellbrieffs/also/das wir solche vnser Silber vnd Kupffer/vnd was noch weiter mit dem gedachten der Land Hülfgelet abgeldst wirdet/ hinsür ohn vnserer Erbland mercklich Kriegsnoth/ vnd außerhalb wissen vnd willen der Commissarien/ so sonderlich vmb desz willen/ von allen Erbländen in vnser Graffschafft Throl darzue fürgenommen vnd geordent sein/ vnd die darinn samte uns vollkommen Gewalte haben/nicht zuuerkauffen/ zuuerschzen/ zubeschwären/ noch in ander weeg zuuerwenden/ sonder solch Silber vnd Kupffer zu vnser Keyslerlichen vnd Fürstlichen Unterhaltung/ auch in ander weeg/ zu vnserm Nutz vnd frummen/ Dar durch wir vnd vnser Land/ in zufallenden Kriegsobligien dest mehr Trost vnd stärck haben mügen/ selbs behalten/Damit auch vnser Land ihrem getreuen willen nach/ zu der Ablösung vnserer Silber vnd Kupffer kommen mügen/

So

## Des Herzogthums Crain/

So sollen vnd wöllen wir die von jehan/bis zu derselben Losung/mit auffbringen/Käuffen oder Verschreibungen/ auch nicht weiter oder höher dann sie jetzt sein/beschwären/vnd ob wir an den Silber vnd Kupffern / so die erledigt werden / zu unserer Erbland merclichen Kriegsnöthen/ mit wissen vnd willen gedachter der LandCommissarien/ etwas verändern wolten/so sollen wir dieselben/unsern Landleüthen vnd Untertanen/vor ausländigen in zimlich weeg / wie wir ungesährlich gegen andern bekommen möchten/ gnediklich cruelgen vnd zuestehen lassen/vnd wir sollen nemlich den oder den jenen/ so unser Silber vnd Kupffer vnd anders so weiter erlediget/ handlen vnd einnehmen werden/ Beuelch vnd auflegen/vnd der oder dieselben sich darauff obligiern/ Von solchen Einkommen/so weit dieselben raichen vor allen dingern/ unserm Hofstatte / Hofrath / Hofordnung/ vnd ander unser nocturftig Aufzab / Inhale desselben unsers Hofstatts/ zu unterhalten vnd zu fürschen / vnd vor vnd ehe dieselben also unterhalten vnd fürschen werden / sonst zu keinen Sachen aufzugeben.

Item wir verordnen allen unsern Nidern: vnd Oberösterreichischen Landen ein gemaine RaitCamer / nemlich zu Inspurg mit den Raiträthen / so jetzt darinn sein/ vnd dieweil der Raitungen vnd Arbeit vil werden / So sollen vnd wöllen wir mit mehr Personen/ nemlich auß unsern Niderösterreichischen Landen/so darzue verständig vnd tauglich sein/ ersetzen vnd stärcken/ die wir auch den Ausschussen jetzt ernent haben / Doch mit der gestalt/ das damit die Niderösterreichischen Einkhommen / zu derselben RaitCamer präsentiert oder incorporiert werden/ sonder in ihren Landen zu unser Bishumb/ vnd Ambtleüth / vnd nachuolgend unsers Camermaisters/ vnd fürtier zu unsers Einnemmer Generals handen / zu unserm Willen dienen vnd geraicht werden / vnd die RaitCamer zu Inspurg nicht anders dann die Raitungen zunemmen vnd zu rechtfertigen Macht haben soll.

Item

Johannisschulzay wile Proffessiung obrig. Sub Maximil. I.  
A. 1518.

Landshandvest.

60

19.

**T**em noch haben wir / über die obangezäigten achtzehn  
Hofräthe / Sechs Räth mit der Außschuß Rath vnd  
wissen ieko fürgenommen vnd geordent / vngesährlich auff  
dwan Jahr / oder so lang wir der nach gestalt ihier Hand-  
lung bedürffen werden / die sollen Reformierer unsers Ca-  
mergues genent werden / unsere Lande vnd alles Camer-  
gues darinn beraiten / alle Gelegenheit / Vorthail vnd Gebre-  
chen desselben / es sey ledig / verpfändt / oder auff Widerkauff  
verkummert / erkunden vnd reformiern / die Gegenschreiben  
der grossen Ambter auffrichtig bestellen / der untern Ambte-  
leuth Raitungen / in die obern Ambteleuth richtig ordnen /  
vns allen genieß unsers Camergues / an Gelt vnd Früch-  
ten / desgleichen völligkeiten / so wir nit vergeben wurden / zu-  
handen der obern Ambteleuth verrichten / vnd nachuolgend  
der obern Ambteleuth empfängen inhanden der Camermas-  
ter / vnd furter des Einneimer Generals an Hof verord-  
nen / Darzue allerley Irrungen vnd Beschwärungen / so ge-  
gen unsrem Camerquet erscheinen: oder so unsrer Ambteleuth  
gegen den Landleuthen haben möchten / vnd ander Beschwär-  
ungen / die wir auff Sie beschaiden werden / auff gebürlich  
weeg / nach unsrem Beuelchen zuuerrichten vnd zuestellen /  
vnd gemainglich alles das zuordnen vnd auffurichten / das  
unsrer Nutz vnd Noturft erfordert / darzue ihnen auch die  
Landleuth überall getrew Unterricht beweisen sollen / des  
sich die Außschuß von gemainer Land wegen bewilligt ha-  
ben / Doch soll gegen einem jeden / so Einred hette / mit ferner  
Raitungen oder Rechtsfertigungen gebürlich gehandelt / vnd  
wider Billigkeit nicht beschwärzt werden / vnd wann dieselben  
Sechs Reformierer Räth / in ihrem umbreiten rüewig vnd  
zu Hof sein / so Sie des / ihr Reformation händel halben statt  
haben / sollen Sie auch im Hofrath sitzen / vnd demselben zu-  
handeln verhelfsen.

20.

**T**em als wir mit den Außschüssen / die Regierungen un-  
ser Nider- vnd Oberösterreichtische Lande bedacht / Haben  
wir nit mangel daran gefunden / dann allein bey unsrem Ni-  
deröster-

## Des Herzogthums Crain/

der österreichischen Regiment mit ihrer Personen vnd Handlung sonder etwas Gebrechen/jhrer Anzahl / auch Gewalts vnd Execution halben / des Rechtens / vnd darumb iczo von neuē geschlossen / das die Regiment zu Österreich/auch Nispurg vnd Ensischaim/ in ihren Regierungen fleiß vnd Ernst gebrauchen/vnd sonderlich die Justicia vnd Partheneyen treulichen vnd gestracks fürdern vnd abrichten / vnd soll nemlich vnser Regiment in Österreich iczo mit den Personen/ so darinn abgehen/crstatt werden volkommen Gewalt in der Justicia Regierung vñ allen sachen haben/innhalt iher Ordnung/ vñ unsers Libels hievor den Landen zu Augspurg gefertigt/ Doch als wir bey befertigung desselben Libels mündlich bedingt vnd vorbehalten haben/zu Gedächtniß vnser Fürstlichen Obrigkeit jarlich ein Supplicierung anzunemen/darin dann biszher irzung gewest ist/ dieselb jarlich Supplicierung wöllen wir hicmit erklärt / vnd uns also vorbehalten haben/ doch sollen wir solch Supplicierung allweeg in Jarfrist erledigen: Dann der Execution halben auff desselben Regiments Vrtail vnd Handlungen/haben wir uns iczo mit den Ausschüssen vergleicht / auch Sie uns in Namen der Land bewilligt/das alle Execution der Rechten (wo not ist) beschehen sol / zum thail aufs unserm Camerguet/vnd durch unser Pfleger vnd Ambtleuth / auch zum thail mit der Landleuth Hülff vnd Zusatz/in denen Landen/da solchs also biszher gepflegen ist/vnd was Kosten darlehen oder Hülff also die Execution des Rechten/neben den Landleüthen erforderet/ darin soll das Regiment mit unsern Vizthümben / Pflegern vnd Ambtleüthen zuschaffen vnd zubefehlen haben/Sie auch darinn gehorsam erscheinen.

21  
Item/Nachdem wir verschinner zeit bewilligt haben/vmb Imehler Gelegenheit willen / der fünff unserer Niderösterreichischen Land / das Regiment gen Prugg an die Muer zubestellen/ So haben wir iczo beschlossen vnd bewilligt/daz sich dasselb Regiment zu Wien erheben / vnd zu Prugg sein Wesen annehmen soll/doch nit anderst/dann auff ein Jahr zuversuchen / vnd ob nach derselben Zeit gespürt wurde / solche Maßstatt

*der hofkijf bell kajrolf. hoff huldinge ordig.*

*datt. d. 10. J.  
A. 1518.*

## *Landshandvest.*

*61*

*Malstatt vns vnd vnsern Landen vngelegen vñ beschwärlich  
dusein/so soll die wider gen Wien/oder an andere gelegen ort/  
gewendet werden/Wo aber einem oder mehr derselben Regen-  
ten gen Prugg zuziehen nit gelegen oder gemaint wer/so sol-  
len vnd wollen wir ander an derselben statt auß vnsern Land-  
leüthen in das Regiment verordnen.*

*22. Darzue sollen vnser Landmarschall/Landshautleüth  
vñ Verweser/samth den Landesleüth/Besitzern/Land-  
vnd Hausräthen/die Hoftheidung vnd Landsrecht/auch vn-  
sere Bischumb/Zhr Gerichtsverwaltung nach Gebrauch ei-  
nes jeden Lands fleissig vnd treulichen handlen vnd fürdern/  
meniglich gleichs vnd vnuerzogenlichs Gericht mittheilen.  
Und wo einich Missgebräuch vnd Unordnung in der vbung  
solcher Landsrecht vnd Gerichtsverwaltung bissher gewest  
weren/oder noch erschinnen/dardurch die Recht verhindert/  
verlängt/ oder nicht gleich gehalten weren oder wurden / die-  
selben nach ihrem vermügen vnd verstehen / mit vnserm wis-  
sen vnd willen fürkommien / ablainen vnd bessern. Alles  
gnediglich/treulich vnd vngeuährlich. Mit vrf unde disz Li-  
bellbriefs/der wir vns ainen behalten / vnd jeglichem Auß-  
schuß vnserer Lande einen überantwort haben. Besigelt  
mit vnserm anhangendem Insigil. Geben in vnser Statt  
Inspurgg / am vier vnd zweintzigsten Tag des Monats  
Maiss / Nach Christi Geburt / Fünfzehenhundert vnd im  
achtzehenden. Unserer Reiche/ des Römischen im drey vnd  
dreissigisten/ vnd des Hungerischen im neün vnd zweintzi-  
gen Jahren.*

*Per Regis  
proprium.*

*Commisso Cesareæ Maiesta-  
tis propria, &c.*

*Serenteln/et.*

*L*

*Inspruckisch*

Des Herzogtums Crain/  
Inspruckisch Libell.  
Particular Grauamina aller  
Nider: vnd Oberösterreichischen Erblände  
zugleich betreffend.

A. 1518

24 May:

**M**ir Maximilian von Gottes gnaden/  
Erwöhler Römischer Kaiser zu allen zeiten/  
mehler des Reichs / in Germanien / zu Hun-  
gern / Dalmatien Croatiaen / &c. König: Erzherzög zu Öster-  
reich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant vnd Pfalzgra-  
ue / &c. Bekennen für uns vnd unsrer Erben / Als wir mit  
sambt den Ehrwürdigen unsren Fürsten / vnd Edlen / Ehsa-  
men / Geistlichen / unsren andächtigen vnd lieben getreuen N:  
den geordneten Aufschussen aller unsrer Nidern vnd Obers-  
österreichischen Land / jeho ein Rüstigung / Ordinanz / dar-  
zue Verstand vnd Einigung auffgericht / darben sie uns auch  
zu Erledigung etlichs unsers Camerguets ein Summa / be-  
nantlich Vierthalbundert tausent Gulden Reinch / Ehreng  
vnd Hilfgelt / bewilligt vnd zugesagt: Darneben wir uns /  
vnd ihnen zu Ehren / vnd gretem / ein neue Ordnung unsers  
Hofstads vnd wesens: auch unsrer Regiment / Landsrech-  
ten / darzue Reformation unsers Camerguets / vnd anders/  
halben fürgenommen haben / alles nach vermügen vnd auf-  
weisung zweyer Libellbrieffs / der halben durch uns vnd die  
Aufschuss hineben gefertigt. Diesweil uns nun bey solcher  
Handlung die Aufschuss erwo vil Beschwärungen / Gebre-  
chen vnd Nocturstten / so gemainen Landen bisher obgele-  
gen sein möchten / fürbracht / Das wir demnach mit ihrem  
Rath vnd willen / gnediglich darein geschen / die abgelaint /  
vnd auff zimlich weeg gestellt / bewilligt vnd geordnet haben /  
wie die hernach folgen.

Glaidegelt /  
Biech / vnd Saiffen-  
händel. **V**on Erst / Nachdem wir ander unsrer merclichen Noth  
vnd oblichen halben geursacht gewest sein / etlich Jahr heer  
zu Er-

Johann Lipp abel Prostular Procurator  
der Kür & Ober Obrigkeitsschulthei.  
Sub Maximil. 1.

A. 1518.

## Landshandvest.

62

zu Erhaltung vnsers Benedigischen Kriegs: vnd sonderlich  
vnsrer Päß vnd Ortbefestigungen gegen vnsren Feinden ein  
nützung vnd einkommen an den Confinen vñ Gränzen vns-  
rer Land/auf allerley Kaufmansgüeter: auch Viech/Früchte  
vnd andere Wahren auffzurichten vnd einzuziehen/ das wir  
genent haben ein Glaizgelt/ Als wir auch dancben den Viech-  
kauf vnd Handel in einer Gesellschaft Hand gestellt: Des-  
gleichen die Saiffenhändel zu Wien vnd Unspurgg/auffge-  
richt/vnd etlichen Gesellschaften vergönt: vnd dargegen den  
eingang der Benedigischen Saiffen verbotten habē/alles der  
mainung/vñ auf solchen bericht/das solche Händel/ vns vnd  
vnsren Landen nit schadē/vnd vnsrer Camerguet vñ einkommen  
fürdern möchten: So wir aber seko glaubwürdig erinnert  
sein/ mercklicher Beschwärung/ Gebrechen vnd Nachtheils/  
so nit allein vnsrer Landleuth/ Holden vnd unterthanen: son-  
der auch wir an vnsren Zöllen/ Mäuten vnd Camerguet lei-  
den: So haben wir den Ausschussen vñ gemainen Landen  
gewilligt vnd zugesagt/die angezaigten Glaizgelt / an allen  
orten gantzlichen abzuthuen/auffzuheben/ auch die Viechge-  
sellschaft vnd Saiffenhändel abzustellen/ Als wir dañ solch  
Glaizgelt / hiemit gnediglich vnd lediglichen abgethan vnd  
auffgehebe/ vnd die Viechgesellschaften vnd Saiffenhändel  
abgestellt/ vnd meniglich freyen Handel vnd Wandel/ gegen  
Bezahlung vnsrer vnd anderer Mäut/ Zöll vnd Aufschläg/  
wie die vor dem Benedigischen Krieg gewest sein/ vergönt vñ  
erlaubt haben wollten/ Derhalben wir auch den Ausschussen  
hineben noturfftig Generalbrief gefertigt haben/ dabey sie  
sich selbs handhaben sollen vnd mügen.

Item/ als vns die Ausschuss beschwärlich bericht haben/  
Der ausländigen Kaufmangesellschaften/Gewerb vnd  
Handthierung/ so sie selbs vnd durch ihre Lägerherrn zwis-  
chen den Jahrmarkten/ vnd städtigs in Landen oben/ zu ver-  
hinderung vñ abbruch der Landgewerb/Marung vñ Behelf.  
Darauf haben wir den Ausschussen bewilligt/ das hinfüro  
den ausländigen Kaufleuten vñ Gesellschaften zwischen der  
Markt jre stätte Läger/Gewerb vnd Handthierung in vnsren

abyssus, und  
die ganze Land  
und Land so  
kribs werden

Der Aus-  
ländigen  
Kaufmans  
gesellshaft-  
en Gewerb  
vnd Hand-  
thierung.

L 12 Erblau-

## Des Herzogthums Crain/

Erbländen nit meh gestatt werden/ also/ das sic zwischen der gewöhnlichen Märkt nit verkauffen sollē/ aber wol je Güeter in vnsren Landen behalten mügen / sich auch niemand in den Erbländen haimlich noch offenlich in der außländigen Kauffleut Gesellschaften einmischen sol / damit Betrug vnd Contrabande zuverhüeten/vn wöllen deshalbē nochturftig Brief aufzugehen lassen: Doch hierinnen aufgenommen die Kaufleut vnd jre Läger zu den Perckwerchen dienend vnd nochturftig/ auch die zu Wien/die sollē daselbst zu Wien belesben vn gehalten werden/inhalt der ordnung/so jnen jüngst von vnsren wegen aufgelegt ist/aus ursach/das/als sie jhre Läger nechst geräumt haben/meniglich gespürt hat / Solches vns an vnsrem Camerguet / auch gemainen Land vnd vnsrer Statt Wien selbs nachthalig vnd schädlich gewest ist / vnd hinsür noch beschwärlich vn gefährlich sein wurd/ Doch den gemilten von Wien an jhren Freyheiten deshalbē vnuergriffen.

Lehen von  
den Geist-  
lichen Für-  
sten vnd  
Prelaten.

Item/ als vns die Ausschusß von gemainer Landschaften wegen beschwärlich bericht habē/wie eilich Geistlich Fürsten vnd Prelaten ih: Lehen/so jnen je zuzeiten heim kommen vn völlig werden/selbs behalten/ vnd die surter den Weltlichen Edle noch andern/wiewol sic darauf gewidembt sein/ mit verlenhen/das wider den Gebrauch/Freyheiten vn herkommen der Land sein sol/das vns auch mit zimlich ansicht/deshalbē haben wir vns bewilligt / nochturftig Brief an die Geistlichen Fürsten vn Prelaten/ aufzugehen dulassen/ berürt jr fürnemien vnd vbung abzustellen/ auch die Lehensleut in belchnung vn empfahung der Güeter güetlich vnd zimlich zuhalten.

Key: May:  
Lehen.

Ann vnsr vnser Fürstenthum Lehe betreffend/wöl-  
len wir verordne in vnsrer Hofkanzley/ auch bey vnsren Regimenten zu Österreich/ Qspurg vn Ensischaim ordentliche Lehensbücher aufzurichten/ vnd Registratur zuhalten/dz auch meniglich in Empfahung seiner Lehen / mit der Tax zimlich behalten/vnd vnbillich nit beschwärzt werden.

Lehenkosten  
Key: May:  
Lehenges-  
richt.

B Errer antreffend beschzung vnsrer Lehengericht / so mit partibus curiae beschehen/ auch des Kosten halben/so darauf not ist/damit sol es in alle vnsren Landen gehalte werde/ wie von alter herkommen ist.

3.

4.

5.

Item

*Das sind die Lebe Laetuler Graevinae Sub Regim. b. 1.  
der Ried & der Ober Österreicher folgender.*

A. 1518.

6.

## Landshandvest.

63

**T**em/ als vns die Ausschuss bericht habe / wie etlich stand Beschwär-  
Geistlich vnd Weltlich / Edl vnd ander Personen / darzue lich Frey-  
etlich Statt / Märkt / Zunfsten / Zechen / Handwe:cher allerley heiten vnd  
besonder Freyheiten vnd Gnadbrieſ haben / die zu abbruch vñ  
nachtail gemainer Land vnd gemains nutz / Freyheitē raichen  
vnd dienen / mit bitt / dieselben gütlich oder rechtmäſig abzu-  
stellen / darauff haben wir bewilligt / das die Landmarschalch /  
Landvögt / Haubtleuit / Verweser / Vitzthumb / Landrath vnd  
Hausrath in jegliche Land die Stand vñ Partheyen mit den  
beschwarlichen Freyheiten eruordern : Dagegen der Land-  
ſchaffen beschwärungen vernemmen / vnd fleiß anfehren sollē /  
die ſenen ſo ſolcher geſtalt gefreyt ſein / gütlichen zuweſen vñ  
Zuermüge / der Freyheiten ab: oder in ruhe zuſtellen. Wodas  
aber nit gütlich erlangt werden mag / ſo ſollen ſolch Freyheiten /  
ob die vtillich beſtehe oder abgeſtellt werden ſollen / auf der Par-  
theyen verhōr / durch unſer Regiment rechtlich erkent werden /  
des wir auch unſern Regimente unſern willē vñ macht geben.

7.

**T**em / als ſich gemaine Ausschuss beschwārt haben der Expectan-  
Expectanzen halbe / die bißher auf künftig Todeſfall auß-  
gangen ſein möchten / das auch die Güter / ſo es zuſalle kommt / Geiſtlich  
etwo auf ungegründt anbringen / ohn eruolgung des Rechte / Beneficie  
eingezogen werden / mit bitt ſolchs hinfür abzustellen. Beneficie vnd Welt-  
lich Fäll.

8.

**D**arauf haben wir für quet bedacht / vnd ſein willig unſ  
hinfürnit allein der Expectanzen auß Weltliche Fäll /  
ſonder auch auf geiſtliche Beneficie / ſo geſondern Personen  
Fäll oder Beneficie ſpecificirt bedeuten / zuenthaltē / aber in  
der gemain unſern Dienern auf Geiſtliche Beneficie oder  
weltliche Fäll in einem ungewörlchen bestimbt werden / dech  
die Personen vnd die Beneficie vñ Fäll nit ſpecificiert / Ex-  
pectanzen zufertigen / behalten wir unſ beuor.

9.

**W**ir mainen vnd wollen auch / das meniglich reich vnd Das menig  
warm / in allen unſern Nidern vnd Oberösterreichischen eichben ſein  
Landen / bey ſeinen Gerechtigkeiten vñ rechtlichen gewern / in- Gerechtig-  
halt jedes Lands Freyheitē beleiben vñ gehandhabt / vnd ohn gewern be- feiten vnd  
recht durch niemand dariouon gedrungē / vñ ein jede ſach in der leib.  
erſte Instanz vor fremd ordentliche gericht ſürgenommen werden  
ſoll.

L 5

Dann

# Des Herzogtums Crain/

10.

Possession der abgestorben verlassnen Güter haben des  
verlassen verlassnen Güter haben wir uns mit den Auf-  
schüssen unserer Land vergleicht/als auch dem Rechte gemäß  
Güter. Und billich ist/Nemlich so ein Fall/in was gestalt das sey/be-  
schicht/vnd der Erbschafft halben von unsfern/ als Herrn vnd  
Landsfürstens wege/ auch etwo unbeswisten erbē oder andern  
aussprechern irzung ist/wo dañ in zeit des Falls niemand in  
rechter Possessiō gewehr ist: so sol die Haab vñ Guet durch  
die Oberkeit an den enden/da sich der Fall begibt/Inuentiert  
vñ vnuerückt behalten/vñ von stundan durch das ordentlich  
Gericht vmb die Possession/vñ nachfolgend in Jarsfrist vñ  
die Haubtsachin der ersten Instanz rechtlich erkent werden/  
doch einem jeden theil die Appellation vorbehalte. Wo aber in  
zeit des Falls unwidersprechenlich Erben vorhanden sein/die  
solle eingesetzt/vñ on rechtlich erkantnuß berürter gestalt da-  
rauß nit entschzt werden. Und so ferri in zeit des fals kein Erbē  
erschinen/oder bey Land wären/so sollen dannoch die verlas-  
sen Haab vñ Güter durch die Oberkeit wie vorstehet/Inuen-  
tiert/ Jar vñtag vnuerückt behalten/vnd nach verscheinung  
solcher zeit zu drey/ vierzehē tagen ein offner Gerichtstag der  
end des fals angesetzt/vnd meniglich so spruch datzue zuhabē  
vermainnt/vnd sonderlich auch unserm versprecher in der sach  
verkündt werden/vñ auf aller thail fürbringen/aber mit vor-  
behaltung gebürlicher Appellation/beschehen/ was recht ist/  
doch sol solchs unsfern Landen an ihren Freyheiten/ Gebräu-  
chen vnd heerkommen hierinn vnuerthlich sein.

Testamen-  
ta.  
jj

**T**em/als uns die Ausschuss weiter angesucht haben/ die  
Testamenta so je zuzeiten ordentlich/nach vermüge gemai-  
ner Landsrecht auffgericht werden/durch widerwertig befchl  
nit auf zuhabē noch zu irren. Solchs bedencken wir billich/vñ  
sol also gehalte werde/ausgenommen ob von uns/ oder jemand  
anderm rechtlich vorderung vnd beschwärung dagege wāre/so  
sollen dieselben zuvor gerechtsfertigt vñ aufgetragen werden.

Camerpro-  
curatoris  
Handlung.  
jj

**T**em/von wegen unsers Fürstlichen Camer Procurators  
vnd desselben Rechtsfertigung vnd vbung/haben wir uns  
mit den Ausschüssen unser Land vergleicht/vñ nemlich unser  
Fürstlichen Grafschafft Throl/vñ den vordern Österreichische  
Landen

Johann Sigismund Erzbischof von Granmaura Sub Maximil. I.  
der Kürze & der Öffentlichkeit beseitigt. A. 1518.

## Landshandvest:

64

Lande der geb: auch/der bisher daselbst gewest ist/erklärt/also  
wer zu vns zuspreche hat/ d: der solchs vor unsren Regimenten  
suche/vn vor denselbe gütlichs oder rechtlichs aufstrags ge-  
warten/vnd benüegig sein soll. Wo aber wir/als Herr vnd  
Landsfürst zu unsren Landleuten vn unterthanē in gemaine  
händln zusprechen habe/so sollen wir solche unsrer vorderung/  
wo wir der nit guetlich zufriden gestellt: oder betragen werde  
mügen/in der erste Instanz vor eins jeden ordentliche gericht in  
den Lande/inhalt der Landsfrehheiten gebrech vn herkommen  
durch unsren Camerprocuator/oder wenn wir des beuelhe vn  
gewalt gebē/doch nit in schein Fiscalischer frehheit suchen vn  
rechfertige vnd jede tail so der vrtailn in solcher erste Instanz  
beschwärūg tregt/die Appellation, vorbehaltē. Aber hierin  
ausgeschaiden die sachen unsrer Person betrefend/die on mitl  
vor unsrem Hofrath gerechtfertigt werde sollē/Auch die hän-  
del/so unsrer Hocheit Obrigkeitē/Herrlichkeit/Pfandschafftē/  
vn ampter berürben: Die auch vor unsrem Hofrat oder Regi-  
mentē/souer: wir in den Läden sein/Wo wir aber mit unsrem  
Hofrat außer Land wären/von unsren Regimenten gerecht-  
fertigt werden sollen.

13.

D An in unsren Niderösterreichischen Läden sol es solcher  
rechfertigungen vn sachen halbe gehalten werden/nach  
inhalt vn vermüge unsres Libels denselbe Landen hieuor zu  
Augsburg gefertigt/vn wir sollē vn wollen unsre Landleut  
vn onderthane bei solche rechte vn vrtailn/wz vñ haubtsach  
schädē vn gerichts Kosten erkendt wirdet/gnediglich Hand-  
haben/wie sich gebürt/vn von alter herkommen ist.

14.

Item/Als vns die Ausschüss etlich beschwärūg/so sich se- Geerhab-  
zuzeite in de Geerhab schafftē zutragen/angezaigt/darauf schaffen.  
habē wir mit snen beschlossen / d: hinfür die verwaisten kind/  
wo in der Batter vn eltern Lebē/ nit ordentlich Testamentari  
fürgenommen vn gesetzt/ mit den nechsten taugenlichen gesiptē  
vnuerdächtlichen freunden/nach gewonheit eins jede Lands/  
begeerhaft/ vnd durch dieselben Geerhaben den Oberleuten  
vn freundschaftē/so offt not ist/auffrichtige Raitung gethan/  
auch die kind mit vnordenlicher aufzab zubeschwären nit ge-  
statt/ sonder die einkommen zu der kinder nutz gewendet werden  
sollen.

## Des Herzogthums Crain/

15.

Kinder zu-  
uerheyrat-  
ten.

**T**em/Es sollen Vatter vñ Mutter/auch Testamentarien  
vnd Gerhaben fre Kinder vnd Freund / inhalt gemainet  
Landsfrenheit zuuerheyrate frenē willen habē/vñ darwider  
wollen wir sie nit strengen noch vngnädigen schreiben anderst  
dā mit gnedigen werbung vñ fürderung nit ansuechen.

16.

Todtschlä-  
ger.

**T**em/wir habē weiter mit vnsr Außschussen bedacht/die  
beschwärung der vil Todtschläg / so sich stättigs begebe/vñ  
darin beschlossen/das hinsfür in denen Landen/so nit besonder  
Frenheit habē/die freuenliche Todtschläger vor einer Jarzeit/  
weder durch vns noch der Thäter.Her: schafft noch die freund-  
schaft nit verglait noch gesichert noch begnadt werden sollen.  
Deszgleichen nach solcher zeit auch nit/ dā mit der Oberkeit  
vorwissen vñ des eneleibē freundschafft willē/vñ welche nach  
der Jarzeit solcher gestalt nit begnadt wurden/die sollen in die  
acht berichtet vñ declarirt werde/ob aber einer seiner Ehn vñ  
Leibsnot halbē/zu Gegenwehr gedrungenē/vñ darauff ein todtschlag  
folge/vñ solchs mit warheit fürbracht wurde/demselbē  
mag auf ein halb Jahr zeit durch vns oder vnsr Regiment  
Landshauptleuit/Marschalch/Landvogt/oder die Obrigkate  
glait vñ gnad mitgetheilt werden/doch der bescheidenheit sicht  
mit des eneleibē erben/nach gestalt der sachen zuuertrage/vñ  
die Seel zu büessen vñ zu bessern/Damit aber ein solcher von  
den erbe vñ freunden/als zuzeite beschehen möcht/nit zuwil be-  
schwärlich:sonder nach eins seden vermügen leidenlich in dem  
vertrag gehalten werd.**S**o soll solcher abtrag mit in der erben  
oder freund schafft willē/sonder zu erbarer erkantnus der Ob-  
berkeit vñ des Gerichts/darin der todtschlag beschehe ist/siche.  
Doch welche Land der Todtschläger halben/ einich besonder  
Frenheit hetten/die sollen vnd mügen sich derselben oder dixr  
vnsr mainung oder beyder gebrauchen.

17.

Beschwär-  
ungen der  
Geistliche.

**M**ir haben sicer mit den Außschussen bedacht / vilesley  
Beschwärungē/vnordnung/vntwesen vñ haumnuß/so  
an der Geistlichkeit vñ Priesterschafft in hädlung free Benesi-  
cien/Gotsdienst/Stiftungē/Seelsorgen vñ Administratio  
der Kirchen vñ Pfarrlichen Rechten erscheinen vñ vor augen  
sein: Insonderheit d̄ die treffenliche Prelaturen/Brobstehe/  
Abbtchen/Pfarrern/Canoniciat vñ Pfründten in Comendis  
gegeben/

Johannes Lub Lachlular Gravamina Sub Notario.  
Der Kurfürst & Ober Obrigkeit folgten. ff. 1518.

## Landschandbost.

65

gegeben/ davon treffenliche Annata Propallis geraicht/ vnd ander Kurtsianisch sachen gepflegen: Darzue auch Conseruatoria auff fremde Geistliche Gericht zu Beschwärung der Land erlangt werden. Vnd derhalben mit den Ausschussen geschlossen vñ bewilligt/ Welche solcher Sachen Bäbstlicher Heiligkeit zufürschen gebüren/ das wir dieselben bey seiner Heiligkeit fürderlich vñ ernstlich werbe/ welche auch vns mit Rath vñ willen der ordinari Bischoff vñ Erzbriester zuhandeln vnd abzulainen/ auch in welche vns allein/ als Herrn vñ Landesfürste zuschre gebüre mag/ dß wirsolchs gnediglich vñ mit fleiß thue/ oben/ vñ auf zimlich weeg aufrichte/ vñ nemlich wß vns gebürt/ auf de künftige Landtage handle wöllen.

¶ Nicht haben wir mit den Ausschussen betracht / das be-  
Gottesleste-  
Schwärlich vnuwesen der Gotteslesterung/ zutrinkens/ auch  
rung/ zue-  
vbrig's Kosten vñ Prachts in Hochzeiten/ Begängnüssen/  
trinken vñ  
darzu vnmäßige Kleidunge/ Handwerchern/ Tagwerchern/  
ander Ord-  
samte allerley vnuordnunge/ gebrechen/ verteurung vñ betrug  
nung.  
v. i. f. pag. 75. N. 1.

¶ Schwärlich vnuwesen der Gotteslesterung/ zutrinkens/ auch  
vbrig's Kosten vñ Prachts in Hochzeiten/ Begängnüssen/  
darzu vnmäßige Kleidunge/ Handwerchern/ Tagwerchern/  
samte allerley vnuordnunge/ gebrechen/ verteurung vñ betrug  
der Viert vñ Gastgebē/ auch der Kaufleut in syndē vñ willin  
Züechen/ Specereyen/ Apodecken/ Narung/ speisz vñ tranck/  
so in allen Landen geübt werde/ vñ erscheinen auch der Kauf-  
mansgesellschaft beschwärlich Handtierunge in den Messen  
vnd Farmärkten der Land. Derhalben haben wir vns mit  
den Ausschussen zimlicher Straf vñ Pues/ auch Ordnung  
vñ Policien vergleicht/ vnd dieselbe in sonder Libell gestellt/ die  
wir auch aufrichten/ vnd in der gemein aufzugehen lassen/ vnd  
zuhalten gebiete/ die auch vnsere Land streng halten vñ hand-  
haben sollte. Alles gnediglich/ treulich vñ ungewöhnlich. Mit  
vrkunde diß Libellbrieſs/ der wir vns einen behalte/ vñ segeli-  
chem Ausschuss vnsern Land einen überantwort haben. Be-  
sigelt mit vnsrem anhangende Inſigil. Gebē in vnsrer Statt  
Inſpurgg/ am vier vñ zweintzigsten tag des Monats Maij/  
Nach Christi Geburte/ Fünftzehenhundert vñ achzehenden.  
Vnserer Reiche/ des Römischen im drey vnd dreißigsten/  
vnd des Hungerschen im neün vnd zweintzigsten Jahren.

Per Reg: proprium.

Commission Cæsareæ Maiesta-  
tis propria, &c.

S:rentein/ze.

Not hirig /  
soor g fuit  
filiz fiedeli III.  
Joh. v.  
aliof Ut.  
Johes filij  
I. Kipper. *egi.*

# Des Herzogthums Crain/ König Maximiliani Brief/ die Gegenflagen betreffend.

A. 1503.  
in Mayo.  
an Cristo  
et os.  
Chilipp.  
ve Janus:



## I R Maximilian

von Gottes Gnaden / Römi-  
scher König zu allen zeiten / mehrer  
des Reichs zu Hungern / Dalmatien / Croation / &c. König / Erzherzog  
zu Österreich / Herzog zu Burgun-  
di / zu Brabant von Phalsgrave / &c.

Embieten dem Edlen unsrem lieben getreuen Hansen von  
Aursperg / Herrn zu Schönberg / unsrem Rath und Haubt-  
man in Crain / oder & dem Verweser daselbs / und wer künf-  
tiglich unsrer Haubtman oder Verweser daselbs sein werden /  
Unser Gnad und alles guet. Uns haben gemaine Land-  
schafft unsers Fürstenthums Crain anbringe lassen. Wie-  
wohl weiland Ihr Vordern und Sie bisher einen Gebrauch  
und Gewonheit gehalten / also / so je einer den andern / nie-  
mands ausgenommen / in unsrem Landsrechten daselbst in  
Crain mit Recht fürgenommen / so were die beklagte Person /  
wo Sie dergleichen oder mehrer und höher Sprüch und an-  
forderung zu dem Elager gehabt hett / mit sren Sachen still-  
zustehen gebunden gewesen / und den sich gemelten Elager so  
lang / bis er sein Elag im Rechten ganz gemüessigt / wider-  
umben mit Recht nicht fürnehmen mügen / und wo sich der-  
selb Elager in solcher seiner Elag unrecht erkennen / dann  
vor ihme die beklagte Person / umb einen andern Spruch / den  
er nie erdacht / fürgenommen worden / dadurch dieselb beklagte  
Person für und für / umb ihr Sprüch / die sie gegen dem Ela-  
ger gehabt / Rechtlos gelassen / des die Partheyen zu vilma-  
jen in verderblichen und unüberwindlichen Schaden kom-  
men sein sollen. Und uns / als sren Herrn und Landsfür-  
sten de-

Sub Maximil. VI.  
A. 1503.

## Landshandvest.

66

sten demüetiglichen angerueffen vnd gebetten / ihnen darin-  
nen mit unsrer Hülf gnediglichen zuerscheinen / vnd den  
Weeg vnd Mildigkeit des Rechtens dermassen zueröffnen /  
dardurch Elager vnd Antwortter: vnd Antwortter vnd Ela-  
ger gegen einander Rechtens vnd Austrag bekommen möch-  
ten. Und so wir dann der gemelten unsrer Landschafft bit-  
ten vnd begern / erbar / zimlich vnd redlich gefunden / vnd der  
vorbestimbe Gebrauch wider die Vernunft vnd die geschri-  
ben vnd gemainen Recht / vñ ganz ein Missbrauch ist: Auch  
in keiner Nation solcher gestalt zu Gefährlichkeit der andern  
Partheyen geübt werdet. Demnach empfehlen wir dir  
ernstlich / vnd wöllen / das du nu hinsür allen Partheyen / die  
vor dir / als unsrem Haubtman oder Verweser Rechtens  
nottürftig seïn / einer gegen der andern / zu welcher Zeit / vnd  
so oft du darumben angelangt vñ ersucht wirdes / Ladung /  
wie sich gebürt gebest / vnd dich daran des obbestimbiten Mis-  
brauch nicht iren noch verhindern lassest / dardurch menig-  
lich zu seinem Rechten kommen müge / vnd das Recht nic-  
mands vnbillicher weis / wie biszher beschehen / verzogen wer-  
de. Und hierinnen nicht anders handlest. Daran thuest  
du gänzlich unsrer ernstliche Mainung. Geben am Erich-  
tag nach Sanct Philips vñ Jacobs tag der heiligen Zwöl-  
botten. Nach Christi Geburde Fünffzehenhundert vnd im  
dritten. Unsrer Reiche des Römischen im achzehenden /  
vnd des Hungerischen im vierzehenden Jahren.

Commissio Domini Regis  
in Consilio.

Registrator.

Rhayers

Des Herzogthums Crain/  
Khanßers Marimiliani Gab-  
rief: der Sechshundert Gulden halben / auff  
den Außschlag / zu Unterhaltung der  
*Moz. - Louis I. Kaiser*  
Beyßiker.



*Dat. D<sup>o</sup> 1<sup>o</sup>  
of 1<sup>o</sup>  
A. 1510*  
**IX Marimilian/**

Erwehlter von Gottes gena-  
den/ Römischer Kanßer / zu allen zei-  
ten/ mehrer des Reichs / in Germa-  
nien/ auch zu Hungern/ Dalmatien/  
Croatien/ &c. Künig: Erzherzog zu  
Österreich / Herzog zu Burgandi/ zu Brabant vnd Vhal-  
lenzgrae/ &c. Bekennen für uns / unser Erben vnd Nach-  
kommen öffentlich mit diesem Brief/ das uns unser Landſchafft  
unser Fürſtenthumbs Crain zu erkennen geben / Wievol  
bißher bey ſyn Gewonheit vnd der Gebrauch gewesen/ daß  
das Landſrecht beſtimmt unsers Fürſtenthumbs / durch ſie  
die Landleuth beſetzt worden: So ſey doch deßhalb ſe zu-  
zeiten an Beyßikern mangel / vnd durch dann die Recht nicht  
ſo ſchleunig / als die Nottuſſt erfordert / ihren fürgang ge-  
haben mügen: Und uns darauff / als Herrn vnd Landſfür-  
ſten unterhänglichen angerueffen vnd gebetten / Ihnen  
hierinne mit unſer Hülſ vnd Fürſchung gnediglichen zuer-  
ſchein: Wann wir nu allenthalben das Recht zu fürdern  
genaige ſein: Haben wir demnach der beſtelten unſerer Land-  
ſchafft/ auff folch ih: zimlich vnd fleißig Bitt vnd begern/ da-  
mit beſtimmt Landſrecht dest stattlicher unterhalten werdet/  
vnd ſeinen fürgang gewinnen müge/ auß ſondern Gnaden  
die gesagt / vnd uns verwilligt / zu unterhaltung delfbetin  
Landſrechten von unſern Außchlägen/ obgedachteſ unſers  
Fürſtenthumbs/ Jährlich alle die weyle wir denselben Auß-  
ſchlag nicht abthuen/ Sechshundert Guldin Reiniſch erfol-  
gen zu

*g' Eboralf de  
Lobroff, und  
von der Difflooy:  
gräß Zillig vo  
der Delb. 1600  
i. m. v. 1600.*

*Vnde Lyp. pag. 97. xl. 2.  
& pag. 98.*

Sub Regim. o.  
Anno 1510.

## Landschandvest.

67

folgen zu lassen: Zugesagen vnd verwilligen auch hiemit wissentlich in Graffe diß Briefs / Also / das ihnen Jahrlichen vnd eines jeden Jahrs die Zeit wie hievor angezeigt ist / von uns aus vnsern Auffschlägen obgemeldt / die berürten Eichshundert Gulden Reimisch / zu Unterhaltung des gedachten Landsrechten / durch einen jeden vnsern gegenwärtigen vnd künftigen Auffschläger daselbs geraicht vnd bezahlt werden sollen. Ongeuerde. Mit Urkund diß Briefs. Geben in vnsrer vnd des Heiligen Reichs Statt Auspurg / am Si- benden Tag des Monats Aprilis / Nach Christi Geburdt / Fünfzehenhundert vnd im zehenden. Unserer Reiche des Römischen im fünff vnd zweihzigsten / vnd des Hungerschen im zweihzigsten Jahren.

Per Regis  
proprium.

Commissio Dñi Imperatoris propria, &c.

P. von Liechtenstein/et.

W. Srentein/et.

J. Villinger  
Registratur.



M Ein

Des Herzogthums Crain/  
Ein Beselch von König Fer-

dinando / betreffend Schub / Commission / vnd  
new Freyheit / das ein Landshauptman oder Verweser  
ohn verhinderung derselben einem seden Rechte,  
ergehn soll lassen.

Ferdinandy I.  
Wor g fürt  
fliy Enlypi I.  
Hilp. Beyl  
& Fräbe Carol. V.  
Wfarif.

Daff. K. N. P. A.  
f. 1523  
16 Junij.

Ir Ferdinand von

Gottes Gnaden / Prinz in His-  
panien / Erzherzog zu Österreich /  
Herzog zu Burgundi / Steyr / Kärn-  
tchen vnd Crain / c. Embieten unsern  
getreuen lieben R: unsrem gegenwür-  
tigen vnd einem seden thünffäigen

Landsverweser in Crain / unsrer Gnad vnd alles guets.

Als eilich z: ic her / die gemainen Landsrecht in unsern erb-  
lichen Fürstenthumben / durch gewährlich Schub / Commiss-  
sion / new Freyheit / vnd ander Brieff / angestellt vnd verhin-  
dert worden / dardurch die Parthenen zu verderblichem Scha-  
den kommen / vnd Rechtlos gelassen sein / des: sich uns: r Land-  
tüm vnd Underthanen / unsers Fürstenthums Crain / auch  
mer cklichen beschwärzt / vñ uns demüetiglich angeruefft / vnd  
gebetten haben / in solch Beschwärzung / als Regierender Herz  
vnd Lands Fürst / dem das zuthuen gebütt / gnediglich zu-  
sehen / damit die abgestellt werden. Wann wir nun menig-  
lich Recht ergehen zulassen schuldig vnd genaigt sein : Em-  
pfehlen mir dir mit ernst gebietend / vñ wölle / das du einem se-  
den / welcher das begert / Rechtens / gegen wen / oder vmb was

Sachen das sey / wie Lands Recht ist / fürderlichen vnd un-  
verzogenlichen gestattest vnd ergehen lassest / vnd dich darin-  
nen obberürter gewährlicher Schub / Commission / Freyheit /  
vnd ander Brieff / so vmb Sachen / die noch in Rechte hangen  
vnd nicht erledigt / wider jhr Handlung vnd Landsrecht  
ausgangen

z: g. f. J.  
o. f. f. f.  
e. m. f. f.  
p. f. f. f.  
a. f. f. f.  
C. f. f.

b. f. f. a. f. f.  
w. f. f. f.  
d. o. b. f. f.  
r. g. f. f.

*Sub Ferdinand Seg  
N: 1823.*

## Landschandvest.

63

ausgangen sein / vnd ob die nun hinfür aufzehen würden / das wir doch nicht gedulden wöllen / daran nichts irren noch verhindern lassest / sonder solch angehängt Sachen fürderlichen erledigest / wie recht ist / auch allenthalben in den Städten vnd andern Gerichten / deiner verwesung bestellest / damit daselbst das Recht gewährlicher weise / auch nicht verhindert werde. Daran chuest du unsfern willen vnd ernstliche mainung. Geben in unsrer Statt Newstatt / am sechzehenden Tag des Monats Junij / Nach Christi unsers lieben HErrn Geburde / Fünffzehenhundert vnd im drey vnd zwanzigsten Jahren.

Ferdinand/ce.

Commissio Sereniss. Dni Principis  
Archidu: in consilio.

Beit Ferg/ce.

H. zu Schönfirchen.

J. H. von Lamberg/ce.

L: von Harrach.

A. Khreutzsaurwein/ce.



M 2 Von

Des Herkogthums Grain/  
**Vom Khönig Ferdinando**  
ein Beuelch/ das Niemandt des an-  
dern Leüth in Scherm vnd Vog-  
they neme.

**S**ir Ferdinand von  
Gottes Gnaden / Prinz vnd  
Infandt in Hispanien / Erzherkog zu

Datt. 2. M.  
A. 1526  
18 Nov.

Osterreich / Hrkog zu Burgundi / zu Steyr / Kärnthen vnd  
Grain / u. Graue zu Tyrol / u. Embieten allen unsren  
Haubteilüthen / Prälaten / Grauen / Freyen Herrn / Rittern /  
Haubteilüthen / Bischöfchen / Vogten / Pflegern / Landrich-  
tern / Berwesern / Burgermaistern / Richtern / Räthen /  
Burgern / Gemainden / vnd sonst allen unsren Ambteilüthen /  
Unterthanen vnd getreuen vnscrs Fürstenthums Grains  
vnser Gnad vnd alles guets. Uns hat gemaine Lands-  
schafft vnscrs Fürstenthums Grain fürbringen lassen  
Wiewol Sie von weyland unsren Vorfordern Fürsten vnd  
Erzherzogen zu Osterreich / unter anderm loblichen gesreyt  
vnd fürschen sein / das ihre Unterthanen vnd aigen Leüth /  
von niemands in Vogthen vnd Scherm angenommen wer-  
den / So sollen sich doch eur etlich über solch Jh: Freyhei-  
ten ihre Unterthan vnd aigen Leüth in Scherm vnd Vog-  
they anzunemmen / vnd damit zu dringen / vnd zu beschweren  
unterstehen / das ihnen dann zu Abbruch solcher ihrer Frey-  
heiten vnd zu mercklichem Schaden raiche / vnd dieweil uns  
gemelte vnser Landschafft / bey ihrer Freyheit zuhandtha-  
ben gebürt / vnd zu thuen / gänzlich genäigt sein / Demnach  
empfelchen wir euch allen / vnd eur jedem in sonders ernstlich  
vnd wollen / das Jh: also / die berürt vnser Landschafft bey ge-  
dachter

Sub Ferdinand  
Agosto  
Anno 1526.

## Landshandvest.

69

Dachter vnser Freyheit vnd wie Sie dieselb bissher gebraucht haben/beleiben vnd gebrachten lasset vnd davider nit drin- get noch bekümmert: Wo aber eur einer oder mehr darin- nen beschwärzt zu sein vermainen wurden / Alsdann dasselb an vnser Vice Statthalter Hof: vnd Cammer Räthe der Niderösterreichischen Lande gelangen lasset/ die werden in solchem/vnserm Beuelch nach/handeln vnd entschidt geben/ vnd in dem nicht ungehorsam erscheinet / Das ist vnser ernstliche Mainung. Geben zu Augspurg/am achzehenden des Monats Martij / Anno Domini fünffzehenhun- dert vnd im sechs vnd zweintigsten.

Ferdinand/xc.

Ad Mandatum Sereniss. Dni Principis  
Archiducis proprium.

Seit L. von Harrach  
Kanzler.

N. Fabemhaubt.

Registrator Walden-  
burger.



M 3

Rhönig

Des Herzogthums Crain/

# K Hönig F Erdinandi

Beuelch / das Niemandt ausser Recht  
gepfändet vnd auffgehalten  
soll werden.

# S Ir Ferdinand von

Gottes Gnaden / Prinz vnd  
Infandt in Hispanien / Erzherzog zu  
Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Steyr / Kärnten vnd  
Crain / u. Graue zu Tyrol / u. Embieten unsrem getreuen  
lieben Erasm Braunwart / unsrem Rath / vnd Vitzdomb in  
Crain / auch sonst allen unsren Pflegern / Ambteiüthen vnd  
Landrichtern unsres Fürstenthums Crain / unsrer Gnad  
vnd alles guet. Uns hat gemaine Landschafft gedacht  
unsers Fürstenthums Crain fürbringen lassen : Wiewol  
in shier Landsfreyheit begriffen vnd aufgedruckt sey / das  
Euer kheimer außerhalb Klag vnd Rechtens kheimem Land-  
mann s in Paurn oder Unterhanen pfänden verbieten / oder  
mit sambt seinem Guet auffhalten : So sollen doch Eur et-  
lich Sie / über solch sh: Landsfreyheit beschwären vnd drin-  
gen / vnd gegen shren armen Leüthen / mit verbotten vnd pfän-  
den / handeln / das Sie sich gegen uns hoch beschwären / Und  
uns darauff demüteriglich gebetten / Sie also bey shren Frey-  
heiten handhaben / das wir dann zuthuen genaigt sein : Und  
empfahlen darauf euch allen vnd jeden ernstlich / vnd wöllen /  
das sh die gedachten unsrer Landleüth / außerhalb Klag vnd  
Rechtens / vnd über berürt sh: Freyheit nicht beschwären /  
oder bekümmern sonder dabey beleiben lassen : vnd hierinn  
nicht ungehorsam erscheinet. Daran thuet Ihr unsrer ernst-  
liche

dab. 32 K. 9  
A. 1526.  
8 Martij.

Sub Ferdinand. 79  
A. 1526.

## Landschandvest.

70

liche Mainung. Wo aber die Sachen anders gestalt we-  
ren / Alsdann solches vnserm Vice Statthalter Hof: vnd  
Kammer Räthen vnserer Niderösterreichischen Lande berich-  
tet / die ferrier darauff von vns zuhanden Beuelch haben:  
Geben zu Augspurg/am achten Tag des Monats Martij/  
Anno/ re. Domini Fünffzehenhundert vnd im sechs vnd  
diveinzigsten.

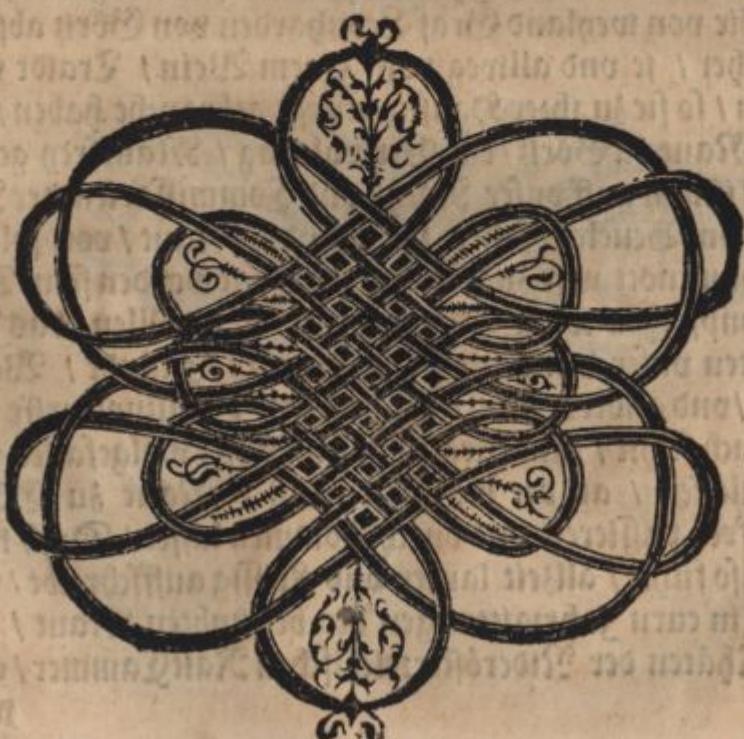
## Ferdinand/ce.

Ad Mandatum Sereniss. Dñi Principis  
Archiducis proprium.

Beit L. von Harrach  
Lanckler.

N. Fabemhaubt.

Registrator Walden-  
burger.



95

Des Herzogthums Crain/  
**Khōnig Ferdinandi Beuelch**  
an die Mautner zu Götz / ic. wegen Frey passie-  
rung der Landleuth Wein / Traidt vnd anderer  
Notturfft.

Dab. Konst.

f. 1523  
21. Jhd.

**I**r Ferdinand von  
Gottes Gnaden / Prinz in Hi-  
spanien / Erzherzog zu Österreich /  
Herzog zu Burgundi / Steyr / Kärn-  
then vnd Crain / ic. Embieten N:  
gegenwärtigen vnd khünftigen un-  
sern Mautnern zu Götz / unser Gnad  
vnd alles guets / Uns hat ein Ersame unser Landschafft  
der dreyer Ständ von Prälaten / Herren vnd der Ritter-  
schafft in Crain / durch Ihre Gesandten fürbringen lassen /  
Wie Sie von weyland Graf Leonharden von Götz abster-  
ben bissher / se vnd allweg von Ihrem Wein / Traidt vnd  
anderm / so sie zu ihrer Hausknoturfft gebraucht haben / an  
unser Maut zu Götz / eur Verwaltung / Mautfrey gewe-  
sen / bis jüngst auff unser Räthe vnd Commissarien der Re-  
formation Beuelch / sollen sie vmb die Maut / von solcher  
Ihrer Hausknoturfft zugeben angestrengt worden sein / Da-  
rauff empfelhen wir Euch mit Ernst / vnd wöllen / das Ihr  
gedachten unser Landschafft der dreyer Ständt / Wein /  
Traidt / vnd anders / souil jeder zu seiner Hausknoturfft vnd  
Gebrauch führt / nun füran bis auff unser wolgesfallen vnd  
widerüeffen / an der bestimbiten unser Maut zu Götz /  
Mautfrey passieren vnd durchkommen lasset / Doch was  
jeder also führt / allzeit lauter vnd fleissig auffschreibt / vnd  
solches in eurn Jahrtaittungen der bestimbiten Maut / un-  
sern Räthen der Niderösterreichischen Rait Lammer / oder

wem

Sub Ferdinandis Regi

A. 1523.

## Landshandvest.

71

wem e uch solch Rettung zuthuen beuolhen wirdt / für-  
bringet vnd anzaigt / vnd nicht anderst handlet. Daran  
thuet Ihr vnser ernstliche Mainung. Geben in vnser  
Stadt Newstatt / am ain vnd zweintzigsten Tag des Mo-  
nats Nouembriß / Nach Christi Geburt / Fünffzehenhun-  
dert vnd im drey vnd zweintzigsten Zah.

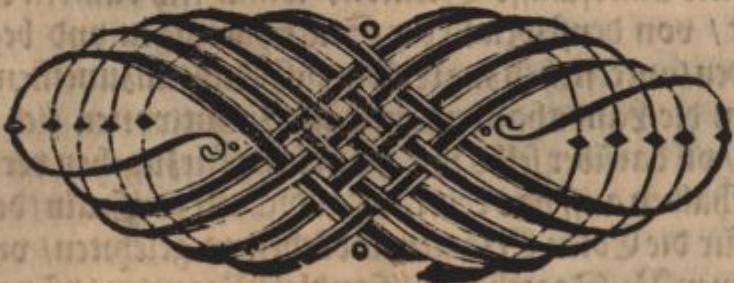
Commisſio Sereniss. Dni Principis  
Archidu: in consilio.

J. von Peteschach/uc.

G. Hoffman/uc.

Kreuzsaarwein/uc.

Registrator Idien-  
ner/uc.



Khōnig

Des Herzogthums Grain/  
König Ferdinand / Erklä-  
rung wie es mit denen von Laybach / und der  
Herren und Landleüth in Grain Diener  
gehalten werden soll.

Ferdinand I.  
Löser g. f. f.  
filiz. Duk. /  
Habs. Regj.  
& Fr. Karol.  
V. Löser.

Gaff. Weim

K. 1550.

23 Juh

**M**ir Ferdinand von Gottes Gnaden,  
Römischer zu Hungern und Behaim / ic. Khü-  
nig / Infante in Hispanien / Erzherzog zu O-  
sterreich / Herzog zu Burgundi / Steyr / Kärnthen / Grain und  
Württemberg / Graue zu Tyrol / ic. Bekhennen / Als sich ver-  
schinner Zaren / zwischen weyland Niclasen Juritschitz / der-  
selben zeit / vnsrern gewesten Landshauptman in Grain / und  
Einer Ersamen vnsrerer Landschafft daselbst in Grain an ei-  
nem / vñ den Erbaren weisen vnsrern getreuen lieben N: Bur-  
germaister / Richter und Rath vnsrer Statt Laybach / anders  
theils / Irrung und Zwiracht gehalten / von wegen das die  
seztgemelten von Laybach etlich des gewesten Landshaupt-  
man Diener fänglichen angenommen / einen darauf ent-  
haubten lassen: Dergleichen auch / das die von Laybach nach  
ermelter Landschafft Dienern / wann sich rumorn oder ge-  
fach / von denselben in der Statt zuctragen und begangen  
werden / unterstehen zugreissen / zu Gericht anzunemmen / diesel-  
ben in die Landshauptmanschafft zuantworten sich verwi-  
dern / vñ darüber selbs mit Handlung fürzugehen vermaine: z  
Derhalben auff das ermeltte Landschafft im Grain / derselben  
zeit für die Edlen Ersamen andächtigen gelehrten / vnsr lieb  
getreuen N: Statthalter / Canzler / Regenten / vñ verordnet  
Camer Räthe vnsrerer Niderösterreichischen Lande / zu verhör  
erwachsen / und daselbst ein Abschid ergangen / dardurch die  
Sachen auff ferriere Erkündigung gestellt worden / ic. Das  
wir darinnen / damit zwischen ermelter Landschafft / und den  
von Laybach (wo sich dergleichen Fäll weiter zuctriegen)  
mehrer vntwillen verhütet wurde / vnsr Erklärung gethan /  
und an den gedachten Niclas Juritschitz vñ die von Laybach /  
vnsr

*Sub Ferdinando Rego*  
A. 1550.

*Landshandvest.*

73

vnser Beuelch auß gehen lassen/ ihnen zu beyden theilen auf-  
erlege / derselben vnserer gethanen Erklärung gehorsamlich  
nachzukommen vnd zugeleben. So dann gemelte Land-  
schafft des Fürstenthums Crain/ vñ der angerachten Herr-  
schaften Windischmarch/ Möttling/ Isterreich vnd Karst/  
vns unerhänglich erinnert / wie benannter Jurischitz ge-  
wissner Landshauptman das Original solches vnsern Be-  
uelchs angezaigter vnserer gethanen Erklärung halben / an  
ihne außgangen/bey handen behalten/vnd mit ihm ewig ge-  
führt: Derhalben ic Nocturff erforder/ ob dergleichen Fäll/  
wie obsteht/ mit Rumorn/oder Gefächt sich zuetragen wur-  
den / damit Sie sich darinnen zurichten/ ein wissen hetten/  
unterhänglichen angelangt vnd gebetten / das wir ihnen  
der offangerüten vnserer Declaration halben/außgangen  
Beuelch vnser gefertigt Urkundt zugeben geruehen/ Das  
wir ihnen gnädiglich bewilligt haben/ vnd lauten die obuer-  
melten vnser zwen außgangen Beuelch / von wort zu wort/  
wie hernach volgt. Ferdinand/ re. Edler lieber getreuer/  
Als sich zwischen dein / auch Einer Ersamen vnserer Land-  
schafft in Crain eins / vnd der Erbaren weisen vnserer ge-  
treuen lieben R: Burgermaister / Richter vnd Rath vnser  
Statt Laybach anders theils / vmb das Sie etlich deine  
Diener fänglichen angenommen / vnd einen darauff ent-  
haubten haben lassen/ Zmitracht zuegetragen / Derhalben  
Ein Landschafft/ vnd die gedachten von Laybach für vnser  
Niderösterreichische Regierung vnd Camer zu verhörlommen  
sein/daselbst ein Abschid eruolgt/ vnd die Sachen auff weit-  
tere Erkündigung gestellt worden. Damit aber mitler zeit  
(wo sich dergleichen Faal zueträeg) mehrer widerwillen zivi-  
schen Eur verhüet werde. So haben wir eruenten von Lay-  
bach geschriften vnd beuolhen/ innhalteingeschlossner Kopf/  
wann sich begäß / das sich durch deine Diener/vnser Ambt-  
leuth/vnserer Landleuth/oder derselben Diener einen / oder  
mehr ein Rumor/Gefächt/oder Entleibung zu Laybach zue-  
träeg/vnd berürter Landman oder Diener durch Sie an fri-  
scher That betreten wurde/das Sie dañ den/ oder dieselben  
die in

## Des Herzogthums Crain,

die in vnser Landshauptmanschafft auff das baldist / so es  
mit füeg sein mag / verwarlichen überantworten lassen: Wo  
aber berürter Landman oder derselben Diener / so Rumor/  
Gefächte / vnd dergleichen Muetwillen ansingen vnd triben /  
vnd doch nicht an frischer That betreten / dann desselben ver-  
brechlich Sachen / die beschwerungweise anzaigen sollen / re.  
alles vermüg vnser's Beuelchs derhalben an Sie anfangen / Das verkunden wir dir darumben / das du desz ein wi-  
sen / vñ dich darnach zurichten habest. Mit ernst beuelhend /  
das du gegen den verbrechern / so dir durch die obbenantnen  
von Laybach dermassen geantwort werden / handeln vnd er-  
gehen lassest / was Recht ist : Dergleichen auff jetztgedach-  
ter von Laybach Clag vnd Beschwärde / gegen denen die nicht  
an frischer That / erlangt / nach vernemming vnd Erkun-  
digung der Sachen / auch mit gebürlicher Handlung oder  
Straf / nach gelegenheit der Sachen fürgehest / vnd fürnem-  
lichen wo ein Clag wider eines Landmans Diener / an dich  
gelanget / demselben Landman ernstlich auflegest / seinen Die-  
ner nicht zuschirben : sondern zuuerantwortung / vnd aller  
Willigkeit zuhaleen / vnd so befunden wurde / das deiner oder  
anderer Ambeleut vnd Landleuth Diener einer oder mehr / so  
jme in die Haubtmanschafft geantwort wurde / Malefiz auf  
jme hette / als dann denselben denen von Laybach widerum-  
ben überantworten lassen / damit Sie als dann gegen densel-  
ben handlen mügen / was Recht ist / vnd dich also diser vnserer  
obbelter Maß vnd Ordnung / bis zu auftrag obberürter  
Haubtsachen / oder ferrern unsern Beschaid gemäß haltest /  
dich auch vor hizigen reden enthaltest : sonder wan Sie dich  
ersuechen / vnd vmb handlung anlangen / fürderlich gebürli-  
chen vnd billichen Beschaid mittheiltest. Daran beschicht  
vnser Will vnd Mainung. Geben in vnser Statt Wien /  
am zwen vnd zweihigsten tag Martij Anno / 11. im Vier-  
higsten. Commissio Domini Regis in Consilio. Dem  
Edlen unserm lieben getreuen Niclasen Juritschitz Freyherm  
zu Güns / unserm Rath / vnd Landshauptman in Crain.  
Ferdinand / 11. Erbar weiss / getrew lieb. Nachdem sich  
zwischen

König Ferdinands erklärey: wie ob mit dem V. Landshofd sub F. 8.  
der Herr v. Landshoff in Eser dienr gesetzl. und vol. nachfolge

## Landshandvest.

75

A. 1550.

zwischen dem Edlen unserm lieben getreuen Nielasen Juris-  
schitz/unserm Landshauptman in Crain/ ic. auch Einer Er-  
samten unser Landsschafft daselbst ains/ von eur anders theils/  
von wegen das ihr etlich gedachts Landshauptmans Di-  
nner fänglich angenommen / vnd einen darauff enthaubten  
lassen/jerung zuegetragen/ Derhalben Ein Landsschafft vnd  
Ihr/ für unser Niderösterreichische Regierung vnd Camer zu  
verhōr khommen seyd/daselbst ein Abschid ergangen/ vnd die  
Sachen auff weiter Erkhundigung gestellt worden/ Damit  
aber mitler zeit (wo sich dergleichen Fall zuetrieg) mehrer  
Widerwillen zwischen eur verhüet werde: So beuelhen  
wir euch ernstlich/vnd wöllen/ wen sich begäb/das sich durch  
unser Landshauptman Diener / unser Ambteiuth/ unsere  
Landleuth/ oder derselben Diener einen/ oder mehr ein Rus-  
mor/Gefächt/oder Enteibung bey euch zuetrieg/vnd berür-  
ter Landman/ oder Diener an frischer That betreten wur-  
de/das ihr dann den / oder dieselben fänglichen annemmet/  
vnd unserm Landshauptman oder Verweser in die Land-  
hauptmanschafft / auff das bäldist/ so es mit fueg sein mag/  
verwahrlichen überantworten lasset. Wo aber dicselbigen  
nicht an frischer That betreten dann desselben verbrechliche  
Sachen / gedachteim unserm Landshauptman / über dicselb  
Person Elagweiss anzeigt/vnd desselben erinnert/dem haben  
wir insonderheit geschrieben vnd beuolhen / das er gegen den  
verbrechern/so iher ihnen antworten werdet/ handel vnd erge-  
hen lassen / was recht ist. Dergleichen auff eur Beschwa-  
zung gegen denen / so Rumor / Gefächt / vnd dergleichen  
Widerwillen ansiengen/oder triben/ vñ doch nicht an frischer  
That erlangt / nach gehaltner Verhōr vnd Erfundigung/  
auch mit gebürlicher Handlung oder Straf/ nach gelegen-  
heit der Sachen fürgehen / vnd fürnemlichen / wo ein Elag  
wider eines Landmanns Diener fürkämpf/das er demselben  
mit ernst auflegen solle/seinen Diener nicht zuschieben/son-  
der zu verantwortung vnd aller Billigkeit zuhalten. Dergleichen so befunden wurde/ das seiner oder ander Landleuth

N

Diener

M

Inb Ferdinand

Reye

ff. 1580

## Des Herzogthums Crain/

Diener/ oder vnserer Ambteiuth vnd ihre Diener einer oder mehr / so ihme in die Haabemanschafft geantwort wurdet Malefitz auff ihme hett / als dann euch denselben widerum-  
ben vberantworten lasse/ damit ihr volgends gegen demselben handeln miigt / was recht ist / vnd euch also vnser ob-  
gebner Maß vnd Ordnung bis zu außtrag der obberürten  
Haubtsachen / oder ferrern vnsern beschaid gemäß erzaiget/  
vnd in allweeg darob seyd / vnd verhütet / das von der Nu-  
mor oder ander dergleichen Sachen wegen/ die Gemain nit  
zusammen lauff / noch erfordert werde/ euch vor hitzigen ver-  
weislichen Reden / die zu widerwillen / dienen möchten/  
gänzlichen enthaltet / damit wir nicht Ursach haben / gegen  
euch vnd sonderlich den Magistraten / oder denen die daran  
schuldt hetten/ mit gebürlicher Straf zuverfahren. An dem  
allen beschicht vnser ernstliche Mainung. Geben in vnser  
Statt Wien/ am zweyten vnd zweintzigsten tag Martij/ An-  
no/xc. im vierzigsten. Commissio Domini Regis in consilio.  
Den Erbarn weisen vnsern getreuen lieben R: Burgermai-  
ster/ Richter/ vnd Rath vnser Statt Lanbach. Mit vrlund-  
diss Briefs. Geben in vnser Statt Wien/ am drey vnd  
zweintzigsten tag Julij/ Nach Christi Geburt im fiftinssie-  
benhundert vnd fünftzigsten/ Unserer Reiche des Römi-  
schen im zweintzigsten/ vnd der andern im vier vnd zweintzi-  
gisten Jahren.

Commissio Domini Regis  
in consilio.

G. Krenzer Ritter Statthalter  
Ambtsverwalter.

M. B. von Leopoldstorff  
Canzler.

S. Kollonitsch.  
E. Neubeckh.

R. H. Reyter.

Ein

*Sub Ferdinando  
Ago 1545.*

Landshandvest.

74

# Ein Endtschied von Khönig

Ferdinando / ic. zwischen weylandt Herrn Eras-  
men von Scheyr / ic. vnd Florian Scharffen / ic. das  
keiner vber die erschossen Gwör / verfügt der  
Landsfreyheit / den andern zu scher-  
men schuldig.

*Daff. neuem.*

H. 1545.

17 Xbris.

# W IX Ferdinand von

Gottes anaden / Römischer zu Hun-  
gern vnd Behaim / ic. Khünig / Infant in Hi-  
spanien / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Burgund /  
Steyr / Khärndten / Crain vnd Württemberg / ic. Graue zu  
Tyrol / ic. Bekennen öffentlich mit disem Brieff / vnd thuen  
kundi allermeniglich / Als in der Rechtsachen zwischen vn-  
sern getrewen lieben Florian Scharffen / als Clagern an ei-  
nem : vnd Erasmen Scheyrer antwortern anders theils /  
von wegen eines Schirms etlicher Güeter vor unsrer Land-  
schrannen in unserm Fürstenthumb Crain ein Vrel ergan-  
gen / der Scheyrer sey den Scharffen ferrer zu schermen nit  
schuldig / von welchem Vrel aber ernenter Scharff / vor vn-  
sern Statthalter / Cantzler / Regenten vnd Räthe unsers  
Regiments der Niderösterreichischen Lande / gedingt vñ ap-  
pelliert / daselbst ein Vrel erlangt / Nemlichen der Scheyrer  
sey den Scharffen zu schermen schuldig / Und aber ernenter  
Scheyrer sich solches Vrels zum höchsten beschwört / vnd  
mit ausführung allerley beweglicher begründter Ursachen /  
seiner Beschwörden an uns vnderthäniglich Suppliciert /  
Das wir darauff nach zeitlicher stattlicher vnd gnuegsamer  
Berathschlagung der Sachen / angeregten Erasmen Schey-  
ters Supplicierung angenommen / die Acta vnd Handlung /  
wie die im Rechten fütkommen / zu uns an unsren König-  
lichen Hof ersfordert / vñ dieselbigen mit unsren ansehenlichen

Ferdinando  
Aye t. 1545.

## Des Herzogthums Crain/

Räthen nach nochturfft ersehen/stattlichen erwegen / vnd vol-  
gends nach zeitlicher / nochturfftiger vnd stattlicher Berach-  
schlagung in diser Sachen zu Recht erkendt/ declariret vnd  
ausgesprochen haben/ Thuen auch solches hicmit wissentlich  
vnd in krafft diß Briefs / Nemlich das ernenter Schen-  
ker/ von obernents Scharffen Clag ledig zuerkennen / vnd  
Er den Scharffen in diesem Fal ferrer zuschermen nit schul-  
dig sen/ wie wir dann ihne solches Scherms auch hicmit le-  
dig erkent vnd gesprochen haben wöllen / vnd sollen beyder  
theil aufferloßnen Schaden vnd Unkosten aufz beweglichen  
Bisachen/ gegen einander Compensiert vnd verglichen sein.  
Solcher unser Erkandtnuß haben beyder theil Anwälde von  
uns schrifliche Urkund vnderhänglich begert / die wir  
ihnen mit unserm anhangenden Insigill in gleichem laut/  
gnediglich zuestehen vnd volgen zulassen. Der geben ist in  
unser Statt Wien/ den sibenzehenden tag des Monats De-  
cembris: Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt/fünfze-  
henhundert vnd im fünff von vierzigsten/unserer Reiche des  
Römischen im fünfzehenden / vnd der andern im zwein-  
zigsten Jahren.

Ferdinand.

Ad mandatum Dñi Regis  
proprium.

A. Wagner.



Röm:

# Röm: Kanz: Manifestat Erleß- terung vnd Milderung vber die ausgangne Po- licey / etlicher sondern Artikel halber / auff einer Er: La: in Crain beschwär vnd anbringen gegeben.

Soff. Joz.

A. 1553.

9 April.

**M**Er Ferdinand von Gottes Gnaden,  
Römischer zu Hunger vnd Behaimb/rc. Khü-  
nig/Infant in Hispanien / Erzherzog zu O-  
sterreich / Herzog zu Burgundi/zu Steyr / Khärndten / Crain  
vnd Würtemberg/rc. Graue zu Tyrol/rc. Bekennen of-  
fentlich mit disem Brief / vnd thuen khundt meniglichen/  
Nachdem wir zu Lob/Ehr vnd Preiss des Allmächtigen/ vnd  
zu Nutz / Wolfahrt vnd besserung unsrer Unterthanen/ein  
Policeyordnung / in unsren fünff Niderösterreichischen Erb-  
landen vnd Fürstlichen Graffschafft Görz/aufzehn vnd pu-  
bliciren lassen / Und aber vns ein Ersame Landschafft unsers  
Fürstenthums Crain/ etliche Artikel / die nach gestalt/ gele-  
genheit vnd heerkomē derselben unsrer Landesit vnder-  
thanen/vnd Landart/ auch Ihren Confirmierten Freyheiten  
vnd loblichen hergebrachten Gebräuchen ihnen etwas be-  
schwärlich sein sollen / anzaigt vnd fürbracht / vnd darauff  
vmb Erleütterung vnd Milderung derselben vnderhäng-  
lich angesuecht vnd gebetten haben/ Darumben vnd dieweil  
nun unsrer gnediger Will vnd Mainung anderst nit gewesen  
ist / dann eben zu befürderung der Ehr Gottes/ auch Abstel-  
lung der offenslichen Schand vnd Laster / vnd zu Erhaltung  
Christenlichen Wandels/vnd gueter Sitten/ein Policeyord-  
nung aufzurichtē/ die bemelten unsren vnderthanen/allent-  
halben zu Nutz/vn Wolfahrt vnd keiner beschwärung ralch/  
vnd dann zu vns als Herrn vnd Landfürsten siehet / dieselb  
Policeyordnung zuerklären/zumindern vnd zumehrn/ Haben  
wir solche Einer Er: Landschafft Beschwärungen gnedig-  
lich fürhand genomen/dieselb statlichen berathschlagt/vnd

**Des Herzogthums Crain /**  
aus billichen bewegunden Ursachen / nachfolgendermassen  
vnd gestalt erledigt / erklart vnd gemildert.

*Johann A. C. 15. Gottlobay 2. 1. 18. mässig. 1. 18.*  
**G**estlichen wöllen wir den Artikel wegen der Gelestraf /  
so den Vnderthanen angelegt werden soll / so am fluechen  
vnd Gottslästern / desgleichen auch an der Füllerey / Zue-  
trinckhen / oder beschaid thuen / betreten werden / der gestalt  
ferner erklart / vnd die Gelestraf dahin gemässigt haben /  
Nemlichē dī die vnderthanen so in disen oberzelten Lastern be-  
tretten werde / mit einer zimlichen Leibsstraf nach gelegenheit  
der verbrechung gebüest vnd gestrafft werden / vnd darneben  
auch den vierdten theil des obbemelten Strafgelets erlegen  
vnd bezahlen / welchen vierdten theil / die nachgesetzte Obrig-  
keit zu ihren handen nemmen / vnd denselben dem anzaiger /  
vermūg der Pollicey in der gehaim / von wegen seines anza-  
gens vnd gehabter müehe / überantworten / vnd huestellen sol-  
le / sonst außerhalb bezahlung dieses vierdten theils / sollen die  
Vnderthanen vmb kein weiter Gelt / sonder wie gemeldt / mit  
einer zimlichen Leibsstraff / nach gelegenheit der verbrechung  
gestrafft werden.

*Jazmili. 1. Landwehrbuch.*  
**D**esgleichen erklären wir auch den Artikel von wegen der  
Straffen / so vnsern Landleütchen in Crain / vmb ober-  
nanter Laster willen / des fluechen vnd Gottslästerung ange-  
legt werden soll / hemit gnediglich / das bemelte vnsrer Land-  
leüt von wegen angereger schwären Sünd vñ Laster / durch  
vnsren Landshauptman / oder Landsverweser in Crain er-  
fordert / neben vnsren Landräthen noturftiglich verhört /  
wo vonnöten weysung / vnd gegenweysung / vnd sonst alle  
notwendige vnd gebürliche Handlung vnd Inquisition für-  
genommen / vnd nach gelegenheit des Handels vnd Verbre-  
chung / es sen nun mit Gefängnus / oder in ander weeg / nach  
in halt vnsrer Policeyordnung gestrafft werden / sonst ehe vnd  
zunor sie der Sachen nit bekandlich / oder nit überwisen oder  
überwunden werde / wöllen wir das gegen denselben ainiche  
Straf seines weegs für genommen werden soll / wie dann  
auch

Landshandvest.

76

A. 1553.

auch zuvor unser Mainang anderst nit gewesen/als wie icke  
austruckenlichen gesetzt vnd gemelt ist.

3.

**D**ann als vnter der rubricken des Fürkauffs/vnder an-  
derm gesetzt vnd geordnet ist / das unser getrewe Land-  
leuth alle Wahren/es seyn Traidt/Fuetterung/Holtz/Viech/  
Käff/Schmalz/vnd anders/so sie bei den Clöstern/Schlössern/  
Häusern/Mairhöfen vnd Gründten erbawen vnd er-  
ziehen/in die Stätt vnd Markt/auff die offnen Jahr: vnd  
Wochenmarkt bringen/vnd zu offnen freyen Kauff führen/  
vnd seyl haben solte / Und dieweil wir aber so vil Ursachen  
verstanden / das solches in unserm Fürstenthumb Crain al-  
ler Gelegenheit/vnd der Landsart halben / nit wos in kan/  
sonder dem gemainen wesen nachtheilig/ auch einer Ersamen  
Landschafft wos bestätten Freyheiten vnd altem herkomen  
zu wider wäre.

4.

**D**innach so erklären/ mildern vnd zwölfern wir / das die  
Prälaten/ Herren vom Adl / vnd Pfleger/ auch Pfarr-  
herri/Vicarien/ vnd Beneficiaten / desgleichen die vnderha-  
uen in bemeltem unserm Fürstenthumb Crain ihr aigen er-  
ziehen vnd gemest Viech gross vnd klein/ auch Traidt/Fuette-  
rung/Käff/Schmalz vnd in gemain alle andere Nahrung  
vnd Wahren / so sie in ihren Clöstern/Schlössern/Häusern/  
Mairhöfen/Pfarrhöfen/Wierdtschafften/Gründten vnd  
Hueben/selbst erziehen vñ erarbeitten/daselbst bey den Häu-  
sern vnd Wohnungen / dergleichen auch das Holtz in ihren  
Waldern/vñ Schülzen vnuerhindert des Articls/in bemel-  
ter unserer Pollicen begriffen/verkauffen vnd versilbern mü-  
gen/ vnd nicht verbunden sein sollen / solches auff die offnen  
Jahr vnd Wochenmarkt zufüern/doch mit dem anhang/das  
sie hierinnen/weder für sich selbs/noch durch andere kheinen  
Fürkhauff treiben vnd gebrauchen / sonder sich des gänzlich  
enthalten. Wir haben auchernenter unser getreuen Land-  
schafft in Crain allermassen / wie in unserm Fürstenthumb Kärnthen zugelassen / das in unserm Fürstenthumb Crains/  
mit allein den angeseznen Burgern in Stätten vnd Märk-

Crat. II. Lant  
rejung und zu  
bans Vicariis,  
allos offen priz  
Jinkes by an. 1553.

## Des Herzogthums Crain/

ten/vergleichen auch den außländischen Kaufleuten: sonder auch den Pauersleuthen vnd Underthanen nit verbotten sein solle/bey unsren Prälaten/Herren/denen vom Adel/auch Pflegern/Pfarrherren/Bicarten vnd Beneficiaten/derselben Paw/Zins vñ Behend Traidt/an allen orten auff dem Gey da derselb wächst/ gezinst/oder gehendt wirdt / desgleichen alle andere Wahnen/so sie/wie obgemelt/bey ihren Gründten oder Wohnungen selbs erziehen oder erarbeiten/frey zu kaufen / vnd fürter nit allein auff die Wochenmarkt in unsrem Fürstenthumb Crain: sonder auch in unsrer Fürstliche Grafschafft Görz: vnd auff das Wällisch/ihrer Gelegenheit nach zu führen / vnd zu ihrer Gegenfuhr widerumb zuuerthaussen oder zuuerwechseln.

folg. Jan H. R. K. 15.  
Ihre i. Crain  
Erl. i. Cr. f. f.  
2. J. u. u.

Jan H. R. K.  
aufs. Cr. f.  
2. J. u. u.

5.

Nnd nachdem vns auch insonderheit fürkommen/das der mehrer theil Hueben in unsrem Fürstenthumb Crain/ so eng vnd schmal/das sich die Underthanen außer gewöndlicher Handthierung Sambsart / Wechsel vnd Gegensuer/ wie sie das von alter her gebraucht / nicht enthalten können/ Demnach spöllen wir gnediglich erklärt vnd zugelassen haben/ das bemeldte Underthanen in unsrem Fürstenthumb Crain/nit allein das Traidt/sonder auch ihr Leinwath/Loden/Leder/Hönig/Wachs, ol/Haar/gemain Viech, schweinenfleisch/vnd andere Gattung/ wie von alter heer/ in unsrer Fürstlichen Grafschafft Görz/vnd auff das Wällisch führen/vnd dagegen allerley Wein/Saltz/ol vnd was ihnen der orten im Wechsel oder sonst zu ihrer Gegenfuhr zuestehet/oder vonnoten ist/ wie von alter heer unsrer Polliceyordnung zuuerhindert/ heraus bringen/ vnd zu ihrer Gelegenheit/ was sie nicht selbs zu brauchen nochturftig / widerumb versilbern müssen.

6.

Erner nachdem bemelte Ein Ersame Landschafft für beschwärlich vermelden lassen/ das die Gerhaben/ sic sein im Testament oder durch unsrer nachgesetzte Obrigkeit verordnet/ neben ihrer Alidespflicht auch genuegsam Versicherung vnd Caution zu thuen verbunden sein sollen / haben wir gnediglich

Royal Ferdinand I. Majestät Alte Abtheilung der Bibliothek zu Wien.

Ms. 1553.

## Landschandbost.

77

diglich erklärt / gemildert vnd bewilligt / wo den Testiereten  
Gerhaben von wegen erstattung des Gerhaben Altes vnd  
Caution im Testamente nichts auffgelegt / das dieselben sol-  
cher Altespflicht vnd Caution gänzlichen erlassen / vnd da-  
mit verschont werden sollen / aber die so als nechste Freund  
zu der Gerhabsschafft antreten / oder von der Obrigkeit dar-  
über verordnet werden sollen / laut unserer Polizeyordnung /  
neben ihrer Altespflicht genuegsame Caution vnd versiche-  
rung thuen / von wegen der Pupillen vnd unmündigen Haab  
vnd Güetter nützlicher Verwaltung.

tehni: Poteris  
à Juramento et  
cautione liberan-  
tur, legi signis  
et batris

7. **N**nd dieweil auch ein Gerhab sein Gerhabsschafft mit wol-  
stattlich vnd vnuerdächtig / verwalten / vnd derselbigen  
halb aufrichtige genuegsame Raitting thuen mag / Er habe  
dann zuvor ein ordenlich Inventarium aller Brieflichen Ur-  
kunden / Schulden / ligenden vnd fahrenden Güetter auff-  
gericht und gefertigt / daraus Er zur Zeit der Raitting sein  
Einnemmen zu beweisen hab / so lassen wir es von wegen das  
ein jeder Gerhab sich der Gerhabsschafft nicht ehe / vnder-  
ziehe / die Verwaltung seye ihme dann zuvor zuerkannt / vnd  
ein glaubwürdig ordenlich Inventari / durch ihne auffgericht /  
in betrachtung das solches alles in kurzer frist erlangt wer-  
den vnd beschehen mag / vnd zuerhaltung der unmündigen  
Waisen Haab vnd Güeter nützlich vnd nothwendig geachtet  
wirdet / beruchen.

8. **D**och mit dieser feriern Erklärung vnd vnderschaid / wo-  
ser ein Herr oder Landman in seinem Leben seine Brief-  
lichen Urkunden / desgleichen seine Schulden / ligende vnd  
fahrende Güetter selbs ordnen / vnd einem oder mehr seinen  
gueten Freüinden in seinem Testamente zuversorgen beuelhen  
wurde / so soll es ohn ferre Gerichtliche Inventierung daben  
bleiben / Welcher aber ab intestato vnd ohn solche Ordnung  
abgieng vnd unmündig Erben verließ / soll alsdann die In-  
ventierung der Brieflichen Urkunden / desgleichen der  
Schulden / ligenden vnd fahrenden Güetter / auff anrüszen  
durch

et jecas per  
uit punito  
du bis jecas  
punctum regiam  
auffzugeben  
und Z jecas  
anfgesetzte  
Punktus  
Punktus Interrogans

limitatio prior

9.

Des Herzogtumbs Crain/  
durch das ordenlich Gericht vnserer Landschranen in Crain  
beschehen.

**G**S soll auch vnterbotten / sonder zuglassen vnd erlaubt  
sein / das auff dem Land / nach ableibung einer Person /  
die vber ihre Güetter keinen Testamentart noch versorger ge-  
ordnet hat / also bald durch etliche erbare Personen das ienig  
so man zu der Haufnotturfe vnd täglicher vnderhalt des  
Gesindts / mit bedürfsteig / gesperrt vnd verpedtschert werde /  
bis die ordenlich Obrigkeit ersuecht / die verwaltung den Ge-  
haben zuerkendt / vnd tauglich geschickt vnd vnuerdächtig  
Commissari ordnen / welche alsdann die sperr eröffnen / vnd  
zu auffrichtung der ordenlichen Inuentari aller Haab vnd  
Güetter / der Pupillen / den Gerhaben hülfflich vnd fürder-  
sam sein sollen / des verschens / vndurch solle die verruckung  
der Pupillen Fahrnüssen / Parcschafften / Silbergeschirr / vnd  
anders / fürkomen beschehen / das die Gerhaben den unmün-  
digen zu nachtheil auch nichts verschlagen / noch entwehren  
werden mügen.

10.

**N**nd wiewol Ein Ersame Landschafft sich ob dem mit zu-  
beschwären / das in vnser Pollicenordnung verschen / das  
die Pupillen so Knaben sein / von ihren Freünden oder Ger-  
haben in fremde Land / von wegen Lernung der Sprachen /  
Studierens / vnd anderer Ursachen halb geschickt werden /  
mit anderst dann mit der Obrigkeit vorwissen vnd bewilli-  
gung beschehen soll / dann dardurch keinem Landman ainich  
Beschwärung zugezogen / sonder allein der verstorbenen  
Landleüth vnd Underthanen Kinder bey disen geschwinden  
vnd gewöhllichen Läuffen vor verderben an Seel vnd Leib  
desto besser verhüet werden mügen / Jedoch haben wir gne-  
diglich erklärt vnd bewilligte / das solche Pupillen in frem-  
de Land oder Ort von wegen Lernung der Sprachen / Stu-  
dierung oder anderer Ursachen halber / durch ihre Gerha-  
ben mit vorwissen vnd bewilligung ihrer nechsten Freünd /  
außerhalb Ersuechung der Obrigkeit wol mügen geschickt  
werden /

Seijt pro Ferdinand I. Kapizy vber dorfle & Pollicy in Ern.

Landshandvest.

78

H. 1553.

werden/doch das dieselben sederzeit zu vnser vnd vnserer Erben widerwertigen oder Feinden Gebiet/oder Dienst nit geschickte / auch Studierens halb an khein ort / da die Neuen Lchren vnd Secten offenlich gehalten vnd gelehrt werden/ oder an die Orth / so wir in vnsern ausgangenen General/ Mandaten / auß Christlichen billichen Ursachen vormaln verbotten/abgefertigt/ noch geschickt werden.

j1.

**D**ann so haben wir auch gnedigklich zuegeben / vnd bewilligt / das in vnserm Fürstenthumb Erain / die Pflegtochter ohne vorwissen vnd bewilligung der Obrigkeit/ durch die Gerhaben / vnd mit vorwissen vnd bewilligung der nechsten Freündt zu der Ehe versprochen vnd aufzugeben werden mügen / wie derhalb sonst die berüert vnser Polliceyordnung weiter aufzweist vnd dermag.

j2.

**S**oßl aber das Epil besangt / bey der Rubrick von Maß vnd Straff des zuetrinkens / bey dem Artikel anfahendt/ vnd diefe weil das Spil / wie offenbar vnd Landshündig ist / zuwil schwären Sünden Lastern / Ubelhäten/ Ursach gibt/wollen wir neben andern Innhalt desselben Articls nochmaln erklärat haben / das kheinen Handtwerchs oder Pauersman ainich Spil / mit Würfsl oder Kharften/ unangeschen der vom Spil hernachfolgenden oder gesetzten Artikel mit nichten erlaubt/sonder gänzlichen verbotten sein soll / bey vermeidung der Straff vnd Peen desselben Articls halb in vnser Pollicey vermeldt.

Uffley rügter  
Jineostyou Sy.

Jung zuerst off.  
Leitzy und Kasten  
Die Spil mit  
Cing Al, und  
Geschly bei Krauf  
Layzodden.

j3.

**H**eschlieslich erklären wir auch im Artikel von wegen der Störer / das an statt des Wörts Reformation unsers Fürstenthumbs Erain Landshandvest verstanden werden sollen / erklären/ erstrecken vnd mildern / demnach obbemelte Artikel alles auß Küniglicher Landfürstlicher Macht / hicmit in Kraft disz Briefs/ vnd mainen/ setzen vnd wöllen/das nun fürbas hie/ obgedachte Ein Erfa: Landschafft berürt unsers

## Des Herzogthums Crain,

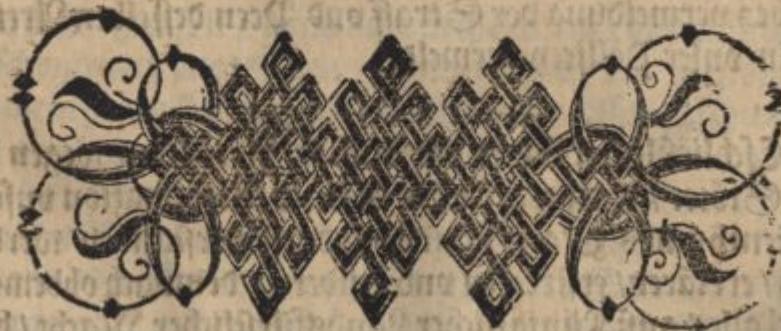
vnser s Fürstenthums Crain / solche vnser Erkhlärung  
vnd Milderung vber gehörte Politien Artikel halben / sich  
derselben freyen / gebrauchen / nužen / vnd nieszen sollen vnd  
miügen / ohn meniglichs Irrung vnd Hinderung / alles bisz  
auff vnser gnediges wolgesfallen / vnd andere vnscere Erkla-  
rung / oder verordnung jederzeit ferrner zuerklären zu min-  
dern / zu mehren / vnd gar auffzuheben / vorbehalten haben.  
Doch Einer Ersamen Landschafft vnser s Fürstenthums  
Crain heergebrachten Freyheiten / gebrauchen / vnuergriffen /  
vnd ohn Schaden / Das gemainen wir ernstlich. Mit Ur-  
kunde disz Blicss / Der geben ist / in vnser Statt Gratz /  
den Neündten Tag Aprilis / Anno re. im drey vnd fünffzi-  
gisten / vnserer Reiche des Römischen im drey vnd zweintzi-  
gisten / vnd der andern im siben vnd zweintzigsten.

Ferdinand / R.

Ad mandatum Dñi Regis  
proprium.

J. Tomas. D.  
ViceKanzler.

A. Wagner.



Bon

**Von Thier Fürstl: Durchl:**  
**Erzherzogen Carl zu Österreich/ n. verwilli-**  
**gung/ kein Expectanz auff die Lehren; oder frey aig-**  
**nen Güter zugeben,**

Joh. Gott.  
A. 1567  
i. Maij



**Ir Carl von Got-**

**tes Genaden / Erzherzog zu**  
**Osterreich / Herzog zu Burgund / zu**  
**Brabant / zu Steyr / zu Khärndten /**  
**zu Grain / zu Lüzenburg / zu Würt-**  
**temberg / obern vnd nidern Schlesien /**  
**Fürst zu Schwaben / Marggrae des heiligen Römischen**  
**Reichs / zu Burgau / zu Märhern / obern vnd nidern Lauf-**  
**nitz / gefürster Graue zu Habsburg / zu Throl / zu Pfierde / zu**  
**Kyburg vnd zu Götz / n. Landgraf im Elsaß / Herr auff der**  
**Windischen March / zu Porttenaw vnd zu Salins / n. Be-**  
**kehnen für uns / unser Erben vnd Nachkommen / das uns**  
**unser Landleuth unsers Fürstenthums Grain fürbringen**  
**haben lassen / einen Bestättibrief / von weyland unsern lieben**  
**Herrn und Vattern / über weyland unsers lieben vranherrns**  
**Keyser Maximilian Brief aufzgangen / vnd von Wort zu**  
**Worten also lautend.**

A. 1523.  
15 Junij

**Ir Ferdinand von Gottes gnaden / Prinz in Hispania /**  
**Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Burgun-**  
**di / zu Steyr / Khärndten / zu Grain / Landgrae in Elsaß /**  
**Fürst zu Schwaben / Gefürster Graue zu Habsburg / zu Th-**  
**rol / zu Götz / zu Pfierde / zu Kyburg / Marggrae des heili-**  
**gen Römischen Reichs / der Ens vnd zu Burgau / Herr auff**  
**der Windischen March vnd zu Porttenaw. Bekennen für**  
**uns vnd unser Erben vnd nachkommen / das uns unser Land-**  
**leuth unsers Fürstenthums Grain / fürbringen haben las-**  
**sen /**

Arch. II. folio,  
dy filij  
Ferdinand I.  
Gofris  
Nepf Th. lipi /  
Herr. Regis  
Prinzof Nepf /  
n. hui. Pini  
Gofris &  
Dres. Fedi  
nardi II. Gofris

Ferdinand I.  
Oscar. Gofris  
Philipp. I. Hes  
Regis & Nepf  
Nepf. hui. I.  
Gofris &  
Dres. Carol. /  
Adriano.

## Des Herzogthums Crain/

sen / einen Brief / von wenland Khenser Maximilian / vns  
serm lieben Herrn vnd Auherrn / hochloblicher Gedächtniß  
ausgangen / von Wort zu Worten lautend / wie hernach  
volgt.

Maj: löy /  
Löper füg  
Frideric III.  
Löpfer.  
alias V.K.

A. 1516  
8 April

**M**yr Maximilian erwohlter von Gottes gnaden Römi-  
scher Kaiser zu allen zeiten mehier des Reichs in Ger-  
manten / auch zu Hungern / Dalmatien / Croation / ic. Khönig /  
Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Burgundi / zu Bra-  
abant vnd Pfalzgrae / ic. Bekennen für uns unsrer Erben  
vnd nachkommen offenlich mit diesem Brief vnd thuen kund  
allermeniglich / Als zuzeitten Brief vnd Expectanz auff Le-  
hen vnd anderer Güetter / so uns als Herrn vnd Landsfür-  
sten / in unsrem Fürstenthumb Crain / haimb gefallen vnd le-  
dig werden sollen / von uns gegeben vnd ausgangen seyn /  
vnd aber unsrer Landleuth vnd unterthanen unsers Fürsten-  
thums Crain / des insonderheit Beschwärung getragen /  
vnd uns deshalb demütiglich angerueffen vnd gebettet /  
solches gnädiglichen zuuermeiden vnd abzustellen / Das  
wir deminach bemelten unsren Landleuthen vnd untertha-  
nen umb ihrer getrewen Dienstbarkeit willen / so sie uns ge-  
chan / vnd noch täglichen thuen / gnädiglich zuegsagt haben /  
vnd thuen das auch hiemit wissentlich in Crafft ditz Briefs /  
das wir nun hinsiran dergleichen Brief vnd Expectanz  
auff Ihre Lehen / noch aigne Güetter / nimmer geben noch  
ausgehen lassen / vnd ob die vor ausgangen wären / oder für-  
an ausgehen würden / daß sie krafftlos / vnd für nichte gehal-  
ten werden sollen. Wir wollen uns auch hierinn vorbehal-  
ten haben / ob uns ainicherlen Fäll / es sein Lehen oder an-  
ders / billich oder Rechtlich zuestünden / dieselben nach un-  
serm gefallen / zuvergeben vnd zuverschaffen / doch so ferr je-  
mandes in solchs Einrede oder Beschwärung hette / diesel-  
ben ohn Recht nicht entscheiden: sonder deshalb fürderlich  
Erklärung mit Recht thuen lassen / ungewöhnlich / mit Dr.  
Thundt des Briefs / Geben in unsrer vnd des heiligen Reichs  
Stadt Augspurg / am achten tag des Monats Aprilis /  
nach

Fogtweyzyg. Erb Erwilligung kün Grefang auf Land vñ beginnen  
gekör zu ghe.

## Landshandvest.

80

H. 1567.

nach Christi Geburde / Fünffzehenhundert vnd im dreyen  
vñserer Reiche/ des Römischen im flinf vnd zweintzig-  
sten/vñ des Hungerischen im zweintigsten Jahren/Solcher  
Brief ist auch bezeichnet mit obgemeltes Khanter Maximis-  
tan gewöndlichen Handzeichen / per Regem, per se, vnd  
die gewöndlichen Wort / Commissio Domini Imperatoris  
propria, auch durch den Kanzler Serentiner vnder-  
schriben. Und vns die gedachten vñser Landleüth in Grain  
demüctiglich anrueffen vnd bitten lassen / das wir als Re-  
gierender Herr vnd Landsfürst ihnen solchen Brief mit sei-  
ner Innhalt zu Confirmirn vnd zu bestätten geruechten/Ha-  
ben wir angesehen Ihi gehorsam/getrew Dienst / damit Sie  
sich bissher / als vnderthänig gehorsam Landleüth vnd Un-  
terthanen erzaigt haben / vnd hinsüran wol thuen mügen  
vnd sollen / vnd Ihnen dardurch vnd von sondern Gnaden/  
obeingeleibten Brief / mit seiner Begreiffung / wie das der  
Buechstab aussweist / gnediglich Confirmirt vnd bestätts/  
Thuen das auch wissenlich mit dem Brief / was wir ihnen  
von Reches wegen daran zu Confirmirn vnd zu bestätten  
haben / Also/ das der mit seiner Innhalt bey Cräfftien belebt  
vnd vñser Landleüth dawider nicht gedrungen noch be-  
schwärzt werden sollen in kheimerley weise / das ist vñser ernst-  
liche Mainung. Mit Vrhundt des Briefs / bestigelt mit  
vñserm anhangendem Instigill. Geben in vñser Statt  
Newstatt / am fünffzehenden tag des Monats Junij/nach  
Christi Geburde/fünffzehenhundert vnd im drey vnd zwein-  
zigsten Jahr. Und vns die gedachten vñscre Landleüth  
in Grain demüctiglich anrueffen vnd bitten lassen / das wir  
als Regierender Herr vnd Landsfürst Ihnen solchen Brief  
mit seiner Innhalt zu Confirmirn vnd zu bestätten geruech-  
ten/Haben wir angesehen Ihi gehorsam getrew Dienst/da-  
mit Sie sich bissher / als vnderthänig gehorsam Landleüth  
vnd Unterthanen erzaigt haben / vnd hinsüran wol thuen  
mügen vnd sollen / vnd Ihnen dardurch / vnd von sondern  
Gnaden obeingeleibten Brief / mit seiner Begreiffung/wie  
das der Buechstab aussweist/gnediglich Confirmiert vnd  
bestätte

folg vor Jozz. Erst Erwähnung des Ergebnis auf Ende der folgenden  
Zeile zu geben.

Am 1567.

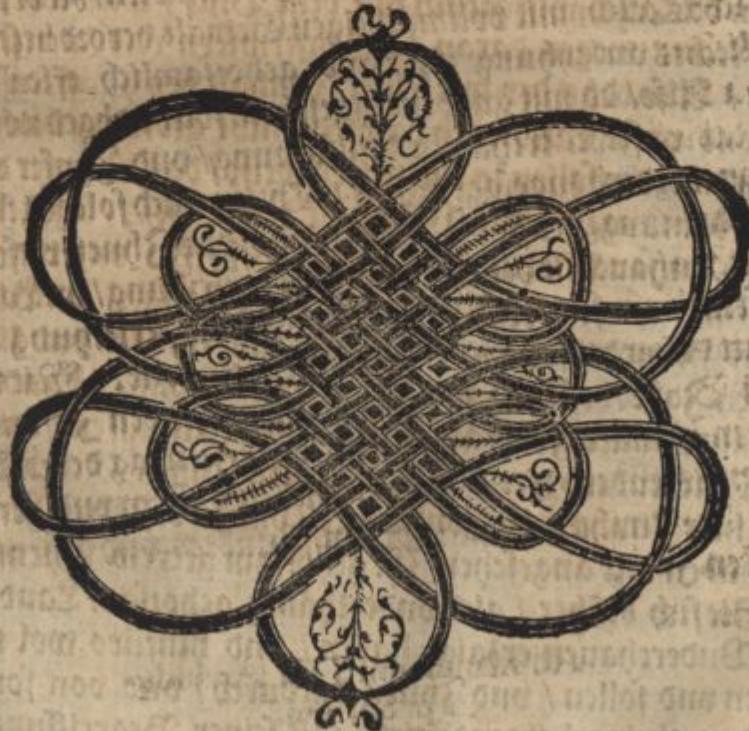
## Des Herzogthums Crain,

bestätt / Thuen das auch wissentlich mit dem Brief / was  
wir Ihnen von Rechts wegen daran zu Confirmieren vnd  
zu bestätten haben / Also / das der mit seiner Innhalt/bey  
Cräften bleibben/vnd vnser Landeüth da wider nit gedrun-  
gen noch beschwärzt werden sollen / in khein weise / das ist vn-  
ser ernstliche Mainung / Mit Vrkhundt des Briefs / besi-  
gilt mit vnserm anhangenden Insigill. Der geben ist in  
vnser Statt Grätz / den ersten Tag des Monats Maij  
nach Christi unsers lieben HErrn Geburde / im ein tausene  
fünfhundert vnd siben vnd sechzigsten Jar.

Carolus.

Ad mandatum Domini Archi-  
ducis proprium.

Hans Kobenkl.



Fürstl:

# Fürstl: Durchl: Erzherzog

Carln zu Österreich/uc. Schadlosverschrei-  
bung per Erlassung der Personlichen Er-  
scheinung in verleihung der Lehen.

## W<sup>r</sup> Carl von Gottes

genaden / Erzherzog zu Österreich /  
Herzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten /  
Crain vnd Württemberg/uc. Graue zu Throl  
vnd Görz/uc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief / Als uns  
vnsrer getreue Landleuth vnsers Fürstenthums Crain / vnd  
der angrenzenden Herrschaffet / Windisch March / Mödling /  
Österreich vnd Carst / auf vnsrer bescheinige Lehensberueffung /  
daselbst zu Crain / vnd als wir vnsre Comissarien / zu verlei-  
hung solcher Lehen mit vollmächtigen Gewalt verordent / der  
Personlichen verleihung im Land gehorsamlich erlassen.  
Das wir demnach mit gnaden angesehen / solche obgedachte  
vnsrer Landleuth unterthänige willfahrung / vnd Ihnen der-  
wegen gnediglich zugesage haben / Thuen auch solches hie-  
mit wissentlich in Kraft dß Briefs / also / das Ihnen vnsrem  
Landleuthen / soull sie der Personlichen verleihung / im Land  
befreyt sein / onserer verordneten Commissarii verleihung an  
vnsrer statt vnuergriffen vnd ohn nachteil sein solle. Mit vr-  
kund dß Briefs / besigelt mit vnsrem anhangenden Insigni.

Der geben ist in vnsrer Statt Gratz / den ersten tag des Mo-  
nats Aprilis / Nach Christi vnsers lieben HErrn und selig-  
machers Geburt / im eintausende fünfhundert vnd acht vnd  
sechzigsten Jahr.

Carolus.

Ad mandatum Dñi Archidu-  
cis proprium.

Hans Robenzl.

Carolus II. Archidux

Des Herzogthums Crain/  
Der Landschafft in Crain Lehenstar  
Befreyung.

Gaff. Gräf

K. 1571

25 Jhd.

v. L. fol. 35.  
n. 12.

**M**ajestas Sr Carl von Gottes gnaden / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Burgundie / Steyr / Kärnten / Crain vñ Württemberg / &c. Graue zu Tyrol vnd Görz / &c. Bekennen für vns / vnsere Erben vnd nachkommen / öffentlich mit diesem Brief / vnd thuen künd allermenglich / Als vnsere löbliche vorfordern sed erdeit im brauch gehabt / ihren getreuen Landschaffen / vmb ihres wolverhaltens willen / Gnad zuerzaigen / Wir auch bedachte ihnen disfals / wie in ander gebürlich weg / gänzlich nachzu folgen. Und sich aber ein Ersame Landschafft unsers Fürstenthums Crain / von Eintretung unserer Regierung bey vns gehorsamlich wol erzaigte vnd verhalten / Solches auch noch hinsüro bestes vermügens zuthuen unterthäniglich bereit / orbietig vnd willig ist. Das wir Ihnen demnach / wogedachter unserer löblicher vorfahren gebrauch nach / zu eines thails Ergezlichkeit vnd Erkantens / solches Ihres gehorsamen wolverhaltens / disc b. sondere Gnad gethan vñ bewisen / Thuen Ihnen die auch hicmit wissentlich in krafft dis bries / Also das Sie vñ Ihre nachkommen in gemain oder sonderheit von den Lehensbriefen so sie auß vnsfern oder vnsrer Erben vnd nachkommen Lantlehen nemen werden / ainiche Tax zugeben / sonder nur ein Schreibgelt / als ein oder zwey Ducaten / nach gelegenheit der sachen / darumben zuerlege schuldig sein sollen. Gnädiglich vñ ungewöhnlich. Mit vrbund dis Bries / besiegelt mit unserm anhangende Insigl / Der geben ist in unser Statt Grätz den fünf vnd zweihundigsten Julij. Nach Christi geburt im cintausent fünfhundert vñ ein vñ siebenzigste Jar.

Carolus.

Ad mandatum Domini Archidu.

N. 4 & 5. eis proprium. & iij Aug. 7. 1. 7.

Hans Robenkl von Prosslegg Telliisch & fol. 9. 1. 7.

Ordens Ritter.

Hans Bitter ic.

Registrator Andre Jurschin.

# Threr Fürstl: Durchl: gnedi-

giste Ratification über der dreyer Lande / Steyr /  
Khärndten / vnd Grain / abgesandten fürgenommen; vnd bes-  
schlossnen vergleich / wie gedacht / ein Land / dem andern /  
im Gerichtlichen Proces / die Hand zu bitten / vnd  
Execution zu erweisen schuldig.

Carl von Gottes Gnaden / Erzherzog zu  
Österreich / Herzog zu Burgundi / &c. Graue  
zu Throl / vnd Görz / &c.

Doff. Joz. f. 1590  
ioffnij

**H**och: vnd Ehrwürdig / auch Edl / Ehsam /  
Andächtig vnd lieben getreuen / Ob wir wel bei di-  
sem / vns gnedigist resolviert / wie es hinsüro zwis-  
schen disen unsfern ErbFürstenhumben vnd Landen / als  
Steyr / Khärndten vnd Grain / auff erlangter rechtliche beha-  
nuß / vnd ertheilte Compaffschresben / bey einem / vnd dem an-  
dern Gericht / in ertheilung der Gerichtlichen Execution ge-  
halten werden solle / Euch auch solcher unsrer genombnen gne-  
digisten resolution / vom ainbñzweinzigsten tag Junij / ver-  
schines siben vñ achtzigsten Jars / aufzführliche Erinnerung  
gethan / vnd wir zwar anderst nit verhofft / dann das es bei  
derselben allerdings verbleiben: vnd darwider das wenigist  
nicht difficultiert werden sollte / Das wir doch auf der Khär-  
nerischen abgesandten schriftlichen anbringen / so sie vns ne-  
ben andern ihren beschwärungen / in ihrem süngsten alhießen /  
gehorsamist überraicht / souit vernommen / wasmassen jro / einer  
Ersamen Landschafft in Khärndten / solch unsrer genommene  
resolution zum höchsten beschwärlich fallen / vnd jren Landsg-  
frenhenten zu wider sein solle / Dannenhero wir nicht vnbil-  
lich betwege worden / sonderlich das auch dazumal Euere ab-  
gesandte / sich gleichsfals an unsrem Fürstlichen Hof befun-  
den / die Sachen ihrer wichtigkeit nach / auf vorgehendes Eu-  
erer / vnd der Khärnerischen / anwesenden abgesandten / auch

Leroy II.  
Hondius  
Flig. Fid. I.  
Aesopij &  
Lata Fid. II.  
Aesopij.

## Des Herkogthuimbs Crain/

Deten auf Steyr zugeordneten Außschuß/räthliches guetbeduncken/ vñ beschehenen vergleich/ in ferrere Berathschlagung zu ziehen/ wann sich dann in solcher gesamtheit berathschlagung/ souil befundē/ das es bei hacobangeregter unsrer vorigen gnedigsten resolution/nicht wol bestehen könne/sonder das zu befürderung des Rechtens/ auch erhaltung gebürlicher Gleichheit/ein sondere Noturfft sein wölle/die Sachen auff einen solchen weg zu richten/wie der zwischen gedachten Abgesandten / vnd verordneten Außschuß / getroffne vergleich/von wort/ zu wort/ also lauend in sich helt.

**A**ls nemlich / wann sich begab/ das einer in diesem Land Steyr flaget/vmb Schulden/Gült/Güetter/oder Erbschaften/ vnd dergleichen/re. vnd solche sein Elag / mit wissentlicher Ordnung Rechtens/vnd nicht sub:oder obreptiuē/ oder per contumaciam/ so weit bracht / das er die behebnus/ wider den Beclagten erlanget / vnd dem Beclagten in diesem Land/souil Güetter/ ligundt oder fahrend/ nicht zu stündens das die erkendte völlige Execution / darauf möchte geführe werden / Er beclagte aber in den andern Länden/ Kärndten/ oder Crain/ mit güettern/ begabt wäre/solle der Elager/ mit nichts schuldig sein/daselbst nouam Actionem/wider seinen gegenthil anzustellen / sondern wann Zme atm gewöndlich Compaf schreiben/darin die Völlige des Elagers aussendigeforderung / ordentlich sol nambhaft gemacht werden/ welches auch / vndter dem Gerichtsstab (dauon in gmain alle andere Gericht / außgeschlossen sein) zufertigen/ an das Schrannen Gericht in Kärndten/ oder Crain/ erhält wirdet/ soll der Elager bey diesem / oder dem andern / der andern Lande Schrannen Gericht / Persöndlich fürkommen / sein/ alda in Steyr / behabt / oder auch declariri Bril / mit den Compaf schreiben aufweisen / Da sollen des Elagers sprüch/ für Liquidirte. vnd als beim Schadenpunde/ Jedes Landts versicherte forderung / angenommen / erkendt / und Bolgendts diese gebürliche schleinige handlung erfolgen/ Wann der Beclagte zuvor Buangeschze gülde vnd Güetter in derselben Landt/ aßnewi hätte/das er nachgewonhaft/ vnd gebrauch/

Deg hör'zoy Erst Verhaftung die er s Landt vor Landt vber  
in Landt der andy i Gottlly Breff d Landt billig wolle.

## Landshandveste

83

H. 1590.

gebrauch/ dieses oder ihenes Lands/ auf eingebauchte Clage/ auf Geschäft Citiert/ oder geladen/ vñ da er auf die Ladung im nechsten rechten hernach erscheint/ mit seinen einreden/ wan̄ er ainiche rechtmässige het für zuwenden/ gehört/ daroüber nach gestalt vnd gelegenheit derselben erkendt/ vnd weiter wie rechte vnd billich ist/ verfahren/ erscheint er aber nicht/derselb in Concumaciam condemnirt/ vnd dem Clager ausser alles weiters Procesz/zur execut ion würtklich soll geholzen werden/ welcher jedoch auch hernach in allem gemässer Ordnung/vñ Procesz in Kärndten/ mit fürtragung der Pfandt/ vnd denen einreden/ auf die Pfande/ in Crain/ aber/ mit spänn vnd erdtrich/ vnd was sonst die Ordnung vnd gemeine Procesz bis auf erlangten Scherm requiriren soll/ geleben/ vnd zu verhütung seiner selbst aignen gefahr vnd schadens/ sich nach denselben Landt gebreichen zu regulirn wissen.

2. **W**äre es aber sach/d̄ gleichwoll der Beclagte in Kärndten/ oder Crain/ Gülden vñ Güetter heit/ die aber schon angesczt wären/ da mag nicht weniger der Clager/ mit sein behabten Vrcl/ vnd Compasßschreiben/ vor der andern Lande Schrannen Gericht/ welchem der beclagt vnderworffent/ Personlich erscheinen/ auf die fürgetragne Pfande/ außer neuer Clag/ seine einreden thien/ auch selbs Inhalt Landtgebrauchs/ zum ersten/ andern/ dritten/ vnd vierten rechte/ Personlich Pfande fürtragen/ vnd gegen meniglich/ so wurde fürkommen/nach ordnung zu recht vmb die Prioriet sthen.

3. **G**ewermassen reciprocē/ zuerstehet/ wan einer im Lande Kärndten/ oder Crain/ wider alnen daselbs mit ordnung des Rechtens Clage/ vñ behabet/ die erkandenus aber mangl der güetter halb/ volständige Execution im Landt/ mit möchte erraichen/ vnd solcher Clager/ wer der nun sey/ mit ainem Gerichtlichen Compasßschreiben/ für die Steyrisch Landtschrannen/ da er noch wär begüitet/ Personlich schomt/ vnd die Execution wider den beclagten begert/ solle jme der ansatz nach vorgeender ordenlicher Clag vnd gefolgten Citation des

D s      Beclag-

Carolus II. Archidux  
Anno 1590.

## Des Herzogthums Train /

Beclagte/ allermassen vñ gestalt wie ob verstande/ in Kärn-  
ten vnd Train/ gegen aliu Steyret zu halten erkende werden/  
Doch das er nach behömenen ansatz/ den weiss potten/ auf  
selche guld vnd güetter füere/ die zuvor nicht angesicht/ oder  
gepfende sein/vñ sich darauf mit dem ersten/ andern/ vñ driten  
anpot/ auch schätzung der angesetzte güetter/ zu dreyen rechit/  
bis zum vierter rechit/darin er den Landischerm erlangt/disces  
Landes gerichtlichen ordnung/allerdings gemäß verhalte.

7.  
**D**aben schließlich auch/wan es in aim/ andern/ oder drit-  
ten Lande/ zu solchen fählen/ mit den Compasßschreiben/  
vmb wückliche handbietung/ mit Gerichtlicher Execution  
wurde gedeynen/ alle verlengerungen im Rechten abgeschni-  
eten/ vnd ainscher Execution wie auch feinen anrueffen/ vmb  
ertheilung ferrern Schub/ nicht stat gethan/ die Appellatio-  
nen gar gewaigert/ vnd alle gefar/vñ arglist/ wie die möcha-  
ten zu erdencken sein/ abgestelt/ vñ verhüttet werden.

**D**as demnach wir als Herr/ vnd Landsfürst/ nicht al-  
lein solchen vergleich genedigist retificirt/ vñ approbirt,  
sondern auch denselben Obberürten unsern dreyen getreuen  
Landschafften/ zu irer nachrichtung zu publicirn, für ain son-  
dere nooturft erachtet/ Euch hierauf mit gnaden beuelhend/  
solchen verfassten vergleich/Euers theils/nun hinsüro/aller-  
dings gehorsamblich nachzuleben/ auch ob denselben steiff  
vnd vest handzuhaben. An solchem erstatter Jr unsern gnad-  
igen willen/vnd mainung/ Euch Beynebens mit sondern  
Landsfürstlichen gnaden/ woll affectionirt verbleibend/  
Geben in unser Statt Grätz/den zehenden tag Apprilis im  
Fünfzehenhundert/ Neunzigsten Jahr.

Carolus.

Ad mandatum Domini Archi-  
ducis proprium.

Wolfgang Schrankz d. S. D.  
M. Lyst/ it.

# Hanser Ferdinandi

Limitation der Landgerichts Ordnung / das der  
Gerichtsherr / vnsucht des Grundherren / wo er ein  
wissentliche Malestzperson / in seinem Land-  
gericht waß / dieselb vnuerhindert  
gefänglichen annemmen  
mag.

Joh. Frohlfiz.

ff. 1563.

4 Septembris

Ferdin. I.  
A. 1563  
Date (v. 1563)  
Residenz.

# SIGIR FERDINAND VON

Gottes Genaden / Erwöhlter  
Römischer Khanser zu allen zeitten/  
mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Behaim /  
Dalmatien / Croatiens / vnd Sclauonien / &c. Rhönig / Infant  
in Hispanien / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Bur-  
gundi / Steyr / Khärndten / zu Crain vnd Würtemberg / &c.  
Graue zu Throl / &c. Embieten N: allen vnd seglichen vnsfern  
nachgesetzten Obrigkeiten / vnderthanen vnd getreuen / Geist-  
lichen vnd Weltlichen / so in vnserm Fürstenthumb Crain /  
ainiche Landgericht / innhaben / vnd hicmit ersuecht werden /  
vner Khanserliche Gnad vnd alles guets. Und nachdem  
sich Ein Ersame Landschafft / wie euch bewist / in jüngste-  
haltnem Landtag / auf allerhande stattlichen beweglichen vr-  
sachen / doch auf vnsrer gnedigste bewilligung / vñ ratification /  
dahin verglichen / das nun hinsüro Eur jeder / wo an welchen  
Orten / vnd auff was Grunden vnd Boden / er ein wissentli-  
chen Todtschläger oder Ubelthäter waßt oder erfärt / stracks  
vnsucht des Grundherren / nach demselben Todtschläger /  
oder Ubelthäter greissen / vnd ihnc gefänglich hinweg nem-  
men

Ferdinand. I. April  
A. 1563.

## Des Herzogtums Grau-

men solle/ verner's Innhaltes/ solcher Einer Eh:samen Land-schafft vergleichung / vnd wir dann dieselb für haisamlich vnd fürträglich angesehen/ auch darein als regierunder Herr vnd Lands Fürst/ auff Einer Eh:samen Landschafft ersue-chen / mit Gnaden bewilligt / So gebieten wir demnach Euch allen/vnd jedem insonderheit/ hicmit ganz ernstlich be-uelhend / das ihr solchem Einer Eh:samen Landschafft Be-schluss vnd vergleichung/ vnuerfügliche/ mit dem Werck nach-sezen / alle vnd jede wissentliche Todeschläger / oder andere Malefizische Personen / wo / vnd an welchen oren/ vnd en-den Ihr sie nur erfahren vnd betreten werdet/ nun hinsüran alsbald gefänglich einziehen / gegen ihnen mit der verdien-ten Straf/ wie recht ist/ verfahren / vnd Euch da von nichts zeitlich/s/ weder Freundschaft/Guet/noch Gelt/nit abhalten lassen wöllet / als lieb eur jedem sey / vnser schwere Bgnad vnd Straffe/ zuuermelden/ das ist vnser ernstlicher willen/ vnd entliche mainung. Es solle aber Einer Eh:samen Land-schafft / an ihsren wolhergebrachten Freyheiten vnd den der-wegen in der Landgerichts Ordnung gestellten Articln/son-sten in allweg vnuergriffenlich vnd unschädlich sein. Ge-ben auff vnserm Königlichen Schloß Pressburg/ den vierd-ten tag Septembris/ Anno/ie. im drey vnd sechzigsten/ vn-serer Reiche/ des Römischen / im drey vnd dreissigsten/ vnd der andern im siben vnd dreissigsten.

Ferdinand.

Ad mandatum Dñi Electi Impera-toris proprium.

Beit Jo: Bap: Weber/ D.

Gm

Generale Contra legem Mortificationis. Ferdinandus V.  
qui deinde fuit Romanorum Imperator suij Nomini Phoen.

Landshandvest.

85

**Ein General / vom Khönig  
Ferdinando aufzgehund / darinnen ein Ordnung  
gemacht / wie es mit verkauffung der Geistlichen gestifft  
ten Güetter gehalten werden soll.**

Doff. Mar  
H. 1524  
17. Oktobr.

**W IX Ferdinand von**

Gottes gnaden / Prinz vnd Infande  
in Hispanien / Erzherzog zu Österreich / Her-  
zog zu Burgundi / Steyr / Kärnten / vnd Crain / ic. Em-  
bieten allen vnd jeden Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn /  
Richtern vnd Knechten / Haubtleüthen / Landmarschalcchen /  
Bischömen / Vogten / Pflegern / Verwesern / Burgermais-  
tern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / vnd sonst  
allen andern unsern Underthanen / Geistlichen vnd Weltli-  
chen / hochen vnd nider Standes / in unsern Niderösterrei-  
chischen Lande / wonhaft oder sesshaft / unser Gnad / vnd al-  
les guet. Ihr habt vngewisfelt gneit wissen / wellicher mas-  
sen die Weltlichen / durch Testament vnd in ander weg / vil-  
heit vnd Jahr hero / zu der Ehre Gottes / auch den abgestorb-  
nen zu Trost vnd Hülf / mercklich Guet / an die Gottshäuser  
geordent: vnd gestifft / auch die Geistlichkeit in anschung ihres  
vermögens / die Güetter / so die Weltlichen verkauffen / vñ zu-  
verkauffen vorhaben / basz dann andere zubezahlen / vnd mit  
Gelt zu überlegen stathaft sein / Darauf geuolgt ist / das  
grosser theil gründeliger / auch anderer Gült vnd Güet-  
ter vnder sie kommen / vnd die Weltlichen dadurch verarmt /  
vnd in Absall gewachsen sein / Deshalb wir / als Regie-  
runder Herr vnd Landfürst / mit zeitigem Rath vnd rechter  
vorwissen unserer treffenlichen Landleüth vnd Underthanen /  
gnediger mainung einschien gethan / vnd darinn Ordnung /  
wie hernach volgt / fürgenommen / Nemlich wann nu hinsiran  
die Weltlichen zu der Ehre Gottes / auch den abgestorbnen zu  
Trost

Königs Festina & Generale wir ob mit Druckffig & griffly  
griffly gestor geßtler wurd pol.

Ferdinandy I.

opus 14 oitl. 1524

## Des Herzogtums Crain/

Trost vnd Hülf / weiter ainich Stiftung an die Gottshä-  
ser vnd Kirchen thuen/oder die Geistlichen/ in was Würden  
vnd Stands die seins/über kark/ oder lang/ von den Weltli-  
chen ainich Gründt/ Rent/ Gült / vnd Güetter / an sich er-  
chauffen / oder in ander gestalt an sich bringen / das alsdann  
dieselben Geistlichen vnd ihre nachkommen/ denselben Stif-  
tern/oder verkaußern/oder derselben nechst Freündt vnd Er-  
ben/shres Namens vnd Stamens für vnd für/in Ewigkeit/  
einen widerkhauff vnd widerlözung/in dem werde/nach jedes  
Lands gebrauch/darum dieselben Gründ/ligend vñ fahrend/  
Rent/ Gült vnd Güetter/gelegen/vnd gültig sein/geben vnd  
gesattet sollen. Wo aber dieselben Stifter/verkäufer/oder  
sh: nechst Freind vnd Erben/desselben Namens vnd Stam-  
mens sollich vorbestimbt Widerkauff von ihnen zu thuen/nie  
vermüglich oder stathaft weren / vnd dieselben andern shien  
Freünden / so nit shres Namens sein / oder aber andern  
Weltlichen Personen/ausserhalb shres Geschlechts, ob ange-  
taigten Widerkauff vergönnen wolten/des sollen sie zu jeder  
zeit zu thuen gueten fueg / vnd macht haben / Wo aber der  
Stifter / oder verkauffer Geschlecht: ganz abgieng / also/  
das kheimer mehr desselben Namens / vnd Stamens/ver-  
handen/alsdann wir oder unser Erben vnd nachkommen (so  
es unser Gelegenheit sein würdt) mögen sollich ablösung vnd  
widerkauff thuen/oder solliches unsern Landtlichen/vnder-  
thanen / oder andern uns darzu gefällig: an unser statt zu-  
thuen vergönnen/ mit der bescheidenheit/ so also hinsür von  
denselben Geistlichen/ainich Gründt/Rent/ Gült/oder Güe-  
ter/wie obangezeigt/abgelöst/oder widerkauff wurden/das  
alsdann der/oder dies:ben Geistlichen/ sollich abgelöst Gelt/  
allwegen mit der abgestorben Stifter oder verkaufer nech-  
sten Freünden/vnd Erben/shres Namens vnd Stamens/  
wo aber die nit verhanden/alsdann unsern/oder unser nach-  
kommen/ als Herrn vnd Landsfürsten/vorwissen vnd willen/  
widerumben anlegen sollen / damit an denselben Stiftun-  
gen vnd Gottsdiensten/darzu es also geordent/khein Abgang  
erscheine/

Den 3. Ruyer 15  
Vndkoffer griffly  
abging vnd plif  
zur 3. Lutte  
am huy vnd in der re  
koff huy vnd  
mit griffly idone  
huy plif 3.  
zur wambly huy.

Saß plif abgloß  
zur abkund  
get vnd angrys  
Lutte. Den 1. d.  
Ruyer 2. Gotts  
sinf bei abgong  
griffly.

König Ferdinand General wir ob mit der Königl'g & Gräflich  
gesetzl'che gütte gesetzl'che und voll  
vom 14 o. J.  
A. 1524.

Ferdinand I.  
Cofur.

## Landshandvest.

86

erscheine / Wir mainen vnd wöllen auch das die obbegrißnen  
vnser Ordnung / nun hinsiran zu ewigen zeiten / für ein Ge-  
setz gehalten / in allen Rechten vnd außerhalb / auch an allen  
Orten vnd enden / vns vnd dem Haß Österreich zugehörig:  
statt vnd wirkung haben / darwider kein ander Gesetz / Recht /  
Brauch / oder Gewonheit / wie die sein möchten (nachdem wir  
denselben / jch als dann / vnd dann als jch / hiemit aus Land-  
Fürstlicher Mache / vnd vollkommenheit / in diesem fall dero-  
gieren) mit fürtreffen oder kräftig sein solle.

Dennach empfelhen wir euch allen / vnd ewer jedem in-  
sonderheit / bey vermeidung vnserer schweren Ungnad  
vnd Straf / ernstlich gebietend / vnd wöllen / das Ihr nu hin-  
für hierinnen / diß vorbestimbt vnser Ordnung / vnd Gesetz /  
vestiglichen haltet / der gestracks lebet / vnd nachkommet / vnd  
hierinn nit anderst handlet / noch ungehorsam erscheinet / als  
lieb euch seye / dieselb vnser Ungnad vnd Straf / zu vermei-  
den / Das mainen wir ernstlich. Geben in vnser Statt  
Wien / am vierzehenden tag des Monats Octobris / Nach  
Christi vnsers lieben Herrn Geburt / im fünffzehenhundert  
vnd vier vnd zwanzigsten Jahr.

Ferdinand / c.

Gedruckt zu Grätz  
durch Hansen Schmid.

Zm Jahr /

M. D. XCVIII.

Bz fozoff Thaddeo Moys fin bbf. cu.  
Bz drolfr A. 1657.

արինցը ու ե գումաս և լեռ առ ո լուսը ո վ Յ ա ս հ օ ւ թ  
- Ե ա ւ ա մ ի ա ր ա ն է ա ր ե ւ ո ւ ո ւ թ ի ո ւ ո ւ կ ա ս ո ւ ն ։ Օ դ ո ւ  
մ ո ւ ո ւ ք ա ն ա լ ա յ ո ւ ո ւ ն ա ս ա ր ա մ ի ։ մ ո ւ ո ւ ո ւ ք ա ն ա լ  
չ ա յ ո ւ ո ւ ն ա լ ա յ ո ւ ո ւ ն ։ Օ պ ա ն ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ Օ պ ա ն ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։

ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։  
ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։ ա ս ա ր ա մ ի ։

Հ Ա Ծ Ո Պ Ո Ւ Յ Ե

Ե Ր Ա Մ Ա Ռ Ա Յ Ո Ւ Յ  
. Ը մ փ Ե լ ա լ ա շ ։ Ժ ա տ ։

Վ Ա Ր Ա Յ Ե

W. D. KOLBE

17797, 6634

5.

# Land- Berichts- Or- dnung.

Des Löblichen

## Hertzogthums Crain/

Vnd der

Angeraichten Herrschafften vnd Graffschafften der  
Windischen March / Mettling / Usterrich / vnd  
Karst /



Sum ex libris Joannis Georgij Rasp

L A N D B A C H I

Gedruckt vnd verlegt durch Josephum Thaddæ-  
um Mayr / Landschafft-Buchdruckern /

Anno 1684.

Mit frisch hab griffen den König und das Land  
viele Güter in ihres Amtes zu Schaden. J. V. S.  
Silifrye ist Bourauorissaneq. 4. Salzburg 1704  
der Commissar des Landes folgt A. J. Silifrye  
vor Augsburg 1703.

2.  
Denen

**Hochwürdigist: Durch:  
leuchtigist: Hochgeborenen Fürsten / Hoch- vnd  
Wohl-Ehrwürdigen / Hoch- Wohlgebohrnen / Wohlgebohr-  
nen / Wol- Edl- Gestrengen / Edl- Besten / Ehrenbesten  
vnd Fürnehmen Herren /**

**Herren V. V.**

Denen Gesambten

Geist: vnd Weltlichen

**Hochlöbl: Landständen /**

Des

**Hertzogthums Crain.**

Meinen Gnädigisten / Gnädigen / Hochgebieken-  
den Gn: Gn: Herren / Herren.



Hochwürdigst: Durch,  
leuchtigst: ic.

## Gnädigste vnd Gnädige Hochgebietende Herrn/ Herrn.

**S**ich der vorsichtigen Sorgfältigkeit/  
die Sie Hochlöbl. Land-Stände  
aigentlich tragen / ehrerbietig nach-  
dencke / der glückselige Lauff ihrer An-  
gstalten / stellet mir den kein Under-  
bruch vorschenden Nutzen desz Löbl. Batterlands  
vor / als dessen Befürderung Ihnen Hochlöbl.  
Landständen das einzige Absehen ihrer gewöhnli-  
chen Versammlungen zu seyn mit so vil Stimmen  
ausgerufen wird / als heilsame Entschluß gesche-  
hen: indemne solche nicht allein den erwünschten  
Nutzen desz Batterlands vor der allgemeinen Ge-  
brechlichkeit Menschlichen Wandels Schad-losz er-  
halten : sondern auch Ihre Mitglieder dahin  
leuten / so wol gegen sich / als dem nechsten weder  
dem unmassigen Eyffer nach zu wandlen / noch den  
nothwendigen zu verabsaumen : dann so gut als  
iener

ienet manchen den ihm zuständigen Gewalt zu  
überschreitten veranlasset / so wol gebehret die Ver-  
nachlässigung des andern nichts / als mühsamb er-  
sätzlichen Schadens Vnordnungen : daher dem  
gemeinen Wesen nicht weniger der Frevel / als das  
verdrossne Nachsehen zu schaden pfleget. Beyden  
wolten Ihrer Hochlöbl. Land-Ständen ruhmsee-  
lige Vorfahrer vorgelegen haben / als sie von Thro  
Kaysertl. Mayestatt vnd allergnädigsten Lands-  
Fürsten die nothwendige Lands-Handvest vnd  
Land-Gerichts-Ordnung höchstweislich gewor-  
ben / vmb allem dem Ubel / so der Erfahrenheit wol  
bewusst / den Lauff zu enden ; vnd die particular  
Land-Gerichte unvermögter zu beschränken.  
Nun dieweilen ich die letztere deren zu trucken  
vilsältig verursachet worden / habe ich sie keinem  
in schuldigster Vnderthänigkeit zuaignen können /  
als Thnen Hochlöbl. Ständen meinen Gnädig-  
sten vnd Gnädigen Herrn /c. als denen ich mit mei-  
nen charakteribus mich selbsten schuldig zu seyn  
erkenne / vnd vmb fererer Gnädigster Beschüt-  
zung versichert zu ersterben.

## Euer Hochw: Durchl: Fürstl. vnd Hoch-Gräffl Gn. Gn.

Vnderthänigst: vnderthäniger/  
gehorsamb: vnd bereitwil-  
ligister Diener



Er Ferdinand von Göt-  
tes Genaden Römischer Kö-  
nig / zu allen Zeiten mehrer desz  
Reichs / in Germanien / zu Hun-  
gern / Behaimb / Dalmatien /  
Croatien / vnd Slavomen / ic.  
König / Infant in Hispanien /  
Erz-Herzog zu Oesterreich /  
Herzog zu Burgund / zu Bra-  
bant / zu Steyr / zu Kärnten / zu

Crain. Marggraf zu Mähren / zu Luxemburg / in Ober- vnd  
Nider Slesien / zu Wiertenberg vnd Degk / Herzog. Fürst zu  
Schwaben / Gesürster Graf zu Habsburg / zu Tiroll / zu Phierd /  
zu Kyburg / vnd Götz ic. Land-Graf in Elsaß / Marggraf desz  
heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / ob der Enns / Ober-  
vnd Nider Lausitz / Herr auff Windischen March / zu Portenau /  
vnd zu Salins ic. Bekennet / öffentlich mit disem Brieff / vnd  
thun kund allermäiglich. Als / Vns ein Ehrsambe vnser Land-  
schafft / unsers Fürstenthums Crain / vnd derselben anrainenden  
Herrschafften / vnd Flecken der Windischen March / Metling /  
Oesterreich / vnd Kharscht / sametlich / nun zum offtermalen /  
vnd ieho vnder andern Ihren Beschwerden / durch ihre Gesandten /  
abermals zu erkennen geben / wie sie über ihre alten loblichen her-  
gebrachten Freyheiten / so ihnen von weilend unsern vordern Für-  
sten von Oesterreich loblicher Gedächtnissen gegeben / auch von ei-  
nem auff den andern / vnd ieho von neuem / von uns bestatt wor-  
den / durch unsere Pfleger / Amt- vnd Landleuth / in gedachtem  
unsern Fürstenthumb Crain / vnd derselben anrainenden Herr-  
schafften vnd Flecken / so aigne Gericht haben / selbst / vnd nach-  
mals vil mehr / durch ihre nachgesetzten Landrichter / welche in vil  
Weeg / nit allein unverständlich vnd ungebührlich / sonder ihres  
eygnen Gefallens handln / vnd unsere / auch einer Landschafft Un-  
derthanen / wider Willigkeit / alt Herkommen / vnd zuvoran wi-  
der ihre Freyheiten / die wir dazumalen / von neuem / durchsehen /  
betrübt vnd beschwert werden sollen / darauff sie vns demütigist bit-  
ten vnd anrussen lassen / hierinnen genädigist Einschung vnd Ben-  
dung zethun / auch dermassen Ordnung zu gebn / vnd fürzunemen /  
daz unsrer vnd ander Pfleger / Amt- vnd Landleuth / so eygen Ge-  
richt

richt haben / und dieselben in engner Person handln / vnd verwalten / oder ihrer nachgesetzten Landrichter / Missbräuch die sie bishe-ro gegen dem armen gemeinen Mann / welchen sie in Burgerlichen ringschätzigen Sachen / die weder Leib / Leben / noch den Hals / nit berühren / außer ihrer Herrn Willen / vnd Wissen / denen in Krafft der Landsfreyheiten / solche vnd all andere dergleichen gemeine Sa-chen / vnd Straffen / außerhalb des Malediz / zerichten zugehören sollen / geübt / dieselben gebüßt / gefängnißt / peenfälligt / vnd in an-der Wege gegen ihnen vnbillicher Weise gefahrn / nun füran abge-stellt / vnd nimmer gestatt / sonder ein klarer Ausdruck / der Landge richtmäßigen Handlungen / gemacht / vnd auffgericht wurden / daß wir demnach genädigist angesehen / vnd hoch erweegen / gemelter ei-ner Ehrfamben unser Landschafft in Crain / vnd derselben ange-reichten Herrschafften zimblich vnderthänig bitten / auch mit ihrem wissen vnd rathen vnd fürnemblichen / in Bedencken / daß vns / als Herr vnd Landsfürsten dises höchstes Ambt von Gott dem All-mächtigen selbst eingesetzt vnd befohlen. Nemblichen gegen un-seren Vnderthanen vnd maniglichen / so das bedörffen / vnd begehrn / gleichs Gericht vnd Recht zehalten / vnd darüber vnbillicher Weiß niemand beschweren zu lassen / wie dann unser genädig vnd endlich Gemüt auch mit anderst ist / vnd haben vns darauff mit zeitigem gu-tem Rath und rechter Vorwissen einer Land - Gerichts Ordnung wie es füran in mehrgememeltem unserm Fürstenthumb Crain / den anrainenden Herrschafften vnd Flecken / durch unsere / vnd ihre Pfleger / Ambt vnd Landleuth selbst / als ihnen solches / nach vns mit weniger billichen zusiehet / und sie sich desz keins Weegs verwi-dern sollen / oder wo solche Landgericht / einer / oder etlich aus ihnen ehehaftter Ursachen Willen persönlich mit handlen möchten / als dann durch ihre nachgesetzten Verwalter / Pfleger / vnd Landrichter allenthalben zu Fürdierung des Rechtes / vnd Ableitung der ar-men Leuth / auch maniglichs beschwerlichen Verderbens / gegen un-seren vnd ihren Vnderthanen / in Landgerichtmäßigen Handlungen gepflegt / vnd gehalten werden solle / unterschiedlich vnd Artickt Weise endschlossen / auch diese Erläuterung hierinnen gethan / wie hernach folgt.

**N**ur das erst / vnd nothdürftigist / setzen / vnd wollen wir / daß ein jeder unser Pfleger / Ambt / vnd Landman / so engen Ge-richt haben / dieselben in engner Person mit dem fleissigsten vnd treulichsten (wie oben gemelt) handlen vnd verwalten. Wo aber ihr einer / oder mehr solche ihre Landgericht aus ehehaftter Noth vnd

und Ungelegenheit ihrer Haushwohnungen selbst nit verwaltet  
möchten / alß dan sollen dieselben vnd ain jeder in sonders ainem Er-  
bern / fromben vnd beschaiden Mann an seiner statt zu Pfleger vnd  
Landrichter oder Verwalter aufnemen / vnd ihme aigentlichen ein-  
binden / den Armen / als dem Reichen / hinwiderumben dem  
Reichen / als dem Armen das Gottlich vnd gebürlich Recht auff  
sein anrussen / nach seiner guten Gewissen / vnd höchsten Verstands/  
auff daß so für ihne gebracht würdet förderlichen erfolgen zelassen/  
vnd niemands darinnen keins wegs zu verhindern / zu beschweren /  
noch anderer Gestalt vnbillicher Weise auffzehalten / auch hindan  
gesetz / alle Geuer / als Nut Gaben / Freundschaft / vnd alles an-  
ders / so je nach Christenlichen fromen Verstand hierinnen billichen  
soll / vnd mag verbotten werden / wie lieb einem jeden sey / seiner  
Seel Hail / vnd sie unsere / vnd ander Pfleger / Amt / vnd Land-  
leuth / das gegen Gott dem Allmächtigen am jüngsten Tag / auch  
gegen vns / als Herrn vnd Landfürsten verantworten wollen.

Vnd nachdem wir auch / aus gedachter einer Ersamen unsrer  
Landschafft Freyheiten / lautter befinden das sie über ihre piderb die-  
ner vmb Gilt / Glibt / vnd vmb Schäden / wer auch zu ihren Leu-  
then zusprechen / vnd zeklagen hat / selbst / hinz ihnen / das Recht  
thun sollen vnd mögen / vmb all Sachen / aufgenommen / was den  
Hals / Leben vnd Leibstraffen berührt ; ic. So sollen doch unsere  
Pfleger / Ambtleuth / oder ihre nachgesetzten Landrichter. Wann  
sich vnder den gemeinen Baursleuthen / auch andern der Landleuth  
Vnderthanen / Unzüchten / vnd Unbescheydenheiten zugetragen /  
als oft beschicht / das einer dem andern an seinen Ehren antast / oder  
einer Unthat als Dieberey beschuldigt / darzwischn sich Maulstreich  
und Harraußen begeben / vnd daß man mit Wöhren / zu drucken  
Streichen kombt / aber doch niemands kein Leibschaden zugesügt /  
oder so einer beschädigt / Blutrumpf und lamb geschlagen wirdet / wo  
er auch sein Wehr nur schlechtlich emplest / zu verstehen / daß dar-  
durch sein peynliche / oder Halsstraff / verdient wirdet. Solch vnd  
dergleichen schlechter Sachen / für Landgerichtes Händl achten. Er-  
klären wir ihnen / daß nun furan unsere Landrichter sich solcher  
schlechten Sachen zerichten nit vnderstehen / sonder die einen jeden  
Grundherm selbst in Krafft ihrer Freyheiten handlen vnd richten  
lassen sollen / deszgleichen auch die obberührten Zicht Reden für sich  
selbst / vnd außerhalb eines Klagers / nit richten / noch die Armen  
Leuth / wider ihren Willen derhalben zu klagn dringen / es wäre dan-

geniusamb Indition / wie solch Indition / hernach lauter aufgeführt werden / verhanden / alsdann mögen sie auf Pflicht ihres Ambs / an ein Klager nach rechtlicher Ordnung vnd Erkantnuß darinnen wol hondlen.

Wo auch unsere Landleuth ihre Hindersäßen in andern Gerichten / dann da sie mit ihren häußlichen Wohnungen gesessen hatten / sollen sie in derselben Gerichten / von ihnen wegen einen Ambman Richter / oder Suppan verordnen / darumb ob unser Vnderthanen / einer von der Landleuth Baurn / oder Hindersäßen / in den selben Gerichten beschädigt wurden / oder er sonst Spruch zu ihm hätte / daß ihm auff sein Ansprach vnd Klag / die Willigkeit gehandlt vnd verholffen / und er nit verursacht werde / darumb unsern Landman mit beschwerlichen Kosten zu ersuchen.

Vnd sehn das die nachfolgenden Sachen vnd Thaten / so für Bluet / Malefiz / vnd Landgerichts Händl geacht / vnd verstanden werden / die unsere / vnd ander Landrichter / handlen vnd rechtsfertigen / aber darüber nit greissen sollen.

**W**er Gott dem Allmächtigen selbst / seine Göttliche Majestät / sein heiligste Glider / Würde / Marter / oder sein heilige Mutter / die Hochgelobt Jungfrau Maria / freyenlichen oder fürsätzlich lästert.

Wer Kaiser / König / Fürsten / oder einen andern seinen Herm / in den Tod gibt / verräht / oder ihnen heimlich oder offeutlich / wider gethane Ahdts / Pflicht / schädlich unthreu thut / oder wer wider ihr verordnet Obrigkeit / vnd vor geher Aufruhr zu bewegen sich vnderstehet.

Wer einen / oder eine / vom Leben zum Tod bringt / oder Todeschläg thut.

Wer an Batter und Mutter mit schädlichen Schlägen freyenlichen Hand anlegt.

Wer ihm selbst den Tod thut / doch aufgeschlossen / ob solches auf Ursachen unsiniger Weiß / oder Beschwärung seiner Krankheit beschéh

*und griffen on* 9.  
schech so soll es nicht für Landgerichtsmässig geacht werden/ auch  
derjenig in des Hauses solches beschicht so ferre Er thain schuld da-  
ran hat desz mit nichts entgelden.

Wer desz Landsfürsten oder seiner geordneten Obrigkeit glaubt  
oder angelobten / oder gepoteten Frieden freventlich bricht.

Wer drölich ausschreibt / oder iemands befiecht / notzwingt /  
oder pauschält.

Wer iemands haimblich oder öffentlich mördt / prend / oder  
sonst mutwilliglichen prendt.

Wer mit Gifft / oder ander gestalt einen haimblichen mördt /  
oder Kinder verthan hetten.

Wer Brieff oder Münz / Gold / oder Silber fälscht / oder ge-  
ringer macht / vnd der wissentlichen für Gold vnd Silber ander  
conterfecht Methyl / dergleichen wer fälsch Edlgestein für guet  
vnd recht wissentlichen verkaufft / oder hingibt / oder wer desz  
Landsfürsten Münz saigert / dieselb im Landt aufkaufft / vnd  
darauf von Givins wegen führt / für vollkommen vertreibt / oder in  
ainichen weeg / wider die Ordnung vnd Gsatz der Münz hand-  
let / Dergleichen / wer sich falscher Rhauffmanschafft / Maass /  
Gewicht / oder Waag gebraucht / oder die fälscht.

Wer wider die Natur / als mit einem Vich oder Manspild  
unkenscht

Weicher Frauen / oder Jungfrauen / wider ihren Willen zu  
unkenschheit benötigen / oder die werkt also bezwungentlich vol-  
bringe daß die Frau oder Jügfrau auf die Geschicht klage würde.

Wer fälsch Alid schwert / vnd fälsche zeugniss gibt.

Wer Bauweren treibt / die im Rechten verpotten seyn.

Ain jedlicher Diebstall / der mit recht peinlich gestrafft werden  
mag / deszgleichen Rauberey.

Doch soll vnd mag ein ieder / dem sein Gut gestollen / oder ge-  
raubt worden ist / ehe / vnd er deshalb mit Klug an das Gricht  
kumbt / demselben seinem Gut woll nachstellen / vnd so er den  
Thäter betritt sein entfrembdt Guet / widerumben zu seinen hän-  
den nemmen vnd solches dem Land-Richter ansagen / vnd seinen  
Fürfang zwen vndibenzig Weißpfening darumben geben /  
er soll auch schuldig seyn denselben Thäter / den Landt-Richter  
anzuzaignen / doch wo einer ainen Dieb unter seinem Dach betritt /  
vnd sein gestolln Guet nimbt / soll er darvon kein Fürfang zuge-  
ben schuldig seyn / vnd gegen niemandts verhandlt haben.

Wer geweicht Kirchen haimblich bricht / oder auff ainem geweichten Kirchhoff fraventlich ficht / oder rumort / vnd Jr ames / mit Blutvergiessen endert.

Wer ainem sein Weib / Kind / oder sein unbevogten Bruders / Schwesters / oder Pflegkinder / haimblich oder offentlich mit Gewalt wider seinen willen / raubt / oder entfuerst.

Wo einer ainem furwart / ihne vermesslich zubeschedigen / oder ihm also furgewart / beschedigt / vnd iwer ainem mit Bischen / Staeln / Pleyfugeln / Wurffhacken / vnd andern dergleichen verbotten wehren / nach seinem Lebe stehlt / vnd das solches zu ihm bracht wirdet / wie recht ist.

Wer ainen / oder mehr ihm wissentlich Morder / Strassrauber / vnd vnser / auch vnserer Lande / abgesagt Feind / beherbergt / hanet / befridet / furdert / oder sonst geuerlicher weisz schiebt / vnd hinkommen laest.

Vnd sonst all Maleviz sachen / Händl vnd Thaten so beinlich vnd den obgeschriben ungeuerlichen gleich seyn / vnd hie nit bedacht / noch gemelt / vnd für Landgerichts / oder Maleviz Händl billich vnd Gerichtmässig verstanden werden mögen / doch soll solch wort Maleviz / oder die beinlich Straff in disen vorgestelten / vnd hie unbedachten Artickeln mit anderst / dann was das Leben / den Hals / vnd Leib straffen / als Händ abhauen / Augen aussiechen / durch Backen brennen / Zungen vnd Ohren abschneiden / Kuetten Aufstreichen / Landt verbieten / vnd dergleichen Straffen betrifft / verstanden werden.

Solch oberzehlt / vnd ander Landgerichts Händl / sollen aber mit gestrafft werden / Sie haben sich dann zu dem beschuldigen / erstlich warlich glaublich / vnd wie sich gebirt erfunden.

Wo vnd wann aber ain jeglicher Landt Richter / einen oder mehr solch streichenden wandret / vnd angesessen Thäter / vnd Verbrecher / mit offenbahrer beweislicher That / auff vnser Landt leuth gütern erfahren / oder ob ihre Leuth umb schedliche sachen beklagt wurden / den soll vnser Landt Richter vordern an den Landman / auff des Gruntes er ist gesessen / vnd derselb Landman / sein Amtman / Richter / oder Suppan / soll den schedlichen dem Richter antworten. Nemlich den angesessen / als ihm Girtl hat umbfangen ; vnd den streichenden / oder wandreten Thäter / mit Leib vnd Gut / oder soll dem Landt Richter nach ihm

ihme zugreissen on alles verziehen erlauben / damit soll der Landman / auch Weib vnd Kind an dem Gut / das auff der Hueben ist / vnentgolten / vnd vnschadhaft bleiben. Wäre aber / das der Grundherr seir gesessen / vnd der Enden seine Leut nimbt be- wohlten hätt / dadurch zubesorgen / dass solcher Thäter mitler Zeit der ersuchung von handen kommen möcht / alsdann sollen sie denselben gestracks annehmen / begeb es sich aber das der Land-Richter ainen solchen Thäter nacheilet / oder ihn sonst auf des Landmans Grund / doch außer des Dachdropffs betrete / denselben Thäter mag er mit Leib vnd Gut annehmen. Wann / vnd was Gestalt aber solch Thäter angenommen werden / so soll der Land-Richter / solchs des gesangen Herm / oder seinen Pfleger / Richter / Amtman oder Suppan verfinden / vnd alsdann der selb Landman sein Pfleger / Richter / Amtmann / oder Suppan dem Land-Richter darinen nit irrung thun.

Wär dann das bey ainem streichende vnd wandreten Thäter / außerhalb der gestollen andere Güter / die in dienst weise / oder ander erber Gestalt vnd mit gutem Teil an ihme kommen befunden wurden / dieselben sollen den Erben nachfolgen / vnd der Land-Richter darnach nit zugreissen haben. Aber mit den gestollen Gütern solles gehalten werden / wie hernach in ainem sondern Artickl stehet.

Wo aber ain Land-Richter ainen Thäter / oder Versprecher nit an offenbarlicher beweisslicher That betreten / sonder allain ain gemeine ungewöhnliche Züchtrede über ihne haben würde / so soll ain Land-Richter denselben verdachten nit also gestrachs annehmen / sonder zuvor des verdachten Herm Pfleger / Richter / Amtman / oder Suppan glaubwürdig Indition / das ist genugsamb vermituhungen / Argwohn / Verdacht / redlich Warzaichen vnd anzaigen fürbringen / darauf ziemeln daß die Zucht ge- gründt sey.

Vnd so dergleichen Inditia befunden werden / so soll der Landman sein Pfleger / Richter / Amtman / oder Suppan dem Land-Richter denselben Thäter oder Verbrecher antworten an die Ende / wie dann aines ieden Landmans gebrauch vnd herkommen vermag / doch denselben Thäter oder Verbrecher / so er ihne also von dem Land-Richter vermeldt vnd angezeigt wirdet / fains Weegs warnen / hinschieben / noch geverlich weck kommen

12  
lassen / vnd welcher Landman aber / oder sein Richter hierüber ainen solchen Thätter / oder Verbrecher fürschieben würde das sich warlich befunde / der soll darumb in unser Straff gefallen seyn.

Dergleichen wo ain Land-Richter aines Thäters / oder Verbrechers nit bericht / vnd aber ain Landman / Richter / Ambtmann / oder Suppan / ainen solchen Thätter / oder Verbrecher / auff seinen Gründten Gebieten / oder Verwaltungen erfahren / oder vernemben würde / so soll ihne derselb Landman / sein Pfleger / Richter / Ambtmann / oder Suppan / abermals dem Land-Richter antworten / an die Ende / wie aines ieden Landmans gebrauch vnd herkommen ist.

Vnd welcher Estalt also ain Thätter / oder Verbrecher betreten / vnd genommen wirdet / so soll der Land-Richter mit ihme handlen / wie recht ist / wo aber derselb auff gemain Indicia oder Argwon angenommen / vnd in die Zicht der vblthat vernainen würde / soll der Land-Richter mit beinlicher Frag nit gesträcks verfahren / sonder in allweig Menschlich vnd des Rechtens beschaidenheit halten / sich wohl bedencken / vnd Achtung haben ob die Warheit durch ander leichter / vnd bequemlicher Weeg vnd Mittl / als nemblichen zuvor der sachen an den Orten vnd Enden / alda die That begangen vnd beschehen seyn sole aigentlichen erkunden / vnd nicht weniger darneben dem angenommen fürgehalten / ob er anzaigen kund / oder wüste / das er solcher Vblthat / vnd Zrichten unschuldig sey. Er soll auch erindert werden / ob er weisen und glauwirdig beybringe möcht / das er zur Zeit / als die Vblthat beschehe / bei Luthē / auch an Ende gewest / oder ander dergleiche Brsachen / dardurch verstanden werden möge / das er dieselb Missethat mit begangen / noch gethan haben kunde / vnd solche erinnerung ist darumben not / das meniger auf ainsalt / erschrecken / vnd groß der beinlichen Marter nit fürzubringen waiz / ob er gleich unschuldig ist / wie er sich entschuldigen möge.

Vnd dieweil se nit möglich / die vnd dergleichen rechtmässig fäll all zubestimben / vnd zusetzen / so sollen unsere vnd andere Land-Richter / doch zum allerwenigsten / als jezo gleich hernach auch erzellt ist / die Beschaidenheit vnd Gebür halten / als ob ainer sein Notwöhr in Todtsschlegen / da ainer gegen gewaltiger That / sich selbs / oder sein Gue / sein Hauffraw / seine Söhn / Vatter oder Bruder zubeschirmben unterstanden hett. Item so ainer ainen

nen Nachtdieb mit Diebstahl betrett / vnd nit verhnuessen kunde / sonder erschlieg. Item so ainer beh Tag einen Dieb betrett / vnd offenbahr beschrier / der sich zu der woehr stellet / vnd also durch ihne auch erschlagen wurde. Item ob ainer vnsurfechlich von ainem wider desselben gemuth vnd willen / vnd ohn alles args verde / entleibt wurde / vnd dergleichen sachen vnd Thatn mehr / so nit auß Nutwillē / oder bösem beschechē / weissen / vnd darbringen wolt / solche weisungen wie recht ist auch vernemben.

Ob sich aber der Thätter / desz lasters je nit entschuldige könde / also / das die Warheit hierinnen mit strenger Frag zuerfahren von nothen seyn wurde / so soll abermahls desselben Thätters Ver- sohn / weissen / Schicklichkeit Jugend / oder Alter / Stärck oder Schwachheit / auch die groß der That / vnd das die Frag nit strenger / noch hörter dann die That ervordert / vnd nit vergebens / noch auß vnedacht aines Leben oder Glider / dadurch verderblich gemacht / welch's sonst wohl vmbgangen / oder verhüt möcht werde / ob auch der Täter mehr wärē an dem jüngern forchsfäbi- sten / ainfältigsten / oder sonst beh welchem die Warheit am leichtisn zuvermuthen sey / zuerfahren. Wo auch ain Vatter / vnd ain Sohn / in gleicher Missethat beinlich zufragen wären / an dem Sohn anfahen in angeſicht desz Vatters / vnd die Fragstück dem Thätter fürhalten / als was herkombens / vnd wer sein Gsell / vnd Mithelfer sey / wo er gewohnet / vnd sich enthalten hab / solch vnd dergleichen Nordürſten / sollen sie wie ihrem Ambt ge- birt / vnd damit niemand vrechte beschechē / hoch vnd nothdürſtiglich warnemben / erwegen / vnd nach rechtlicher Ordnung ied der Zeit darinnen handlen.

Doch zuvor / vnd ehe der Land-Richter die beinlich Frag für- nemben / So solle er das dem Herrn Pfleger / Richter / Ambta- man / oder Suppan / dem der Thätter / oder Verbrecher zuege- hörte / oder in desz Grund / oder Verwaltung / er betretenen wur- de / verkünden / der mag alsdann ob ihme gemaint ist / selbs / oder durch jemandes / von seinem zwegen / zu der beinlichen Frag / vnd dem Rechten kommen / vnd die vernemben.

Nicht destweniger soll der Land-Richter etlich verständig Per- sohnen / die darzue dauglich seyn / auß dem Landgericht / oder wo er die nit fund / von Ambtleuthen / Stett / Märckten / in der nähend daselbst vmb / zu ihne ervordern / vnd in derselben ge-

12.  
genwärdig kait / auch mit ihrem Rath die beinlich Frag fürne-  
men. wo aber unsere Land-Richter frembde durchstreichende  
Personen annehmen vnd ihres verbrechens halb gegen ihnen  
mit strenger Frag handlen würden / in demselben fall ist vmoth/  
da sie darzue unserm Landleuthen oder ihren Verwaltern verfün-  
den.

Wo dann ain Land-Richter einen Thätter / oder verbrecher/  
so ihme vorberürter Gfialt geantwort beinlich fragen / vnd aber  
derselb Thätter / oder Verbrecher mit soviel bekente / daß er zum  
Todt-Gericht / vnd deshalb mit dem Leben / ledig gelassen wur-  
de / so soll doch der Land-Richter einen solchen gefangen mit ledi-  
gen außer des Landmans / Pfleger / Richter / Ambtmann / oder  
Suppan / von dem der Thätter geantwort wäre / wissen / vnd das  
derselb in des Thätters vrsecht oder in ander Weeg / auch noth-  
dürftiglichen versichert werde.

Vnd nachdem sich bissher mag begeben haben / das die Thät-  
ter oder Verbrecher / so zu Straff Leibs und Lebens schuldig be-  
funden / vnd geurthailt etwo auff treffentlich getrew fürbethe /  
oder abtrag zeitlichs Guts solcher Straff geledigt / in anschien etli-  
cher bewegnus vnd vrsachen / so je zuzeiten an aines Thätter / o-  
der Verbrechers Person Schicklichkeit Freundschaft / oder Ge-  
fialt seiner Handlung vnd That gemerckt / vnd besunden werden/  
Wiewohl nun hierinnen beschwerlich ist Maß zusetzen / sonder die  
Recht ainem jedem / der Land-Gericht hat / oder verwaltet / wei-  
sen / wie er sich darinnen / nach gueter Consciens / vnd Gewissen  
halten / vnd nemlich das zeitlich Gut nicht ohn besonder vrsa-  
chen für das Recht / vnd für die rechtlich Straff setzen solle.

So ordnen wir doch hient zu mehrer unterricht vnd ver-  
ständnuß der Sachen / wo ainer der Land-Gericht hat / oder ver-  
waltet / an ainem Thätter oder Verbrecher / auff sein Bekant-  
nuß vor der Urthail / solch aigenschaft oder vrsachen seiner Per-  
sonen Schicklichkeit / Freundschaft / oder Handlung vnd That/  
mercken vnd besinden wird / das derhalben mit leiblicher Straff  
mitleiden mit ihm zutragen / vnd solch leibliche Straff in ab-  
trag treffentlicher getrewr fürbethe oder aines zimblichen zeitli-  
chē Guts zukchrē wäre so mag solchs beschrehe vnd der Thätter o-  
der Verbrecher darauf des rechten / vnd der Urteil entladen vnd er-  
ledigt werden doch das (wie obsteht) die gedachten Aigenschaft/  
vrsachen /

Vrsachen / vnd bewegnuß / nach / des / der Land-Gericht hat / oder verwisze / guten Consciens / betracht / vnd das Recht zu vordrift vnd für das abbitten / vnd zeitlichen abtrag gesetz / vnd angesehen werden.

Vnd ob ain Thätter / oder Verbrecher der solcher Gestalt ge ledigt werden wolt dem Land-Richter von ainem Herm Pfleger / Richter / Amtman / oder Suppan / überantwort wäre / so soll die erledigung auch nit beschehen / dann mit desselben Herrn / Pfleger / Richters / Amtmans oder Suppan wissen / vnd notdurftiger versicherung / es sey mit des Thäters verfecht / oder in ander wege.

Wo aber die angezaigten Bewegnüssen / vnd Vrsachen nit ver handen wären / vnd deshalbem Urteil vnd Recht gehn wurde als dann nach der Urteil / soll kainer der Land-Gericht hat / oder ver wist noch der Land-Richter macht habe de Thätter vmb gelts wil len zuerledigen. Es sollen auch unsere Land-Richter die Per sonnen so zum Todt verurthailt worden seyn Beicht hören / vnd mit dem Hochwürdigen Sacrament versehen lassen / auch ver ordnung thun / daß sie bis in ihr Endt / mit trößlicher Christenli cher vernahmung vnd zugesprechung vnderweist werden / damit sie ihr Leben Christlich beschliessen.

Item wann ain Thätter oder Verbrecher / wo ainem beschädig ten / oder belaidigten / oder desselben Freundschaft angeklagt wirdet. So soll auff solch Anklag / über den Thätter oder Ver brecher gericht werden wie recht ist / vnd der Thätter oder Ver brecher / vmb Gelte für bethe / oder ander Vrsachen / ohn wissen / vnd Willen des Klager's nit ledig gelassen werden. Vnd ob der Thätter zum Todt-Gericht wirdet / so soll der Klager den Gerichts-Kosten halb bezallen / doch der Land-Richter / solch Gerichts-Kostung / bei seinem guten Trauen und Glauben für bringen / vnd ob der Klager denhalben Kosten nicht vermöchte / als dann mit Abbruch / oder Nachlass nach seiner Notdurft mit ihm mitleyden tragen.

Item wann aber kain Klager verhanden wäre / so soll der Land-Richter den Gerichts-Kosten selbs tragen / wo auch der selb Verbrecher haimisch / vnd ain Inwohner wäre / vnd nit Erbe verließ / so soll dem Landman sein des Thäters verlassē Gut / des Lands-Freihaiten nach zuseichen.

Doch soll der Klager belandigt vnd beschiedigt vmb seiner nos durfft vnd des Gerichts Kosten willē/ de Thätter oder Verbrecher vngemelt vnd unverklagt nit lassen vnd der Land-Richter ob kain Klager nit wäre/ kainen Thätter oder Verbrecher auch vmb beschwärung willen des Gerichts Kosten noch aus andern Ursachen vngerechtfärtigt lassen / bey unser als Herrn vnd Lands-Fürsten Ugnad vnd Straff.

Wo ain Thätter oder Verbrecher in beinlicher Frag oder sonst auff ainem andern/ainen oder mehr Land-Gerichtmässig Malefiz That / oder verhandlung eröffnet / oder bekennen wurd / damit sich dann derselb beschuldigt / oder bezigen / so er vielleicht unschuldig wäre noch bei Leben des gesangen destier leichter verantworten / vnd mit unverdiende vnd unwissendt gesäncklich angenommen / vnd mit beinlicher Frag genöth werde so soll der Land-Richter vor / vnd ehe /der obgedacht gesangen / der also auff ainem andern eröffnet / oder bekent hätt zum Todt-Gericht wird / demselben Landman / Pfleger / Richter Ambteman / oder Suppan desz der beschuldigt / vnd bezigen ist / solchs zeitlich verkünden / damit er das seine beschuldigten fürhalte / vnd darauff desselben Schuld oder Unschuld abgenommen vnd erkündigt werden möge / vnd soll ain Landman / Pfleger / Richter / Ambteman / oder Suppa / so ihm eine solche vrgicht wider seinen beschuldigten angezeigt / ihne den Thätter zu recht halten vnd so glaubwirdig Indition über ihne befunden wurden / dem Land-Richter antworten / vnd ihne nit schieben / noch hinkommen lassen bey unser Ugnad vnd Straff / wie oben steht.

Vnd ob bey ajnem frembden streichenden / oder wandreten Thätter mehr gestollen vnd entfrembdes Guts vnd Gelts / weder auff den Gerichts-Kosten (wie vorgemelt) gehen gefunden wurde so soll der Land-Richter solchs Gelt vnd Gut ain ganz Jahr lang unverkommert behalten / vnd ob jemands in der Zeit kōm / vnd bewiſ das ihm solch Gelt vnd Gut zugehört / als dann denselben das Gut / ohn aufred geben / vnd volgen lassen / vnd nichts dann allain den Fürfang zwey vnd sibenzig Pfening vnd Gerichts-Kosten davon bezallen / vnd ihnen behalten.

Wo in ainem Gericht gestollen entfrembt vnd genommen Gut / wie das Namen hätte / gefunden / vnd von ainem also entfrembt gestollen vnd genommen Gut / beklagt / vnd beweist wurdē /

de / also das ihme solchs rechtlich zugegehoret / so soll das demselben Klager ohn entgeltmüss wider zu handen gestellt werden / vnd sich der Land-Richter allain desz fürfangs bemügen lassen / vnd soll derjenig bey dem solch entfrembd Gut befundē wirdet / seinen Gaber / verkauffer / oder anderer gestalt bewährlich anzaigen / daß es mit ainem erbern Titl in seinen Gewalt kommen sey / vnd so das beschechen ist / soll er damit gegen den Land-Richter seiner Person halben nicht verschuldt haben.

Wann ain Persohn die ander vmb Malefitz anklagen wurde / sover dann der Klager seiner Klag dem Land-Richter notdürftig Inditien anzaigen wurd / so soll darauff der Land-Richter den beschuldigten obangezaigter massen annemben / vnd mit der Frag gichtigen vnd rechtfertigen.

Wo aber ain Persohn die ander Malefitz bezeigen / vnd darummen nit notdürftig Inditien anzaigen wurd / so soll am Land-Richter den beschuldigten mit beinlicher Frag nit gichtigen / aber so der Klager seiner Klag vnd beschwärzung außerhalb notdürftiger Inditien / nit absiehen vnd gerathen wolt / vnd Rechts behret / so soll der Land-Richter den beschuldigten / auch darneben den Klager vencklich annemben vnd behalten / bis so lang durch den Klager / oder in ander weeg genügsamb Inditien erfahren werden / vnd so das beschicht / so soll der Land-Richter darauff handlen wie recht ist. Wo aber genügsamb Inditien nit gefunden wurden / als dann sollen sie widerumb ledig gelassen werden / vnd zu desz Land-Gerichts erkantmüss und mässigung siehen / was den beklagten vmb die Zücht / Vencknis / vnd Schaden / von dem Klager bescheiden soll / oder dem so also vnbillich zu Vencknis vnd nachthail gebracht wurde / sein Ansprach vnd Klag / gegen dem / so desz Ursach hätte / rechtlich aufzuführen / fürgesetz vnd vorbehalten seye.

Doch in dem allem / soll in alweeg desz Klagers unbeschuldigten Persohn vnd derselben Gestalt / Eigenschaften / wesen / vnd Schicklichkeiten betracht / vnd angesehen werden.

Vnd wo fraventlich Todeschläg beschechen / so sollen unsere Land-Richter noch die Land-Leuth / von ihrer aigen Gericht wegen / die Thätter zu sichern / oder zu glaitten mit macht haben / dann uns solchs als Herrn und Lands-Fürsten zustehet / vnd ob wir dann denselben zubeginaden beweget wurden so sollen wir doch

dieselb begnadung / an des entleibten Freundschaft bewilligen / damit wir furter vmb Recht mit angeruſſt werden / aber doch vor einer Jahrzeit nicht thun. Wär aber der Todtschlag auß nothwehr beschecchen / vnd solchs offenbahr gemacht / so mag derselb durch unser Regierung oder durch ain iede obrigkeit / darinnen solcher Todtschlag begangen / doch vor einer halben Jahr Zeit / auch mit begnad vnd absolvirt werden / mit der Bescheidenheit / sich mit des entleibten Freundschaft nach Gestalt der Sachen zu vertragen / vnd die Seel zubüssen / damit aber ain solcher von den Erben vnd Befreunden als zuzeiten beschecchen möcht mit zuwil schwärlich / sonder nach aines jeden vermögen leydenlich vnd zimblich in vertrag gehalten werde / so soll solcher Vertrag in der Erben / oder Freundschaft willen / sonder zu Erberer erkantnuß der Obrigkeit vnd des Gerichts darinn der Todtschlag beschecchen ist stichen / vnd in solchen faall / so sich einer anput sein nothwehr wie hievor in ainem sondern Artickl gemelt darzubringen / der mag durch dieselb Land-Gerichts Obrigkeit / bisz zu vns / oder unser Regierung unser Niderösterreichischen Lande / auch wo von nothen im Land zu recht gesichert werden.

Was Gestalt dan die Absolution des Todtschlags erlangte wurde / soll doch derselb Thätter vnangesehen das er mit des entleibten Freundschaft vertragen / mit desselben entleibten Herrn von gedachts seines aigen Maans wegen / nach Gestalt der sachen vnd Willigkeit / ab / vnd an seinen Willen kumen / und sich mit ihm vereinen / vnd nach darzue mit dem Land-Richter versöhnen / doch daß dieselb versöhnung nach des Lands Freyheiten mit Sechzig Pfening beschehet / vnd darüber nit gestaigert werde.

Aber sonst vnd außerhalb obgesetzter Conditionen / soll kein Landman / noch Land-Richter Gewalt haben / die Todtschlag vmb Gelts willen zuvertheidigen / oder sie die Todtschläger zube glatten / noch zusichern.

Wer Güter findet / es seyn Gelt / oder anders / der soll die in der Pfaar darinnen sie gefunden werden / drey Sonntag nach einander auff der Kanzl verkünden lassen / vnd schuldig sein Jahr vnd Tag dieselben unverkümet zehalten / vnd ob iemands in der Jahrsfrüft / oder hernach kämp / dem sie zugehörten / denselben die onentgelt widerumben folgen lassen / oder erstatten.

19.

Wo aber einer gefunden Güter verhielt vnd wissen hätt /  
wenb die zuegehörten / derselb soll nach Gestalt des verhaltnen  
Guts / vnd nach Erkantnuß des Gerichts darumben gestrafft  
werden. Und ob er aber gleichwol nit wüste / wem das gefunden  
Gut zugehörte / vnd solch gefunden Gut nit verkünden liesse / soll  
er widerumb jetzt gehörter massen gestrafft werden.

Vnd so sich der Todtschlag zuegetragen / sollen dieselben ent-  
leibten außer wissen vnd aigentlicher besichtigung der Land-Rich-  
ter zu begräbnis nit gehebt / vnd dem Land-Richter für den  
Bluet Pfening nun hinsüran nit mehr dann ain Pfund / vnd ain  
Pfening weisser Münz geraicht vnd bezalt werden / damit die  
Land-Richter von unsrer Land-Gerichts Obrigkeit wegen solche  
besichtigung desto stättlicher thun / und die Schäden vnd Wun-  
den in beseynn Erberer Leuth / besehen / davon sie dann Inditia  
vnd gründliche erfahrung empfahen / auch gegen dem Thätter  
nach gerichtlicher Ordnung desto schleiniger vnd gründlicher ver-  
fahren mögen.

Die Land-Richter sollen auch von den handlungen vnd Br-  
gichten so sich in ihren Land-Gerichts Verwaltungen zuegetra-  
gen / ain guete Ordnung halten / damit den Parthenen der be-  
schein handlungen zu förderung des Rechtens vmb zimblich er-  
gehlichkeiten glaubwirdig vrfunden mitgethailt mögen werden /  
wie ihnen dann solches von Ambts wegen auch gepürt vnd zue-  
siehet.

Damit aber die Freysäßen vnd Edlinger die ihre frey aigne  
Güter vnd Hueben haben aber doch nit geadlt Personnen seyn  
(dann der vom Adl Personnen in diser Ordnung nit sonder unsrer  
vnd ihrer Underthanen Baurs-Leuth) verstanden / auch die  
Kirch vnd Zech-Bröbst wo ihr einer Melesitzisch verhandlet diser  
Ordnung nit Exempt / sonder vmb ihr verbrechungen iederzeit /  
auch billichen gestrafft werden / so sollen sie die Land-Richter /  
nach unsers Landshauptmans / als ihrer vorgesetzten ordentli-  
cher Obrigkeit / vnd obersten Vogt Rath vnd Bevelch / vermög  
disev unsrer Land-Gerichts Ordnung / gegen ihnen handlen vnd  
verfahren / wie Recht ist. Aber die Edlinger so an das in dasselb  
Gericht / Herrschafft / oder Brbar gehören / mit denen ain Land-  
Richter als mit andern derselben Herrschafft Brbardleuten / vor-  
hin zehandlen / sueg hat / sollen daher nit gerauft noch verstan-  
den werden.

Wann vnd so oft aber ain Landman / Pfleger / Richter / Ambteman / oder Suppan / dem ain Thätter oder Verbrecher zugehört / oder in desz Grund / oder verwaltung er betreten wurde / dem Land-Richter den Thätter / oder Verbrecher auff offenbahr beweislich Thät mit volgen lassen / oder ainen Thätter / oder Verbrecher auff glaubwirdig Zücht / Verdacht / vnd ge- gründt Inditia / oder so einer ainen Thätter oder Verbrecher selbs erfahren / vnd begreissen / den Land-Richter mit antworten / darinnen ihrung oder verhinderung thun / oder den Thät- ter wahrnen hinschieben / oder geuerlich hinkommen lassen wur- de / derselb Landman / Pfleger / Richter / Ambteman / oder Sup- pan / soll alzeit durch unsren Landshauptman in Grain / nach erkantnuß der Land-Leuth daselbst auff anlange der Land-Richter vnd nach Gelegenheit der Sachen / wie sich gebirt in Straß er- kent werden / doch mit vorbehalt der Appellation / für unsrer Ni- derösterreichische Regierung.

Dieweil auch unsfern / vnd andern Land-Richtern ihrem Amt nach das Vbl zustraffen / vnd dieselben Vblthätter oder Verbrecher kains weegs zehayen / haimlich oder sonst vmb gelts willen zuentledigen oder geuerlicher weis weckkommen zelassen / sonder ain icder die Hochheit des Malefiz dermassen treulich vnd fleissiglichen zu administrirren / vnd zuverwalten zugeschet / vnd gebürt. Wo sie dann solchs überführen / vnd sich zu ihnen warhaftig erfunde gegen dem oder denselben / wellen wir von Lands-Fürsten Obrigkeit wegen / zu förderung des Rechtns vnd zuerhaltung Fridens / vnd Ruhe wie sich gebürt / vnd unsren Landshauptman mit Straß Procediern vnd verfahren las- sen / vnd hierinnen niemands verschonen.

Vnd nach dem uns mit möglich ist dise Land-Gerichts Ord- nung nothdürftiglich zubedencken / vnd sonderlich die Malefiz Händlall zubestimben / so behalten wir uns vnd unsere Erben hie- rinnen bevor / Solche Ordnung über kurz oder lange Zeit / nach des Lands-Freihaiten zebessern / zwraigern / davon / oder dar- zu zethain / wie uns allzeit noth fruchtbar und zimlich anssehen wirdet.

Vnd dise obgeschriben Ordnung soll uns als Herm / und Lands-Fürsten / an unsren Fürstlichen Obrigkeit und Gerech- tigkeiten / auch einer Ersamben unsrer Landschafft in Grain und der-

derselben angeraichten Herrschaften / vnd Flecken der Windischen March / Mettling / Usterreich / vnd Karscht / habenden Freyheiten / wo die hiewider in ain / oder mehr Weeg gestellt wære / ohn allen Schaden vnd nachthail sein / alles genädiglich / vnd vngeverde.

Vnd empfelhen darauff / den Ehrwürdigen vnd Edlen / Er-sammen / Geistlichen unsern Andächtigen / vnd Lieben Getreu-en / & allen vnd ieglichen Ständen / gemainer Landtschafft unsers Fürstentumb Grain / vnd sonderlich gegenwärtigen vnd künftigen unsern Lands-Haubtleuthen / Verwesern / Bischöflichen Pflegern / auch sonst allen unsern vnd andern Ambtleuthen / vnd getreuen Underthannen vnd wellen / das ihr diser obgeschribner auffgerichter Landt-Gerichts Ordnung in alweg nachkommet vnd darob hältet / auch unsern vnd andern Land-Richtern so oft solches die notdurft ervordert / vnd sie von ihnen derhalben ersuecht / vnd angelangt werden hilff / Rath / vnd Beystand erzaigt vnd daran sehet damit die gemelten Land-Richter von meniglichen Ehrlichen vnd gebürlichen gehalten / auff das das Ubl gedachter unsrer Land-Gerichts Ordnung nach dester statlicher allenthalben gestrafft / hierinnen niemands übersehen / vnd das Land vor dergleichen Malefiz Persohnen geraumbt mög werden / vnd darwider selbst nit handlet / noch iemands andern zethun gestattet / in kainen Weeg / bey vermeidung unsrer schwären Ungnad vnd Straff / das mainen wir ernstlich. Mit Vhrkund diß Briefs / besigt mit unsrem anhangenden Insigl. Geben in unsrer Statt Wienn / am Ach-zehenden Tag des Monats Februarij. Nach Christi Geburt / Fünffzehenhundert vnd im Fünff vnd Dreissigsten / unsrer Reiche des Römischen im Fünften / vnd der andern im Neunten Jahren.

Commissio Domini Regis  
in Consilio.

Mindet als I verlorenly land- griff's-ort's myg.  
heit mit volk

Als Ferdinand & Godes gnad Ritter z' hinger &  
Ferdinand, Wolf & Löwe, Jäger in Hessen, feskring z'  
dy vi jester ofwisch Herzog z' burgund, Kne, Wulff & Lai  
fautge lo, & Reinhard, Gott z' Lirel & Elbich ab  
mey 1. jch grifff & welfis in vob am d' St. L. &  
daff. Min 18 febr. 1835. wob d' jz & wulff ab dygn ffur h'ly th  
in hessen, gott, & Leibich, & griff &  
obrigkeit in dygn furst'l'c vob poly, dygn quod  
vob g'ho. & jch s'f g'lyklig' rettung  
d' wir of vob Eleyk'ha: obwohl d' god  
furst'l'c vob g'ho, & wulff ab h'ly  
& myh in vob griff's-ort's. liff, vob & wulff  
wapp vob min fischer in alh feskring poly d' jz  
& wulff ab h'ly g'fah, & g'fah ab mey, vob  
jch g'ho vob h'ly, & h'ly s'f g'fah h'ly, vob  
vob wulff ab griff's-ort's wulff, & g'fah  
griff's-ort's. d' of po myh wir s'f alh vob  
per i' portfil mit foyd & wulff ab min f.  
fischer of i' myh vob griff's-ort's liff -  
alh feskring poly vob ab vob h'ly, & a h'ly vob  
wulff dygn g'fah vob jz & fischer miss g'fah ab h'ly,  
& vob vob h'ly, poly i' alh wulff, & jch fischer, & vob  
feskring griff's-ort's liff i' feskring, by vob feskring  
vob griff's-ort's wulff, & jch feskring & fischer d' dygn  
feskring vob griff's-ort's wulff i' feskring fach, & vob  
feskring vob feskring vob vob. Jch - vob vob vob  
am 18 day de March 1835. H. P. im 35 dygn vob ab d' vob

Ritter, wulff, & vob  
Wulff, & vob  
Fischer vob

Ritter & vob in vob

meis fischer  
vob vob

Generale Enzy der Kinto-Mordor & Mordring  
Carol. VI. Capitul. 1712.

H.  
1712.

Esel der Dauffe von Gotts gnaden gewesener  
Romischer Kaiser, zu allen zuland Messer des Dauffs,  
in Germanien, zu Hispanien, Indien, Hungaren Bo-  
hemia, Dalmatia, Croathia, und Schlawien Romica  
Cyz. Herzog zu Osterreich, Herzog zu Bawaria,  
Bavaria, Habsburg, Steyer, Steyr, Innsbruck, und Wurt-  
temberg etc. etc. Entzirckt allein und faden nicht am  
Hausen. O. fab. Laien von fuenben und sechs Jahren  
Seit: da Comte: aperustur in ihre gevid, und füre zu den  
selben Grämer und diejenigen zu hennemmen con. nach  
eigener Erinnerung, was es laipt der das bestimmt er gepredet  
die sind. Mord- Christen nicht allein von ihnen verblieb  
Mittern, sondern auch von ihnen vermehret. Und nicht von  
wiederum Christen auch. Und hier ist Geschicht, beden-  
ken auf Mordt. So lebend in waffengewand  
comme, und gehalten in Pfeilung gesammelt das  
es fest gesetzen, als auch das selbe Christen  
Leutem, die auf der gleichen Weise nicht mehr  
Gehabt erfreut werden. Herzog von Brandenburg  
in Beauftragung gemacht und darunter bestimmt,  
dass der Kinde Mordt. Gott und Gott dank  
gewant ist. Weiß demnach werden, wie zuvor gesagt,  
aber Mordt. Füre ni yotti zu sandt. sc. geschicht  
Hier Bieder sagt: Mordt. Gott und Gott dank  
Es ist nicht sehr zu bestimmen, ob sich im einen oder andern  
Kinder Mordt. kommen, ob es bestimmt ist, ob es möglich  
ist, ob es möglich ist, ob es möglich ist, ob es möglich ist,

Opposition  
Anklage am 29.  
Januar neufundert  
sechzig vordem.

Resol: Anzg.  
Januar 1706.

1. In der Mord von  
dauem Heym zu in  
eigener Gewalt  
Eini Verlust.

1. Species der  
Bestrafung.

2. Der auf den Kindern  
Mord von Mutter  
der einen und an weib  
eigener Eini.

Im gezeigten davon Excess: Im Ambtsmorde / dient als  
Gesetz der Landt von Polis verbürglichem Rechte, nämliche  
abgefragt worden: über den Bericht Dr. Len mit  
all erforderlichen Distinctionen umständlich gesagt  
verhältnißam Kontrah zu bestätigen, und in dieser  
Unterschieden Clases oder Casus zu gewieren muß  
abfallen: zu bespielen in diesem Herzogthum  
Oberhaupt unter dem das nach unten 29.  
January 1706. alter gemäß Resolut. und gleich  
wefter Fall eine absoße Mord auf Gewalt in derselb  
j. Dr. Dr. für den Fünften und Condukt Observier  
Folkm coolem, dorß, Mann

Primo, mi Mutter drifft; oder andres Manns Person  
in aufzweigender Eini mi Kind. Erstens, dienten  
dritten, oder weiteren yne, so ihr glaubt solches Kind  
in: oder von her der Mutter erzeugt, in drey sum  
nach vorigem gebürgt und füllig im Effectum  
vermondt wärde, so ist es aufz' Dr. der in derart  
geschätzte Ordnung Parte: z. Art. 65. §. 2. v. i. S. y. Z. d.  
Strukt sin Heileikum haben, und mi solcher Kind:  
Mörder mit dem. Andere Graden inwendes von Mutter  
oder von oben herab nach Qualität der Mord zu er  
fordern soll der nächster Nachwuchs seyn, d. y. h. das vorher  
soll,

Secundo, ab zwar in dem Casu, wenn mi Mutter erschul,  
oder andres Mutter-Kind in die Vrigandre Eini nicht  
glaufen Kinder-Mord, ob ihr glaubt solches Kind obet,  
oder Mord auf drey vorigem wärde, nach Imfalt d. v. i. S.  
gezogenen Eini gerufft = Ordnung 200 (state latine  
poeme, zwischen Mann und weib Person d. v. i. S. Ant-

sind geworfen, und der Drang des Hauses zu wort wider  
Menschen, so Mörder-Verbrechen aufzufordern und einen Statuten  
wont, wo welchen wir dringend wünschen das Verbrechen,  
folgenden gezwungen, nun zweit mit dem Antwortschreit  
gefordert werden, dringend wünschen jetzt Drang wider  
die jüngste Mörder-Verbrechen, so ihre erweckung und  
der unmeditative Ambrückung, oder aber von ihnen  
Erinnerung verbothen sind und eingeschlossen - wünscht  
aber dass in vorsichtiger Weise animo deliberato

et specie der  
Bestrafung.

Vorwurf Mörderische Handvollagen, willst du dir  
gesetzlich gestellt haben müssen den zu schützen seien,  
andern nach der Ewigkeit glücklich verlorenen Seelen  
moralische Anwendung haben, Himmelblüten möglicherweise  
zu jenen Hölfern Hölfern erwidern zu uns  
zum Schaden, und Exemplarischen als wir niemand  
zum Verteilungszweck, auf dem Lande und der Stadt zur gewöhnlichen  
Leiter Rüttel-Vorlesung, Hand- und Sitz-Gebete,  
Saggen, so dem Rechte und Freude eines Kindes  
Acht, Jahr Feier, und Freude eines Kindes  
anwendet sei: oder nach der Geburthe des Leibes  
zu beweisen ist bestreben, jenes Vorlesen noch  
diesem Form sind die Freiheit von jeglichen Gegebenheiten  
nach der in uns allein bestehenden Christus-Ordnung  
Art. 66. § 1. Statuten der Himmelblüten  
Öffentlich von Leib zu Leib zu feiern werden wollen  
Tertius, spätestens vierzehn Tage vor  
Feier, dringend ist dem Pfarrer, Oberamtmann oder Amtmann  
wegen jenes kleinen Verfuchs von ihm herum zu führen  
der gebürtig nach geäußert worden, von Pfarrer und Amtmann

Stadt und Land  
Mönche eingetragen  
an anderer

zu gehalten werden,  
Monatsdienstes gegeben.

Befreiung solchen  
in der Mordt.

an nun an Russland ein Kind mit dreyen  
Jung. auf 3. o. 4. v. reyß voll die Entfernung wider die  
Landschaften dreyß. botten Kinderheit ist stets, die aus den  
Damen Russlands sind von dreyßig Pfund und  
drei, wie sie oben in dem 2. Casu mit drey. Mutter,  
Sohn, oder anderen niemal beginnen kein Anrecht  
vom Mannen werden, auch wenn mir selber drey  
Fell gröber, als mi frambede, eis aus einer Pfand  
drei gegen minn Frau und Sohn auf Hengstes,  
und desore eins organ vergebner kann fündig zu sein.

Erster zum leßt mi frambede Almuth oder Mordt her  
so wahr verwordt, noch sindt ist, auf 3. dritter Entfernung,  
wie auf Erwachsenen. und andro Tempel zu entzogen,  
mit mein Kind-Mordt ist beständige zumageln  
mi wolß du minn Russland ein Kind, so weiter zu  
Beliebigung. das auf gegeben, nos wider minn gewalt  
auf tollen Horn, Vorbild Mordt. fahrt dafür gamonier  
sonder Qualificirter Soht-Flagg. 1. / reyß voll  
minn solsan Kind-Mordt oder Kind-Mordt  
oder gewöhnlichen Rist-Ort. fahrt dafür  
ab geflagt, einß es sind von dem jungen Pfand  
werden. Ich treth an dannes zu folge Anreit  
ni enß am gelangten Tag. der zweit dazum  
Resolution und Aeronnung. Wenn den 27. in Augapf  
erßt, arlem und jahr, ni 2. in Augapf. 3. in  
der für laufende, und Kunden Eschwege Pfand  
comt gerichtet, und wollen, ob dyß in Parbo Insan  
ticeidt mit Casus Distinguieret. und erdigis statuer  
Kommung, und respective Entfernung Arfassung

der gesetz des  
Kinder-Mordt von  
framedy Mordt, und  
Mordt Verloren.

4. species der  
Entfernung.

Der Röm: Kaiserl. auch zu  
1637 Hungarn vnd Böhmen &c. Königl: Mayest:  
Herrn / Herrn

# LEOPOLD I

Erzherzogens zu Österreich/  
Unser s Allernädigsten Herrn  
vnd Landesfürstens/ &c.

# Hölzey-Ordnung/

In Österreich Unter: vnd Ob der Enns.



ANNO M. DC. LXXI.

Bedruckt zu Wien/ bei Matthæo Kosmerovio/ der Röm:  
Kaiserl. Mayestätt Hoff-Buchdrucker.

of 1552. wher abt ffeblis i Bohem' and' obeyng p[re]z  
alwo abt aby as i ffeble ffeblis ffewblis M ffewblis enb.  
ever for good of my ffeble emperir p[re]z. I have At: 3703.  
abt boym expellt 1.

1552. 1552. 1552. 1552. 1552. 1552. 1552.

1552. 1552. 1552. 1552. 1552. 1552. 1552.

1552. 1552. 1552. 1552. 1552. 1552. 1552.



IXXII DVM CIVICA

1552. 1552. 1552. 1552. 1552. 1552. 1552.

Folient Ord. 050 (50) für Ober & Unter in der Samm' 1671.



**S**K Leopold  
von Gottes Gnaden  
Erwöhnter Römischer  
Kaiser / zu allen Seiten/  
Mehrer des Reichs / in  
Germanien / zu Hun-  
garn / Böhmen / Dalmatien / Croatiens/  
Sclavonien / &c. König / Erb-Herzog zu  
Österreich / Herzog zu Burgund / Steyer/  
Märndten / Grain vnd Württemberg / in  
Über : vnd Nieder Schlesien / Marggrafe  
zu Mähren / in Über vnd Nieder Lausniz/  
Gräfe zu Habsburg / Tyroll vnd Vorh / &c.  
Entbiethen allen vnd jeden / welche in dieser Unserer  
Policey - Ordnung begriffen seynd / Unser Gnad /  
vnd alles guets / vnd werdet ihr euch gueter massen selb-  
sten zu erindern haben / wie daß bald nach Unserer an-  
getretenen Landesfürstlichen Regierung / Wir aus  
Vätterlicher Vorsorg vnd Eifser / die Tugend zu  
pflanzen / vnd die Laster aufzurotten / vns unfer an-  
dern vorgenommen / zu Abstellung der höchstschädli-  
gen Verschwendung mit übermäßigen Pracht vnd

Verthueligkeit / ein allgemeine Polisen - Ordnung  
 versassen vnd publiciren zulassen / zu welchem Ende  
 wir auch noch den 22. Martij Anno 1659. durch offe-  
 ne Patent vnderschiedliche nur zum vnzimblichen  
 Pracht / missbrauchte kostbare Wahren ganklich ver-  
 botten ; Sintemahlen aber bald darauff die Unruhe  
 in Siebenbürgen / vnd der gefährliche Türken Krieg /  
 auch nachgehends andere Verhindernissen ins Mittel  
 kommen / als ist Unser gehabtes quetes Vorhaben /  
 oder vielmehr die Werkstellung desselben zurück verbli-  
 ben ; Sintemahlen wir nun mit sonderbahren Miss-  
 fallen warnehn müssen / wie der Höchstschädliche  
 Luxus vnd Verschwendung in Klandern / Zahlzei-  
 ten / vnd andern / je länger je höher gestigen / vnd ver-  
 spürt worden / daß solcher Missbrauch von unten an  
 seinen Ursprung genommen / in deme die geringern  
 Stands - Persohnen sich solcher Klaidungen ange-  
 masset / die sonstigen denen Höchtern gebühret / vnd ei-  
 ner den andern so hoch getrieben / daß endlich die Obern  
 Ständ weder in der Materi nach Form / eine Kla-  
 dung mehr erfinden können / so nicht die Kindern / in  
 sonderheit die Weibs - Persohnen / also balden imitirt,  
 vnd nachgethan hätten. Worauff dann erfolget / daß  
 wegen so häufig verbrauchter Ausländischer kostbarer  
 Wahren Jahrlich ein überaus grosse Summa Gelde  
 ausser Lands gebracht / ihrer viel dadurch in grosse  
 Schulden gerathen / vnd ganklich ruinirt worden / ja  
 da auch gleich thails aus denen Obern Ständten sich  
 gern einer geringern Klaidung bedient hätten / sie doch  
 solches / da sie anders von geringern Stands - Persoh-  
 nen

nen vnderschieden seyn / vnd keine Verachtung kommen wollen / nicht thun können / sondern mit ihrer Ungelegenheit vnd Schaden / die grössere Unkosten continuiren müssen / welches auch mit dem Überfluss bey Hochzeiten vnd Wahlzeiten also geschehen. Indeme nun / wie vorgemeldt / dieses Obel mehresten thail / von denen niedrigern Stands-Persohnen entstanden / vnd die Obere dadurch zur Nachfolg bemüsiget worden: Als haben Wir für gret besunden / vnd gnädigist entschlossen / die remedirung auf gleiche Weis vorzunehmen: Und weilen ohne daß zu Publicirung des durchgehenden General Policey-Wesens / noch vnderschiedliche Difficulteten vnd Verhindernüssen obhanden / insonderheit / daß Wir der annoch zu Regensburg sich befindenden Reichs-Versammlung in dieser Materi vorhabendes Conclusum gern erwarteten / vnd mit demselben uns conformiren wollten / vor dissemahl Unsere drey Obere Stand vnd würdliche Rath / für ihre Persohnen / nicht zu berühren / sondern nur die denenselben nachgehende Unsere Beambte / Hoff-Bediente / Universitetische Kauffleut / Bürger vnd Bayern Standt in gewisse Classes einthailen / auch was nach jekigen Läussen / einem jeden zu fragen verbotten / oder erlaubt seyn solle / vorzuschreiben. Gedoch mit dieser gnädigsten Erindierung / daß wann einige / anderen / entweder in einer Class nachgesetz / oder aber in einer niederern Class einkommen / als andere / vor denen sie sonst / ihres Ambs vnd Diensts halber / den Vorgang haben

möchten / ihnen dardurch an ihrer sonst gebührenden  
Præcedenz vnd Ehrenstell ganz nichts benommen  
seyn solle.

## Erste Clasß.

**M**it diese erste Clasß wollen Wir gezogen haben Unsere Kaiserliche vnd Landsfürstliche höchere Beambte / vnd Hoffbediente / welche nicht wirkliche Landsmitglieder seynd / als die Vicedomben, Hoff- vnd Kriegs- Zahlmeister / Salz-Ambtmann / Handt-Graffen / Waldtmeister / Eisen- Obmann / Hoff - Quartiermeister / Landschreiber / Secretarien / von denen höchern Mitteln / welche nicht zugleich wirkliche Rath seynd / des Obristen Proviant-Amts-Lieutenant / die Doctores der Rechten vnd Arckney / welche ihrer Profession theorice, oder practice abwartten / die Nobilitirten / so Land- Güter haben / unsfern Hoff- vnd R: Ge: Cammer- Buchhalter / unsfern Statt- Anwaldt / Schatzmeister / Cammer- Diener / Hoff- Capell- vnd Vice Capell-Meister / Hoff- Contralor Ober- Cammer- Fourir, Burg- Graffen / den Burgermeister vnd Statt- Richter allhier / welche der Zeit im Amt seynd / oder solches vorhero verwalten haben.

**Ver-**

# Verbotene Sachen.

1671.

**M**elen obbemelten Personen wird durchgehend verboten zu tragen / Elainoden / guet- vnd falsche Perl / ganz Gold- vnd Silberne Stück / wie auch von Gold vnd Silber gewürckt vnd eingetragede Zeug / Porten / Franken / Spiken / Zändl / Knöpff / Schlingen / Gallonen / Schnier : desgleichen alles Geprämb / Geschmelz / vnd Stückwerck von Edel - Gestein / von Perl / von guet- vnd falschen Gold vnd Silber / von Seiden vnd Glas / die Ausländischen theuren Zeug / als Broccat vnd der gleichen ; Item perfumirt, vnd allerhand schmecken de Heut zu Kleidern : das Futter von Zobbeln / sambt Schweiss vnd Klauen / Armerlin / schwarken Euchs / vnd weissen Euchs / wie auch all anders Futterwerck / so den benandten im Werth gleich gehalten wird : die Ausländischen kostbahren Spiz von Seiden vnnnd Zwirn / ganz Castorine Hüt / die Straussen - Federn : die verguldeten Degen vnd Sporn.

Dann ist ihnen verboten / das ganze Lassel- Silber / wie auch die Ausländischen mit Seiden eingewürckte vnd andere kostbare Lappetereyen / auch die ganz Seidene Sessel : Item die kostlichen Gemähl : dann die mit Gold vnd Silber : Bildschmikerey / Sammet / Seiden - Zeug oder kostbahren Tuech gefüttert vnd gezürckte Wägen vnd Schlitten : dann an denen Rossen die Quasten oder Tollen / vnd die mit

Wessing geschlagene Geschirr : die Gualdrappen, auch andere Sammet : Seiden- oder gestickte Rosdecken.

Und wie nun obbemeltes Verbott zugleich auff Mann- vnd Weibliches Geschlecht zuverstehen ist / also sollen die Manns-Persohnen sich absonderlich enthalten der grossen kostlichen Parruiken / vnd Fliegerermel / die Weibs-Persohnen aber der weich aufgeschnittenen Wambser / vnd langen nachsweissenden Rock / wie auch der Schiff-Ermel vnd langen getrausten Haarlocken / vnd ins gemein all anderer neuen Mode , Formb vnd Arth in Kleidungen / Haaren / Bindten / Geslecht / Halbstückern / Oberschlägen / Manteen , Schuhen / vnd sonst in allem vnd jeden / deren sich die höghern Stands-Persohnen von Zeit zu Zeit zugebrauchen pflegen.

Ferrer sollen obbenendt jeder über einen Diener / welcher allein zum Außwartthen / oder Nachtreffen auff öffentlicher Gassen gebraucht wird / zu halten nicht besuegt seyn / vnd da sie solchen kleiden / sollen sie sich hierzu keines theuren Luchs / oder seidenen Geprämb's gebrauchen können : die Weibs-Persohnen aber solien sich der Vortretter gänzlich enthalten.

In diese erste Claß gehörige Persohnen / sollen auff ein Hochzeit-Wahl außer des Weins / nicht über hundere Gulden wenden / vnd sich aller Beschau-Essen / vnd gemachten Blumwerks / auch der Herpancken vnd Trompeter durchgehendt enthalten.

Ein anders Gastmahl aber soll / außer des Weins / nicht über zwanzig Gulden kosten / auch von jñnen gar selten eines angestellt werden.

Bey

Leyden 1733.

Bey ihren Begräbnissen sollen nicht über zwölf  
weisse War-Windlichter gebraucht werden.

## Zugelassene Sachen.

**S**Ergegen wird ihnen gnädigst erlaubt/  
an hohen Fest- vnd Ehrentagen ein  
guldene Ketten von hundert Ducaten/  
vnd ein Ring von Edlgestein / in glei-  
chen Werth / ihren Eheweibern vnd  
Tochtern aber allein Portl von Berlin/  
Armbändl vnd Halszier von Edlgestein / welche drey  
Stück aber zusammen nicht über sechs hundert Gulden  
werth seyn sollen.

Dann wird ihnen sämtlich zugelassen / das Edl-  
Wader vnd anders Futterwerk / so disem im Werth  
gleich oder geringer ist. Item ein Sammetes Kleidt/  
vnd ein mit Sammet gefütterter Mantel / auch andere  
seidene Zeug / als Cobin / Damask / Terkenell / vnd  
dergleichen Gattung zu Kleid vnd Mantel / welche sie  
auch mit einem in unsren Erb-Ländern gemachten sei-  
denen Spik / dessen Ellen nicht über dreißig Krei-  
ker kostet / doch aber nur einsach / verprämen lassen  
können.

Ferner mögen sie zu Überschlägen / Lätzeln / vnd  
Hauben gebrauchen die Anna- und Marienberger / auch  
andere in unsren Erb-Ländern gemachte Zwirnene  
Spik / deren Ellen im Werth nicht über drey Gul-  
den steiget.

Weiter lassen wir ihnen von Tassel - Silber  
gnädigst zu / ein Gießbeck vnd Kandl / Löffel / vnd  
Saltz - Fas / wie auch Trindbecher vnd Kandl.

Über disz mögen sie sich der vierfächigen Fenster  
vnd Lemoni Wägen / jedoch ohne der verbottenen Zie-  
rade von Dahler / Bildhauer vnd dergleichen Ar-  
beit / auch Venedischer Glas - Fenster / gebrauchen.

Was nun denen in diser ersten Class begriffenen  
Personen verbotten worden / das wollen wir auch  
von allen Nachfolgenden Classen noch vill mehrers  
verstanden haben.

## Anderfe Class.

**S**Armlister sollen begriffen seyn / die No-  
bilitirten / welche keine Land - Güter  
besiken / Item vnserer M: Ge: Buch-  
halterey Reith - Räth / Hoff Musi-  
ci , Fuetermeister / die Hoff - Fou-  
riers , Heroldten / vnder Cam-  
mer Fourir , Guardarobba , Huschier / Leibbalbier /  
Geheimen Raths - Anticamera vnd Ritterstuben  
Thürhietter der Statt Wienn innere Raths - Per-  
sonen / wie auch vnsers alshiesigen Statt - Gerichts  
Bensicker / vnser Hünkmeister / Registratores ,  
Expeditores , Taxatores , Zeugs - Commissarien ,  
Concipisten , Bauschreiber / Waldschaffer / Forst-  
meister / Kuchl - Schreiber / Untermarschal / Weißbott /  
Vicedombischer Grundbuchs - vnd Steuerhandler /  
Aaufner / angeregter Beambten Gegenschreiber /  
Fisch-

Fischmeister / Kuessenandler / Hoff-Schreiber / Verweser / Ober-Vorgerher bey der Eisen-Gewercksschafft / die Hoff-Kammer-Diener / die Landschaffts-Secretarien / welche nicht Doctores Juris seynd / der Landschafft-Einnember / Buchhalter / Rentmeister / die Magistri Philosophiae, Notarij publici, welche diser Profession allein abwarten / die Burgermeister vnd Richter vnserer übrigen Landsfürstlichen Statt vnd Wärdt / die Rüderlags-Verwandte / vnd Hoff-Befreidte Handels-Leuth / vnserer Hoff-Cavaglieri, wie auch der drey Obern-Landständt Ober-Pfleger / (welche auf Missbrauch bisshero Regenten genendt worden) Item ihre Hoff-Heister / Stall-Heister / Aufswarter / auf der Closter Hoff-Richter / die Hoff-Heisterinnen / Cammer-Jungfrawen.

## Verbotene Sachen.

**S** eben obigen in der ersten Class verbotenen Sachen / ist denen in diese anderte Class gehörigen Personnen zugebrauchen auch verbotten / das Edl-Mader-Futter / der Sammet / Purisch / Genuaz , vnd gestückter Adlaß / das Ausländische Tuch / dessen Ellen über sechs Gulden kostet / die Halben Castor-Hut / die Niderländischen vnd andere kostbare Spallier / auch von Gold- oder Silbernen Leder / vnd dergleichen / die Niderländisch- oder andere Ausländische theuere Teppich / die seidene Fenster

Fenster-Fürhang / die Lemoni-Wägen / vnd denen  
Weibs-Personen absonderlich / die gespikten Schlägel /  
vnd fliegende oder auffgespähnlete Ober-Röck.

So sollen auch die in dise anderte Class gehörige  
Personen auff ein Hochzeit-Hahl / sambt dem Wein  
nicht über sechzig Gulden / auff ein anders Gastmahl  
aber / nicht über fünffzehn Gulden wenden ; auch in  
ihrer täglichen Kost sich ihrem Standt gemäß verhal-  
ten : vnd bei derselben Conducten nicht über acht weis-  
se Windleichter gebraucht werden.

## Zugelassene Sachen.

**W**Ahergegen verstatten Wir ihnen gnadi-  
gist / an hohen Festen vnd Ehrentagen  
eine guldene Ketten von Hundert  
Reichs-Thalern / vnd einen Ring im-  
gleichen Werth / vnd ihren Ehwirthin-  
nen vnd Töchtern ein paar Armbändl /  
ein Portl von Karthen : oder Lotb-Perln / oder aber  
von goldenen Rößln / vnd dann ein einfaches goldenes  
Hals-Kettel mit einem Agnus Dei , oder andern  
Anhang / jedoch daß alle drey Stück nicht über drey  
hundert Gulden werth seyn.

Ferner lassen Wir anderley Geschlecht zu / den ge-  
mainen / oder Stain-Hader vnd ander geringes  
Futter / einen Sammeten : oder Blurschenen  
Hanns-Rock / vnd den Hantl allein mit Blursche-  
nen Aufschlägen / so auch den Weibs-Persohnen ein  
Sammel :

Sammel: oder Plurschenes Wambes / iñnen samtlichen aber den Cobin / Damasc / Lerkennell / vnd der gleichen / jedoch denen Weibern nur zu Ober-Röcken zu gebrauchen / einen mittern Annaberger / oder im Land gemachten Seidenen Spitz / zu einem einfachen Geprämb / die Elen von sunfzehn bis achtzehn Kreuzer / Item solche Zwirnene Spitz / die Elen höchstens vor ein Gulden / dreyßig Kreuzer.

Dann mögen sie sich gebrauchen einer silberner Trink-Kandl / wie auch der Becher / Salz-Fässl und Löffel / desgleichen der geringern Tappekerien / der gemeinen Türkischen / vnd andern dergleichen Teppich / der geringern Seidenen Decken / vnd Tafeten Bett-Fürhang / nicht weniger auch der viereckigen Fenster-Wägen / von der ältern Art / Item / der Hantl-Wägen / jedoch aber nur außerhalb der Statt und über Land / es wäre dann / daß einer oder der in der Unmöglichkeit halber des Fahrten nicht entzehen könnte.

### Dritte Class.

**D**EUTSCHE diese dritte Class seken Wir Unsere übrige Buchhalteren Bediente / Cancellisten, Keller-Meister / Cappezier / Zimmer-Warther / Tasseldecker / Cammer-Heizer / Hartschier / Trabanten / Leib-Laqueien / Cammer-Trabanten / Trompeter / oder

oder weilen diese fünff Species die Liure tragen / vielmehr ihre Weiber vnd Kinder: Item der Pier-Gartner / Wagen-Meister / Futter-Schreiber / die aussern Raths-Persohnen alshier / die vornehmen Bürgerlichen Handls-Leuth / wie auch andere vornehmere Bürger / welche keine Handwerk treiben / die Künstler / nehmlich Buchdrucker / Zahler / Bild-Hauer / Gold-Arbeiter / Perl-Hefster / Mar-Possierer / Kupfer-Stecher / Petschier-Graber / vnd dergleichen / der Land-Leuth Pfleger / Schreiber / Cammerling / die übrige Raths-Nerwandte in Unsern Lands-Fürstlichen Statt: vnd Märckten / sambt ihren Stattschreibern / die Sollicitatores, Castner / Renth: vnd andre Schreiber / Factor, Kauffmanns-Diener / des Adels Beschließerinnen.

## Verbottene Sachen.

**S**ie in die dritte Class gehörige Persohnen sollen sich neben andern / in obstehenden zwey Classen verbottenen Sachen enthalten / der Stein-Hader / des Luchs / dessen Ellen über vier Gulden kostet / der Seidenen Zeug / als Cobin / Terkenell / Damask / vnd dergleichen / der frembden vnd andern Seiden- vnd Zwirnenen Spik der Niederländischen Leinwath vnd Sinauvaff / der Hüt von viertl Castor / allerhand Spallier / vnd Lür-

Türkische : oder andere Ausländische kostbahren  
Teppich / wie auch der Kobel - vnd Mantl - Wägen.

Ferrer sollen sie auff eine Hochzeit nicht über vierzig Gulden : auff ein anders Gastmahl aber nicht über zehn Gulden wenden / auch bey ihren Condueten keine weissen / sondern auffs maiste nur acht gelbe Windlichter gebraucht werden.

## Zugelassene Sachen.

**S**Ergegen wird ihnen gnädigst erlaubt /  
ein goldener Ring mit einem schlechten  
Stein jedoch das alles zusammennicht  
über zehn Gulden koste / so dann ihren  
Ehewirthinen vnd Töchtern noch  
darzu ein silberne Gürtl von zwainzig  
bis dreissig Gulden werth / wie auch ein Perzl von gol-  
denen Roseln / vnd Sammete Visiren.

Ferrers denen Männern ein Laffeter Som-  
mer-Mantl / vnd ihren Eheweibern vnd Töchtern zu  
Fürtichern vnd Miedern / wie auch beyderlen Ge-  
schlecht zu Mantel Aufschlägen / Damast / Terze-  
nel / Cobin / vnd dergleichen / Item alle halb seidene  
Zeug / so dann sein Prager vnd Schlesinger Schlair zu  
Überschlägen vnd Hauben / darzu schlechte im Land  
gemachte Spizl / die Ellen von fünffzehn bis zwainzig  
Kreuzer werth.

So mögen sie sich auch silberner Tischbecher  
vnd Leßel gebrauchen.

# Vierdte Class.

**A**n die vierdte Class seken wir die Falda-  
ner / Jäger / Gehög = vnd Feldbereit-  
ter / Capell = Diener / Hoff = Satler /  
Sesseltrager / Thorsteher / Senssten-  
vnd Klepper = Knecht / Stangen = vnd  
Vorreitter / oder weillen dise sechs die  
Liure fragen / vil mehr ihr Weib = vnd Kinder / Item  
die Einspänner / gemeine Burger / vnd Handwerk = s  
auch Burgerliche Innleuth alshier / vnd auff dem  
Land / die Oberreitter / Schullmeister / Hößner /  
Kirchendiener / die geringen Canzley = Bediente / als  
Haizer / vnd dergleichen / die Handwerk = Gesellen /  
die Koch = vnd Kochinen / auch andere in denen vorge-  
henden Classen begriffener Personen Bediente.

# Verbottene Sachen.

**A**nen in die vierdte Class gehörigen Per-  
sonen wird über obiges der vorgehenden  
drey Classen verbotten / das Fecht = vnd  
Kunigl = Futter / die Fuchs = Kehl vnd  
Wammen / auch was disen in Werth  
gleich ist / außer das sie Fechthauben tragen / wie auch  
das Kunigl = Futter vnd Fuchs = Kehl zum Vorschies-  
sen gebrauchen mögen : So dann ist ihnen verbotten /  
nicht allein alles Tuch / so außer unsren Erb = Landen  
gemacht

gemacht wird / sondern auch das Innlandische / dessen  
Ellen über zwey Gulden kostet : Item / alle ganz-  
vnd halb seidene Zeug / Strimpff / vnd seidene Bänder /  
deren Ellen über sechs Kreuzer kostet / schwarz- vnd  
weisse Spitz / sein Prager vnd Schlesinger Schlair /  
Ulmer / Schlesinger / wie auch seine in unserm Erz-  
Herkogthumb Oesterreich Ob- der Enns gemacht  
Leinwath / Huth / so über zwey Gulden kosten / des-  
gleichen auch silberne Becher vnd Löffel.

Sie sollen auch auff eine Hochzeit nicht über vier-  
vnd zwanzig Gulden / auff ein ander Maß aber  
nicht über sechs Gulden anwenden.

Insonderheit aber sollen die Handwerker bei  
Auffding- vnd Freysprechung der Lehr-Jungen / bei  
Fürgeb- vnd Verfertigung der Meister-Stück / wie  
auch bei allen andern Handwerks-Zusammenkunff-  
ten / die bisshero durch Missbrauch eingeschlichene kost-  
bare Maßzeiten gewisslichen einstellen / vnd wo in  
ihren Handwerks-Ordnungen hievon etwas gewisses  
aufgeworffen / dasselbe nicht überschreiten / in dem übri-  
gen aber / sollen sie auff keine Handwerks-Maßzeit /  
wie die auch Rahmen habe / (jedoch außer des Weins /  
dessen auff jede Person ein Achtring gerechnet) mehr  
als fünff Gulden anwenden.

Bei ihren Conducten sollen nicht über sechs  
gelbe Wind-Liechter gebraucht werden.

Misbrauch  
Ihrer  
abzufallen.

Bräuburg.

# Zugelassene Sachen.

**D**och hergegen aber verstatten wir ihnen gnädigist / einen guldenen Ring von fünff bis sechs Gulden werth / wie auch ihren Weibern vnd Töchtern (nicht aber denen Dienstbotten) ein silberner Gürtl von fünfzehn bis zwainzig Gulden werth / doch solche allein an Sonn - Feier - vnd andern Ehren - Tagen zu tragen.

Desgleichen wird beiderley Geschlecht zugelassen / das Wolfs- vnd Fuchs- Rücken : wie auch ander geringes Futter : Item der Cameloth, vnd allerhand wollene geringe Zeug / vornehmlich aber diejenigen / so in Unsern Erbländern gemacht werden : So dann auch Oberschläg vnd Hauben von gemeinen Schläir.

# Fünffte Class.

**D**iese Class gehören die Unterhaßen / vnd derselben Innleuth / die Tagwerker / vnd das übrige gemeine Volk.

Verbot-

## Verbotene Sachen.

**D**iesen Personnen wollen wir / neben andern / so in denen vorhergehenden vier Classen bereits verbotten / nicht verstatten / das Wölfs- vnd Fuchs-Futter zu Völken vnd dergleichen / den Cameloth , Burat , Sayet vnd dergleichen Zeug / das Luch / dessen Ellen über ein Gulden / dreißig Kreuzer kostet: allerhand seidenes Prämwerck / wie auch die Hüt / so über ein Gulden werth.

Ihre Hochzeit / vnd Conduct & Dahlzeiten / sollen sambt dem Trunk nicht über funfzehn Gulden / die Kindlmahl aber / wo sie noch im Brauch seynd / nicht über fünf Gulden kosten.

## Zugelassene Sachen.

**S**ergegen aber mögen sie fragen eine Hauben mit Huffschlägen von Fuchs-Rücken / wie auch das Läml- vnd ander dergleichen geringes Futter: ihre Weiber Töchter / vnd Dienst-Menscher aber Sammete Portl / vnd Seidene Haarbändl / jedoch das die Ellen nicht über aier Kreuzer koste / wie auch Zöpff von gemainer Elbstseiden.

Über diß haben Wir auch von einer Zeit hero missfällig verspüren müssen / was massen theils / Eij so wohl

sowohl von Unsern Hoff: als andern Cavaglieren  
 in ihren Libereyen einen grossen Luxum gebraucht ha-  
 ben / vnd dahoo nicht vnbillich zu besorgen ist / das/  
 weilen einer / den andern / vornehmlich aber vnter denen  
 jüngern Cavaglieren, mit dem Pracht übertreffen  
 wil / wann nicht remedirt werden sollte / in furker Zeit  
 dardurch mancher in einen schlechten Zustand gera-  
 schen möchte. Und aber an Erhaltung der Adeliz-  
 gen Geschlechter Uns / vnd dem gemeinen Wesen  
 mercklich viel gelegen / als haben wir für eine Röth-  
 durst erachtet / das bei Aufrichtung dieser Policey-  
 Ordnung / auch dißfalls der überflüssige Pracht in  
 etwas moderirt werde: Sehen demnach / ordnen /  
 vnd wollen hiemit gnädigist / das sowohl Unsere  
 Hoff-Cavaglieri, als auch die drey Obern-Land-  
 Ständ zu ihren Libereyen hinführro gar kein Auslän-  
 disch Tuch / von Innlandischen aber kein thewres /  
 als höchsten die Ellen per drey Gulden / vnd dar-  
 auff kein Prämb-Werk von gut vnd fasschen Gold /  
 oder Silber: So dann kein Stückwerk von Seiden /  
 noch auch das zugelassene Prämbwerk von Seiden  
 also überflüssig / das es dem Werth des Gold / vnd Sil-  
 bers gleich käme / oder denselben gar übersteige / ge-  
 brauchen: vnd die Liberen-Häntl nicht mit Sammet  
 oder Plursch (welche beede Zeug allein für Unsere ge-  
 heimen Räth / vnd hogher Ministern Bediente zu  
 Außschlägen erlaubt seyn sollen) füttern lassen / auch  
 keine ganze oder halbe Castor-Hut mit Straussen-  
 Federn / keine Oberschläg von Point de Venise-  
 Arsch / oder andern thewren / oben in der Ersten / vnd  
 Andern

Andern Class verbottenen Spizen / noch auch vergoldt: oder versilberte Degen vnd Sporn / zu der Liure geben sollen.

**S**achdem aber aus der Erfahrung bekant/ daß sich vor diesem / bey Einführung der Policey = Ordnungen / gemeinlich boschaffte Leuth gefunden/ welche durch Erdenckung allerhand newer Sachen vnd Kleider = Arth / wort mit dem gemainen Weesen eben so viel / als mit demjenigen / so man vorhero abgeschafft / Schaden zugefügt / vnd auff solche Weiß die verbottene Excess unter einem andern Schein vnd Nahmen wiederumben in schwung gebracht worden. Als wollen Wir solche zu Underbruch diser Unserer heylsamen Satzung geraichende Handlungen / hiemit ernstlich/ vnd bey denen hernach benendten Straffen gänglichen verbotten / vnd beynebens jedermanniglich dergleichen Sachen vnd Kleider = Arth / welche in jeder Class das Verbottene im Werth übersteigen / oder selben wenigist gleich seynd / weder zu erfinden/ noch zu tragen / Vatterlich / vnd für Schaden gnädigist gewarnet haben.

Damit auch niemand zu zweiffeln Ursach nehme/ in welche Class diejenigen / so nach ihrem Amt vnd Qualitetten in keiner Class absonderlich benennet seynd/ gehören. Als ordnen Wir hiemit gnädigist/ daß solche Persohnen nach derselben Class, allwo diejenigen / so ihnen im Standt / Amt / vnd Verrichtung

tung gleich seynd / oder doch ihren Qualitetten am  
nächsten kommen / begriffen / sich halten vnd reguli-  
ren sollen. Es solle auch keinem / welcher etwo in  
der Ordnung dem andern wie schon oben gemeldt /  
nachgesetzt worden wäre / solches an seiner herge-  
brachten Ehrenstell vnd præcedenz im geringsten  
Nachtheilig seyn : Massen Wir auch einem jeden/  
welcher / wegen seiner Dienst / oder andern Qualite-  
ten, sich zu zweyen Classen legitimiren könnte / hie-  
mit gnädigist zugelassen haben wollen / daß er sich nach  
seinem Gefallen / der höchern Class bedienen möge.

Damit aber auch im übrigen diser Unserer Ord-  
nung beständig nachgelebt / auch mit allem Ernst  
vnd Schärfse darob gehalten werde : Als setzen  
vnd ordnen Wir hiemit / daß derjenige Mann - oder  
Weibs-Persohn so wider angeregte Pollicen = Ord-  
nung ( welche / so viel die einem vnd andern gar  
verbottene Rosz vnd Wägen / das Geschmuckwerk  
von Edel - Gestein / Silber - Geschmeidt vnd Hauss-  
Zier / auch übrige Unkosten in Mahlzeiten vnd Be-  
gräbnissen betrifft / ihren Anfang alsobald / mit Pu-  
blicirung dieses Patents nimmet ; zu Abtragung der  
noch verhandenen / vnd in das Verbott - kommenden  
Kleider aber / wie auch zu Veränderung der Wägen /  
von solcher Zeit an / noch zwey Monat vnd nicht län-  
ger zugegeben wird ) auch in dem geringsten Handlen /  
auff frischer That darmit ergriffen / oder dessen sonst  
überzeugt wird / zum ersten mahl / in der ersten Class  
Vierzig : In der Anderen Dreyssig : In der Dritten  
Zwanzig : In der Vierdtzen Zehn : Und in der  
Fünfsten

Fünften von drey vier bis fünf Reichs-Thaler ipso facto zur Straff verfallen haben; da er sich zum anderten mahl vergriffe / vorermelte Straff noch-mahlen ein gefordert vnd ihme noch darzu dasjenige/ wort mit er die Ordnung überschritten hinweggenommen: da aber einer zum dritten mahl betreten wurde/ demselben vorermeldte Straff verdoppelt / auch ihme noch darzu ein öffentlicher Spott / als Dienst- Ent-szung / oder Leibstraff angethan: auch da sonst einer bey der ersten / anderten oder dritten Übertretung die Ausgesetzte Straff in Gelt zu erlegen nicht ver-mochte / derselbe alsobalden mit Gefängniss: oder in andere weeg abgestraft werden solle. Die manu-tinenz vnd Handhaltung wollen Wir / so vil dieses Unser Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns betrifft / zu fordern ist Unserer R: De: Regierung vnd Cammer / in Oesterreich ob der Enns aber unserm Lands-Hauptmann vnd Vicedomb, hiemit auff- getragen haben / deren jede Instanz hierzu einen be- sondern Fiscal bestellen / vnd derselbe sich vmb andere gewisse Persohnen / welche in der Stille die Übertret- ter erforschen vnd anzeigen / bewerben / auch denen- selben für ihre Mühewaltung / von denen eingehenden Straffen ein Dritt / vnd das andere Dritt dem Fiscal überlassen / daß Dritte aber Uns ordentlich verreittet werden solle. Wir wollen auch / daß auff des Fiscalis, oder eines Anzeigers Anbringen ( zumahnen solches einem jeden zu thun / vnd das Dritt der Straff zuerhal- ten ohne einige Gefahr der Entdeckung seiner Persohn vnd Rahmens bevorstehet ) auff das schleinigste /

vnd zwar nur mündlich / ohne Verstattung einiger Schriftwechslung Summarijssimè procedirt werden / vnd damit alles desto mehrer befördert / auch durch die / bey gedachter Unserer N: De: Regierung vnd Cammer anderwertig habende Arbeiten vnd Verrichtungen / kein Verzug verursacht werde / wollen Wir auf ihrem Mittel zu diesem Policey-Wesen besondere Räth verordnen lassen / die demselben beständig abzuwarten haben. Es sollen auch alle vnd jede / so allhier in derley Policey Sachen / zu mehr erwehnter Unserer N: De: Regierung vnd Cammer / oder in Oesterreich Ob der Enns für Unsern Landshauptmann vnd Bisdomb daselbst erfördert werden / ohne einige Wider = Red / oder Vorschußung einer andern Instanz ( als denen Wir / so viel diese Ordnung betrifft / ausdrücklich derogiren thun ) erscheinen / vnd derselben Ausspruch ohne suchende provocation , revision , vnd anderer sonstigen gewöhnlichen beneficiorum Juris , so Wir / zu Verlängerung der Sachen / zuverstatten / keines weegs gedacht seyn / gehorsamb nachkommen : Insonderheit befehlen Wir hiemit allen Geist : vnd Weltlichen Obrigkeiten auff dem Land / wie auch den Magistraten in Unsern Landfürstlichen Stätten vnd Märkten / daß sie die ihnen untergebene Burger vnd Unterthanen zu Vollziehung mehrgedachter Unserer Ordnung ernstlich anhalten / gewisse Leuth zur Auffsicht bestellen / die Übertreter unverschont abstraffen / auch selbsten darwider nicht handeln sollen : Dann da erfahren werden sollte / daß hierin-

hierinnen eine Nachlässigkeit oder Verschonung mit vnderlauffen thåte / soll Unser R: De: Regierung vnd Cammer / wie auch Landshauptmann vnd Vizdomb in Oesterreich Ob der Ennß / solche Obrigkeiten Richter vnd Rath / selbsten der Gebühr nach abstraffen. Es wird aber gleichwohl darneben ein jede Herrschafft vnd Obrigkeit erindert / sich hierinnen beschaiden zuverhalten vnd niemanden auß Hass / Neyd / oder Aigen - Nutzigkeit / wo keine gnugsambe Prob der Ubertretung verhanden / oder auch vmb ein höchers / als vnser Aufzurff vermag / mit der Straff zubelegen : Wir wollen auch / daß alle Hoff-  
Befreidte / Burgerliche vnd andere Schneider / Fei-  
ner in dise Ordnung gehörigen Manns- oder Weibs-  
Personen / die Kleider auß einem bessern Zeug / oder  
auß andere Weeg vnd Manier / als ihnen bemeldte  
Ordnung solches zuläßt / machen vnd zurichten sollen /  
da auch einer darwider handlen / vnd dessen über-  
wisen wurde / soll er zum ersten mahl / vmb zehn  
Reichs = Thaler / zum anderten mahl aber vmb  
zwainsig Reichs = Thaler gestrafft / vnd da er sich  
zum dritten mahl betreten liesse / ihme das Hand-  
werck auß ein gewisse Zeit nieder gelegt / oder nach  
Geschaffenheit der Sach die Freyheit / oder das  
Burger = Recht genommen werden. Welches Wir  
auch von denen Seidenstückern / Kirschnern vnd  
dergleichen Handwerckern / ingleichen von denen  
Köchen vnd Köchinnen wollen verstanden haben / die  
da wissentlich denen obberührten Personen etwas /  
so ihnen in dieser Unserer Ordnung verbotten /

arbeithen / kochen / vnd zurichten würden / wie dann sonderlich die Koch : vnd Kochinnen / da ihnen etwas dergleichen zugemuthet würde / oder sie sonsten was überflüssiges sehen thåten / solches ohne Verzug dem in Policey-Sachen verordneten Fiscagli , oder unmittelbahr Unserer N: Oc: Regierun vnd Cammer anzaigen / dagegen ihnen der dritte Theil der Straff gebühren : Im widrigen / da sie solches verschweigen / vnd man anderwårtig auff den Grund kommen thåte / mit der jenigen Straff/ wie oben von denen Schneidern vnd andern Handwerckern gemeldet ist / gegen sie verfahren werden solle. Wie dann die von Unserm Fiscal bestellte Personen / nicht allein heimlich bey denen Hochzeiten vnd Mahlzeiten alles genaw aufzufundschafften vnd beobachten / sondern auch / wann ihnen die Mittel hierzu benommen würden / vnd ein billichmässiger Verdacht verhanden wäre / besugt seyn sollen / öffentlich in die Kucheln oder Zimmer zugehen / auch die verbottenden vnd überflüssigen Speisen in Augenschein zunehmen.

Vnd weilen bey so tieff eingewurzelter Hoffarth / Verschwendung / vnd verkehrten Sinn der Leuth / alles in gewisse Reguln zusezen / auch die Betrug vnd newe Fund so genaw zuverhüten / nicht wohl möglich / als behalten Wir Uns bevor/dise Ordnung zuverbessern / zu endern / vnd zu erflären.

Was schlüßlichen Unserer Hoff-Cavaglieri, vnd der drey Obern Ständt vnd würtlicher Råth aige-ne Personen betrifft / wollen Wir selbige zwar Ein-gangs

gangs gedachter massen für dißmaßl in diser Unserer  
Ordnung vnd Patent nicht begriffen / jedoch sie Nat-  
terlich / vnd gnädigst vermahnet haben / weilen durch  
Unsere Pragmatic die mindere vnd andere Stands-  
Personen in eine bessere Ordnung gebracht / vnd von  
dem ißnen nicht zustehenden Pracht abgehalten wer-  
den / daß sie / die dem überflüssigen Luxui vnd Ver-  
schwendung nachfolgende Schaden vnd Ungelegen-  
heiten selbsten betrachten / vnd neben ißren Weib vnd  
Kindern / sich der Besparsamkeit befleissen / die Auß-  
ländische / kostbare / an sich selbsten wenig nutze / vnd  
nur viel Geld aus dem Land ziehende sich täglich ver-  
änderende Wahren / als Land-schädliche Sachen / mei-  
den / den vnnöthigen Pracht / vornehmlich auch in denen  
vergoldtnen Wägen / wordurch das Edliste Metall  
vnnützlich verschwendet wird / einziehen / wie auch  
den Überfluß in Dienern vnd Auffwartern / in der  
Haß-Zier / Zahlzeiten / vnd andern also moderiren  
werden / wie es eines jeden Stand - Ambt vnd Con-  
dition rühmlich anstehet / damit Wir nicht bemüßiget  
werden dörftet / ißnen gleichfalls eine gewisse Ordnung  
fürzuschreiben / vnd ernstlich darob zuhalten / welches  
Wir auch auff nicht verspöhrende Verbesserung vnd  
Continuirung des Luxus zuthun / nicht unterlassen  
würden.

So wollen Wir auch alle vnd jede an Unserm  
Kanßel: Hoff sich befindende Residenten vnd Agen-  
ten, wie auch all andere zureisende hohen- vnd niedern  
Gij Stands-

Standes-Persohnen/ (vorunter Wir auch die Soldaten begriffen haben wollen) welche sich eine Zeitlang allhier / vnd. bey Hoff auffhalten / gnädigst ermahnt haben / daß auch sie in der Kleidung vnd andern / s. g alles Überflusß enthalten.

**E**lghem allen nach gebieten Wir Unserer R: Ge: Regierung vnd Cammer/ Lands-Haupt-Leuthen / Verwesern/ Vikdomben / Pflegern / Burgermei-  
stern / Richter / Rathen / vnd allen an-  
dern/ so sich auff dem Land/vnd in Un-  
sern Landfürstlichen Stätten in Unsern Erz-Her-  
zogthumben Gesterreich Unter- vnd Ob: der Eunß/  
einer Jurisdiction, oder gerichtlichen Obrigkeit gebrau-  
chen / hiemit alles Ernsts / daß ihr nach Gelegenheit ei-  
nes jeden Ambs vnd Obrigkeit/ ob dieser Unserer Ord-  
nung vnd Gebot eyffrig hältet / gegen die Übertret-  
ter mit der auffgesekten Bestrafung würcklich vnd  
unverschont verfahret / auch selbsten darwider nicht  
handlet / sondern vielmehr andern mit gutem Example  
vorgehet / vnd alles das ienige nachtrücklich handlet/  
vnd vorkehret / was zu Handhab dieses Unser Patents  
dienlich vnd vorträglich seyn kan / wie solches  
gegen Uns/ als Herren vnd Lands-Fürsten/ ohne das  
ewern Pflichten gemäß / auch so lieb einem jeden ist/  
Unser schwäre Straff vnd Ungnad zu vermeiden. Dis  
alles ist Unser ernstlicher Will und Aeynung. Geben  
auff Unserm Schloß Eberßdorff den Acht: vnd Zwan-  
zigsten

fur O. v. hr. v. Ordnung. ob der fand 27

1671.

bigsten Septembris, im Sechszehundert A[n]n[u] vnd  
Sibenzigisten / Unserer Reiche des Römischen im  
Vierzehenden / des Hungarischen im Sibenzehenden /  
vnd des Bohembischen im Sechzehenden Jahre.

## Leopold.



Ad Mandatum Sac. Cæs.  
Majestatis proprium.

Johann Paul Hocher  
Frenherr.

Johann Leopold von  
Lewenthurn.



**S**ONIG A K Leopold  
Von Gottes Gnaden Erwöhlt-  
ter Römischer Kayser zu allen  
Zeiten / mehrer des Reichs /  
in Germanien / zu Hungarn /  
Böhainb / Dalmatien / Croati-  
en / vnd Sclavonien / c. König /  
Erz - Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Burgund /  
Steyer / Kärndten / Crain / vnd Würtenberg / in  
Ober : vnd Nieder Schlesien / Marggrafe zu Mäh-  
ren / in Ober vnd Nieder Lauszniz / Grafe zu Hab-  
spurg / Tyroll vnd Görz / c. Entbieten allen  
vnd seden / welche in dieser Unserer Policey = Ord-  
nung begriffen seynd / Unser Gnad / vnd alles  
guets / vnd werdet ihr euch gueter massen selbststen  
zu erindern haben / wie daß bald nach Unserer an-  
getretenen Lands = Fürstlichen Regierung / Wir  
aus Vätterlicher Vorsorg vnd Eyffer / die Tugend  
zu Pflansen / vnd die Laster aufzurotten / Uns  
unter andern vorgenommen / zu Abstellung der  
hochstschädlichen Verschwendung mit übermäßigen  
Pracht vnd Verthueligkeit / ein allgemeine Policey =  
Ordnung verfassen vnd publiciren zulassen /

An

zu

zu welchem Ende wir auch noch den 22. Martij  
Anno 1659. Durch offene Patent vnterschiedliche  
nur zum vnzimblichen Pracht / misbrauchte kost-  
bahrer Wahren gänslich verbotten ; Sintemah-  
len aber bald darauff die Unruhe in Siebenbür-  
gen / vnd der gefährliche Türcken Krieg / auch  
nachgehends andere Verhindernissen ins Mittel  
kommen / als ist Unser gehabtes quetes Vorha-  
ben / oder vielmehr die Werkstellung desselben zu-  
ruck verblieben ; Sintemahlen wir nun mit sonder-  
bahren Missfallen warnehmen müssen / wie der  
hochstschädliche Luxus vnd Verschwendung in  
Kleydern / Mahlzeiten / vnd andern / je länger je  
höcher gestigen / vnd verspülyt worden / daß sol-  
cher Misbrauch von unten an seinen Ursprung ge-  
nommen / in deme die geringern Stands - Persoh-  
nen sich solcher Kleydungen angemasset / die sonst  
denen höchern gebühret / vnd einer den andern so  
hoch getrieben / daß endlich die Obern Stand weder  
in der Materi nach Form / eine Kleydung mehr er-  
finden können / so nicht die Mindern / insonderheit  
die Weibs - Persohnen / alsobalden imitirt / vnd  
nachgethan hätten. Worauff dann erfolget / daß  
wegen so häufig verbrauchter Außländischer kost-  
bahrer Wahren Jährlich ein überauß grosse Sum-  
ma Gelts außer Lands gebracht / ihrer viel dar-  
durch in grosse Schulden gerathen / vnd gänslich  
rumirt worden / ja da auch gleich thails auf denien  
Obern Ständten sich gern einer geringern Kley-  
dung

dung bedient hätten / sie doch solches / da sie anders von geringern Stands - Persohnen unterschieden seyn / vnd in keine Verachtung kommen wollen / nit thun können / sondern mit ihrer Ungelegenheit vnd Schaden/ die grössere Unkosten continuiren müssen/ welches auch mit dem Überfluss bey Hochzeiten vnd Mahlzeiten also geschehen. In deme nun/ wie vorgemeldt / dieses Ubel mehrifsten Theil/ von denen niedrigern Stands - Persohnen entstanden / vnd die Oberc dadurch zur Nachfolg bemüsiget worden : Als haben wir für gut befunden / vnd gnädigist entschlossen/ nicht allein in Unsern Erb- Herzogthümbern Oesterreich Unter vnd Ob der Enz die remedirung zu thun / derentwegen dann unter dato 28. Septembris des verwichenen 1671. Jahrs die Policyy- Ordnung bereits Publicirt worden / sondern auch in Unsern J. De. Erb- Fürstenthümbern vnd Landen / solches auff gleiche Weiz vorzunehmen / vnd weilen ohne das zu publicierung defz durchgehenden General - Policyy- Besens / noch unterschiedliche difficulteten vnd Verhindernüssen obhanden / insonderheit daß Wir der annoch zu Regenspurg sich befindenden Reichs - Versammlung/ in dieser Materi vorhabendes Conclusum gern erwarten / vnd mit demselben Uns conformirn wolten / vor dißmahl Unsere drey Oberen Ständ vnd würckliche Räth/ für ihre Persohnen nicht zu überühren/ sondern nur die denenselben nachgehende Unsere Beambte / Hoff- Bediente / Universitetische / Kauffleuth / Burger vnd Hawrn Standt/ in gewisse Classes einzutheilen/ auch was nach jessigen Läuffen / einen jeden zu tragen verbotten/ oder erlaubt seyn solle / Vorzuschreiben,

## Wie folgt:

## Erste Class.

**D**E N diese erste Class wollen Wir gezogen haben/ Unsere Kaiserliche vnd S. De. Lands = Fürstliche höchere Beampte/ vnd Hoffbediente/ welche nicht würckliche Lands = Mitglieder seynd / als Unsren Hoff-Cammer-Procuratorn, Unsren S. De. Pfennigmeister/ Cammer-Graffen/ die Verweser zu Ausee vnnnd Idria / Amt = Mann in Bordernberg / Unsere Secretarien von denen höchern Mittlen / welche nicht zugleich würckliche Räth seynd/ die Doctores der Rechten vnd Arzney / welche ihrer Profession theorice oder practicē abwarten / die Nobilitirte / so Land - Güter haben/ Unsren S. De. Hoff-Cammer Buchhalter/alle Unsere Mauth-Ober-Auffschlags : Ober - Einnehmer/ Renth - vnd Kriegs- Zahlmeister in Friaul / Ober - Walde - Meister / Hoff - Zeugwarth / Burg - Graffen / den Burgermeister vnd Stadt-Richter in Unsrerer Fürstlichen Haubt - Stadt Gratz/ welche der Zeit in Amt seynd/ oder solches vorhero verwaltet haben.

Ver-

# Verbottene Sachen.

**A**len obbemelten Personen wird durchgehend verbotten / zutragen Kleindien / guet vnd falsche Perl / ganz Gold- vnd Silberne Stück / wie auch von Gold vnd Silber gewürckt - vnd eingetragne Zeug / Porten / Franzen / Spisen / Zändl / Knopff / Schlingen / Gallonen / Schnier / desgleichen alles Geprämb / Geschmelz / vnd Stückwerk von Edel-Gestein / von Perl / von guet vnd falschen Gold vnd Silber / von Seiden vnd Glas / die Außländischen teuren Zeug / als Broccat vnd dergleichen ; Item perfumirt , vnd allerhand schmeckende Heut zu Kleydern / das Fuetter von Zobbeln / samt Schweiss vnd Klauen / Armelin / schwarzen Fuchs / vnd weissen Luchs / wie auch all anders Fuetterwerk / so den benenten in Werth gleich gehalten wird : die Außländischen kostbahren Spiz von Seiden vnd Zwirn / Niederländische vnd Baumwollene Leinwath zu Hemetern / ganz Castorine Hüet / die Straussen-Federn / die verguldte Degen vnd Sporn .

Dann ist ihnen verbotten / das ganze Taffel-Silber / wie auch die Außländischen mit Seiden eingewürckte Teppich / vnd andere kostbare Tappezereyen / Seidene Fenster- Fürhäng / auch die ganz seidene Gesel : Item die kostlichen Gemähl : dann die mit Gold vnd Silber / Bildschnizerey / Sammet / Seiden-Zeug oder kostbahren Tuech gefüttert - vnd gezierte Wägen /

vnd Schlitten / wie auch die Lemoni- Wagen / dann an denen Rossen / die Quasten oder Tollen / vnd die mit Messing beschlagene Geschirr : die Gualdrappen, auch andere Sammet : Seiden oder gestickte Roszdecken.

Vnd wie nun obbemeltes Verbott zugleich auff Mann- vnd Weibliches Geschlecht zu verstehen ist / also sollen die Manns- Personen sich absonderlichen enthalten der grossen kostlichen Parruquen / vnd Flieg- Ermel / vnd ganz mit Sammet gefuetterten Mäntl / die Weibs- Personen aber / der weit ausgeschnittenen Wambser vnd langen nachschweiffenden Röck / wie auch der Schiff- Ermel vnd langen gefrausten Haarlocken / vnd ins gemein all anderer neuen Mode, Forme vnd Arth der Kleydungen / Haaren / Hünden / Geflecht / Halsz- Tüchern / Überschlägen / Manteen / Schuehen / vnd sonst in allen vnd jeden deren sich die höchern Stands- Personen zugebrauchen pflegen.

Ferner sollen obbenente jeder über einen Diener / welcher allein zum Aufswarten / oder Nachtretten auff öffentlicher Gassen gebraucht wird / zu halten nicht befuegt seyn / vnd da sie solchen kleiden / sollen sie sich hierzu keines theuren Tüchs oder Seidenen Geprämbs gebrauchen können / die Weibs- Personen aber sollen sich der Vortretter gänslich enthalten.

In diese erste Clas gehörige Personen sollen auff ein Hochzeit- Mahl / sambt den Wein / nicht über hundert Gulden wenden : vnd sich aller Beschau- Esse vnd gemachten Bluembwerks / auch der Herrn aucken vnd Trompeter durchgehend enthalten.

Ein anders Gastmahl aber / soll sambt den Wein nicht über zwanzig Gulden kosten / auch von ihnen gar selten eines angestellt werden.

Bey

Bey ihren Begräbnüssen / sollen nicht über zwölf weisse Wax-Windlichter gebraucht werden.

## Zuegelassene Sachen.

**S**Ergegen wird ihnen gnädigst erlaubt / an hohen Fest- und Ehrntägen / ein guldenes Ketten von zwey hundert guld- den vnd ein Ring von Edlgestein / in gleichen Werth / ihren Ehe-Weibern vnd Töchtern aber allein Pörtl von Perlen/Armbändl vnd Halszier von Edlgestein/ wel- che drey Stück aber zusammen nicht über Vier Hun- dert Gulden werth seyn sollen.

Dann wird ihnen sammtlich zuegelassē/das Edl- Mader vnd anders Fuetterwerk/ so diesen im Werth gleich oder geringer ist. Item ein Sammetes Kleid/ vnd ein Mantl mit Sammeten Auffschlägen/ auch andere seidene Zeug/ als Tobin/ Damasch/ Terzenell/ vnd dergleichen Gattung zu Kleid/ vnd Mantl/ welche sie auch mit einem in Unsern Erb-Ländern gemachten seidenen Spiz dessen Elln nicht über dreyssig Kreiser kostet/ doch aber nur einfach/ verprämen lassen kön- nen.

Ferner mögen sie zu Überschlägen vnd Tägeln/ gebrauchen/ die Anna- vnd Marienberger/ auch ande- re in Unsern Erb-Ländern gemachte zwirene Spiz/ de- ren Elln in Werth nicht über drey Gulden steiget; Zu

denen Hauben vnd Furtüechern aber / solle die Ellen Spiss nicht über fünff vnd vierzig Kreiser kosten / auch selbe nur einmahl verprämt werden.

Weiter lassen wir ihnen von Tassel- Silber gnädigst zu / ein Gieschbeek vnd Kandl / Löffel / vnd Salz- Fas / wie auch Trinckbecher vnd Kandl.

Über disz mögen sie sich der Mäntl- Wagen jedoch ohne der verbottnen Zierad / von Mahler- Bildhauer / vnd dergleichen Arbeit / auch Benedischer Glas- Fenster / gebrauchen.

Was nun denen in diser ersten Class begriffenen Personen verbotten worden / das wollen wir auch von allen Nachfolgenden Classen noch vil mehrers verstanden haben.

## Anderete Class.

Arunter sollen begriffen seyn / die Nobilitirte / welche keine Land- Güetter besitzen / die Statt Rathys- Verwandte zu Grätz / die Forstmeister / Unsere andere Raith- Einnehmer / Bauschreiber / Münzmeister / Prothocollisten / Registratores, Expeditores, Concipisten, Taxatores, Raith- Officier / Unter- Marschall / Ober- Vorgeher bey der Eisen- Gewerckschafft / Eisen- Obmann / Verweserisch: Bordernberg: vnd Ober- Ambts- Gegen- schreiber / Salz- Cammerer / Lands- Mittelsding- Ein-

Einnehmer / Ract = Meister in Vordernberg / Ober-  
Berckmeister-Ambts = Verwalter / Berck = Richter /  
Eisen = Schreiber / Fisch = Inspector / Hoff = Spitlmei-  
ster / Unsere andere Zeug = Wirth / die Landschaffts-  
vnd Lands = Hauptmannische Secretarien : die  
Schronen vnd respective Land = Schreiber / wie inglei-  
chen die Lands = Bisdomb = vnd Kellermeisterische  
Secretarien / welche nicht Doctores, oder Licentiatii  
Juris seyn / der Landschafft = Buechhalter Rentmei-  
ster / die auffgenommene Ungraduierte Advocaten,  
oder viel mehr procuratores , die Magistri Philoso-  
phiæ , Notarij publici, welche diser Profession allein  
abwartten / die Weisz = Potten / die Burgermeister /  
vnd Richter / Unserer übrigen Lands = Fürstlichen  
Stadt vnd Märckt / die Roszbereiter / Sprachmei-  
ster / Tanzmeister / vnd Fechtmeister / die Hoff = Be-  
freidte = Handels = Leut / Unserer Hoff = Cavaglieri, wie  
auch der drey Obern = Ständ / Ober = Pfleger ( welche  
per abusum, Regenten / Rentmeister oder Haupt-  
Leuth genendt werden ) Item ihre Hoffmeister / Auß-  
warter / der Closter Hoff = Richter / die Hoffmeisteri-  
nen / Cammer = Jungfrauen.

Ster:

# Verbottene Sachen.

Eben obigen in der ersten Class, verbottnen Sachen, ist denen in dise anderte Class gehörigen Persohnen zu gebrauchen auch verbotten, das Edl-Mader-Fuetter, der Samet, Plursch, Genuaz, Adlaß, Tobin, Damasch, Terbenell, das Außländische Tuech, dessen Ellen über drey Taller kostet, die halben Eastor-Hüt, die Niederländische vnd andere kostbare Spallier, auch von Gold oder Silberen Leder vnd verglichen, die Niederländische oder andere Außländische theuere Teppich, vnd denen Weibs-Persohnen absonderlich, die gespistten Schlair, vnd fliegende oder auffgespenlete Ober-Röck.

So sollen auch die in dise anderte Class gehörige Persohnen auff ein Hoch-Zeit-Mahl, sambt den Wein nicht über funffzig Gulden, auff ein anders Gastmahl aber sambt den Wein, nicht über funfzehn Gulden wenden: auch in ihrer täglichen Kost sich ihren Stand gemäß verhalten: vnd bey derselben Conducten nicht über acht weisse Windlichter gebraucht werden.

# Zuegelassene Sachen.

**D**ahergegen verstatten Wir ihnen gnädigst / an hochen Festen vnd Ehrentagen ein guldene Ketten von hundert Gulden / vnd einen Ring in gleichem Werth / vnd ihren Ehewirthinnen vnd Töchtern ein paar Armb-Bändl / ein Portl von Rharten : oder Roth=Perlen / oder aber von guldenen Rösln / vnd dann ein einfaches guldenes Halsz-Kettl / mit einem Agnus DEI oder andern Anhang / jedoch daß alle drey Stuck / nicht über zweyhundert Gulden werth seyen ;

Ferner lassen Wir beyderley Geschlecht zue / den gemainen / oder Stain-Mader / vnd ander geringes Fuedter / einen Sammeten oder Plurschenen Manns-Rock / vnd den Mantl allein mit Plurschenen / Tobin : Damaschk : Terzenell : vnd dergleichen Auffschlägen / so auch denen Weibs-Persohnen ein Sammet : oder Plurschenes / Tobin : Damaschk : oder Terzenelles Wambes / ihnen sammertlichen aber / einen Doppelbaffet / jedoch denen Weibern nur zu Ober-Röcken zugebrauchen / einen mittern Anna-berger oder im Land gemachten Seidenen Spiz / zu einem einfachen Geprämb / die Elln von funfzehn bis achtzehn Kreuzer ;

Item / solche Zwirne Spiz / die Elln höchstens von ein Gulden dreyyzig Kreuzer / auf ihre Hauben

vnd Furtücher aber/ einmahl geprämbt/ die Elln per  
dreyßig Kreuzer;

Dann mögen sie sich gebrauchen einer Silbernen Trinck - Kandl / wie auch der Becher / Salz - Fäsl vnd Löffl / desgleichen der geringern Tappeze- reyen / der gemeinen Türkischen vnd anderer der- gleichen Täppich / der geringern Seidenen Täcken vnd Daffeten Bett - Fürhang / nicht weniger auch der Mändtl - Wägen von alter Manier / vnd die Pferdt mit Rhumeter/ jedoch aber nur außerhalb der Stadt / vnd über Land / es wäre dann daß einer oder der andere Unpaßlichkeit halber desß fahren nicht entrathen könnte.

### Dritte Class.

**S**IN diese Dritte Class sezen Wir unsere übrige Buechhalterey - Bediente/ Can- cellisten, Zimmerwarter / aller allhie- sigen Tribunalien / Thürhüter / Tra- banten / Trompeter / oder weilen diese zwey Species die Livre tragen / vil- mehr ihre Weiber vnd Kinder.

Item / Unsere Filial - Einnehmer vnd Gegen- Schreiber / Mauthner / Waag - Maister / Fisch - Maister / die Bornehmen Burgerlichen Handels - Leuth / wie auch andere Bornehmere Burger / wel- che keine Handwerk treiben / die Künstler; nemlich/ Buech-

Buechdrucker / Mahler / Bildhauer / Gold-Arbeiter / Perlheffter / Wax-Possierer / Kupfferstecher / Petschiergraber / vnd dergleichen / der Land-Leuth Pfleger / Schreiber / Cammerling / die übrige Raths-Verwandte in Unsern I: O: Lands-Fürstlichen Städte-vnd Märkten / sambt ihren Stadt-Schreibern / die Sollicitatores, Castner / Renth: vnd andre Schreiber / Factorn, Kauffmannsdienet / desz Adels Beschliesserinnen.

## Verbottene Sachen.

**S**ie in die Dritte Class gehörige Personen / sollen sich neben andern in obstehenden zwey Classen verbotten Sachen enthalten / der Stain-Mader / desz Tuchs / dessen Ellen über drey Gulden kostet / der seidenen Zeug / als Tobin / Tersenell / Damaschk / Dop-peldasset / vnd dergleichen / der frembden vnd andern Seiden: vnd zwirnenen Spiz / alle ausländische Leinwath / der Hüet von Bierl-Castor / allerhand Spallier / vnd Türkischen oder anderen ausländischen kostbaren Täppich / wie auch der Kobel / vnd Mäntel-Wägen.

Ferrers sollen sie auff ein Hochzeit sambt dem Wein nicht über dreyßig Gulden / auff ein anders Gastmahl aber / sambt Wein / nicht über zehn Gulden wenden/ auch bey ihren Conducten keine weisse:

E ij son-

sondern auffs maiste nur acht gelbe Wind-Liechter ge-  
braucht werden.

## Zuegelassene Sachen.

**S**Ergegen wird ihnen genädigist er-  
laubt / ein guldener Ring mit einen  
schlechten Stein / jedoch daß alles  
zusammen nicht über zehn Gulden  
**S**foste / so dann ihren Ehwirthinen  
vnd Töchtern noch darzu ein Silberne Gürtel von  
zwanzig Gulden / wie auch ein Portl von golden  
Rösln vnd Sammete Visiern.

Ferrers denen Männern ein Daffeter Som-  
mer-Mantl / vnd ihren Ehwreibern vnd Töchtern  
zu Furtüechern vnd Niedern / wie auch beyderley  
Geschlecht zu Mantl - Auffschlägen - Damascht/  
Tetzenell - Tobin / vnd dergleichen / Item alle halb-  
Seidene Zeug / so dann sein Praager vnd Schlesin-  
ger Schlavr / zu Überschlägen vnd Hauben / darzue  
schlechte im Land gemachte Spisl / die Ellen von  
funfzehn : bisz zwanzig Kreuzer werth ; So mö-  
gen sie sich auch Silberner Tischbecher vnd Löffl ge-  
brauchen.

**Gierd.**

## Vierdte Clas.

**V**N die vierdte Clas sezen Wir die Falckner / Jäger / Gehög- vnd Feld- Bereitter / Stadt = Waagmaister / Hoff-Sattler / Thorstiecher / Sännffen - vnd Klepper - Knecht / Stan- gen vnd Vorreitter / Laggen / oder weilen disy drey die Livre tragen / vilmehr ihr Weib vnd Kinder : Item / die gemaine Burger vnd Handwercks : auch Burgerliche Inleuth zu Gras : in andern Unsern Städten / vnd auff dem Land / die Überreitter / Schuel-Maister / Möskner / Kir- chen-Diener / die geringen Lantsley = Bediente als Haizer / vnd dergleichen / die Handwercks - Gesel- len / die Köch : vnd Köchinen / auch andere / in de- nen vorgehenden Classen , begriffener Persohnen Bediente.

## Verbotene Sachen.

**V**enen in die vierdte Clas gehörigen Persohnen / wird über obiges der vorgehenden drey Classen verboten / das Fech - vnd Künigl - Fuedter / die Fuchsfehl vnd Wammen / auch was disen in Werth gleich ist / außer daß sie Fech-Hauben tra-  
gen /

gen / wie auch das Künigl = Fuedter / vnd Fuchs=  
Kehl zum vorschieszen gebrauchen mögen / so dann  
ist ihnen verbotten / nicht allein alles Tuech / so aus-  
ser Unsern Erb-Ländern gemacht wird/ sondern auch  
das Inländische / dessen Ellen über zwey Gulden  
kostet ; Item alle ganz vnd halbseidene Zeug/  
Strimpff vnd seidene Bänder / deren Ellen über  
sechs Kreuzer kostet / ingleichen der Cameloth / wie  
auch die schwarz vnd weisse Spiz/ sein Praager vnd  
Schlesinger Schlavr / Ulmer / Schlesinger / wie  
auch feine in Unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich  
ob der Enns gemachte Leinwath / Hüet / so über  
zwey Gulden kosten / deßgleichen auch Silberne Be-  
cher vnd Löffel.

Sie sollen auch auff eine Hochzeit / sambt Wein/  
nicht über zwanzig Gulden / auff ein anders Gast-  
Mahl aber / sambt Wein nicht über sechs Gulden  
wenden.

Insonderheit aber sollen die Handwercker bey  
Auffding : vnd Freysprechung der Lehr - Jungen /  
bey Fürgeb : vnd Verfertigung der Maisterstück / wie  
auch bey allen andern Handwercks - Zusammenkunff-  
ten / die bisshero durch Missbrauch eingeschlichene  
kostbare Mahlzeiten gewisslichen einstellen / vnd wo  
in ihren Handwercks - Ordnungen hie von etwas ge-  
wisses aufgeworffen / dasselbe nicht überschreitten /  
in dem übrigen aber / sollen sie auff keine Hand-  
wercks - Mahlzeit / wie die auch Nahmen habe / je-  
doch außer deß Weins ( dessen auff jede Person  
ein Viertl gerechnet ) mehr als fünff Gulden auff-  
wenden.

Bey

Bey ihren Conducten sollen nicht über sechs gelbe Wind-Liechter gebraucht werden.

## Zuegelassene Sachen.

Ahergegen verstatten Wir ihnen genädigist / einen guldenen Ring / von fünff bis sechs Gulden werth / wie auch ihren Weibern vnd Töchtern / (nicht aber denen Dienstbotten) ein Silberne Gürtl von fünffzehn Gulden werth / doch solche allein an Sonn = Feier = vnd andern Ehrn = Tägen zu tragen.

Desgleichen wird beyderley Geschlecht zueg lassen / das Wolffs - vnd Fuchs - Rucken / wie auch anders geringes Fuedter / Item allerhand wollene geringe Zeug / vornehmlich aber diejenigen so in Unsern Erb-Ländern gemacht werden / so dann auch Uberschläg vnd Hauben von gemainen Schlavr.

## Fünffte Clas.

N disse Clas gehören die Underthanen vnd derselben In-Leuth / die Tagwercker vnd das übrige gemeine Volk.

E ist Ver-

## Verbottene Sachen.

**S**isen Persohnen wollen Wir / neben  
andern / so in denen vorhergehenden  
vier Classen bereits verbotten / nicht  
verstatten / das Wolfss: vnd Fuchs-  
fuedter zu Pölszen vnd dergleichen/  
den Burat / Sayet / vnd vergleichen  
Zeug / das Tuech dessen Ellen über ein Gulden  
dreyssig Kreuzer kostet / allerhand seidenes Prämb-  
werck / wie auch die Hüet so über einen Gulden  
werth.

Ihre Hochzeit vnd Conduct - Mahlzeiten /  
sollen sambt dem Trunck nicht über zehn Gulden/  
die Kindlmahl aber / wo sie noch im Brauch seynd /  
nicht über fünff Gulden kosten.

## Zuegelassene Sachen.

**S**Ergegen aber mögen sie tragen eine  
Hauben mit Auffschlägen von Fuchs-  
Rücken / wie auch das Lämpl - vnd  
andere dergleichen geringes Fuedter:  
**S**ihre Weiber / Töchter / vnd Dienst-  
Menscher aber Sammete Portl / vnd Seidene Haar-  
Bändl

Bändl / jedoch daß die Ellen nicht über vier Kreuzer koste / wie auch Zöppf von gemainer Flöt-Seiden.

Über diß haben Wir auch von einer Zeit hero missfällig verspühn müssen / was massen Theils sowol von Unsern Hoff- als andern Cavagliern , in ihren Livreen einen grossen Luxum gebraucht haben / vnd dahero nicht unbillich zu besorgen ist / daß / weilen einer den andern / vornehmlich aber unter denen Jüngern Cavagliern mit dem Pracht übertreffen will / wann nicht remediert werden sollte / in kurzer Zeit / dadurch mancher in einen schlechten Zustand gerathen möchte. Und aber an Erhaltung der Adelichen Geschlechter Uns vnd dem gemainen Wesen mercklich vil gelegen / als haben Wir für ein Nothdurft erachtet / daß bey Auffrichtung diser Policey-Ordnung / auch dißfalls der überflüssige Pracht in etwas moderiert werde.

Sehen demnach / ordnen vnd wollen hiemit genädigst / daß so wol Unsere Hoff-Cavaglieri als auch die drey Obern Landt-Stände zu ihren Livreen hinführro gar kein ausländisch Tuech / von Inländischen aber kein thewerers als höchstens die Ellen per drey Gulden / vnd darauff kein Präamb-werck / von guet vnd falschen Goldt oder Silber / so dann kein Stückwerck von Seiden / noch auch das zugelassene Präambwerck von Seiden also überflüssig / daß es dem Werth des Goldt vnd

Silbers gleich käme / oder demselben gar übersteige / gebrauchen : vnd die Livre - Mäntl nicht mit Sammet oder Plursch ( welche beyde Zeug allein für unsere Gehaime Räth vnd hohen Ministern Bediente zu Auffschlägen erlaubt seyn sollen ) füderen lassen / auch keine ganze oder halbe Castor - Hüet mit Straussen - Federn / keine Überschläg von Point de Venise - Arth / oder andern thewern oben in der ersten : vnd andern Clas, verbottnen Spisen / noch auch vergoldt - oder versilberte Degen vnd Sporn / zu der Livre geben sollen.

Nachdem aber aufz der Erfahrung bekandt / daß sich vor disen bey Einführung der Policey - Ordnungen / gemainiglich boßhaffte Leuth befunden / welche durch Erdenckung allerhand newer Sachen vnd Kleyder - Arth / wortmit dem gemainen Wesen eben sovil / als mit dem jenigen / so man vorhero abgeschafft / Schaden zugesfügt / vnd auff solche Weiz die verbottene Excess unter einer andern Schein vnd Namen widerumben in den Schwung gebracht worden ; Als wollen Wir solche zu Vndterbruch diser Unserer heylsamen Satzung geraichende Handlungen hiemit ernstlich vnd bey denen hernach benennten Straffen / gänzlichen verbotten / vnd beynebens jedermänniglich dergleichen Kleydungen vnd Trachten welche in jeder Clas das verbottene im Werth übersteigen / oder selben wenigst gleich seynd / ( ob sic gleich in diser Policey - Ordnung Specificie nicht ein kommen / gleich wol aber wider eines oder desz andern

dern Stands-gebühr lauffeten) weder zu erfinden/ noch zutragen / Väterlich vnd für Schaden gnädigst gewarnet haben.

Damit auch niemand zu zweiffen Ursach nehme / in welche Class diejenigen so nach ihren Ambt vnd Qualitäten / in keiner Class absonderlich benennt seynd / gehörn ; Als ordnen Wir hiemit gnädigst / daß solche Persohnen nach derselben Class, allwo diejenigen / so ihnen in Stand / Ambt vnd Berrichtung gleich seynd / oder doch ihren Qualitäten am nechsten kommen / begriffen / sich halten vnd reguliern sollen ; Es solle auch keinen / welcher etwo in der Ordnung dem andern nachgesetzt worden wäre / solches an seiner hergebrachten Ehren-Stell vnd Präcedenz in geringsten nachtheilig seyn: massen Wir auch einen jeden / welcher wegen seiner Dienst oder andern Qualitäten sich zu zweyen Clas sen legitimirn kōdte / hiemit genädigst zugelassen haben wollen / daß er sich nach seinem Gefallen der höhern Class bedienen möge.

Damit aber auch im übrigen diser Unserer Ordnung beständig nachgelebt / auch mit allem Ernst vnd Schärfste darob gehalten werde / als sezen vnd ordnen Wir hiemit / daß derjenige Mann - oder Weibs-Persohn / so wider angeregte Policey-Ordnung ( welche sovil die einen vnd andern gar verbotne Ross vnd Wagen / das Geschmuck-Berck von Edl-Gestein / Silber-Geschmeidt / vnd Hausz-Zier / auch übrige Unkosten in Mahlzeitten vnd Be-gräbnissen betrifft/ ihren Anfang alsbald mit Publi-

cierung dieses Patents nimmet zu Abtragung der noch vorhandenen : vnd in das Verbott kommenden Kleydern aber / wie auch zu Veränderung der Wägen von solcher Zeit an / noch zwey Monath vnd nicht länger zugegeben wird ) auch in dem geringsten handlen / auff frischer That damit ergriffen : oder dessen sonst überzeugt wird / zum ersten mahl / in der ersten Class vierzig : in der Anderen dreyssig / in der Dritten zwainzig / in der Vierden zehn : vnd in der Fünften von drey / vier bisz fünf Reichsthaler ipso facto zur Straff verfallen haben : da er sich zum anderten mahl vergriffe / vorermelte Straff nochmahlen eingefordert / vnd ihme noch darzu das senige / wermic er die Ordnung überschritten hinweggenommen / da aber einer zum drittenmahl betreten würde / demselben vermeldte Straff verdoppelt / auch ihme noch darzue ein öffentlicher Spott / als Dienst - Entsezung oder Leibs - Straff angethan / auch da sonst einer bey der Ersten / Anderen vnd Dritten Übertretung / die aufzgesetzte Straff in Geld zuerlegen nicht vermöchte / derselbe alsobalden mit Gefängniß / oder in anderweg abgestraft werden solle.

Die Manutenenz vnd Handhaltung / wollen Wir sovil Unser Herzogthumb Steyr betrifft / Unserer I: Oe: Regierung vnd Hoff - Cammer / in denen andern Unsern I: Oe: Erb - Fürstenthümern vnd Landen aber / Unseren Lands - Haubt - Leuthen / Lands - Bisdommen / vnd Haubt - Leuthen / hiemit auffgetragen haben / deren jede Inflanz

stanz hierzu einen besondern Fiscal bestellen / vnd  
derselbe sich vmb andere gewise Persohnen / welche  
in der Stille die Ubertreter erforschen vnd anzeigen/  
bewerben / auch denenselben für ihre Mühe-  
waltung / von denen eingehenden Straffen / ein  
Dritt / vnd das andere Dritt dem Fiscal überlas-  
sen / das Dritte aber Uns ordentlich verraith wer-  
den solle.

Wir wollen auch daß auff desz Fiscalis  
oder eines Anzeigers Anbringen ( zumahlen solches  
einen jeden zuthuen / vnd das Dritt der Straff zu-  
erhalten / ohne einige Gefahr der Entdeckung seiner  
Persohn vnd Nahmens bevor sticht ) auff das  
schleunigste vnd zwar nur Mündlich / ohne Verstat-  
tung einiger Schrift-Wechslung Summariiflime pro-  
cediert werde / vnd damit alles desto mehrers be-  
fördert / auch durch die / bey gedachter Unserer J: De:  
Regierung vnd Hoff-Cammer anderwärtige haben-  
de Arbeitzen vnd Verrichtungen / kein Verzug ver-  
ursacht werde / Wollen Wir aus ihrem Mitl zu di-  
sen Policey-Wesen / besondere Räthe verordnen las-  
sen / die demselben beständig abzuwarten haben. Es  
sollen auch alle vnd jede / so zu Gras in derley  
Policey-Sachen / zu mehr erwehnter Unserer J: De:  
Regierung vnd Hoff-Cammer / oder in andern Un-  
sern J: De: Erb-Fürstenthumben vnd Landen / für  
Unsere Lands-Haupt-Leuth / Lands-Bisdomben /  
vnd Haupt-Leuth daselbst erfordert werden / ohne  
einige Wider-Red oder Vorschuzung einer andern  
Instanz ( als denen Wir / so vil diese Ordnung be-

trifft / ausdrücklich derogieren thuen / erscheinen / vnd derselben Außspruch / ohne suechende Provocation , Revision , vnd anderer sonstigen gewöhnlichen Beneficiorum Juris , so Wir zu Verlängerung der Sachen / zuverstatten keines Wegs gedacht seyn / gehorsambst nachkommen : Insonderheit beselchen Wir hiemit allen Geist : vnd Weltlichen Obrigkeiten / auff dem Land / wie auch denen Magistraten / in Unsern Lands=Fürstlichen Städten / vnd Märkten / daß sie die ihnen untergebene Burger vnd Unterthanen zu Vollziehung mehrgedachter Unserer Ordnung / ernstlich anhalten / gewisse Leuth zur Auffsicht bestellen / die Übertreter unverschont abstraffen / auch selbsten darwider nicht handlen sollen . Daun da erfahren werden solle / daß hierinnen eine Nachlässigkeit / oder Verschöning mit unterlauffen thåte / solle Unser J: De: Regierung vnd Hoff-Cammer wie auch die Lands-Haupt-Leuth / Lands-Bisdombe / vnd Haupt-Leuth / in besagt : Unsern andern J: De: Erb-Fürstenthumben vnd Landen / solche Obrigkeiten / Richter vnd Räth selbsten der Gebühr nach abstraffen ; Es wird aber gleichwohlen darneben ein jede Herrschafft vnd Obrigkeit erinnert / sich hierinnen beschaiden zuverhalten / vnd niemanden auf Hass / Neyd / oder Eigennuzigkeit / wo keine genüegsame Proh der Übertretung vorhanden / oder auch vmb ein höhers / als Unser Aufwurff vermag / mit der Straß zubelegen . Wir wollen auch / daß alle Hoff-

Hoff-Befreyte / burgerliche vnd andere Schneider/  
keiner in diese Ordnung gehörigen Manns- oder  
Weibs-Persohnen / die Kleyder aus einen bessern  
Zeug / oder auff andere Weeg vnd Manier / als ih-  
nen hemelte Ordnung solches zuläßt / machen : vnd  
zuerichten sollen / da auch einer darwider handlen /  
vnd dessen überwisen wurde / solle er zum erstenmahl  
vmb zehn Reichsthaler : Zum andernmahl aber  
vmb zwainsig Reichsthaler gestrafft / vnd da er  
sich zum dritten mahl betreten liese / ihme das  
Handwerck auff ein gewise Zeit nidergelegt / oder  
nach Beschaffenheit der Sach / die Freyheit oder  
das Burger-Recht genommen werden ; Welches  
Wir auch von denen Seidenstückern / Kürschnern :  
vnd dergleichen Handwerckern / ingleichen von de-  
nen Köchen / vnd Köchinen wollen verstanden ha-  
ben / die da wissentlich denen obberührten Persoh-  
nen etwas / so ihnen in diser Unserer Ordnung ver-  
botten / arbeiten / Kochen / vnd zuerichten wurden/  
wie dann sonderlich die Köch / vnd Köchinen / da ih-  
nen etwas dergleichen zuegemüethet wurde / oder sie  
sonsten was überflüssiges sehen thäten / solches ohne  
Verzug / dem in Polizey-Sachen verordneten Fiscali,  
oder unmittelbahr Unserer S. Oe. Regierung vnd  
Hoff-Cammer / anzaigen / dagegen ihnen der drit-  
te Theil der Straff gebühren ; In widrigen / da sie  
solches verschweigen / vnd man anderwertig auff  
den Grund kommen thäte / mit derjenigen Straff/  
wie oben von denen Schneidern vnd andern Hand-

werckern gemeldet ist / gegen sie verfahren werden solle ; Wie dann die von Unsern Fiscal bestellte Persohnen nicht allein heimlich bey denen Hochzeiten vnd Mahlzeiten alles genaw aufkundtschafften vnd beobachteten / sondern auch / wann ihnen die Mittel hierzue benommen wurden / vnd ein billich-mässiger Verdacht vorhanden wäre / befuegt seyn sollen / öffentlich in die Kuchel oder Zimmer zugehen / auch die verbottne vnd überflüssige Speisen in Augenschein zunehmen. Und weilen bey so tieff eingewurzelter Hoffart / Verschwendung vnd verkehrten Sinn der Leuth / alles in gewise Reguln zu setzen / auch die Betrug vnd neue Fünd / so genaw zuverhüeten / nicht wol möglich / als behalten Wir Uns bevor / diese Ordnung zuverbessern / zu endern vnd zuerklären.

Was Schließlichen Unsere Hoff-Cavaglieri, vnd der drey Obern Ständ / vnd würcklicher Räthe aigne Persohnen betrifft / wollen Wir selbige zwar Eingangs gedachter massen / für diskmahl in dieser Unserer Ordnung vnd Patent nicht begriffen / jedoch sie Vätterlich vnd genädigst vermahnet haben / weilen durch Unsere Pragmatic die mindere vnd andere Stands-Persohnen / in eine bessere Ordnung gebracht / vnd von dem ihnen nicht zustehenden Pracht abgehalten werden / daß sie die dem überflüssigen Luxui vnd Verschwendung nachfolgende Schaden vnd Ungelegenheiten / selbstien betrachten / vnd

vnd neben ihren Weib vnd Kindern sich der Gespar-  
samkeit befleissen / die außländische kostbare /  
an sich selbsten wenig nutze / vnd nur vil Geld  
auß dem Land ziehende / sich täglich verände-  
rende Wahren / als Land = schädliche Sachen /  
meyden den vnnöthigen Pracht / vornehmlich  
auch in denen vergoldten Wägen / wordurch  
das Edleste Metall vnnützlich verschwendet wird /  
einziehen / wie auch den Überfluss in Dienern  
vnd Auffwartern / in der Haush = Zier / Mahl-  
zeitten / vnd andern also moderieren werden /  
wie es eines jeden Stand / Amt / vnd Con-  
dition rüehmlich anstehet / damit Wir nicht be-  
müessiget werden dörfften / ihnen gleichfalls eine  
gewise Ordnung fürzuschreiben vnd ernstlich dar-  
ob zuhalten / welches Wir auch auff nicht ver-  
spührende Verbesserung vnd Continuirung des  
Luxus zuthuen nicht vndterlassen würden.

So wollen Wir auch alle nach Unserer  
Haubt = Stadt Gras zueraisende Hohen = vnd  
Nidern Stands - Persohnen (worunter Wir auch  
die Soldaten begriffen haben wollen) welche sich  
ein Zeitlang alda auffhalten / Genädigst er-  
mahnt haben / daß auch sie in der Klaydung  
vnd andern / sich alles Überfluss enthalten.

**G**elchem allem nach / gebieten Wir  
 Unserer I: De: Regierung vnd  
 Hoff = Cammer / Lands = Haubt-  
 Leuthen / Verwesern / Bisdomben /  
 Haubt = Leuthen / Pflegern / Bur-  
 germaistern / Richtern / Räthen / vnd allen an-  
 dern / so sich auff dem Land vnd in Unsern  
 Lands = Fürstlichen Städten / in Unsern I: De:  
 Erb = Fürstenthumben vnd Landen / einer Juris-  
 diction oder Gerichtlichen Obrigkeit gebrauchen /  
 hiemit alles Ernsts / daß iyr nach Gelegenheit  
 eines jeden Ambts vnd Obrigkeit / ob diser Un-  
 serer Ordnung vnd Gebott eyfferig hältet / gegen  
 die Übertreter mit der auffgesetzten Bestrafung  
 würcklich vnd unverschont verfahret / auch selbsten  
 darwider nicht handlet / sondern vilmehr andern  
 mit gueten Exempel vorgehet / vnd alles das je-  
 nige nachtrücklich handlet vnd vorkehret / was zu  
 Handhab dises Unser Patents dienlich vnd vor-  
 träglich seyn kan / wie solches gegen Uns / als  
 Herrn vnd Lands = Fürsten / ohne das ewern Pflich-  
 ten gemäß / auch so lieb einem jeden ist Unser  
 schwäre Straff vnd Ungnad zuvermeyden ; Dis-  
 ses alles ist Unser ernstlicher Will / vnd May-  
 nung. Geben in Unserer Fürstlichen Haubt-  
 Stadt Grätz den 12. Octobris , im Sechzehn-  
 hundert drey vnd Sibenzigisten / Unserer Reiche /  
 desß

Ordnung. für J. O. 31 1673.

des Römischen im Sechzehenden / des Hungarischen im Neunzehenden / vnd des Böhmischen im achzehenden Jahre.

Georg F. P. von Donau  
Barfälter

Janus Protius Horvath  
Carpathia



ommissio Sacrae Cæs:  
Maiestatis in Consilio,  
Johann Adolphus Geyserum  
Provisor Vile Cæsareo Regis

Johann Gottlieb Grätz